Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1864)

Rubrik: Wintersitzung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfitung. 1864.

Rreisschreiben

an

fammtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 8. Januar 1864.

herr Großrath!

ice

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Resgierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 25. Januar nächsthin einzuberusen. Sie werden demnach einzeladen, sich am bezeichneten Tage, des Bormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung fommen werden, find folgende:

A. Befegesentwürfe.

- a. Bur zweiten Berathung vorgelegt und an Kommissionen gewiesen:
 - 1) Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, 2) """ Gintommensteuer.
 - b. Bereits vorgelegt und an Kommiffionen gewiefen:
 - 1) Entscheidung über Beibehaltung ober Abschaffung ber Tobesstrafe als vorbereitende Berathung bes Strafgesethuches.
 - 2) Gefet über die Formen der Weibers und Muttergutserflärungen bei Errichtungen von Pfandobligationen.

- 3) Gefet über Modifisation der Sat. 165 des Civilgesetsbuches, betreffend das Aufhören der elterlichen Gewalt.
- 4) Defret über die Befanntmachung der Gesetentwürfe an das Bolf.
- 5) Gefet über die Mädchenarbeitsschulen.
 - c. Bur erften Berathung vorgelegt:
- 1) Beschluß, betreffend die authentische Auslegung des § 3 des Gesetzes über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 26. Mai 1848.
- 2) Geset über die Einsammlung von Maikafern und Engerlingen.
- 3) Geset über die Revision des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847.
- 4) Defret über die Militärausruftung armer Refruten.
 5) Gesetz zur Ausführung des § 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung.
- 6) Defret über die Amtsgerichtsweibelmahlen.
- 7) Geset über die Organisation des Betriebs der Staats-bahn.
- 8) Erganzung zum Gefet über die Armenerziehungsanftalten.

B. Borträge.

(Die mit Kom. bezeichneten find in den Sanden ber Großrathstommiffionen.)

- a. Des Regierungspräsidenten.
- 1) Bericht über eine Großrathswahl.
- 2) Bericht über die Beschwerde gegen die Großrathswahl vom 18. Januar 1863 im Wahlfreis Wimmis.
- 3) Staatsverwaltungsbericht für 1861 (Kom.).
- 4) Entlaffung bes herrn Bundesraths Schenf aus bem Regierungsrath.
- b. Der Direftion bes Befundheits wesens:

Konkordat über die Freizugigkeit der Medizinalpersonen (Kom.).

c. Der Direttion der Juftig und Polizei.

1) Naturalisationen.

2) Strafnachlaßgesuche. 3) Eingabe mehrerer Studirenden des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.

4) Statutarrecht von Frutigen.

5) Nachfredit für das Landjägerkorps.

d. Der Direftion der Finangen:

1) Beschluß über eine Hauptrevision der Grundsteuer-schatzungen im ganzen Kanton.

Boranichlag der Ginnahmen und Ausgaben des Kantons

Bern für das Jahr 1864 (Kom.).

Bericht über ein Gesuch um authentische Auslegung einer Bestimmung Des Militärfteuergefetes.

e. Der Direftion der Domanen und Forften:

Käufe, Berkäufe und Kantonnemente.

f. Der Direttion der Erziehung:

Rachfredit für Staatszulagen an Primarlehrer.

g. Der Direftion Des Militars: Entlaffung von Stabsoffizieren.

h. Der Direftion der öffentlichen Bauten:

1) Sochbau-Reubauten (Rom.).

2) Stragen= und Brückenbauten (Rom.).

3) Ertheilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde Rods für Anlage eines Weges

4) Rachfredit für Herstellungearbeiten infolge Waffer-

ichadens.

Der Direttion Der Entjumpfungen und Gifen: bahnen:

Unträge über die Juragewäfferforrektion, die Jurabahn und die Gotthardsonvention (Kom.).

C. Wahlen.

1) eines Ständerathes;

2) eines Mitgliedes des Regierungsrathes;

3) von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und ber Direktionen, und die Berathung des Budgets.

Die Wahlen finden Donnerstag den 28. Januar statt.

- Mit Hochschätzung!

Der Großrathsprafident:

Rurz.

Erfte Situng.

Montag den 25. Januar 1864. Bormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Brafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufruse sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Gseller zu
Signau, Gruber, Karlen, Mischer, Schumacher, Sigri und
Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtschi,
Bösiger, Botteron, Brandt-Schmid, Brechet, Brugger, Burger,
Bügberger, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ducommun,
Gcabert, Egger, Johann; Engel, Engemann, Fankhauser, Feller,
Fleury, Flück, Freiburghaus, Fresard, Friedli, Frisard, Froibevaur,
Frote, Girard, Godat, Guenat, Hebler, Hememann, Herren,
Hubacher, Jaquet, Imobersteg, Indermühle, Jordi, Kaiser,
Kiklaus; Keller, Iohann; Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, König,
Kohli, Lempen, Lenz, Loviat, Luk, Matthey, Monin, Neuenschwander, Pallain, Perrot, Käz, Regez, Kenser, Revel, Rohrer,
Kosseltet, Köttlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Rothenbühler,
Kutsch, Kyz, Salzmann, Schlegel, Schmid, Kudolf; Schmid,
Undreas; Schmider, Sester, Siezenthaler, Spring, Stämpsti,
Johann; Steiner, Jasob; Streit, Benedikt; Tièche, Wagner,
Wittwer, Wüthrich und Zbinden, Ulrich. Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder ab=

Der Bei. Prafident eröffnet die Sigung mit folgender Unsprache:

Meine Herren! Der Große Rath versammelt fich gur Behandlung wichtiger, viele Zeit in Anspruch nehmender Beichäfte.

Wohl das wichtigste ist der dreifache Antrag des Regie-rungsraths betreffend die Gisenbahnen im Jura, die Juragewäß-serforrektion und die Eisenbahn über den St. Gotthard. Die vom Großen Rathe niedergesetzte vorberathende Kommission bringt ihre Anträge, welche jedoch, was den ersten Theil dieser verseinigten Behandlungsgegenstände anbelangt, ziemlich weit aus einander gehen. Leichter werden wir uns über den zweiten, die Juragewässerforrektion verständigen können, da der Bund den betheiligten Kantonen auf eine so verdankenswerthe Weise entzgegengekommen ist und den Boden zur Berhandlung unter den-

jelben um Vieles geebnet hat.

In einigem Jusammenhange mit diesen tiefeingreisenden Anträgen ist der Entwurf eines Gesehes über di Ausführung der in § 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung vorgesehenen Abstimmung des Bolfes über diesenigen Gegenstände, welche ihm durch Gesehe zur Entscheidung übertragen werden. Bereits im Jahr 1862 ertheilte der Große Nath dem Regierungsrathe den Austrag. ein solches Gesetz zu entwerfen, und auf die in der letten Sitzung ergangene Mahnung bringt nun derselbe den Entwurf. Es wird wohl Niemand bestreiten, daß durch das Geset, wie es vorgeschlagen wird, die Volksrechte keine wesentliche Ausdehnung

erhalten und ich möchte sagen, wenn dem Bolfe kein größerer Antheil an den wichtigsten Entscheidungen des Großen Rathes eingeräumt wird, ein daheriges Geset in der That nicht nöthig war, indem ohne ein solches durch ein jeweiliges Geset, d. h. einen Geseskraft habenden Beschluß ein bestimmter Gegenstand der Abstimmung in den politischen Versammlungen unterlegt werden könnte. Alles hängt jedoch davon ab, wie weit die Versassung zu gehen gestattet, und Sie, meine Herren, werden entscheiden, ob dieselbe gebiete, daß es bei den kümmerlichen Rechten verbleibe, welche den politischen Versammlungen einzgeräumt werden sollen. Man vergesse aber nicht, daß mit der Zeit die Ansichten über die politischen Bedürsnisse eines Volkessich ändern und daß damit auch die Aussegung der Geset, hier der Staatsversassung, Schritt hält; daß demnach, wenn der Bortlaut eine weitere Aussegung gestattet, als vielleicht die Versasser des Gesets vor vielen Jahren, bewußt oder undewußt, in Ihre Entscheidungen gelegt haben, die Aussegung der Zeit sich anpassen, seine überwundene Ansichten starr beibehalten soll.

Die seit sechszig Jahren in offiziellen Erlassen wie im Volke selbst gewünschte Einführung eines den Bedürsnissen des Volks und der Zeit entsprechenden Strafgesethuches ist um einen Schritt näher gerück. Die vom Großen Rathe niedergesethe Kommission hat den vorgelezten Entwurf geprüft und beschlossen, die Frage über Abschaftung oder Beibehaltung der Todesstrasse noch in dieser Styling dem Großen Rathe zum Entscheide vorzulegen. It diese Frage so oder anders entschieden, so kann die Kommission ihre Arbeit vollenden, und den Entwurf zur Annahme in seiner Gesammtheit, ohne Einzelberathung dem Großen Ratheschon in der Frühlingssitzung vorlegen. Die Kommission hält nämlich dafür ein Geseh von fast 300 Artiseln könne unmöglich von einer zahlreichen Behörde, welcher noch so unendlich viele andere Geschäfte obliegen, artiselweise berathen werden, und es müsse, wenn wir einmal zum Zwecke kommen wollen, das Gesch, wie es auch in andern gesetzgebenden Räthen geschieht, in globo angenommen werden. Unsere Bersassung gestattet uns ein vortressliches Hilfsmittel. Wir können das Gesetzten vortersliches Hilfsmittel. Wir können das Gesetzten uns ein vortressliches Hilfsmittel. Wir können das Gesetzten gemachte Ersahrung zu Rathe ziehen.

Noch viele andere größere und fleinere Feigesentwürfe liegen zur Berathung vor. Die Kommissionen werden so vorgeatbeitet haben, daß die Behandlung ermöglicht wird. Das Büdget wird, nach den Borgängen zu schließen, viel Zeit wegnehmen. Doch möchte ich die Bersammlung bitten, in Berückstichtigung des reichen Traktandenverzeichnisses, weniger als sonst Anträge damit zu verbinden, welche besser in der Form ordentlicher Anzüge behandelt werden können.

Ob das Schmerzensfind des Großen Rathes, das Einfommenssteuergeses, mit welchem er schon lange in den Wehen liegt, in dieser Sizung geboren werde, scheint zweiselhaft. Dagegen liegt ein Antrag vor, der auf das Steuerwesen Bezug hat und zum Beschluß erhoben werden kann, nämlich der Antrag betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschapungen. Die Basis jeder gerechten Grundsteuer, möge sie in der Form des Steuergesetzes des alten oder des neuen Kantonstheils bezogen werden, ist die gleichsörmige Werthung des Steuerobiekts. Es ist daher gerecht und billig, daß das Grundeigenthum des ganzen Kantons auf gleichartige Weise geschäpt werde.

Unser Regierungsrath hat in seinem Personalbestand einen schweren Verlust erlitten und es wird an uns sein denselben zu ersetzen zu suchen. Herr Regierungsrath Schenk war in der bernischen Staatsverwaltung eine eminente Kraft. Die Bundessversammlung war sich dessen wohl bewußt, als sie ihn zum Mitgliede des Bundesrathes erwählte. Er wird gewiß auch in dieser neuen Stellung die Interessen seines engern Vaterlandes nicht außer Acht lassen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Ich bitte Sie, meine Herren Großrathe, Ihre volle Zeit und Aufmerksamkeit den muhfamen Arbeiten zu wiedmen, welchen wir entgegen geben.

3ch erkläre die Sigung eröffnet.

Bortrag des Regierungsrathes über die am 10. Januar abhin im Wahlfreise Biel stattgefundene Erfaywahl in den Großen Rath.

Un ber Stelle des austretenden herrn Fr. Ritter wurde gewählt:

herr Friedrich Blofch, Bater, Fabrifant, in Biel.

Da keine Einsprachen eingelangt sind, so schließt ber Regierung grath mit dem Antrage auf Genehmigung der Wahl und Beeidigung des Gewählten.

Die Herren Blöfch und Stämpfli, gewesener Bundesrath, leisten als neu eintretende Mitglieder den verfassungsmäßigen Eid.

Hierauf wird eine Zuschrift des Herrn Schenk verlesen, worin derselbe, nachdem er zum Mitgliede des schweizerischen Bundesrathes gewählt werden, seinen Austritt aus dem Resgierungsrath erklärt mit Verdankung des ihm durch verschiedene Wahlen bewiesenen Zutrauens und dem innigsten Bunsche für die öffentliche Wohlsahrt des Kantons.

Es wird im Protofolle hievon Vormerfung genommen.

Auf die Anfrage des Brafidiums über das Stadium, in welchem fich die zur Vorberathung an Kommissionen gewiesenen Geschäfte besinden, wird folgende Auskunft ertheilt:

Niggeler, als Präsident der Kommission, welche den Defretsentwurf über die Bekanntmachung der Gesegsentwürfe an das Bolf, so wie die Entwürfe über Abänderung civilrechtlicher Bestimmungen zu begutachten hat, erklärt, das die Kommission sich sofort versammeln werde, nachdem einzelne Mitglieder seit der letten Großrathösitzung sich vorzugsweise mit der Frage der Jura- und Gotthardbahn, sowie mit der Seelandsentsumpfung zu beschäftigen hatten.

Lauterburg, als Präsident der Kommission, welche den Geschesentwurf über die Mädchenarbeitsschulen zu begutachten hat, erklärt, daß kein Hinderniß bestehe, den Bericht auf Ende der Woche zu erstatten, sofern der Kommission nicht neue Borslagen gemacht werden.

Die Antwort des Appellations und Kassations hofes in dem Ohmgeldprozesse der Stadt Biel wird vorgelegt und zur Uebersehung an die Kanzlei gewiesen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Wahlverhandlung des Wahlfreises Wimmis vom 18. Januar 1863.

Geftütt auf ein Urtheil der Polizeikammer des Obergerichts vom 16. Dezember 1863, wodurch zwei Fälle der Wahlbestechung konstatirt und die Urheber derselben korrektionell bestraft wurden, schließt der Regierungsrath auf Kassation dieser Wahlverhandlung und Anordnung einer neuen Wahl.

Mign, Prafident des Regierungerathes, führt zu Begründung dieses Antrages folgendes an. Infolge der Erwählung des Herrn Mühenberg gum Gerichtsprafidenten von Nieder- fimmenthal fam der Wahlfreis Wimmis in ben Fall, eine Erfahmahl vorzunehmen. Nachdem der erste Wahlgang ohne defini= tives Resultat geblieben, wurde der zweite wegen Unformlichkeiten Um 18. Januar 1863 fand dann der lette Wahlgang ftatt. Es langten jedoch verschiedene Beschwerden dagegen ein, wovon die eine, von 23 Bahlern unterzeichnet, über ftattge= habte Unformlichkeiten flagte, mahrend von anderer Seite gleich= zeitig wegen Wahlbestechung und Wahlbetruges Beschwerde er= hoben murde. Da ein Befet hierüber besteht, murbe die Sache dem forrektivnellen Gerichte überwiesen, und nach Mitgabe des bisherigen Berfahrens die Unterfuchung über die Unförmlichfeiten eingestellt, bis über bie Klage wegen Bahlbestechung und Bahlbetruges erledigt sein werbe. Das Amtsgericht von Niederfimmenthal fprach sammtliche Angeflagte frei, Die jedoch, nachdem von Seite des Staates appellirt worden war, von der Polizeifammer des Obergerichts wegen Wahlbestechung verurtheilt wurben. Es ist nicht zu verkennen, daß die ftattgehabten Unordnungen auf das Wahlergebnis von Ginfluß sein konnten. Der eine Kandibat hatte nämlich 442, der andere 441 Stimmen, fo daß das Resultat als zweifelhaft angesehen werden fann. Der Regierungsrath empfiehlt baher, geftütt auf diese Thatsachen und vorliegende Antezedentien ben Antrag auf Kassation ber Wahlverhandlung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einfprache genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, welche der neu vorliegenden Geschentwürfe an Kommissionen gewiesen werden sollen, beschließt der Große Rath, diese reglementarische Bestimmung bloß auf das Gesch über Ausführung des § 6, Zist. 4 der Verfassung anzuwenden, nicht aber auf die Gesche über das Ginsammeln der Maikäser und Engerlinge und die Wahl der Amtsgerichtsweibel.

Das Bureau wird ermächtigt, die Kommission für das erstgenannte Gesetz zu bestellen, welche aus fünf Mitgliedern bestehen soll.

Bortrag betreffend die Sohematte ju Interlaten.

Der Regierungerath legt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten, zwei Berträge zur Genehmigung vor, nämlich:

- 1) Dienstbarfeit overtrag vom 28. Oftober 1863 zwischen dem Staate als Eigenthümer der Höhematte und den herren Ritschard, Ober und Mithaften in Interlaten;
- 2) Raufvertrag über die Sobematte vom 12. und 19. Januar 1864 gwischen dem Staate und den herren Rits fchard, Strubin und Mithaften.

Es werden eine Anzahl Borftellungen von Gemeinden aus der Umgegend von Interlaten mitgetheilt, welche die Genehmigung der Berträge empfehlen.

Das Präsibium bemerkt, es sei ihm soeben aus der Mitte des Großen Rathes mitgetheilt worden, daß man sich verwundere, diesen Gegenstand heute an die Tagesordnung gesett zu sehen, und macht ausmerksam, daß es auf das Begehren des Hern Domänendirestors, so wie auf geäußerte Wünsche von Seite einzelner Großrathsmitglieder geschehen sei; übrigens sei das Geschäft an die Tagesordnung gesett worden, ohne daß Jemand Einsprache dagegen erhoben hätte. Der Präsident von sich aus könne nicht auf Mitglieder Rücksicht nehmen, die nicht anwesend sind, dagegen stehe es dem Großen Rathe frei, eine Abänderung der Tagesordnung zu beschließen, wenn eine solche von einem Mitgliede verlangt werde.

Weber, Direftor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter, erflärt, daß er sich einer Berschiebung des Gegenstandes
durchaus nicht widersetze, sofern man in der sofortigen Behandlung
desselben etwas erblicken möchte, was nicht in Ordnung wäre;
dagegen macht er ebenfalls aufmerkjam, daß dieses Geschäft, wie
die Borträge anderer Direktionen, auf die Tagesordnung der
heutigen Situng gesett worden sei.

Gygar stellt ben Antrag auf Berschiebung mit der Bemerfung, es scheine, daß die Höhematte in neuerer Zeit eine große Bedeuteit gerlangt habe; Herr Büthberger habe ihm erklärt, es stehe dabe! eine höhere Summe in Frage als das vorliegende Angebot.

Ganguillet verlangt sofortige Behandlung des Gegenftandes, da für den Großen Rath nicht Rücksichten der Konsvenienz gegenüber einem einzelnen Mitgliede maßgebend fein können.

Abstimmung.

Für Verschiebung Dagegen 52 Stimmen.

Der Herr Berichterstatter bringt nun zur Begründung des regierungsräthlichen Antrages folgendes an. Der Staat besitt in Interlaten bedeutende Domänen, die ihm größtentheils durch die Säfularisation der der geistlichen Stiftungen im Jahre 1528 zugefallen sind. Unter diesen Domänen bildet ein Landstompler im Bödelt einen Hauptbestandtheil, nämlich das Schloß mit seiner nächsten Umgebung, das Uechterngut, das Brückgut, die Beundmatte, der Schnicdzaum und die Höhematte, alles zusammen ungefähr 150 Jucharten des best gelegenen Landes. Die Schlößgebäude werden theils zu öffentlichen Iwesen verwendet, theils als Wohnungen an die Bezirksbeamten vermiethet

und die Liegenschaften an verschiedene Bachter verliehen, wie das Brüdgut, das Uechternlehen, das Höhemattlehen u. 1. w.; zu letterm gehört die Höhemattle nebst Gruebi, der Schmiedzaum und die Pöschen. Der Ertrag ist nicht bedeutend, da ein großer Theil desselben sier Unterhaltungssosten darauf geht. Dem Umstande, daß dieser Liegenschaftentompler die jest in den Händen bes Staates blieb, ift es wesentlich juzuschreiben, daß die Orts schaft Interlafen die Gestaltung annahm, welche sie gegenwärtig hat: westlich liegt das Dorf Aarmühle, östlich liegen die Schlofigedaude, judlich das Dorf Matten und nördlich am Höhlerie ine Reihe stattlicher Gasthöfe und Magazine; mitten in diesem Rahmen der Wiesengrund der Höhematte. eigenthümliche Charafter der Gegend trug wesentlich zur Bermehrung des Fremdenverfehrs im Oberlande bei, denn diese Eigenthumlichteit bewirkte, daß diejenige Klasse von Fremden, die einen längern Aufenthalt von mehrern Tagen bis Wochen zu machen suchten, Interlafen den Borgug por andern Ortichaften gaben, weil fie dort fanden, mas fie juchten: Die Bereinigung geoßartiger Naturschönheiten mit wohlthuender Ländlichkeit, ver= bunden mit ftädtischem Komfort. Unter den Liegenschaften, welche bazu beitragen, der Gegend diese Anziehungsfraft zu erhalten, nimmt die Sohematte die erste Stelle ein mit ihrem herrlichen Ausblid auf dus Bochgebirge. Eine Bargellirung dieses Grundstüdes wurde diesem Charafter der Gegend Eintrag thun, und eine Abnahme des Fremdenverkehrs, die sich auch in weitern Kreisen fühlbar machen wurde, ware die Folge bavon. Die Fremdenfrequenz bildet aber fur Interlaten und das Oberland eine Haupteinnahmsquelle, deshalb ist es wichtig, daß die Höhematte intakt bleibe. Die Bevölkerung des Bödelt weiß denn auch zu schätzen. Unter verschiedenen Regierungen langten Begehren ein, die eine Parzellirung und Ueberbauung der Höhematte jum Zwecke hatten; alle diefe Begehren wurden aber fonsequent abgewiesen; ebenjo die Begehren um die Ertheilung von Budenkonzessionen. Die Behörden gingen von der Unficht aus, das Interesse einer ganzen Landesgegend durfe einem rein fisfalischen Interesse nicht untergeordnet werden. Das wiederholte Einlangen solcher Begehren in jungfter Zeit rief unter der Bevölferung der dortigen Gegend eine große Besorgniß hervor. Es reichten Daber eine Angahl Brivaten Dem Regie rungerath ein Memorial ein mit dem Gefuche, Der Staat mochte ihnen das Sohegut veräußern, felbst wenn es für fie mit be-Deutenden materiellen Opfern verbunden fein sollte. Die Unterzeichner des Memorials machten das Anerbieten, mit der Erwerbung der Höhematte die Servitut zu übernehmen, daß dieselbe weder überbaut noch parzellirt werden durfe; dabei boten sie einen Kaufpreis von Fr. 150,000; es waren dabei ber sogenannte Schmiedzaun und die Boschen inbegriffen. Es ift nicht zu verfennen, daß bei freier Beraußerung dieser Liegenschaft ein Mehrerlös von vielleicht 70-80,000 Fr. erzielt werden könnte. Der Regierungsrath ist aber der Ansicht, es sei wichtiger, daß die Höhematte intakt erhalten werde. Einmal auf Diesem Boden angelangt, konnte es fich nur noch fragen: foll man in eine Beräußerung dieser Liegenschaft eintreten oder foll der bisherige status quo beibehalten werden? Bom Standpunkte des fistalischen Interesses aus war diese Frage leicht zu beantworten. Der Reinertrag des ganzen Sohegutes beträgt nach einem zehnjährigen Durchschnitte Fr. 1405, ber Zins der gebotenen Kaufjumme dagegen Fr. 6000, so daß sich zu Gunften des Fissus eine Differenz von Fr. 4595 ergibt. Dazu kommt der Umftand, daß, wenn die Höhematte überbaut werden sollte, voraussichtlich die übrigen Liegenschaften, welche der Staat dort besitzt, weniger hohe Breise gelten wurden, als wenn Diefelbe intaft bleibt. Der Staat besitzt nämlich in Interlafen noch weitere 64 Jucharten, Die er als disponibles Terrain als Bauplage verwerthen fann und zwar um einen höhern Preis, wenn die Sohematte intaft erhalten bleibt. Die Beräußerung derfelben, verbunden mit Intafterhaltung, liegt daher auch von diesem Standpunfte aus im Interesse Des Staates, sowie der

Bewölferung der betheiligten Begend. Es fragt fich nun: wie fann eine folche Intafterhaltung der Sohematte am beften gefichert werden? Nach wiederholter Berathung mit anerkannten Juristen fam man zu dem Schlusse, daß die Errichtung einer Servitut einzig gegenüber dem Staate nicht die gehörige Barantie gemahre, weil sie im Laufe ber Zeit durch gegenseitige Uebereinfunft wieder aufgehoben werden konnte; man stellte sich daher auf den Standpunft, daß fammtliches anftogendes Grundeigenthum dienftbarfeitsberechtigt werden foll, damit es gegen eine allfällige Barzellirung und Ueberbauung der Höhematte Einspruch erheben Damit glaubte man Die ficherfte Garantie gu bieten. Bestütt auf Dieses Resultat der Boruntersuchung, ermächtigte der Regierungsrath die Domanendirektion am 5. Juni 1863 jum Abichluß eines Dienstbarfeitsvertrages, deffen Entwerfung und Brufung, sowie die geometrische Aufnahme der Liegenschaften und Die Entwerfung eines Alignementsplanes über Die füdöftlich und öftlich der Höhematte gelegenen Domanen fich in furzer Zeit folgten, jo daß der Regierungorath am 8. Januar abhin die Domanendirektion ermächtigte, mit der Gefellschaft von Interlaken auf Grundlage der vorgelegten Aften einen Kaufvertrag abzuschließen. Die Domanendireftion hatte ursprünglich die Absicht, eine Steigerung abzuhalten; bei reiflicher Erwägung fand fie jedoch, daß eine Steigerung unter folden Umftanden illuforifch mare und daß es gerader fei, fofort einen Dienftbarfeitsvertrag in Berbindung mit der Beraußerung abzuschließen. Die gleichen Motive, auf die sich der Dienstbarkeitsvertrag stütt, sprechen auch für den Berkauf aus freier Hand, zu welchem die Behörden nach § 12 des Gesetzes vom 8. August 1849 berechtigt sind. Der Dienstbarkeitsvertrag wurde mit 42 Privaten von Interlaten und der Einwohnergemeinde Aarmühle abgeschlossen. Nach demstlessen ihr der Einwohnergemeinde Aarmühle abgeschlossen. felben wird auf der Höhematte und dem Gruedi folgende Dienst-barkeit errichtet: es darf auf derfelben zu keinen Zeiten eine Gebäulichkeit irgend welcher Urt errichtet, sie durfen dem Eigenthum nach nicht zerftückelt, Die bestehenden Fußwege sollen als öffentliche Wege geduloet werden; Die auf denselben stehenden Bäume sollen erhalten bleiben und die abgehenden durch neue erganzt werden. Diese Dienstbarkeit wird zu Gunften von 116 unmittelbar und mittelbar anstoßenden Grundstüden und Bebauden und ihrer jeweiligen Besither errichtet. Jeder Eigenthumer von einem dieser Immobilien fann einzeln oder in Gemeinschaft mit andern verlangen, daß der jeweilige Eigenthümer des dienft= baren Objettes obigen Bestimmungen strengstens nachfomme. Ueberdieß wird auch der Staat durch den vorliegenden Kaufvertrag dienstba keitsberechtigt als Eigenthümer ber Schlofdomanen und des Schmiedzauns, jo daß zu einer jeden Modififation der obigen Bestimmungen die Einwilligung sammtlicher Eigenthamer der 116 berechtigten Grundstücke, worunter auch die Gemeinde Marmühle gehört, sowie endlich die Zustimmung des Staates erforderlich mare. Diefer Bertrag bietet daher alle Garantie, daß die Höhematte intakt erhalten bleibt. — Der Kaufvertrag umfaßt die Bachterwohnung, die Scheune und die Höhematte nebst Gruebi; lettere halt laut bem Domanenetat 34 Jucharten 30,621 []', laut Bermeffung vom August 1863 aber 40 Jucharten 5740 []'; Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 58,310. Den Käufern wurden die im vorstehenden Bertrag errichteten Dienstbarkeiten überbunden und dieselben auch zu Gunften des Staates vorbehalten. Die Kaufsumme wurde auf Fr. 150,000 festgesetzt, zahlbar nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1849; sämmtliche Käuser hasten solidarisch. Die bestehenden Bachtverhaltniffe werden überbunden, die Kaufer verpflichten fich ferner zur unentgeldlichen Abtretung des nöthigen Terrains zur Anlage von drei auf dem Alignementsplan naher bezeichneten Straffen, sobald der Staat oder die Einwohnergemeinde Marmuble die Anlage dieser Straßen verlangen werden. Ursprünglich war im Angebote der Gesellschaft das ganze Höhegut begriffen, namentlich auch der eirea 6'2 Jucharten haltende Schmiedzaun und die Bofchen; nach dem vorliegenden Vertrage jedoch verbleiben Diese Grundstude dem Staate ohne Abrechnung vom Raufpreise

Der Pachtzins vom ganzen Höhegute beträgt 1860 bavon fallen auf die verkauften Objefte 1500 bie Untoften für Unterhalt, Bachterholz ze. betragen nach einem zehnjährigen Durchschnitt Fr. 455; bievon fallen auf Die verfauften Objefte wenigstens so daß der Reinertrag derselben nur beträgt Fr. 1200 der Zins der Kauffumme à 4 Proz. beträgt 6000fo daß die jährliche Mehreinnahme des Staates 4800 Fr. beträgt, was ein Kapital repräsentirt von 120,000 gegenüber der Grundsteuerschatzung aber einen Rapitalzuwache von Mit diesem Berkauf steht in inniger Beziehung der Alignements= plan und die allmälige parzellenweise Beräußerung des Schmiedzauns, der Beundematten und der Uechternmatte, welche zusammen einen Flächenhalt von 86 Jucharten repräsentiren und die zu hohen Breisen verwerthet werden fonnen, fofern die Sohematte intaft erhalten bleibt. Die Domanendireftion ift überzeugt, daß ihre Borlage die Genehmigung des Großen Rathes verdient, daß die Grundfage, welche die Behörde beim Abschluß dieser Berträge geleitet haben, durchaus reeller Natur find, daß die-felben im Interesse des Staates, wie der betheiligten Gegend liegen. Der Redner schließt daher, indem er die Bertrage gur Genehmigung empfiehlt.

Ongar. Ich fenne die Höhematte ju Interlafen nicht, auch die Urt und Weise ift mir unbefannt, wie dieses Grundftud benutt werden foll; ich hatte auch nicht im Sinn, hier ein Wort darüber zu verlieren. Dagegen hielt ich dafür, man follte den= jenigen, welche die Sache fennen und ein Intereffe baran haben, Gelegenheit geben, ein Wort darüber anzubringen. Jest find Die Betreffenden nicht anwesend. Mir scheint es baber, es fei eine gemiffe Scheu, ein wenig Alengstlichfeit babei im Spiel, man wolle Diefes Geschäft lieber ohne Opposition erledigen. Es fann fein, daß ich mich irre und daß von Eskamotiren keine Rede ift. Indessen hätte ich doch gewünscht, daß densenigen, welche ein Interesse an der Sache haben, Gelegenheit gegeben wurde, sich auszusprechen. Deßhalb stelle ich den Antrag, daß man bie Söhematte noch ein wenig behalte. In beffere Bande, als Die find, in denen sie sich nun seit Jahrhunderten, vielleicht seitdem Die Welt fteht, befunden, tommt fie ficher nicht. Der Staat bietet Garantie genug, und wenn dieses Grundstück einmal genug gilt, so möge man sie verkaufen. Der herr Berichterstatter bemerkte, anerkannte Juristen hätten gesagt, daß die vorliegenden Berträge am meisten Garantie darbieten. Aber herr Butberger, Der auch ein anerkannter Jurift ift, fagte mir, Diese Garantien feien nichts. Wenn ben Behorben jo viel baran gelegen ift, bag Die Höhematte intaft erhalten bleibe, fo möchte ich den Untrag ftellen, dieselbe zu verpachten, sei es auf eine Dauer von 10 bis 20 bis 30 Jahren, aber ich mochte Dieselbe nicht verfaufen. Wie es scheint, muß doch ein bedeutender Werth in Frage fteben, ba man fo fehr auf den Berfauf dringt. 3ch schließe baber mit dem Antrage, der Staat folle die Höhematte behalten und es fei auf Die Vorlage der Domanendirektion nicht einzutreten.

Gfeller zu Wichtrach. Es wurde soeben gesagt, man wisse nicht, wie es sich mit der Höhematte verhalte. Wer aber die Verkehrsverhältnisse des Oberlandes kennt, der weiß auch, wie viel Verdienst dem ganzen Kantone von dorther zussließt. Was die Höhematte als Grundstück betrifft, so muß ich bekennen, daß sie, wenn sie an einem andern Orte läge, zum schlechtesten Lande gehören würde. Ich hatte letzten Herbst selbst Gelegenheit zu sehen, daß diese Grundstück in Betress der Bodenbeschaffenheit geringes Land ist. Dagegen ist die vorliegende Ungelegenheit zur sie dortige Gegend von sehr großer Bedeutung und es wäre sehr schabe, wenn die Höhematte einmal überbaut werden sollte. Eine Folge davon wäre ganz sicher die Abnahme des Fremdenversehrs. Ich din nicht Einer von denen, welche gerne Staatsdomänen verkaufen, aber hier hat der Staat sicher ein großes

Interesse, indem er dreimal mehr löst als der bisherige Ertrag beträgt. Allerdings wurde die Höhematte noch mehr gelten, wenn man sie zu Baupläßen verwenden wurde, aber ich möchte darauf verzichten. Ich glaube, man sei es dem Oberlande, dem ganzen Kantone schuldig, denn wenn eine Gegend die Fremden herbeislockt, so ist es diese.

Michel, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort mit Rücksicht auf die Brojdure, welche den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt wurde. Ich will den Mund nicht jo voll nehmen Ich will den Mund nicht so voll nehmen zu behaupten, es handle sich hier um eine Frage des ganzen Oberlandes, wohl aber ift das Wohl Interlatens und deffen materielles Gedeihen dabei betheiligt. Ich bin bei der Sache nicht persönlich betheiligt, aber ich habe die Ueberzeugung, daß van materielle Wohl der dortigen Landes egend wesentlich von der Entscheidung der Frage abhängt, ob der Große Rath ihr heute eine Garantie für die Zufunft geben oder ob er felber handbieten wolle, dieje Goldquelle des Fremdenverfehre ju verstopfen und den lettern in eine andere Bahn zu lenken. will meine Meinung durch einen furgen Blick auf die Entstehung und Entwicklung Des Fremdenverfehrs zu begründen juchen. Die mangelhaften Berkehrsmittel und Schwierigkeiten anderer Urt brachten es mit fich, daß Interlaten noch am Schluffe des vorigen Jahrhunderts unbefannt war. Erst im Jahre 1798, als vornehme fremde Familien sta) bei landvögtlichen Familien dort aufhielten, drang die Kunde von den Naturschönheiten der Gegend in weitere Kreise hinaus. Am meisten aber trugen anziehende Schilderungen vaterlandischer Schriftsteller dazu bei, den Ruf derfelben zu erhöhen. Bereits in den erften Jahrzehnden unjers Jahrhunderts hielten sich fremde Familien in Interlafen auf. Die damalige Regierung, es war diejenige der Restauration, erleichterte die Bugange; ich glaube eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich der daherigen Bemuhungen erwähne, welche sich Oberamtmänner nach 1798 und vor 1830, sowie namentlich der jet. Herr Regierungerath Kafthofer gegeben. Seinen eigentlichen Aufschwung nahm der Fremdenverkehr erft in den dreißiger= und vierziger Jahren infolge der fich entwidelnden Freiheit und Erleichterung des Berkehrs. Welchen Umfang derfelbe in neuester Beit erlangt, mogen Sie daraus entnehmen, daß die Dampfichiffe auf dem Thuner= und Brienzerfee im Jahre 1862 112,000, im Jahre 1863 134,000 Billets ausgaben, und daß einzig das Erablissement am Bießbach lettes Jahr von mehr als 20,000 Personen besucht wurde. Es sind Millionen dabei auf dem Spiel. Landwirthschaft und Biehzucht ftehen felbst mit der Fremdenfrequenz in enger Verbindung, und große Summen gehen in die untern Gegenden für Wein und Lebensmittel aller Urt; für die hier zunächst betheiligte Landesgegend namentlich aber mare es, wenn diese Frequenz aufhören follte, gleichbedeutend mit ihrem Juin. Unter Diesen Umftanden glaube ich, eine vernünftige Nationalöfonomie gebiete, daß die Staatsbehörden anregend und schonend wirken. Einzig von diesem Standpunfte aus faffe ich das Borgehen der Regierung in's Auge und glaube, der Große Rath solle auch darauf Rudsicht nehmen. Ich will auch darin nicht so weit gehen, wie die erwähnte Broschüre, zu behaupten, es hange die Fremdenfrequenz des Oberlandes nur von Interlaken ab; aber das behaupte ich, daß die dortige Gegend der Hauptfaktor desselben ift. Hute man sich daher, zu einem Unternehmen handzubieten, wodurch Interlaten feine Anziehungsfraft verlieren murde. Sie besteht neben der lieblichen Umgegend größtentheils in der prachtvollen, einzig ichonen Aussicht vom Höheweg auf das Hochgebirg. Das Hauptaugenmerk derjenigen, welche sich um das Wohl der Gegend bekummern, besteht darin, namentlich dafür zu sorgen, daß die Höhematte nicht überbaut, daß das schönste und lieblichste Bild nicht aus dem Rahmen gerissen werde. Es freut mich denn auch zu sehen, daß die einzige Opposition, welche sich hier fund gibt, nicht dahin geht, daß man die Absicht hätte, die Höhematte zu übersbauen. Man anerkennt die Nachtheile, welche daraus entstehen wurden. Auch ift man darüber einverstanden, daß es vielleicht

am beften mare, wenn die Sohematte in den Sanden des Staates bliebe. 3th könnte mich diefer Unsicht anschließen, wenn man einen Schritt weiter geben und die Garantie geben wurde, daß Die Höhematte auch für die Zufunft nicht überbaut werde; aber ich glaube, eine berartige Garantie fonne nicht wohl gegeben werden. Die Behörden fonnen andern, ebenso ihre Unsichten; Angebote, wie man sie in letter Zeit gesehen, können wieder fommen, und dann die Agitation unter der Bevölferung der betreffenden Gegend! Die gehörige Sicherheit kann nur durch die Ratififation der vorliegenden Berträge gegeben werden unter Bedingungen, die für den Staat annehmbar sind. Man fagt, der Verkauf der Höhematte um den angebotenen Preis sei zu wohlseil. Ich bestreite dieß. Es soll hier nicht bloß die Geldssumme, welche erlöst wird, in's Auge gefaßt werden, sondern auch nationalöfonomische Gründe, welche bereits erwähnt wurden. Uebrigens hat Ihnen der Herr Domanendirestor gezeigt, daß der Staat bisher nicht einmal den Zins von Fr. 30,000 aus dem fraglichen Grundstude bezogen hat; jest wird ihm das Fünffache dafür geboten. Im Gegensat davon machen die Bersonen, welche den Kauf übernehmen, nicht gerade ein glans gendes Geschäft, wenn man den Ruten des Landes, den eigent= lichen Werth desselben in's Auge fast. Ueberdieß muffen die Betreffenden fich zur Uebernahme der Servitut verpflichten und alljährlich 7—8000 Fr. an Zins und Abzahlung entrichten. Einzelne sichern dadurch ihre Hotels, aber es sind eben nicht alles Wirthe, sondern zum größten Theil andere Privaten, die sich bei diesem Kause betheiligt haben, weil sie fanden, es liege im Interesse der Gegend. Ferner ist zu bedenken, daß die Liegenschaften, welche der Staat in Interlasen besitzt, nie einen solchen Werth gewonnen hatten, wie gegenwärtig, wenn nicht die Anstrengungen der dortigen Bensionsunternehmer und Wirthe zur Frequenz der Gegend viel beigetragen hatten. Berr Gygar bemerkte, die Auferlegung einer Servitut, wie sie beantragt wird, biete nicht die gehörige Garantie für die Zufunft. Ginen solchen Zweifel habe ich nicht, und mache den Gloßen Rath aufmerksam, daß fich unter den Käufern die achtbarften Bersonen der dortigen Gegend befinden, ferner daß der Dienstbarkeitsvertrag von den ersten Juristen des Kantons entworfen worden; endlich sind nicht weniger als 116 anstoßende Grundstude betheiligt als Eigenthum von 46 Privaten, die sich darum bemühen, daß die Höhematte nicht überbaut werde. Ein Einverständniß Aller jum Zwede der Ueberbauung ift daher nicht vorzusehen; zudem hätte der Staat dann noch das lette Wort. Ich hoffe, Sie werden sich überzeugen, daß die Intakterhaltung der Höhematte eine Lebensfrage für Interlaken ist, und der Große Rath werde biefes Opfer bringen können im hinblide darauf, daß auch Handel, Industrie und Landwirthschaft dabei betheiligt find. Endlich hoffe ich, daß auch die Vertreter derjenigen Landestheile, welche dem Staate für die nachfte Zufunft bedeutende Opfer zumuthen, handbieten werden und empfehle Ihnen die Untrage des Regierungerathes zur Genehmigung.

Bei der Berathung dieses Gegenstandes ergriffen noch mehrere Redner das Wort, allein wegen eines plöglichen Wechsels in der Person des Redaktors des Tagblattes können die stenographischen Verhandlungen von hier dis und mit Dienstag den 2. Februar 1864 nicht mitgetheilt werden.

Um Plate derselben wird das Protofoll veröffentlicht. Bern, den 8. Februar 1864.

Fur die Redaftion: Rarl Scharer, Furfprecher. Ich verfüge die Einrückung dieser Mittheilung in das Tagblatt.

Bern, den 8. Februar 1864.

Der Prafident des Großen Rathes: Rurg.

Protofoll.

Abstimmung.

Für Berschiebung Für sofortige Berathung

52 Stimmen

In der allgemeinen Umfrage über die Sache felbst fallen nun folgende abweichende Antrage:

- 1) Bon dem fraglichen Berfaufsprojeft Umgang zu nehmen und die Höhematte nebst Grubi dem Staate zu erhalten.
- 2) Bon der Höhematte langs des Höheweges bloß ein Areal von 500 Fuß Tiefe zu veräußern. Die übrigen 200 Fuß nicht.
- 3) Die Richtverbindlichkeit des Wegtraces, wie es der Roder'sche Blan aufführt, auszusprechen.
- 4) Die Wiederlofung vorzubehalten, wenn einmal die Aufhebung des Dienstbarkeitsvertrages dem Staate angemuthet werden follte.

Nach einer dreistündigen Diskussion genehmigt der Große Rath nach dem Antrage des Regierungsrathes die beiden prosessettirten Berträge. Doch mit dem Vorbehalte, daß das Trace der Wege auf dem Roder'schen Plane nicht verbindlich, also modifizirbar sein solle.

Abstimmung.

Für den Antrag 3 betreffend die Nichtverbindlichkeit des Wegetraces Mehrheit. Dagegen Minderheit. Für den Antrag 4 betreffend die Wiederlosung Minderheit. Dagegen Mehrheit. Für den Antrag 2 betreffend Berminderung des zu veräußernden Areals Minderheit. Dagegen Mehrheit. Für Genehmigung der 2 vorgelegten Verträge 97 Stimmen. Für Verwerfung derfelben 18

Es wird noch verlesen:

Eine Mahnung des Herrn Großraths Mühlethaler wegen Revision des Nicderlassungsgesetztes vom 14. April 1858.

Schluß ber Sigung Rachmittage 2 Uhr.

Aweite Sigung.

Dienstag ben 26. Januar 1864. Bormittage um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufruse sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Girard, Gruber, Hebler, Karlen, Mischler, Schumacher, und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bösiger, Botteron, Brandte Schmid, Brugger, Burger, Bühberger, Carlin, Chapuis, Chopard, Choulat, Cretier, Ducommun, Ecabert, Egger, Johann; Egger, Helter, Friedli, Frisard, Froidevaur, Froté, Gjeller von Wichtrach, Hennemann, Imobersteg, Indermühle, Jordi, König, Kohli, Lempen, Lüthi, Lut, Matthey, Monin, Neuenschwander, Pallain, Regez, Neichenbach, Kenfer, Revel, Rohrer, Rosselet, Köthlisberger, Gustav; Noth in Wangen, Rothenbühler, Schlegel, Schmid, Nudolf; Schmid, Andreas; Schmider, Siegenthaler, Spycher, Steiner, Jasob; Streit, Venedist, und Tieche. Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder ab-

Das Protofoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsbüdget pro 1864.

Die Berathung geschieht, wie üblich, rubrikenweise. Es liegt also zuerst vor die

Berbindung des Büdgets mit der vorhergehenden Verwaltung.

- I. Ueberschuufrechnung auf 31. Dezember 1862.
- II. Rechnungs= und Kaffarestangen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt in Bezug auf Ziff. II ben Antrag:

es mochte funftig eine Ausscheidung der verschiedenen Beftandtheile vorgenommen werden, aus welchen die Saupt= summe besteht, in der Beise, daß der Betrag der eigentlichen Raffarestanzen, derjenige der Borschuffe und derjenige der Inventarien getrennt behandelt werden.

Bom Berichterstatter bes Regierungsrathes zugegeben und vom Großen Rathe genehmigt.

Ginnahmen.

I. Ertrag bes Staatsvermogens.

A. Liegenschaften.

- Staatsforftverwaltung.
- Forstpolizeiverwaltung.

Dhne Bemerkung genehmigt.

3. Staatedomanenverwaltung.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, es sei

1. Der Ansag unter b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts= und Domänengebäude von Fr. 110,000 auf 90,000 Franken herabzusegen;

Der Regierungerath im hinblid auf die ju Tage getretenen Uebelstände mit der Untersuchung der Frage zu beauf, tragen, ob nicht in der Organisation der Baudireftion Abänderungen eingeführt werden könnten, die eine bessere Beaufsichtigung im Bauwesen, namentlich in Bezug auf den Hochbau, zur Folge haben würden.

In der Umfrage wird weiter beantragt:

3. Der Regierungsrath folle beförderlich Bericht und Antrage bringen über Beräußerung der entbehrlichen, jum größern Theile unabträglichen Staatsbesitzungen in der Stadt und im Stadtbezirfe Bern, fowie über die Urt und Beife der Durchführung diefer Beräußerung.

Der Große Rath genehmigt die Anfate des Regierungsrathes, den bestrittenen von 110,000 Fr. inbegriffen, und stimmt für die Antrage 2 und 3 hieror.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansate
" den Ansat b. nach dem Entwurf
" Herabschung desselben auf 90,000 Fr. Handmehr. 57 Stimmen. Der Brafident entscheidet für 110,000 Fr.

den Antrag 2 der Staatswirthschaftskommission Handmehr.

B. Rapitalien.

Ertrag der Sypothefarfaffe.

2. Domanenfaffe. "

3. Zehnt= und Bodenzinsliquidation.

Rantonalbank.

Antrag ber Staatswirthschaftsfommission :

es sei ber Regierungsrath zu beauftragen, gehörigen Ortes dahin zu wirken, daß die Ditwestbahnangelegenheit ohne Bergug definitiv erledigt werde.

Nebst den unbestrittenen Ansagen durche Sandmehr angenommen.

II. Ertrag ber Regalien.

- Salzregal; 2. Poftregal, besgleichen angenommen.
- 3. Bergbauregal.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt : der Regierungerath moge untersuchen, ob nicht in der Verwaltung des Bergbaues eine Bereinfachung dadurch erzielt werden könnte, daß man entweder die beiden Stellen eines Bergbauverwalters und eines Mineninspettors vereinigen oder die Dachschieferexploitation verpachten würde.

Nebst den unbestrittenen Unfagen durche handmehr genehmigt.

- Fischezenregal. Zagdregal. 4.
- 5.

Desgleichen.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirefte Abgaben.

- Bölle und Licenzgebühren. Ohmgeld.
- 2.
- Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbsabgaben.
- Stempelverwaltung.
- Amtsblattverwaltung.
- Handanderunges und Einregistrirungegebühren, Kanzleis und Gerichtsemolumente.
- Bugen und Konfistationen.
- Militärfteuern.
- Erb- und Schenfungsabgaben.

Antrag ber Staatswirthschaftskommission:

Den Ertrag des Ohmgeldes statt auf 860,000 Fr. auf 910,000 Fr. zu budgetiren.

Nebst den unbestrittenen Anfagen durche Sandmehr genehmigt.

B. Direfte Abgaben.

- 1. Grund =, Kapital = und Einkommensteuer des alten Rantonotheile.
- Grundsteuer im Jura.

Unverändert angenommen.

IV. Berichiedenes.

Desgleichen.

Musgaben.

1. Allgemeine Berwaltungsfoften.

Die Anfage bleiben unangefochten; dagegen ftellt die Staatswirthschaftstommission den Antrag:

es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Beschluffe bes Großen Rathes bezüglich der Borlage eines Entwurfes über Regulirung der Amtoschreibergehalte mit Beförderung nachzufommen.

Durchs handmehr genehmigt.

II. Direftion des Innern.

Desgleichen.

Es wird noch verlesen eine Interpellation des herrn Großrath Segler, betreffend die Revision des Brandaffefurange gesetzes, deren Beantwortung morgen erfolgen wird.

Schluß der Sitzung um 123/4 Uhr.

Für die Redaftion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Dritte Situng.

Mittwoch den 27. Januar 1864. Bormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Borfite des Herrn Prafidenten Rurt,

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann; Butigsofer, Ecabert, Michel in Namühle, Mischler, Ryser, Schumacher, Wyder und Wys; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bösiger, Botteron, Brandt Schmid, Brugger, Buri, Friedrich; Carlin, Chapuis, Choulat, Cretier, Egger, Johann; Etter, Feller, Frigard, Frote, Hennemann, Kayer, Friedrich; Kohli, Küng, Lempen, Lüthi, Lug, Monin, Neuenschwauder, Rohrer', Rossect, Röthlisberger, Jsaaf; Roth in Wangen, Mothenbühler, Salzmann, Schären, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmider, Schmut, Johann; Siegensthaler, Stämpsti in Limpach, Tieche und v. Werdt.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Um Plat des abwesenden Herrn Ryser bezeichnet der Prafident zum provisorischen Stimmenzähler den Herrn Komsmandanten Mühlethaler.

Sodann wird ein Schreiben des Herrn Notars Schlegel zu Kaufdorf verlesen, wodurch dieser seinen Austritt aus dem Großen Rath erklärt. Es wird hievon im Protofoll Vormerfung genommen und dem Herrn Schlegel in üblicher Weise Kenntniß gegeben. Das Schreiben selbst geht an den Regierungsrath zu Anordnung einer Ersatzwaht im Kreise Riggisberg.

Ferner ist am Plat des Herrn Großrath Hebler, welcher durch dringende Geschäfte verhindert ist, den Stungen beizumohnen, zum Mitglied der Kommission, welche die Projeste über Abanderungen civilrechtlicher Bestimmungen bezweckt, ernannt: Herr Großrath Bühlmann zu Höchstetten.

Schließlich eröffnet der Präsident, daß gemäß dem Beschlusse vom 25. dieß das Büreau die Kommission zu Prüsung des Gesegesentwurfs über Ausführung des Art. 6, 4 der Verfassung aus folgenden Mitgliedern bestellt habe: die Herren Stämpsti, gewesener Bundesrath; Johann v. Känel von Aarberg, Chopard von Sonvilier, Anderegg von Wangen und Brunner von Meiringen.

Tagefordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsbudgets pro 1864.

Ausgaben.

III. Direktion ber Juftig und Polizei und bes Kirchenwesens.

Die Anfage dieser Direktion werden ohne Ginsprache durch bas handmehr angenommen.

IV. Direftion der Finangen.

Desgleichen.

V. Direftion der Ergiehung.

1. Roften des Direftorialbureaus.

Dhne Bemerfung angenommen.

2. Sochschule.

Die Staatswirthschaftsfommission beantragt :

Den Ansatz unter Lit, b für Subsidiaranstalten von Fr. 33,236 auf Fr. 30,000 herabzuseten; was jedoch dem Geogen Rathe nicht beliebt, denn beide Anjäße werden unverändert angenommen.

Abstimmung.

Für ben unbestrittenen Unsag a

Handmehr. 74 Stimmen.

" " bestrittenen Anjag

Berabjegung desjelben auf Fr. 30,000

000 5

3. Rantonsschule.

4. Sefundarschulen.

Dhne Bemerfung genehmigt.

5. Primarschulen.

Die Staatswirthschaftskommiffion beantragt :

1. Bei Lit. g den Ansat für Schulhausbaufteuern von Fr. 30,000 auf Fr. 25,000 herabzusepen.

In der Umfrage fallen folgende meitere Antrage:

2. Den Ansatz der Lit. a. Staatszulagen an Lehrerbes foldungen, von Fr. 302,300 auf Fr. 308,000 zu ers höhen.

Besgleichen den Ansatz der Lit. e, Alterszulagen an Primarkehrer, von Fr. 23,000 auf Fr. 24,000.

4. Den Regierungsrath ju beauftragen, die Frage der Einführung des Schulturnens zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten,

Der Große Rath ftimmt den Anträgen 1, 3 und 4 bei; werwirft dagegen den Antrag 2 und genehmigt die unbestritten gebtiebenen Anjage.

Abstimmung.

Für	Die unbeftrittenen Unfage	Handmehr.
14	den Unjag a Fr. 302,300	63 Etimmen.
10	Erhöhung besselben auf Fr. 308,000	54 "
10	den Ansag c Fr. 23,000	Minderheit.
11	Erhöhung desielben auf Fr. 24,000	Mehrheit.
-	ben Ansab & Fr. 30,000	Minderheit.
10	Grant Character Section and Car 25 000	Mehrheit.
13	Erheblicherflärung obigen Untrage 4	Handmehr.

6. Schulinspeftorate

Ohne Bemerfung angenommen.

7. Spezialanstalten.

Desgleichen.

8. Synodalfosten.

Antrag der Staatewirthschaftsfommiffion :

Den Ansatz der Fr. 2500 auf Fr. 1300 herabzuschen,

Beiter, aus der Mitte des Großen Rathes :

Die Frage untersuchen zu laffen, ob nicht ben Synodalen: Reiseverguungen zu entrichten seien.

Der Große Rath hält den Ansatz von Fr. 2500 fest und erklätt den Antrag der Umfrage erheblich.

Abstimmung.

Für	ben	Ansat :	von	Fr. 2500	59 Stimmen
U,	U,	21	"	" 1300 Umfrage	34 Mehrheit.
Dage	gen		der	Umfrage	Mehrheit. Minderheit:

VI. Direftion bes Militars,

1. Berwaltungsbehörden.

2. Kleidung, Bewaffnung und Ruftung der Miliztruppen.

Die Anfate bleiben unangefochten; dagegen trägt die Staatswirthschaftsfommission an, es moge der Regierungerath in Erwägung nehmen, ob nicht für alle größern Militärlieferungen Tagblatt bes Großen Rathes 1864. nach gehöriger Ausschreibung die Eingaben durch eine Spezials fommission von Sachverständigen geprüft werden sollen.

In der Umfrage fällt der fernene Autrag, den unrichtigen Ausdend "Areisbehörden" unter Lit; e zu erseben durch "Bestirfsbehörden."

Diefem lettern ftimmt ber. Große Rath bei, bem erftern nicht; im übrigen genehmigt er alle Anfage.

Abstimmung.

Für die fammmtlichen unbeftrittenen Unfage	Handmehr.
den Antrag der Staatswirthschaftsfommission	Minderheit.
Dagegen Für den Untrag der Umfrage	Mehrheit. Handmehr.

3. Unterricht ber Truppen.

Bis Biff. 3 "Wiederholungsfurfe."

Es werden folgende Unträge gestellt:

Bon Seite des Regierungsrathes durch Bortrag vom 20. Januar 1864,

1. Laut Beschluffes bes Großen Rathes vom 26. November 1863 nachträglich folgende Ansabe aufzunehmen:

Bu 3. b. 1. f.	Instructions forps:	Fr.	3796
" 3. b. 2. " 3. b. 3.	Refruteninstruftion Biederholungsfunfe	"	5470
,,	Infanterie, Auszug	11:	18,750
and the second	" Reserve	11	6496
	" Reserve Scharfschüßen, Auszug	"	1160
2 2. 1. 1	" Referve	11	233
Bu 3. b. 4.	Gidgenössische Militärschulen	"	5605
" 3. b. 9.	Landwehrinspektionen '	"	2980
	Im Ganzen	Fr.	44,490

Bon Seite ber Staatswirthschaftsfommission:

2. Die Finanzdireftion einzuladen, in Berbindung mit der Militärdireftion zu untersuchen, ob die Ansage Jiff. 3, c. und d, Wiederholungsfurse der Scharsschützen, mit dem Gesetze vom 30. Januar 1854, § 4, im Einklange stehen und dieselben nöthigenfalls zu berichtigen, indem in Zweisel gezogen wird, ob die von der Eidgenossenschaft zu leistenden Beliräge gehörig in Rechnung gebracht worden seien.

Mus der Mitte des Großen Rathes:

- 3. Einen Aredit aufzunehmen von Fr. 4000 für Inspektion ber Bataillone 19 und 62.
- 4. Durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob der Beschluß des Großen Rathes vom 26. November 1863 eine zweite Berathung erheische und ob er nicht jedenfalls in Defretsform zu bringen sei, um der Gesetssammlung einverleibt zu werden.

Der Große Rath genehmigt die unbestrittenen Anfäge mit dem vom Regierungsrathe verlangten Rachtragsfredite des Untrages 1 und erflärt zudem exheblich die Antrage 2 und 4, verwirft dagegen den Antrag 4.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Unfage Handmehr. Aufnahme der vom Regierungerathe ver-62 Stimmen. langten Nachtragsfredite Bermerfung derfelben 43 Aufnahme von Fr. 4000 für Inspektion der Bataillone 19 und 62 Minderheit. Dagegen Mehrheit. Für den Antrag 2 hievor Sandmehr. 4 #

Unterricht der Truppen.

Bis an's Ende; ferner.

- Garnisonsdienst in der Hauptstadt.
- Zeughausverwaltung.

Der Regierungsrath beantragt, bei Biff. 5. b. die nachträgliche Aufnahme von Fr. 8800 für Anschaffung neuer Sättel nach dem Bundesmodell; der Militardireftor reduzirt diefe Summe auf Fr. 8000. Der Große Rath verwirft indes beides, hält am Ansaße von Fr. 140,000 bei Ziff. 5. b. fest und genehmigt die unbestrittenen Ansäße. Im fernern ersest er redaktionsversbesserungsweise bei Ziff. 3. q. das Wort "Landwehrinspektionen" und den folgenden Sas durch "Befoldung und Verpflegung."

Abstimmung.

Kur die unbestrittenen Aredite **Sandmehr** Den Ansag der Biff. 5. b. auf Fr. 140,000 festgestellt zu laffen Mehrheit. Minderheit. Ihn zu erhöhen Bur obige Redaftionsverbefferung Handmehr.

Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

Es fallen folgende Antrage.

Von Seite des Regierungsrathes:

Bei Ziff. 6. d. 1., Eisenbahnstudien im Jura, den Ansatz von Fr. 12,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen.

Bon Seite ber Staatswirthschaftsfommission:

Bei Biff. 2 "Hochbau, Reubauten" den Ansat 2 für Die Gefangenschaft und Landjägerwohnung zu Frutigen von Fr. 35,000 auf Fr. 20,000 herab ufeten, mit der Weisung den betreffenden Bau nach einem weniger fostspieligen Plan auszuführen.

Den Ansab 7, Rüeggisberg, Anstalt, Umbau, im Bestrage von Fr. 15,000 zu streichen. Bei Ziff. 3 "Straßens und Brückenbau" nur eine Rubrit aufzunehmen und daher die Ueberschriften der Lit. a und b zu streichen.

Diese Biff. 3 bann also zu faffen:

a.	Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	Kr.	160,000
b.	Materialfuhren, Rüftung, Anfauf von	0	
	Riesgruben, Brandaffefurangbeitrage		
	für Brücken und übriger Unterhalt der		
	bestehenden Strafen und Brücken	"	210,000
c.	Entschädigung für Unterhalt des Straßen-		
	pflaftere und hauszuruchenungen		4000
d.			
	Dertlibach=, der Minderbach=, der Langen=		
	und der Lügelflühbrücke	"	20,000
e.	Berftellungsarbeiten infolge Baffer-	"	
	schadens	"	21,000
f.	Berfügbare Reftanz, Staatsbeitrage 2c.	",	5800
	,	Fr.	420,800

Aus der Mitte des Großen Rathes:

Den Regierungsrath zu beauftragen, noch im Laufe Dieser Sigung Bericht zu erstatten, ob nicht nach der der Staatswirthschaftsfommission eingesandten Petition der Großräthe des Amtsbezirks Seftigen von dem auf den Umbau der Rüeggisberganstalt bestimmten Kredite ein Betrag von Fr. 12,000 aus den angegebenen Motiven auf die Korrestion der Rüeggisberg-Thurnen ftraße zu verwenden fein möchte.

Rach längerer Diskussion nimmt der Große Rath nicht nur die unbestrittenen Unfage, fondern auch obige funf Untrage an, doch mit folgenden Ausnahmen und Modifikationen:

a. Für die Rüeggisberganstalt werden Fr. 8000 statt Fr. 15,000.

Für die Materialfuhren u. s. w. nach dem Entwurf Fr. 220,000 bewilligt.

Ubstimmung.

	bie unbestrittenen Anfate		Handmehr.
"	"Gefangenschaft 2c. zu Frutigen Fr. 35,000 auszuseigen		Ninderheit.
	Fr. 20,000 herabzusegen	5)	Rehrheit.
_	den Umbau der Rüeggisberganstalt eventuell Fr. 15,000 zu bewilligen		Ninoerheit.
	Fr. 8000 herabzugehen	9	Nehrheit.
Defi	nitiv Fr. 8000 hiefür in das Büdget aufzusnehmen	63	Stimmen.
Den	Ansatz ganz zu streichen	37	
Bein	n Ansatz der Fr. 165,000 für die Wegmeister	-	"
	zu verbleiben		Ninderheit.
Jhn	auf Fr. 160,000 herabzuseten	2	Rehrheit.
Den	Ansatz der Fr. 220,000 für Materialfuhren ic.		
	festzuhalten	54	Stimmen.
	auf Fr. 210,000 herabzusepen	52	"
Gine	n Anfat für die Word = Rubigenstraße auf=		
	zunehmen	9	Ninderheit.
Ihn	wegzulaffen	2	Rehrheit.
	amtliche Ansätze für Neubauten zu streichen	9	Rehrheit.
Dag			Rinderheit.
		-1	moetyen.
Anı	die fleinen Korreftionen bei Fr. 16,000 stehen	0	n:
	zu bleiben		Rinderheit.
Auf	Fr. 20,000 heraufzugehen	5)	Nehrheit.
Für	Eisenbahnstudien im Jura Fr. 15,000 statt		
_	bloß Fr. 12,000 auszuseten		Handmehr.
"	den Redaktionsantrag 4 hievor		"
"	" Antrag 6		"

VIII. Roften der Berichtsverwaltung.

Dhne Bemerfung angenommen.

Zusammenzug der Ausgaben und Bilanz bleiben einstweilen suspendirt.

Außerordentliches Büdget von 1864.

A. Amortisation.

B. Voranschlag.

Alle Unfage werden genehmigt.

Es wird nun noch verlesen ein Anzug des Herrn Sigri und 14 anderer Großrathe, dahin gehend, daß die neue Gesetzes sammlung den Mitgliedern des Großen Rathes unentgettlich zusommen möchte.

Schluß ber Sigung um 21/2 Uhr.

Für die Redaftion: Karl Scharer, Fürsprecher.

Bierte Situng.

Donnerstag ben 28. Januar 1864. Bormittage um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufruse sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Uebi, Botteron, Brugger, Carlin, Froté, Gseller zu Wichtrach, Hennemann, Karrer, Lut, Monin, Reichenbach, Nohrer, Streit, Benedift, und Tieche.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahlen.

1) Eines Mitgliedes des Ständerathes.

Es wird ernannt im erften Wahlgange mit 101 Stimmen von 175 Stimmenden:

Berr Chriftian Sahli, Fürsprecher, in Bern.

Stimmen haben noch erhalten :

Herr v. Gonzenbach 40
" Kurz, Regierungsrath 12
" Professor Leuenberger 5

2) Eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Es wird ernannt im ersten Wahlgange mit 102 Stimmen von 202 Stimmenden:

Berr Fürsprecher Rudolf Müller von Bern, in Burgdorf.

Stimmen haben noch erhalten :

Hegierungsstatthalter Hartmann
Unr. Wyttenbach

An die Ermählten und an den Regterungsrath Anzeige in ber üblichen Form.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militär= direktion wird die nachgesuchte Entlassung ertheilt:

1) Dem herrn Niflaus Stämpfli von Schupfen, Rommandanten des Refervebataillons No. 95.

2) Dem herrn Johann Jaggi von Reichenbach, uneingetheilten Kommandanten der Referve.

3) Dem Herrn Beinrich v. Wattenmyl von Bern, Rommandanten des Landwehrbataillons No. 6. Allen drei mit Beibehaltung der Ehrenberechtigung ihres Grades.

4) Dem herrn Jafob Winfler von Silterfingen, Major des Landwehrtataillons No. 2.

Diefem ohne Die Chrenberechtigung feines Grades ju reserviren.

Die betreffenden Vorträge gehen an den Regierungsrath jurud, mit dem Auftrage, die vier Entlaffungourfunden in der gehörigen Form zur Unterzeichnung einzujenden.

Hierauf werden auf den Borfchlag des Regierungsrathes ermählt :

Bu Kommandanten:

Für die Reserve:

1) Herr v. Erlach, Ferdinand, von und in Bern, Major des Bataillons Rr. 18, im ersten Wahlgange mit 109 Stimmen von 135 Stimmenden.

Für den Auszug:

2) herr Wyder, heinrich, von Matten, Major bes Ba= taillons No. 1, im erften Wahlgange mit 96 Stimmen von 117 Stimmenden.

3) Herr Gugelmann, Johann Friedrich, von Attiswyl, Major des Bataillons No. 60, im ersten Wahlgange mit 88 Stimmen von 104 Stimmenden.

4) Herr Sfeli, Riflaus, von Grafenried, Major des Ba-taillons Ro. 19, im erften Wahlgange mit 75 Stimmen von 94 Stimmenden.

5) herr Steinhäustin, Carl, von Sumiswald, Major bes Bataillons No. 54, im ersten Wahlgange mit 85 Stimmen von 98 Stimmenden.

6) Herr Spahr, Peter Baul, von Pruntrut, Major des Bataillons No. 69, im ersten Wahlgange mit 92 Stimmen von 101 Stimmenden.

Bu Majoren:

Für die Referpe:

1) Herr Luthi, Johann Albert, von Rohrbach, in Bern, Sauptmann im Bataition No. 43, im erften Wahlgange mit 81 Stimmen von 98 Stimmenden.

Für ben Muszug:

2) herr Schmarz, Johann Conrad, in Bern, Hauptmann des Bataillons Ro. 19, im ersten Wahlgange mit 77 Stimmen von 419 Stimmenden.

3) herr Bourquin, Alfred, von Sonvilier, Hauptmann des Bataillons Ro. 69, im ersten Wahlgange mit 106

Stimmen von 120 Stimmenden.
4) herr Chriften, Johann, von Wynigen, Hauptmann des Bataillons Ro. 36, im ersten Bahlgange mit 119 Stimmen von 134 Stimmenden.

5) Herr Gugger, Johann, von Buchholterberg, in Bern, Hauptmann des Bataillons No. 19, im ersten Wahls gange mit 95 Stimmen von 113 Stimmenden.

6) herr Glaufer, Friedrich, von Mefligen, Sauptmann bes Bataillons No. 37, im ersten Wahlgange mit 101 Stimmen von 120 Stimmenden.

7) Herr Luscher, Albert, von Aarburg, zu Langenthal, Hauptmann des Bataillons No. 37, im zweiten Wahls gange mit 90 Stimmen von 152 Stimmenden.

Dieser in Abweichung von dem Borschlage des Regierungsrathes.

Bum Major ber Ravallerie.

herr Möschler, Hauptmann, von Brugg, im ersten Bahlgange mit 78 Stimmen von 138 Stimmenden.

Der Regierungerath ift unter Rudfolge bee Bortrage mit ber Ausfertigung der Brevets für dieje Stabsoffiziere beauftragt.

Schlieflich ertheilt der Große Rath nach angehörtem Vortrag bes Regierungsrathes ben Grad eines Kommandanten im Instruftionsforps dem Herrn Jaggi, Jafob, von Reichenbach, in Bern, Major seit 1857, und ben Grad eines Majors im gleichen Korps dem herrn Mottet, Frang August, von Drvin, in Bern, Sauptmann feit 1859.

Der Regierungerath ift mit ber Ausfertigung ber Brevets beauftragt.

Schluß ber Sigung um 123/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Fünfte Situng.

Freitag ben 29. Januar 1864. Bormittags um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des Berrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, Egger, Hetor; Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Berger, Botteron, Brugger, Buchmüller, Buhren, Buri, Niklaus; Buri, Friedrich; Carlin, Etter, Frote, Gseller von Wichtrach, Gygar, Hennemann, Hubacher, v. Känel, Kürsprecher; Knuchel, Luk, Michaud, Nenfer, Rohrer, Röthlisberger, Isaaf; Rutsch, Schmid, Andreas; Schneeberger, Stämpsti zu Uetligen und Wirth.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Großrath Seßler, betreffend die Revision des Brandassesturanzgesetze von 1852.

Der Herr Direktor des Innern gibt Auskunft über die letten Verhandlungen des Regierungsrathes über diese Frage.

Derselben zufolge steht für die nächste Großrathssession die Borlage eines neuen Brandversicherungsgesetzes in Aussicht.

Herr Großer. Butberger verlangt und erhält das Wort, um über die Motion, jeines Anzages vom 27. November 1863 betreffend den Berkauf der Höhematte von Interlaken sich auszusprechen, was auch sofort geschieht. Da er am Schlusse seines Vortrages anerkennt, daß der Zweck dieses Anzuges durch den Beschluß des Großen Rathes als dahingefallen anzusehen sei, so wird derselbe aus der Jahl der Traktanden entsernt.

Erfte Berathung bes Gesetsentwurfes über Die Wahl der Amtsgerichtsweibel.

Der Berr Präfident eröffnet die Umfrage über das Bange.

Die 4 Paragraphen des Entwurfes bleiben unbeanstandet.

Dagegen wird ein Zusat beantragt folgenden Inhaltes :

"Die Unterweibel werden ebenfalls nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung durch die Kirchgemeinden gewählt."

Eine andere Meinung möchte eventuell die Wahl der Unterweibel dem Kirchgemeinderathe und eine dritte dem Amtsgerichte übertragen wissen.

Der Große Rath verwirft indeß den Zusatzantrag und genehmigt einfach den Entwurf, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für die vier Paragraphen des Entwurfs		Mehrheit.
Eventuell für die Wahl der Unterweibel durch die		
Kirchgemeinden	64	Stimmen.
Durch den Kirchgemeinderath	4	" "
" das Amtsgericht	27	"
Für obigen Zusapantrag	34	"
" Verwerfung desfelben	64	"

Protofollauszug zu Handen des Regierungsrathes.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Berfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Beschlussesentmurf betreffend die authentische Interpretation des § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechtes.

Die hiefür niedergesette Spezialkommission trägt ordnungsmotionsweise auf Nichteintreten an, was der Große Rath zum Beschlusse erhebt.

Abstimmung.

Für das Eintreten " Nichteintreten

Minderheit. Mehrheit.

Die betreffenden Aften gehen an den Regierungerath zurud.

Erfte Berathung des Gesetsesentwurfes über die Formen ber Weiber = und Muttergutserflärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften.

Der Herr Prafident fest bas Ganze in Umfrage, worauf bie Spezialkommission folgende Abanderungsantrage stellt:

1. Bei § 2 die Worte: "Durch einen Amtonotar desjenigen Amtobezirfes in welchem der bezügliche Pfandvertrag selbst verschrieben werden muß" zu ersetzen "durch Rotar und Zeugen." 2. Bei § 3.

a. In ter zweiten Zeile ftatt "muß jedoch" zu feten

b. Nach "verbalifirt" einzuschalten: oder bei der Berschreibung dieses lettern von dem stipulirenden Notar abgegeben und dem Vertrage einverleibt."

3. Bei § 4.
a. Als 1. Lemma folgende Bestimmung aufzunehmen:
werden rücklichtlich der Ausste "Nichtkantonsbürger werden rücksichtlich der Ausstellung der Beiber- und Muttergutserklärungen in jeder Beziehung den Kantonsburgern gleich gehalten."

b. Die Worte: "folcher Weiber- und Mutterguteerflarungen" zu erfeten durch: "folcher Berhandlungen."

Bei § 5.

Die Schlußworte des 1. Lemma "die bernische Sypothekarordnung eingeführt ift" zu streichen und statt derselben zu setzen: "das altbernische eheliche Guterrecht eingeführt ift."

In der Umfrage wird ferner beantragt:

Bei § 1.

a. Der Ausdruck "Stellvertreter" zu ersegen durch "Rechtsvertreter."

Eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche ber Zweifel in Betreff der Zulässigfeit ber Nachgangserklärungen von minderjährigen Kindern gehoben, und bestimmt wird, wer dieselben hiebei zu vertreten habe.

6. Bei § 1.

a. Nach "Belaufsangabe" ju fagen: ber "zugebrachten" und dann einzuschalten (Weiber= und Mutterguter).

Das Wort "privilegirte" zu ftreichen.

Der Berichterstatter gibt alle Diese Antrage zu. Der Große Rath indeß erklärt bloß Die der Kommission unter Nr. 1, 2, 3, 4 und den 1. der Umfrage Dr. 5 erheblich, verwirft dagegen den unter Nr. 6.

Abstimmung.

Für die zugegebenen zwei Antrage zu § 1 unter Mehrheit. Ziff. 5 hievor den § 1 mit demselben Abanderungsantrag der Kommission zu s"2 unter Ziff. 1 den Paragraph mit demfelben die zwei Antrage der Kommission zu § 3 unter Biff. 2 den § 2 mit demselben Die zwei Untrage der Kommission zu § 4 unter Biff. 3 den § 4 mit denselben Antrag der Kommission zu § 5 unter Nr. 4 " " § 5 mit demfelben die 2 Antrage der Umfrage unter Mr. 6 Minderheit. Dagegen Mehrheit. Für den Gingang des Befetes

Brotofollauszüge zu Handen der Kommission, um den erheblich erklärten Zusay zu S 1 in eine bestimmte Form zu bringen.

Erste Berathung des Gesegenemurfs betreffend Modifisfation der Sag. 165 des Civilgesethuches über das Aushören ber elterlichen Gewalt.

Die Spezialkommission stellt auch hier mehrere Abanderungsantrage, nämlich:

- Im Eingange als 2. Motive einzuschalten: "Daß ferner die in Biff. 4 der nämlichen Sabung enthaltene Beschränkung der Jahrgebung auf Mannspersonen dem Grundsaße der Gleichstellung der unverehelichten Beibspersonen in Betreff der bürgerlichen Sandlungsfähigkeit widerspricht.
- Bei \$ 3 die Worte nund von ihnen erhalten wird" zu streichen.
- 3. Bei § 4.

Statt des Wortes "endgültig" zu fegen : "unter Borbehalt des Refurfes an den Appellations= und Ra= stationshof."

Einen Zusatz aufzunehmen des Inhalts: "In Betreff ber Friften und Formen, in welchen der Refurs auszuführen ift, fommen die Bestimmungen der Sat. 224 c. zur Anwendung."

4. Bei § 5.

a. Den Sat: "in eine u. f. w. bis einzutragen" durch folgenden zu erseten: "gleich einer Bevogtung zu veröffentlichen", und dann

b. statt des Ausdruckes "Kontrollirung" den entsprechen-

bern "Beröffentlichung" aufzunehmen.

Bei \$ 6.

Denselben also zu faffen:

"Einmal ausgesprochen, mährt dieses Berhältniß mit allen Folgen, welche in der elterlichen Gewalt begrundet find, fo lange fort, bis entweder diese aus andern Gründen (Sag. 165, Ziff. 1, 3 und 5) ihr Ende erreicht, oder die elterliche Berfon auf ihre Ge-walt verzichtet, oder endlich auf Antrag des Kindes nach Analogie des § 4 eine andere Berfügung ge= troffen wird. In ben beiden lettern Fällen ist die Lojung des Verhältnisses gleich einer Entwogtung öffentlich bekannt zu machen."

6. Als § 8 eine Bestimmung aufzunehmen bes Inhalts:

"Die Biff. 4 der Sat. 165 wird dahin erweitert, daß die Jahrgebung unter den in der angeführten Befetesbestimmung aufgestellten Bedingungen, auch zum Vortheile einer unter elterlicher Gewalt stehenden Tochter ausgesprochen werden fann."

Aus der Mitte des Großen Rathes wird vor Altem die Motion gestellt in den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzufreten.

Wenn dies aber nicht beliebt wurde ber Untrag:

Außer den Abanderungen der Kommission noch im § 3 die Worte: "falls das Kind faftisch noch bei seinen Eltern lebt" zu ftreichen.

Nach längerer Diskuffion beschließt der Große Rath in den Gesetzebentwurf einzutreten und nimmt alsdann denselben mit allen Abanderungsanträgen der Kommission und der Umfrage an.

Abstimmung.

Für Eintreten	50 Stimmen.
" Nichteintreten	46 "
" den § 1	Mehrheit.
" den § 2	"
" den Abanderungsantrag der Kommission	
zu \$ 3	"
" die Erweiterung desselben nach Antrag 7	
hievor	78 Stimmen.
Dagegen	33 "
Für den also modifizirten § 3	Mehrheit.
" die Antrage der Kommission zu § 4	"
" § 4 mit demfelben	"
" die Anträge der Kommission zu § 5	"
" den § 5 mit denselben	"
" die Anträge der Kommission zu § 6	"
" den § 6 mit denselben	"
" " \$ 7	
" " neuen \$ 8	"
<i>II</i>	"

Das Gefetz unterliegt einer zweiten Berathung, ift also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

Auf den Wunsch der Direktion der Finanzen, vom Präsidium angefragt, ob der Große Rath nicht von feinem Befchluffe, Das Rafergejet an feine Spezialkommission zu weisen, zurücktommen wolle, spricht derselbe fich für Testhalten an diesem Beschluffe aus.

Abstimmung.

Für Verweisung des Gesetzes an eine Kommission Minderheit. Dagegen Mehrheit.

Dasselbe wird für morgen an die Tagesordnung gesetzt.

Strafnachlaße und Strafumwandlungegefuche:

Auf den Antrag der Juftig- und Polizeidirektion und bes Regierungerathes wird folgenden Strafnachlangefuchen in nachftehender Weise durch das Sandmehr entsprochen:

1. Dem Anton Bimmermann von Mele, Kanton Et. Gallen, wird die ihm megen Diebstahls auferlegte funfjährige Buchthausstrafe auf 18 Monate herabgesett.

Den Brudern Jafob und Chriftian Burri, ber erftere wegen Diebstahls zu ein Jahr Zuchthaus, der lettere wegen intellektueller Urheberschaft beim Diebstahl zu neun Monaten Ginfperrung,

3. Dem Jafob Kach von Täufelen, wegen Betrugs zu

zwei Jahren Buchthaus, 4. Dem Beter Bend. Stauffer von Teufenthal, wegen

Fälschung zu zwei Jahren Kantonsverweisung,
5. Dem Johann Fiechter von Huttwyl, wegen Diebsstahls zu zwei Jahren Zuchthaus,
6. Dem Ulrich Aeschlimann von Langnau, wegen

Fälschung zu ein Jahr Zuchthaus,

Der Barb. Burgiffer von Neunfirch, wegen Betrug 7. ju neun Monaten Ginfperrung,

8. Dem Johann Traugott Ott von Biberstein, wegen Unterschlagung zu ein Jahr Zuchthaus,
9. Dem Johann Riefen von Burgistein, wegen Dieb-

stahls zu 20 Monaten Buchthaus,

10. Dem Beter Schneider von Arni, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Juchthaus,
11. Dem Johann Mutti von Arni, wegen Diebstahls

ju zwei Jahren Zuchthaus,
12. Dem Alois Wobmann von Malters, wegen Dieb-

ftahls zu fieben Monaten Buchthaus, - verurtheilt, wird der lette Biertel ihrer Strafen erlaffen.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Johann Weber von Niedergraßwyl, wegen Nothzucht=

versuchs zu 10 Monaten Zuchthaus,
2. Niklaus Hofmann von Lattrigen, wegen Mißhand-

lung zu feche Monaten Ginsperrung, 3. Johann Gilgen von Muge

Johann Gilgen von Rüggisberg, wegen Diebstahls ju 14 Jahren Buchthaus,

4. Gottlieb Sollberger von Ridau, wegen Mißhandlung u. f. w. zu feche Monaten Kantoneverweisung,

Benuste Boillat von Bemont, wegen Diebstahls zu 11/2 Jahren Gefängniß,

6. Jean Pierre Buillemin von Breffancourt, wegen Rothzucht zu 18 Monaten Gefängniß,

7. Jafob Hofer von Logwol, gewesener Schreiber in Erlach, wegen Diebstahls u. f. w. in fontumatiam zu zwei Jahren Zuchthaus, verurtheilt; dieser lettere wird abgewiesen infolge einer vom Juftigdireftor verlangten

Abstimmung durch Ballotirung:

Für Abschlag " Willfahr 43

64 Stimmen.

Schluß der Sigung um 11/2 Uhr.

AND BOND

Kür die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Sechste Sitzung.

Samftag ben 30. Januar 1864. Bormittags um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Brafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, Lehmann in Langnau, Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Ucht, Lehmann in Langnau, Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Ucht, Affolter, Jasob; Blösch, Berger, Botteron, Brugger, Buchmüller, Buhren, Carlin, Engemann, Freiburghaus, Friedli, Froté, Gobat, Aimé; Hennemann, Hubacher, Indermühle, Kaiser, Friedrich; v. Känel, Hürsprecher; v. Känel in Wimmis, Keller, Christian; Knechtenhofer, Knuchel, König, Dr. Lehmann in Bern, Lenz, Luz, Michaud, Monin, Moser, Renfer, Rohrer, Röthlisberger, Gustav; Ruchti, Rutsch, Schmid, Andreas; Sigri, Spring, Stämpsti in Limpach, Stettler und Wirth.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Bericht ber Großrathskommission über die Steuerfrage bes Jura und die Erzielung einer einheitlichen Gesetzgebung.

Derselbe gibt alle die Umstände an, welche die Kommission verhindert, ihr Mandat zu erfüllen und schließt mit Rückgabe besselben an den Großen Rath.

Rach Eröffnung der Umfrage über diefen Bericht fallen zwei Unträge:

- 1) Die Aufgabe, welche durch den Großrathsbeschluß vom 2. Juli 1863 der Spezialfommission zugewiesen wird, derselben abzunehmen und dem Regierungsrathe zu übertragen.
- 2) Die fragliche Kommission fortbestehen zu lassen, um ihrerseits die Vorlage des Regierungsrathes über die verschies denen an die Einheit der Gesetzgebung sich knüpfenden Fragen zu prüfen und zu begutachten.

Diese beiden Antrage werden vom Großen Rathe angenommen.

Abstimmung.

Für ben Antrag	1	133	Stimmen.
Dagegen Für den Antrag	2	$\frac{2}{84}$	"
Dagegen		39	,,

An den Regierungsrath und an die Kommission Anzeige zu ihrem Berhalte unter Rückfolge der Aften.

Erste Berathung des Gesetzesentwurfes über die Maifafer und Engerlinge.

Der Berr Prafident fest das Gange in Umfrage.

Es fällt die Ordnungsmotion in dieses Gesetz nicht einzustreten und wenn dieß beliebt wird auch das Gesetz von 1814 zu abrogiren.

Der Große Rath spricht fich fur das Eintreten aus.

Abstimmung.

Einzutreten 77 Stimmen. Dagegen 32 "

Hierauf werden bezüglich der Bestimmungen selbst folgende Anträge gestellt.

- 1) Bei § 1 den Entschädigungsbeitrag des Staates auf zwei Dritttheile festzusetzen.
- 2) Das Gesetz auf die weinbauenden Gegenden in Bezug auf den Rebstockbohrer anzuwenden.

Beide Anträge werden vom Großen Rathe erheblich erflärt und im Uebrigen die Bestimmungen des Gesetzes angenommen.

Abstimmung.

Für Belastung des Staates mit der Hälfte de Entschädigung Mit zwei Drittel Für den § 1 mit dieser Modifikation	34 58	Stimmen. Mehrheit.
" " \$ 2 " " \$ 3 " " \$ 4 " " Sufahantrag der Umfrage Dagegen Kür den Eingang	59 20	Stimmen. Mehrheit.

Protofollauszug zu Handen des Regierungsrathes Behufs der endlichen Redaktion, da das Geseth provisorisch in Kraft erklärt werden soll.

Bortrage in Baufachen und zwar:

1) Bau der Simmengrabenbrude auf der Zweisimmen-Saanenftrage.

Die Untrage des Regierungerathes find:

a) Dem vorliegenden Plan für sofortige Erstellung einer provisorischen Brude über den Simmengraben auf der 3weisimmen-Saanenstraße, welche mit Inbegriff ber Koften für Abtragung der alten Brude eine Summe von 23,000 Franken erfordert, die Genehmigung und

b) Der Baudireftion die Ermachtigung zu ertheilen, allfällige mahrend der Ausführung im Intereffe des Baues fich erzeigende Abanderungen am Plane von sich aus vorzu-

nehmen.

Dhne Bemerfung durch das handmehr genehmigt.

2) Bau einer gedeckten hölzernen Brucke über die Aare im Sof auf der Rirchetstraße.

Die Antrage bes Regierungerathes find:

a) Dem vorliegenden Projette für Erstellung Diefer Brude, als Bestandtheil des Neubaues der Kirchetstraße, mit einer Boranschlagssumme von Fr. 17,000 die Genehmigung, und

Der Baudireftion die Ermächtigung ju ertheilen, allfällige im Interesse des Baues sich erzeigende Abanderungen am Plane von fich aus vorzunehmen.

Dhne Bemerfung burch bas Sandmehr genehmigt.

3) Bau der Borb-Beitimplftrage.

Die erweiterten Antrage des Regierungsrathes find:

a) Dem vorliegenden Plan über diefe neu zu erbauende Strafe mit einer Devissumme von Fr. 34,000 die Genehmigung

b) Der Baudirektion für die Ausführung das Expropriations= recht und die Ermächtigung zu ertheilen, die im Intereffe bes Baues liegenden Abanderungen von fich aus vorzunehmen.

Gemäß dem Großrathsbeschlusse vom 27. dies für das Jahr 1864 Fr. 10,000 auf die verfügbare Restanz bes 3weimillionenanleihens zu bewilligen.

Dhne Bemerfung durch das handmehr genehmigt.

Endlich beantragt der Regierungerath noch:

- 4) Den vorliegenden Plan Rr. 4 über den innern Umbau ber Landjägerhauptwache in Bern, mit einem Devisansate von Fr. 15,000 zu genehmigen, und
- 5) Der Einwohnergemeinde Rods für die Anlage eines öffentlichen Weges vom Dorfe gegen das Moos, nach Mitgabe bes vorliegenden Blanes, das Expropriationsrecht zu ertheiten.

Beide Antrage werden ohne Bemerfung und zwar jeder besonders durch das Handmehr genehmigt.

Das Erpropriationsbefret für die Gemeinde Rods ift in das Defretenbuch einzutragen, und die 5 Vorträge fammt den Aften gehen zur Bollziehung an den Regierungsrach zurud,

Bortrag über bas Gefuch ber gemeinnütigen Gesellschaft von Frutigen, mit bem Doppelichluffe

mes möchte auf dem Wege der Gesetzgebung eine Revision und Feststellung der im aufgehobenen Landrechte von Frutigen noch gultigen Gewohnheitsrechte und Ortsgebrauche vorgenom= men und diese nach erfolgter Revision in die amtliche Sammlung der Gesete aufgenommen werden"

und eventuell

"es sollen die einzelnen Gemeinden oder Landschaften noch jest das Recht haben, diejenigen Statutenbestimmungen, benen nach dem Gesetz vom 16. März 1853 die Kraft von Gewohn-heitsrechten und Ortsgebräuchen zusommt, binnen einer zu be-stimmenden Frist dem Großen Rathe zur Sanktion vorzulegen."

Der Regierungerath, in Betrachtung,

daß durch die Art. 1 und 3 des Gesetzes über Revision oder Aufhebung ber Statutarrechte vom 16. Marz 1853 die Statutarrechte der Landschaft Frutigen vom 16. März 1853 aufgehoben worden sind, weil es unterlassen worden ist, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist bis und mit dem 31. März 1854 zu revidiren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen;

daß der Artifel 3 des Gesetzes den Vorbehalt macht, es follen nicht aufgehoben sein alle in den Statutarrechten enthaltenen polizeilichen oder wirthschaftlichen allgemeinen Borschriften, welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die Bedeutung von Gewohnheiterechten oder Ortsgebräuchen zufommt und welche auch in Zufunft die ihnen als folden zufommende Geltung behalten follen;

daß dieser Borbehalt nicht nur fur die Statutarrechte ber Landschaft Frutigen, sondern auch für alle übrigen zahlreichen Statuten Geltung hat und überhaupt allgemeiner Natur ift, ohne daß deßhalb anderswo das Bedürfniß fühlbar geworden wäre, solche polizeiliche und wirthschaftliche Vorschriften der aufgehobenen Statuten noch befonders aufzuzeichnen und zu besttätigen;

daß solche hochst mannigfache, häufig unwichtige, allein für jede Gegend verschiedene Ortogebräuche und Gewohnheiten sich nicht zur Aufnahme in das allgemeine und geschriebene Recht eignen, theils weil sie nur lokaler Natur sind, theils weil sie ohnehin dem allgemeinen Gesetze im Interesse gleichmäßiger Ein-richtungen allmälig so weichen, daß ihre Fixirung weder zweckmäßig noch leicht durchführbar wäre,

trägt an, über bie Gingabe ber gemeinnutigen Gefellichaft gur Tagebordnung zu schreiten, was der Grope Rath ohne Widerspruch durch das handmehr beschließt und die Aften an ben Regierungerath jurudjendet.

Der Regierungsrath verlangt folgende Nachfredite:

1) Für herstellungsarbeiten infolge Wasserschabens, über bie bereits bewilligten Fr. 16,000, die nicht genügt haben, noch Fr. 15,000, und zwar vermittelft Uebertragung bes Art. 27. Strafenbautenbeitrag an den von Franfreich übernommenen aber noch nicht ausgeführten Bau der Lucellen-Brude Fr. 5500, und überdies Fr. 9500.

2) Für die Einquartierungsfosten des Landiagerforps Fr. 4000, in dem Sinne, daß die Fr. 2000, um welche die Landiagerfasse dießmal im Ausfalle ist, aus den bei einzelnen Krediten derselben sich ergebenden Ersparnissen übertragungsweise gedeckt werden follen.

Die betreffenden Borträge gehen zum Berhalte an den Regierungsrath zurud.

Schluß Der Sigung um 123/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Siebente Gigung.

Montag den 1. Februar 1864. Bormittags um 8½ Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Ecabert, v. Graffenried, Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Ecabert, v. Graffenried, Mischler, Schumacher und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Alfolter, Jasob; Blösch, Beguelin, Berger, Brugger, Buchmüller, Buhren, Bügberger, Buri, Friedrich; Earlun, Engemann, Freiburghaus, Friedli, Froté, Gerber, Girard, v. Gonten, Hennemann, Hermann, Herren, Hubacher, Indermühle, Kaiser, Friedrich; v. Känel in Wimmis, Karlen, Knechtenhoser, Knuchel, König, Lenz, Loviat, Lug, Michel, Fürsprecher; Monin, Müller, Möschler, Neuenschwander, Ballain, Regez, Neichenbach, Köthlisberger, Isaaf; Röthlisberger, Gustav; Rothenbühler, Ruchti, Kutsch, Kyz, Schmid, Rudolf; Schmid, Undreas; Seiler, Sepiler, Sigri, Spring, Stämpsti in Limpach, Steiner, Jasob; Stettler, Streit, Benedist; Tschannen, Vogel, v. Werdt, Wirth, Ibinden und Jingg.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Ginsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung:

Angug des Herrn Großrath Muhlethaler wegen Revision des Riederlassungsgesetzes, verlesen am 25. Januar 1864.

Derselbe wird ohne Widerspruch durch das Sandmehr erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen.

Erfte Berathung des Gesetsentwurfes über die Madchenarbeitoschulen.

Es liegen zwei vollständige Entwurfe vor, einer bes Regierungerathes und einer der Spezialfommission.

Die Berathung foll nach der Ansicht des Herrn Prafidenten artifelweise stattfinden.

Der Bericht des Regierungsrathes pflichtet den Antragen der Kommission, welche theils eine Verbesferung der Redaktion, theils Erweiterungen der Bestimmungen der Paragraphen bezweden, bei.

Aus der Mitte des Großen Rathes wird ferner beantragt:

Im ersten Lemma das Wort "nothwendigsten" ju ftreichen; deßgleichen

Die Einschaltung (Striden, Fliden, Beignaben, Bu-fchneiden einfacher Kleidungoftude).

Diesen Unterricht erst vom achten Jahre an obligatorisch

Ihn vom sechsten bis achten Altersjahr fakultativ zu erflären.

Im zweiten Lemma, das Wort: "ausnahmsweise" zu streichen; deßgleichen

Die Worte: "auf Empfehlung der Lehrerin."

7) Den Ausdrud "fonnen" zu erfeten durch "follen."

Der Große Rath verwirft mit Ausnahme des 4. d. h. des Fafultativum's für die Schülerinnen vom 6. bis 8. Altersjahre alle diese Antrage, und genehmigt den Paragraphen nach der Redaktion der Kommission, den obengenannten Antrag 4 inbegriffen.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Bortes unothwendigsten" " Streichung desselben	Mehrheit. Minderheit.
" Beibehaltung ber Einschaltung	Mehrheit.
" Streichung derselben	Minderheit.
Eventuell für ein Fakultativum	68 Stimmen.
Dagegen	24 "
Eventuell für ein Fakultativum vom 6. bis 8.	00
Alterdjahr	80 "
Dagegen Definitiv für dieses Fakultativum	Mehrheit.
Für das Obligatorium vom 6. Jahre an	Minderheit.
Das Wort "ausnahmsweise" beibehalten	59 Stimmen.
Es zu streichen	38 "
Die Worte "Empfehlung 2c." beizubehalten	Mehrheit.
Sie zu streichen	Minderheit.
Für Beibehaltung der Worte "fönnen"	Mehrheit.
" Ersetzung desselben durch "sollen"	Minderheit.
v die unbeanstandeten Bestimmungen des Para-	om vertett
graphen	Mehrheit.

\$ 2.

Es fallen folgende Untrage.

Bon Seite ber Kommission:

1) Das Wort "Ausnahmen" zu ftreichen und dann auch bie Buchstaben a und b.

2) Dem ersten Sape bes 2. Lemma folgende veränderte Faffung ju geben: "Schulbezirfe mit weniger als 15 Primarschülerinnen follen für den Arbeitsunterricht womöglich mit benachbarten Arbeitoschulen der nämlichen Schulstufen vereinigt und fonnen 2c.4

3) Ein 3. Lemma aufzunehmen, des Inhalts: "Einzig da, wo der Anschluß an benachbarte Arbeitsschulen unmöglich und die Schülerzahl zu gering ist, um eine eigene Arbeitofchule zu errichten, fann die Erziehungsdirektion einstweilen Ausnahmen eintreten laffen.

4) Im 4. Lemma vor "Abtheilungen" die Worte einzufchalten "oder mehren."

Aus der Mitte des Großen Rathes.

5) Das 1. Lemma also zu faffen: "Für die einer Primarschule zugetheilten Madchen wird eine besondere Abtheilung für den Arbeitsunterricht errichtet. Derselbe mird, wie die andern Schulfacher, in verschiedene Schulftufen vertheilt.

6) Statt des Lemma 2 folgende Bestimmungen aufzunehmen: "Wenn zwei Primarschulen das Marimum von 30 Madchen nicht übersteigen, so können diese in eine Arbeitoschule ver-

einigt werden."

"Wenn eine Primarlehrerin die unterste Klasse hat, so kann derselben bei der Arbeitoschule eine höhere Klasse angewiesen werden."

Die Antrage der Kommiffion gibt der Berichterstatter zu, die der Umfrage nicht, und im gleichen Sinne entscheidet der Große Rath, unter Annahme des Paragraphen, wie er von der Rommission redigirt ift.

Abstimmung.

Für		1. Alinea nach Antrag ber Kommission		Stimmen'
"	den	Antrag 5 hieror	21	"
"	das	2. Alinea nach Antrag der Kommission	72	"
"	den	Antrag 6 hievor	26	Mehrheit.
"	das	3. und 4. Alinea der Kommission		Mehrheit.

§ 3.

Die Rommiffion beantragt

1) Dem 2. Lemma folgende veränderte Faffung zu geben: "In jeder Arbeitoschule find jährlich wenigstens 160 Unterrichtostunden zu ertheilen; die Bertheilung der Stunden auf das Schuljahr ift bem Ermeffen ber Schulkommistion anheimgestellt."

Aus der Mitte des Großen Rathes fällt der fernere Antrag:

2) Im 3. Lemma nach Unterrichtsstunden einzuschalten: "mit Inbegriff der Arbeitoftunden."

Das Erftere gibt ber Berichterftatter ju, das Lettere nicht; der Große Rath genehmigt jedoch den Baragraphen mit Ersheblicherklärung beider Antrage.

Abstimmung.

Für das 1. Lemma der Kommiffion	Mehrheit.	
" 2. Lemma der Kommission bie Einschaltung des Antrages 2	59 Stimmen.	
Dagegen	29 "	

6 4.

Die Kommission beantragt den Baragraphen in folgender Beife abzuändern :

"Unentschuldigte Arbeitsschulverfäumniffe werden nach Mitgabe der Bestimmungen des Schulgesetes vom 1. Dezember 1860 geahndet."

Bom Berichterstatter bes Regierungerathes nicht zugegeben und vom Großen Rathe verworfen, der den Paragraphen ans nimmt, wie er vom Regierungerathe empfohlen ift.

Abstimmung.

Für ben Paragraphen nach Antrag des Regierungerathes

ben Paragraphen nach Untrag ber Kommission

Mehrheit.

Minderheit.

\$ 5.

Antrag der Kommission den Paragraphen zu faffen, wie folgt:

"Die Koften für die Arbeitsschulen werden bestritten durch bie Leiftungen der Gemeinden oder Schulbegirfe, und durch die Staatszulagen, sowie allfällig durch Schulgelder, Ge-fchenke, Legate und ben Berdienst ber Arbeitsschulen."

In ber Umfrage wird beantragt:

Die Schlugworte "und den Berdienst der Arbeitsschulen" zu streichen.

Der Große Rath genehmigt ben vom Berichterstatter juges gebenen Antrag ber Kommission und verwirft den der Umfrage.

Abstimmung.

Für ben Untrag der Umfrage Dagegen

Minderheit. Mehrheit.

Kur den Baragraphen, wie ihn die Kommission empfiehlt

S 6.

Die Rommission beantragt Lit. b und e alfo zu fassen:

b. Die Auslagen für den Arbeitoftoff "der Kinder, welche felbst oder deren Eltern notharm oder unterftugt find, mofür der Schulkommission jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen ist", und

Die Befoldung der Arbeitolehrerin, "welche halbjährlich wenigstens fo viel halbe Franken beträgt, als im Laufe des Schulhalbjahres Kinder in ihrer Arbeitsschule untersrichtet wurden. Die Primarlehrerinnen dagegen erhalten von der Gemeinde feine befondere Befoldung fur den Arbeitsunterricht ihrer Primarschülerinnen; auch können fie feine andere Arbeitsschule übernehmen.

Bei Lit. b, nach "unterftust find" einzuschalten :

"wovon jedoch die auf Höfe vertheilten und an Privaten verkoftgelde.en Kinder nicht inbegriffen fein follen."

Die Redaftionsverbefferungen der Kommission gibt der Berichterstatter ju, die Richtstrirung des jährlichen Kredits unter Lit. b bagegen nicht, und eben so wenig den Antrag der Umfrage.

Der Große Rath genehmigt unverändert ben Baragraphen, wie ihn die Kommission vorschlägt.

Abstimmung.

Für die Redaktionsverbesserungen der Kommission

Firtrung bes Jahresbeitrages den Antrag der Kommission

Mehrheit. Minderheit. Mehrheit.

die unbeanftandeten Beftimmungen

\$ 7.

Antrag der Kommission vor "Schulgelder" einzuschalten "allfällige"; vom Berichte statter zugegeben.

In der Umfrage wird der Bezug von bloß 70 Rappen und zwar auf einmal beantragt; nicht zugegeben.

Der Große Rath genehmigt den Paragraphen wie er vom Regierungerathe vorgeschlagen und von der Kommiston erganzt ift.

Abftimmung.

Für den Antrag des Regierungerathes und der

Rommission ben Untrag der Umfrage Mehrheit. Minderheit.

\$ 8.

Die Kommiffion trägt an, bem Paragraphen folgende veranderte Faffung ju geben :

"Der Staat ertheilt den Lehrerinnen an öffentlichen Arbeitsschulen eine Zulage und zwar für jede Schule Fr. 20 für das Halbjahr. Die Ausbezahlung der Staatszulage geschieht jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres auf die Anweisung der Erziehungsdirektion durch den Amtoschaffner, findet jedoch nur dann statt, wenn die Bestimmungen dieses Gesets befolgt worden sind; wo dieses nicht der Fall ist, hat die Gemeinde oder der Schulbezirk diese Zulage zu entrichten."

In der Umfrage wird beantragt:

Den Schluffat von "findet jedoch" hinweg zu ftreichen.

Der Berichterstatter gibt keinen von beiden zu; der Große Rath aber nimmt den Baragraphen an, wie er von der Kommiffion empfohlen ift, Unter Berwerfung des Antrages der Umfrage.

Abstimmung.

3wischen patentirten und unpatentirten Lehrerinnen einen Unterschied zu machen

Minderheit.

Rommission

Reinen Unterschied zu machen, nach Antrag der

Mehrheit.

Rathe angenommen.

wird mit großem Mehr angenommen.

den Zwischensat: wenn sich aus dem Schuls rodel 1c. Streichung besselben nach Antrag der Kom:

Minderheit.

mission

Beibehaltung des Schlußsages der Kommission nach Antrag der Kommission

Mehrheit.

Streichung desselben nach dem Untrag der

Mehrheit.

Umfrage

Minderheit.

graphen

bie unbeanstandeten Bestimmungen bes Bara-

Mehrheit.

\$ 9.

In der vom Berichterstatter zugegebenen Fassung der Kommission durch das Handmehr angenommen.

Es wird nun noch ein Schreiben bes neu ernannten her Regierungsrath Müller verlesen, worin derselbe, unter bester Berdankung des ihm erwiesenn Zutrauens, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu muffen sich erklärt.

"Daß aber die Organisation der bisherigen Mädchenarbeits-

Bom Berichterftatter ebenfalls zugegeben und vom Großen

Sierauf läßt der Berr Prafident über das Gefet, wie es

Protofollauszug zu Handen des Regierungsrathes Behufs

aus ber Berathung hervorgegangen, in toto abstimmen. Es

der Untersuchung der erheblich erklarten Antrage fur die zweite

Berathung, die nach drei Monaten stattfinden foll.

schulen zur Erreichung Diefes Zwedes nicht genügt, weil zc.

\$ 10.

Es fallen zwei Untrage:

- 1) Nach dem Worte "Wege" im Terte ber Kommission einzufchalten: bes Amtsblattes oder burch fonft übliche zc. und
 - 2) Rach dem Worte "Vorschlag" "des Frauenkomites."

Bas beides vom Berichterstatter jugegeben und nebst dem Paragraphen durch das Handmehr genehmigt wird.

\$ 11.

Desgleichen.

\$ 12.

In der vom Berichterftatter jugegebenen Faffung ber Rommission angenommen.

Eingang.

Anirag ber Rommiffion , die Anfangeworte von Biffer 3 alfo abzuändern:

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Schluß der Sitzung um 23/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprechet.

Achte Situng.

Dienstag den 2. Februar 1864. Vormittage um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Namen baufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Ecabert, Friedli, Mischler und Schumacher; ohne Entschuldigung: die Herren Béguelin, Brugger, Buchmüller, Buhren, Frote, Gygax, Hebler, Hubacher, Indermühle, Loviat, Lüthi, Lut, Monin, Müller, Neuenschwander, Niggeler, Regez, Neichenbach, Schmid, Rudolf; Sigri, Steiner, Jasob; Stettler und Streit, Gottlieb.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Berr Brafident fragt an, ob man den Gefetesentwurf über die Organisation des Betriebs der bernischen Staatsbahn einer Großrathsfommiffion überweisen wolle oder nicht.

Es fallen Meinungen für das Eine und das Andere; der Große Rath aber spricht sich für die Riedersetzung einer Kom-mission aus, die aus funf Mitgliedern bestehen und vom Bureau erwählt werden foll.

Abstimmung.

	eine Kommiffion	110 Stimmen.
"	feine Kommission	18 "
"	Bestellung derselben durch das Bureau	Mehrheit.
"	die Zahl von fünf Mitglieder	
"	eine größere Zahl	Minderheit.

Hierauf läßt der Herr Prafident eine Buschrift des herrn Fürsprechers Sahli verlesen, wodurch derselhe mit Dank für das ihm erwiesene Zutrauen die Annahme der Stelle eines bernischen Ständerathes pro 1864 erflärt.

Tagesordnung:

Vortrag der Großrathsfommission über die Frage der Beibehaltung ober Beseitigung der Todesstrafe im neuen Strafgesetbuche.

Die Kommission spaltet sich in zwei Hauptmeinungen.

Die Majorität trägt auf Abschaffung, die Minorität auf Beibehaltung ber Todesftrafe an.

Für den Fall, daß letteres erkennt würde, bringt die Kommission bezüglich der Todesart wieder zwei Antrage.

Die Mehrheit will Einführung des Fallbeils (Guillotine).

Die Minderheit schließt auf Enthauptung durch das Schwert oder mindestens auf Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung, was Schwert und Fallbeil zuließe.

In der Umfrage finden alle diese Meinungen ihre Bertreter; es wird aber weiter beantragt: ftatt der öffentlichen Hinrichtung die geheime oder intramurale einzuführen.

Nach einer fünfstündigen Diskussion beschließt der Große Rath die Beibehaltung der Todesstrafe, die Bollziehung derselben durch das Fallbeil und die Ginführung der intramuralen Sinrichtung.

Abstimmung.

Eventuell für Einführung des Fallbeils		Stimmen.
Für Enthauptung durch das Schwert	2 9	"
Eventuell für intramurale Hinrichtung	110	"
Für öffentliche	52	<i>"</i> ,
" Abschaffung der Todesstrafe	4 8	"
" Beibehaltung derfelben	128	,",

Der Bortrag geht mit einem Protofollauszuge zum Berhalte an die Strafcoderfommiffion zuruck.

Der Herr Präsident zeigt an, daß vom Bureau die Kom-mission zu Prufung des Gesetzebentwurfes über den Betrieb der bernischen Staatsbahn bestellt worden sei aus

Berr Großrath Guftav Röthlisberger.

Meyer, Oberstlieutenant. " "

Kaiser zu Delsberg. Hetter Egger zu Aarwangen. "

Seßler in Biel.

Denen zu dem Ende die üblichen Schreiben zugefandt werden.

Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr.

Für die Redaktion: Rarl Scharer, Fürsprecher.

Neunte Sigung.

Mittwoch den 3. Februar 1864. Vormittags um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Ecabert, Friedli und Mischler; ohne Entschuldigung: die Herren Froté, Indermühle, Karlen, Lut, Neuenschwander, Neichenbach, Scherztenleib, Stettler und Streit, Benedikt.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Es wird ernannt im ersten Wahlgange mit 100 Stimmen von 179 Stimmenden: Berr Regierungestatthalter Bartmann pon Erlach.

Außerdem haben Stimmen erhalten:

Berr Dr. August v. Gonzenbach Fürsprecher Beter v. Kanel

Kommandant Mühlethaler

43 Stimmen.

Angelegenheit der Seelandsentsumpfung, des Gottharddurch= stiches und der Jurabahnen.

Es liegen vor:

3 Beschlußentwürfe bes Regierungerathes.

3 Beschlußentwürfe der Kommissionsmehrheit.

1 Beschlußentwurf ber Kommissionsminderheit.

Der lettere bloß in Bezug auf die Jurabahnen.

Diefe Aftenftude lauten:

Unträge

ber

regierungeräthlichen Rommiffion

den hohen Regierungsrath.

1. Juragewässerkorrektion.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf angehörten Bericht und Untrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Das Zuftandetommen der Juragewäfferforreftion liegt

im Intereffe des Kantons Bern.

2. Der Kanton Bern ist bereit, insofern der Bund den dritten Theil der Kosten, so wie die Leitung des Werfes übernimmt und demselben der Plan La Nicca und Bridel zu Grund gelegt wird, im Verein mit den übrigen betheiligten Kantonen oder Gebieten für dasselbe einzustehen und an die Koften seiner Aussührung unter Beiziehung des zunächst betheiligten Grundeigenthums nach einem billigen und gerechten Maßstabe beizu-

3. Er ersucht die h. Bundesversammlung um die Anhand-nahme der Angelegenheit und um Gewährung eines Beitrags

von einem Drittheil des Koftenanschlags.

4 Er gewärtiget die Bedingungen, welche die h. Bundess versammlung an den Beitrag knüpfen wird, so wie das System, nach welchem das Beitragsverhältniß der einzelnen Kantone bestimmt und das Unternehmen organisirt werden soll, und wird nach Kenntniß dieser Bedingungen und Verhältnisse seinen Schlußentscheid über Beitritt zu dem Unternehmen sassen.

5. Der Regierungsrath ist beauftragt, von diesem Veschlussen.

dem h. Bundesrathe zu Handen der hohen Bundesversammlung

Renntniß zu geben.

ll. Jurabahn.

Der Große Rath des Rantons Bern.

auf angehörten Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die Erstellung von Gifenbahnen im Jura liegt im Intereffe des Rantons.

2. Der Staat übernimmt die Verpflichtung, fich baran zu

betheiligen.

3. Das Maß der Betheiligung richtet sich nach der Größe der Gesammtkosten, nach den Leiztungen des zunächst betheiligten Landestheils und nach den sinanziellen Kräften des Kantons.

4. Die Art und Weise der Betheiligung bleibt dem freien Ermessen des Großen Nathes vorbehalten.

5. Der Regierungsrath erhält den Austrag, die technischen Studien sammt Kostenvoranschlag mit Beförderung zu Ende zu

bringen, auf sichere Beise Die Leiftungen, welche von Privaten, Korporationen und Gemeinden des Jura übernommen werden, ju fonftatiren, in Betreff der Anschlußverhältniffe an den Grengpunften die nothwendigen Schritte ju einer eventuellen Bereinbarung zu thun und fobann dem Großen Rath Bericht und weitere Antrage zu hinterbringen.
6. Der Regierungsrath erhält zu diesem Behuf einen Kredit von Fr. 30,000.

III. Gotthardbahn.

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf angehörten Bericht und Antrag des Regierungerathes,

beschließt:

Der Kanton Bern tritt ber Uebereinfunft zu Unstrebung einer Gotthard - Gifenbahn, wie foldhe von ber am 7. und 8. August in Luzern jufammengetretenen Konferenz von Abgeordneten ber Kantone Zürich, Bern, Luzern, Urt, Schwyz, Unterswalden, Zig, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Nargau, Thurgau und Neuenburg und den Eisenbahngesellschaften ber Centralbahn und Nordostbahn vereinbatt worden, bet. Bern, den 4. September 1863.

Die regierungeräthliche Kommiffion:

Schenf.

Scherz.

Stodmar.

Bom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an ben Großen Rath gewiesen. Bern, den 12. September 1863.

Namens des Regierungsrathes,

Der Bräfident:

P. Mign.

Der Ratheschreiber:

Dr. Trachfel.

Rommiffionsantrage.

1. Juragewässerkorrektion.

Der Große Rath des Kantons

auf den Antrag des Regierungsrathes und nach Ginsicht der Schlugnahme der Bundesversammlung vom 21. und 22. Dezember 1263,

beschließt:

Art. 1.

Die Ausführung der Juragewässerkorrektion wird als ein im öffentlichen Intereffe liegendes Unternehmen erklart.

21rt. 2.

Der Kanton Bern ift bereit, gemeinschaftlich mit ben übrigen Kantonen und dem betheiligten Grundeigenthum, zu bet Ausführung dieser Unternehmung mitzuwirken und zwar in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 21. und 22. Dezember 1863, welche als Bestandtheile des gegenwärtigen Beschlusses erklärt werden und folgendermaßen lauten:

In das gemeinschaftliche Unternehmen fallen folgende Arbeiten:

a. Ableitung der Mare von Marberg in den Bielersee durch

ben Hageneckfanal; b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Zihlgewäffer durch den Nidau-Bürenkanal nach Büren;

c. Korreftion der obern Bihl zwischen dem Neuenburger= und

d. Korreftion der untern Brope zwischen dem Murten und Neuenburgersee;

e. Ausführung derjenigen Korreftionsarbeiten auf der Fluß-abtheitung Buren-Attisholz, welche in der Folge als nothwendig erachtet werden follten.

"Art. 3. Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

- a. Durch den Mehrwerth des beiheiligten Grundeigenthums, soweit derselbe als Folge der in das gemeinsame Unter-nehmen fallenden Arbeiten (Artifel 2) erscheint; durch den Erlos von verkauftem Strandboden, verlaffenen Strombetten ze.;
- b. durch Beiträge der betheiligten Rantone;
- c. durch einen Bundesbeitrag,

Die Bezeichnung des betheiligten Grundeigenthums und die Abschätzung des Mehrwerthes desselben ist durch eine eidgenössische Kommission vorzunehmen, und zwar die lettere in dem Sinne, daß dabei nach billigen Grundsätzen verfahren und für die Einzahlung möglichft erleichternde Bedingungen geftellt werden follen.

Der Bund ift bereit, feinerseits den dritten Theil der Besammtkosten bis zu einem Marimalbetrage von Fr. 4,670,000 ju übernehmen, fofern die festzugesicherten Staatsbeitrage betheis ligter Kantone auf wenigstens drei Biertheile des Bundesbei-

trages anfteigen."

Mrt. 3.

Der Regierungerath wird beauftragt, diefen Beschluß dem Bundesrathe ju Sanden der hohen Bundesversammlung mitzutheilen, die nothigen Unterhandlungen und Schritte gur Borbereitung der Ausführung des oben angeführten Bundesbeschluffes einzuleiten und dem Großen Rathe über das Ergebniß der vorsbereitenden Maßnahmen und Unterhandlungen beförderlich Bericht zu erstatten und die geeigneten Anträge behufs Fassung eines besindiven Entscheides zu hinterbringen.

Beilage zu bem vorstehenden Untrage.

Bundesbeschluß

betreffend

die Juragemäfferforreftion.

(Vom 22. Christmonat 1863.)

Die Bundesversammlung

der ich meizerischen Gidgenoffenschaft,

noch Einsicht einer bundesräthlichen Botschaft vom 20. Heumonat 1863, sowie des Bundesbeschlusses vom 3. August 1857 (V, 586), betreffend die Juragemässerforrektion,

beschließt:

Art. 1. Die Korreftion der Juragemässer auf Grundlag bes Planes La Nicca, im Sinne des Gutachtens der bundestäthlichen Experten vom 8. Brachmonat 1863, wird als ein Unternehmen erklärt, welches der Bund, nach Maßgabe von Art. 21 der Bundesverfassung, zu unterstüßen bereit ist. Es sindet auf dasselbe das Geses über Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 Anwendung.

Art. 2. In das gemeinschaftliche Unternehmen fallen folsgende Arbeiten:

a. Ableitung der Mare von Marberg in den Bielerfee durch

den Sageneckfanal;

b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar-Zihlgewäffer burch den Ridau-Burenfanal nach Buren;

c. Korreftion der obern Bihl zwischen dem Neuenburger und Bielersee;

d. Korreftion der untern Brope zwischen dem Murtner- und Reuenburgersee;

e. Ausführung dersenigen Korrektionsarbeiten auf der Flußabtheitung Büren-Attisholz, welche in der Folge als nothwendig erachtet werden sollten.

Art. 3. Die Roften des Unternehmens werden gededt;

a. durch den Mehrwerth des betheiligten Grundeigenthums foweit derselbe als Folge der in das gemeinsame Unternehmen fallenden Arbeiten (Art. 2) erscheint; durch den Erlös von verfauftem Strandboden, verlassenen Strombetten 2c.;

b. durch Beiträ, .. er betheiligten Kantone;

c. durch einen Bundesbeitrag.

Die Bezeichnung des betheiligten Grundeigenthums und die Abschäung des Mehrwerthes desselben ist durch eine eidgenösstische Kommission vorzunehmen, und zwar letztere in dem Sinne, daß dabei nach billigen Grundsätzen verfahren und für die Einzahlung möglichst erleichternde Bedingungen gestellt werden follen.

möglichst erleichternde Bedingungen gestellt werden sollen.
Der Bund ist bereit, seinerseits den dritten Theil der Gessammtkosten bis zu einem Marimalbetrage von Fr. 4,670,000 zu übernehmen, sosen die fest zugesicherten Staatsbeiträge bestheiligter Kantone auf wenigstens drei Biertel des Bundesbeis

trages anfteigen.

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Art. 4. Ein späterer Bundesbeschluß wird, sobald bas Bustandesommen des Unternehmens gesichert ift, alles zur Ausführung weiter Erforderliche festsetzen.

Art. 5. Der Bundebrath ist eingeladen, von diesem Bundebeschlusse den Regierungen der bei der Korrestion der Juragewässer betheiligten Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg Kenntniß zu geben, mit der Aufforderung, sich bis spätestens am 31. Dezember 1864 darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage des gegenwärtigen Bundessbeschlusses das Unternehmen auszusühren.

Bon dem Erfolge dieses Schrittes ist sodann der Bundesversammlung bei ihrem ersten Zusammentritte nach dem 31. Christmonat 1864, behufs weiterer Entschließungen, Bericht zu erstatten.

Also beschloffen vom Ständerathe, Bern, den 21. Christmonat 1863.

Der Präsident: Schen f. Der Protofollführer: 3. Kern - Germann.

Also beschloffen vom Rationalrathe, Bern, den 22. Christmonat 1863.

Der Bräfident: B. Ruffy. Der Brotofollführer: Schieß.

Der schweizerische Bundesrath beschließt: Bollzichung des vorstehenden Bundesbeschlusses. Bern, den 30. Christmonat 1863.

> Der Bundespräsident: E. Fornerod. Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

II. Jurabahn.

Mehrheitsantrag.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Erwägung:

daß die Herstellung einer angemessenen Eisenbahnverbindung zwischen dem Jura und dem alten Kanton Bern im öffentlichen Interesse liegt, und es daher Pflicht der Behörden des Staates.

ift, die Ausführung diefer Unternehmung nach Kräften zu befördern,

beschließt:

Art. 1.

Es wird einer Gesellschaft, welche sich die Ausführung des juraffifchen Gifenbahnnebes zur Aufgabe macht und für den Bau und Betrieb der Linien genügende Garantien darbietet, die das herige Konzession ertheilt werden.

Das Bahnnet, welches aus drei unter sich verbundenen und ein ununterbrochenes Ganges bildenden Seftionen von Linien bestehen wird, foll von dem Bahnhofe Biel ausgehen und durch das Scheußthal in die Linie der Eisenbahngesellschaft des industriellen Jura, durch das Birothal an die in Basel cinmundenden Linien und durch den Elsgau (Ajoie) an die französsichen Eisenbahnen, bei Delle, sich anschließen. Die definitiven Traces werden durch den Regierungsrath

festgesett merden.

2rt. 2.

Der Staat wird sich bei dieser Unternehmung mit einer Aftienzeichnung von sechs Millionen Franken im Nachgange betheiligen, in dem Sinne, daß die von ihm zu zeichnenden Aftien erst Anspruch auf Binje und Dividenden erhalten, nachdem den übrigen Aftien ein Zins zu vier vom Hundert ausbezahlt worden fein wird.

Art. 3.

Die Berpflichtung des Staates tritt erft ein, wenn die Gesellschaft den Nachweis leistet, daß ihr ganges Aftienkapital gezeichnet und deffen Einzahlung gesichert sei. Rach der Leistung Dieses Ausweises und Ausführung der Unternehmung hat die Ausbezahlung der Aftienbetheiligung des Staates an die Wefellschaft stattzufinden, wie folgt:

a. drei Millionen nach Bollendung ber Linie von Biel bis Bafel;

b. zwei Millionen nach Vollendung der Linie durch den

Elsgau, mit Anschluß bei Delle; c. eine Million nach Bollendung der Linien durch das Scheußthal, mit Anschluß an die Linie des induftriellen Jura.

21rt. 4.

Die Aftienbetheiligung bes Staates wird ausgesprochen unter der Bedingung, daß die Gemeinden des Jura die folgenden Leistungen übernehmen:

a. die Gemeinden und Korporationen des Jura haben sich zu einer Aftienbetheiligung von wenigstens zwei Millionen Franken, unter den gleichen Bedingungen, wie die übrigen

Aftionare, zu verpflichten;

b. das durch den Bahnbau in Anspruch genommene Gemeindeland ift unentgeldlich abzutreten; ebenso die nöthigen Lagers und Werfplage und die Benutung der auf Bemeindelandereien bereits bestehenden oder erst noch zu er-

öffnenden Steinbrüche, Kies- und Sandgruben;

c. die Gemeinden haben die Bahnschwellen und alles übrige Solz, welches zur Ausführung des juraffischen Bahnneges erforderlich sein wird, unentgeldlich zu liefern. Die Le-ferung erfolgt, in unverarbeitetem Zustande, auf die in der Rabe der Gemeindewaldungen bestehenden Wege. Die Beiterbeforderung des Holzes ift Cache der Gefellichaft; über Das Beitragsverhaltniß der Gemeinden unter fich haben sich diese zu verständigen; auf Begehren derselben wird der Regierungsrath dasselbe nach Grundsäten der

Billigfeit feftfegen;

d. die Gemeinden, wo Bahnhofe oder Stationen errichtet werden, haben überdieß die hierzu erforderlichen Terrains, fo wie die zu den daherigen Bauten nöthigen Rohmaterialien an Holz, Baufteinen und Sand unentgeldlich zu liefern. Die Lieferung der Materialien erfolgt in ihren Kosten auf den Bauplat.

Art. 5.

Die Konzession und die Statuten der Gesellschaft werden Die weitern Bedingungen, welche der Regierungerath im Intereffe und für die Sicherung der Unternehmung festsetzen wird, fo wie die Bestimmungen über die Bertretung der Regierung in der Berwaltung der Gesellschaft enthalten.

Art. 6.

Der Regierungerath ift beauftragt, die Vorarbeiten für das jurassische Bahnnet mit möglichster Beforderung zu Ende führen zu lassen, zu welchem Zwecke ihm der nöthige Kredit auf dem Büdget angewiesen werden wird.

21rt. 7.

Sollte bis zu Ende des Jahres 1866 eine Gefellschaft, welche fich über den Befit genügender Mittel zur Ausführung ber Unternehmung ausweisen fann, nicht zu Stande fommen, fo fällt der gegenwärtige Beschluß dahin.

Minderheits antrag.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ermägung:

1. daß die Erstellung eines Eisenbahnnetes durch den ber-nischen Jusa, mit Anschluß an bereits vorhandene Bahnen, eine Betheiligung des Staates rechtfertigt, welche zu den Opfern, die fur die in andern Landestheilen bestehenden Bahnen gebracht worden find, und zu den finanziellen Kräften des Kantons, so wie zu den Leistungen des zunächst betheiligten Landestheils in einem billigen Berhältnisse steht, sofern mittelft einer foldhen Betheiligung dessen Ausführung gesichert werden fann;

2. daß jedoch gegenwärtig die sachbezüglichen Borarbeiten noch nicht so weit vorgerückt find, um genügende Anhaltspunfte für die Bestimmung tes Maßes, so wie ber Art und Weise der zu gewährenden Staatsbetheiligung bieten zu können, indem namentlich über den muthmaßlichen Kostenpunkt, die Anschlußverhältnisse und die wahrscheinliche Rentabilität feine fichern Angaben vorliegen;

— nach Anhörung des Berichts des Regierungsraths

und der Kommission

beschließt:

1. Der Regierungerath erhält den Auftrag, die technischen Studien sammt Kostenvoranschlag über die Erstellung eines jurassischen Eisenbahnneges mit Beförderung zu Ende zu bringen; auf sichere Weise die Leistungen zu fonstatiren, welche von Privaten , Korporationen und Gemeinden des Jura übernommen werden; in Betreff ber Anschlußver-

hältnisse an den Endpunkten die erforderlichen Schritte zu thun; überhaupt alle Vorarbeiten anzuordnen, welche der Ausführung des Unternehmens förderlich fein können, und fodann dem Großen Rathe Bericht und weitere Antrage, namentlich auch in Betreff der finanziellen Betheiligung des Staates, zu hinterbringen.

Es soll zu diesem Zweck dem Regierungsrath der erfors derliche Kredit im Staatsbüdget angewiesen werden.

Anmerfung. Die Mehrheit der Kommission besteht aus den Herren Riggeler, Dr. Schneider, Carlin, von Graffenried, Wyß, Tieche und Froidevaur; die Minderheit aus den Herren Bogel, Thormann, v. Känel und Knechtenhofer.

III. Gotthardbahn,

Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Ginficht der Botichaft des Regierungerathes über die Berhandlungen in Betreff Der Anstrebung einer Gotthardbahn und insbesondere über die Konferenzverhandlungen vom 7. und 8. August 1863,

beschließt:

Die von dem Regierungerathe in dieser Angelegenheit gethanen Schritte werden gebilligt und berfelbe eingeladen, an fernern Unterhandlungen und Magnahmen inner den Grenzen feiner Kompetenz Theil zu nehmen.

Hebereinfunft

betreffend

eine Gotthard = Eisenbahn

vom 8. August 1863.

Art. 1.

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unter-walden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg, sowie die schweizerische Centralbahngesellschaft und die schweizerische Nordostbahngesellschaft vereinig n sich zur Unstrebung einer über den Gotthard führenden Alpeneisenbahn.

Die Aufnahme weiterer Kantone und Gifenbahnverwaltun-

gen in die Vereinigung bleibt vorbehalten.

Urt. 2.

Als Organ für die Bethätigung der in Art. 1 bezeichneten Bestrebungen wird eine ständige Kommission aufgestellt, in welche Die betheiligten Kantone und Gifenbahngesellschaften je zwei Mitglieder wählen.

Die jeweiligen Abgeordneten von Luzern führen den Borfit

in ber Kommission.

Urt. 3.

Die Mitglieder der Kommission befinden sich in der Stellung von Mandataren der von ihnen vertretenen Kantone und Eisenbahngesellschaften. Ihre Stimmabgabe wird demnach auf Grundlage von Instruftionen oder Bollmachten, welche ihnen von ihren Rommittenten zu ertheilen find, erfolgen.

Art. 4.

Die Kommission fann nur dann gültig verhandeln, wenn wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit

ber Stimmen ber anwesenden Mitglieder.

Handelt es sich übrigens um Leistungen, welche von den betheiligten Kantonen und Gifenbahngesellschaften übernommen werden follen, fo ift zu einem Beschluffe diefer Art die Bustimmung der betreffenden Kantone und Gefellschaften erforderlich.

Art. 5.

Die Kommiffion ernennt aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 7 Mitgliedern nebst 3 Erfagmannern und den Präsidenten und Bizeprafidenten des Ausschuffes.

21rt. 6.

Dem Ausschuffe liegt die allseitige Wahrnehmung der Intereffen ber Bereinigung junachst und in erster Linie ob.

Falls es fich um Magnahmen von größerm Belange handelt, fo hat er der Kommiffion die erforderlichen Antrage zu hinterbringen.

Er vollzieht die Beschlüffe der Kommission.

Art. 7.

Der Ausschuß fann nur dann gultig verhandeln, wenn meniaftens funf Mitglieder oder Erfatmanner Desfelben gegenwartig find. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit

ber Stimmen ber anwesenden Mitglieder.

Art. 8.

Die Kommission versammelt sich jeweilen auf das Begehren des Ausschuffes oder wenigstens eines Funftheils ihrer Mitglieder.

Der Ausschuß t.itt zusammen, so oft der Präsident desfelben es für nothwendig erachtet oder Falls mindeftens zwei feiner Mitglieder es verlangen.

Die Kommission und der Ausschuß versammeln sich in der

Regel in Lugern.

Art. 9.

Werden zum Behufe der Unftrebung des Zweckes der Bereinigung Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten erforderlich, fo haben dieselben durch Bermittlung des Bundebrath:8 ftattzufinden. (Art. 10 der Bundesverfassung und Art. 19 des Bundesgesehes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen im Gebiet der Eidgenoffenschaft vom 26. Juli 1852.)

Art. 10.

Der Rudtritt von ber Bereinigung gur Anstrebung bes Gotthard steht jedem Gliede derselben stetsfort frei.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone und Gisenbahngesellichaften zur Annahme vorzulegen.

Rach erfolgter Genehmigung ift die Uebereinfunft im Sinne von Urt. 7 der Bundesverfaffung der Bundesbehörde zur Ginficht

zu übermitteln.

Herr Präsident. Es ist mir von Seite mehrerer Mitzglieder des Großen Rathes bezüglich der zur Berathung vorliegenden Gegenstände eine Ordnungsmotion angezeigt worden, welche ich vor Allem aus an die Tagesordnung setze. Herr Dr. Tieche wird dieselbe begründen. Es versieht sich von selbst, daß auch der Eisenbahndirektion Namens des Regierungsrathes, Herrn Fürsprecher Niggeler als Berichterstatter der Kommissionsmehrheit und dem Berichte statter der Kommissionsminderheit das Wort gestattet sein wird.

Dr. Tieche. Am 12. September abhin wies der Regierungerath drei Defreteentwurfe an den Großen Rath, den einen betreffend die Entsumpfung des Seelandes, den zweiten bezüglich der Eisenbahnen des Jura und den dritten betreffend den Alpen-Diese lettgenannte Behörde, welche sich mit den fraglichen drei Gegenständen zu befaffen hatte, deren Gefammtheit nur einen einzigen, von den darauf bezüglichen Schluffen begleis teten Körper bildete, überwies Dieselben einer, aus seiner Mitte ernannten Kommission zur nahern Prüfung. Diese Kommission, welche beauftragt war, jene drei großen Fragen zu begutachten und Ihnen ihren Bericht vorzulegen, konstituirte sich im Laufe der Novembersession und versammelte sich daraushin in Bern, wo sie mehrere Tage hindurch Sigung hielt. Vom Augenblicke hinweg, wo diefe Kommiffion sich tonstituirt hatte, erklärte fie durch einstimmigen Entscheid, es sollen die drei ihr zur Begutachtung unterstellten Fragen nach einander geprüft und in gleicher Weise disfutirt werden; ebenso seien die Schlüsse ihrer Berathungen im Schoose des Großen Rathes zugleich mit einander zu beshandeln. Die Arbeiten, welche Ihre Kommission sosort an die Hand nahm, waren für die Mitglieder derselben mehr oder weniger angenehm, und nach einer gründlichen Berathung verständigte man sich dahin, über zwei Buntte einhellige Antrage zu stellen. Nicht ganz dasselbe geschah in Betreff der juraffischen Frage, indem zwei Meinungen einander gegenüber standen. Aus diesen zwei Gruppen bildete sich sogar eine dritte, so daß es nicht möglich war, sich zu einem einstimmigen Antrage zu vereinbaren. Die Minderheit der Kommission hat aus dem einzigen Grunde ihren Anschluß an die Mehrheit verweigert, weil die Studien des juraffischen Nepes nicht beendigt seien und der Regierungerath fich nicht in der Möglichkeit befinde, die Plane im Großrathosaale aufzulegen, wie folches in Betreff der Entsumpfung der feelandischen Möser geschehen konnte. Diefer Einwurf war allerdings begrundet. Auf der andern Seite wurde uns gesagt, daß unsere Zahlenangaben noch nicht festgestellt seien, und man folglich auch keine Staatsbeisteuer verlangen könne, welche hinsichtlich der Rentabilität auf sicheren Angaben beruhe. Aus diesem Grunde wollte sich die Minorität für den Augenblick nicht in die Diskuffion einlaffen. Die juraffischen Großrathsmitglieder haben von ihrer Ankunft in Bern hinmeg diese Argumentation beständig wiederholen gehört, und zwar fowohl in den Sitzungen, als in den befondern Zusammenfünften; man hat ihnen immer gefagt, daß die Studien der juraffischen Eisenbahnen noch nicht gemacht seien und daß noch feine bestimmten Berechnungen in Bezug auf die Ertragsfähigkeit statts gefunden haben; daß das Land nicht den Wechselfällen eines fo großartigen Unternehmens preisgeben tonne, ohne vorerft zu

wiffen, welche Wahrscheinlichfeit eines fichern Erfolges dasselbe darviete, und daß feine Bollmachitrager verpflichtet feien, die Wünsche des Boltes zu beachten und ihren daherigen Beforgniffen Rechnung zu tragen. Mun denn, wir haben uns dieser Meinung gefügt; wir wollen nicht, daß man im Kanton an das Borhandensein irgend eines Hintergedankens glaube, und wollen vermeiden, in die nämliche Lage zu gerathen, in welche wir bezüglich der Ott-Westbahn versett wurden. In jener Zeit verfügte man über den öffentlichen Kredit, die Staatssinanzen, welche man hergab, ohne etwas oafür zu erhalten. Wenn man heute über die Sicherheit solcher Operationen Zweifel hegt, wenn man befürchtet, daß der Kanton sich in leichtfertiger und inkonsequenter Weise in gewagte Unternehmungen einlaffe, fo konnen wir das Borgebrachte gang gut begreifen, und um dem Lande zu beweisen, wie fehr und daran gelegen ift, aufrichtig zu fein, wie rein und wie redlich unfere Abstagten find, so wollen wir uns dieser Guerer Ansicht anschließen, über welche wir uns hatten himmegfeBen fonnen. Allein, wenn der alte Ranton und gerecht fein will, so kann man heute schon über die Anträge der Mehrheit oder der Minderheit, oder über den gemischten Antrag entscheiden. Was uns betrifft, so haben wir beschloffen, denjenigen der Mehrheit zu umerstützen. Auf der andern Seite begreifen wir die Motive, welche die Minderheit in ihrer Meinung geleitet haben und wir bescheiden uns dieselben zu achten. Deshalb haben und wir bescheiden uns dieselben zu achten. auch bin ich von den Vertretern des Jura beauftragt worden, auf heutigen Tag unfere Wunsche fund zu geben und hiermit den Untrag zu stellen, es mochten die drei Fragen, diejenige der Eisenbahnen des Jura und des St. Gotthard, fo wie diejenige der Entsumpfung des Seclandes auf die nächste ordentliche Session des Monats Mai vertagt werden. Man wird vielleicht einwenden, daß wenn der Jura Grunde habe, die ihn zu diesem Untrag, jo weit es die Gijenbahnen betriffi, bestimmen, die namtichen Grunde bezügtich der Entjumpfung der Möser des Sectandes dagegen nicht vorhanden seier. Es verhält sich jeroch ganz anders. Die Frage der Korreftion der Juragewäffer schwebt feit funfzig Jahren vor den Rathen der Ration, fo daß fur viese Gegend bei einem Ausschub von etwelchen Monaten keine Gefahr entstehen kann. Es ist nicht zu befürchten, daß sie in der Zwischenzeit überschwemmt werde. Das Seeland kann sich hieruber um jo eher beruhigen, da bereits ein Bundesgesch besteht, welches eine Betheiligung der Eiogenoffenschaft bei dem fraglichen Unternehmen zusichert; allein es ist zur Ausschrung dieser Korreftion noch nicht alles vorbereitet; es sind noch Unterhandlungen zwischen den betheiligten Kantonen anzubahnen; dem Kanton Bern ift eine Frift bis 31. Dezember 1864 gestellt, um darüber Beschlüsse zu fassen und der Bundesbehörde seinen Bericht vorzulegen. Während dieser Zeit wird nun der Regierungerath nicht bloß Berichte zu lefen haben, es wird ihm auch obliegen, fich mit den betheiligten Kantonen ins Einvernehmen zu seinem gemeinfamen Resultate gelange. Diese Konferenzen erfordern viele Zeit, und bevor der Große Rath auf angemeffene Weise über die Frage der Entsumpfung des Scelandes wird entscheiden können, muffen ihm die nothwendigen Gutachten vor-gelegt werden. Man darf auch nicht vergessen, daß die Regierung nicht allein im Kanton Bern Unterhandlungen anzufnüpfen hat, sondern dazu noch mit den Nachbarkantonen, so weit es die Eigenthumsverhältnisse auf dem Großen Moos betrifft, so daß alle diese Vorsehren Zeit erfordern. Was den Gottharddurchstich anbeiangt, welche Frage das ganze Land, von den Alven bis zum Montterrible, intereffirt und das gange Bolf in einer ängstlichen Spannung über den Ausgang des großräthlichen Entscheides erhalt, so muß man jedenfalls aner-fennen, daß diese Frage noch weit entfernt liegt, weil es sich für den Augenblick blog um das Konferiren zwischen den Ständen und den betreffenden Gesellschaften handelt. Wenn es sich so verhalt, dann ift zuverläßig feinerlei Gefahr vorhanden, jede Schlugnahme über diesen Gegenstand bis im Monat Mai zu verschieben. Lugern fennt die Gefinnungen bes Großen Rathes von Bern über diese Angelegenheit, so daß, wenn sie auch nicht sofort zur Verhandlung gelangt, dennoch Niemand dadurch beunruhigt wird. Bis zum fünstigen Frühling lassen sich dann mit Muße über Alles daßjenige, was diese drei Fragen betrisst, noch vollständigere Studien vornehmen, so daß der Jura, welcher jett mit Ungeduld auf einen, für seine fünstige Eristenz so wichtigen Entscheid harrt, seinen gegenwärtigen Gestunungen hiemit ein Opfer bringt, wenn er Ihnen durch das Organ seiner Bertreter im Großen Rathe neuerdings den Beweis leistet, daß seine Absichten sonal sind, daß er dem Kanton Bern jede mögsliche Gelegenheit darbieten will, damit das Resultat, welches er zu erlangen wünsicht, die materiellen Interessen des Kantons in keiner Weise gefährde. Demnach glaube ich hossen zu dürsen, daß die münsche des jurassischen Volkes Erhörung sinden und daß ich auf Ihre Betheiligung zählen könne, damit unsere Gegend sich auf Ihre Betheiligung zählen könne, damit unsere Gegend sich auf Ihre Betheiligung zählen könne, damit unsere Gegend sich der nämlichen Bortheile zu erfreuen habe, welche der alte Kantonstheil genießt. Ich wiederhole somit schließlich, Namens der sämmtlichen Bertreter des Jura, meinen Antrag und verlange, daß der Große Rath die Berschiebung der drei vorliegenden Kragen auf die nächste Frühlingssession erkenne.

Stockmar, Regierungsrath. Der Regierungsrath, welcher benachrichtigt murde, daß im Großen Rath ein Antrag auf Berschiebung der drei wichtigen, an der Tagesordnung stehenden Fragen, werde gestellt werden, hat diesen Antrag näher geprüft und gefunden, daß nicht nur fein Anstand obwalte, demselben beizupslichten, sondern daß die Berschiebung sogar für die Fragen vortheilhaft sei. Die Regierung wird in dieser Zwischenzeit nicht unthätig bleiben; fie wird dieselbe benuten, um die Unterhands lungen fortzuseten. Man muß sich allerdings mit den vier übrigen Kantonen verständigen, welche namentlich bei der Entfumpfung des Seelandes betheiligt find, und die Unterhandlungen wieder anknüpsen. Dieses wird von Seite des Regierungsrathes mit um so mehr Erfolg geschehen können, da der jetige Vorstand des eidgenösstichen Departements des Innern, Herr Schenk, welchem die Ueberwachung dieser Unterhandlungen obliegt, dem Kanton Bern zugethan ift; unter den Auspizien desselben wird der Regierungsrath die bereits für die St. Gotthardeisenbahn angefnüpften Unterhandlungen fortseten. Es handelt sich dermal angernuppten Unterhandlungen fortsetzen. Es handelt sich dermat bloß darum, mit den betheiligten Kantonen, den Gesellschaften und vielleicht auch mit den auswärtigen Regierungen eine Berskändigung anzustreben. Die Regierung will gleichfalls ihre Unterhandlungen für die Eisenbahnen des Jura fortsetzen. Allgemein wurde verlangt, daß die Studien fortgeführt und beendigt werden möchten; Iedermann sagte, daß sie nicht vollendet seine und daß man dis zu deren Beendigung warten solle. Wollte ich dieselben nur auf eine oberflächliche Weise aussschlen lassen, ihr würden vierelen Tage dass hirreichen; allein sie laffen, jo wurden vierzehn Tage dazu hinreichen; allein sie wurden dann feine Zuverläßigkeit darbieten. Ich glaubte hiefür die nothwendige Zeit verwenden zu follen, darauf bedacht zu fein, daß alles untersucht werde, daß die Ingenieure nach Bern tommen, um daselbst unter der Aufsicht ihres Borgesetzen, des Herrn Dapples, zu arbeiten. Allein dieß wird noch nicht alles sein; ich gedenke, jene Arbeiten einigen Ingenieurs ersten Ranges, welche nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Europa Butrauen einflößen, zu naherer Brufung zu unterftellen. Erft nachdem ich einen oder zwei Ingenieurs vom Auslande berufen, nachdem diese Arbeiten von ihnen untersucht und nachdem alle daherigen Formalitäten erfüllt sein werden, werde ich die Ansgelegenheit dem Großen Rath vorlegen. Ich halte vorzüglich darauf, daß diese Studien mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenoms men werden, damit man nicht fagen tonne, die Plane bieten nichts Zuwerläßiges dar. Ich hoffe, daß dieß nicht der Fall sein werde und daß die eingereichten Kostenberechnungen nicht nur durch Gesellschaften ausgeführt, sondern selbst unter Preisermäßigung angenommen werden können. Aus diesem Grunde fonnten wir diefe Studien bis dahin nicht vorlegen, und aus demselben Grunde halt man allgemein dafür, es fonne für die Eisenbahnen des Jura keine Ziffer festgestellt werden. Werden

nun diese drei Fragen verschoben, so wird man nicht sagen können, daß man der einen oder der andern den Borzug gebe. Uebrigens sind wir Alle dam't einverstanden, daß die sehr große Mehrheit dieser Bersammlung die Entsumpfung der seeländischen Möser billigt, daß Sie, Tit., entschlossen sind, diese schon mehr denn ein Jahrhundert andauernde große Frage endlich zu erledigen. Sie alle sind darin einig, es müsse über diese Frage auf eine dem Kanton ersprießliche Weise entschieden werden. Sie sind ebenfalls damit einverstanden, daß man Unterhandlungen anknüßse, um einen Alpendurchpaß zu erlangen. Gegenwärtig hat die Frage der jurassischen Eisenbahn solche Fortschritte gemacht, daß Sie die Kotswendigkeit einsehen, etwas zu leisten und ein für diese Gegend zu bringendes Opfer nicht scheuen werden; wir wissen, daß Sie mit Gesinnungen des Wohlwollens und der Gerechtigkeit für uns erfüllt sind und daß es in Ihrem Willen liegt, dem Jura seine Eisenbahn zu geben Es ist nun noch um der Frage zu thun, welche Opfer zu bringen, welche Hülssmittel zu diesem Behuf anzuwenden seine. Die Frage ist zu einem solchen Grade von Reise gediehen, daß die Bertreter des Jura wegen den Eisenbahnen dieser Gegend außer Sorge sein dürsen. Der Regierungsrath, welcher mit den Untarag der jurassischen Mitzlieder einverstanden ist, wünscht von Ihnen ebenfalls eine solche Berschiedung. Diese Behörde wird nicht unthätig sein; sie wird sich in der Zwischenzeit in wirksamerer Weise mit den drei Fragen beschäftigen, um sie in einem Sinne vorzulegen, welcher deren Lösung beschleunigen wird. Ließ ist's, was ich Ihnen Namens des Regierungsrathes vorzutragen hatte.

Niggeler, als Berichterstatter der Kommissionsmehrheit. Herr Prastdent, meine Herren! Ich fann in Beziehung auf diesen Verschiebungsantrag nicht die Ansicht der gesammten Kommiffion, sondern bloß meine perfontiche Meinung und die Unficht einiger meiner Kollegen mittheilen, mit welchen ich Ge-legenheit hatte, darüber zu sprechen. Ich habe nämlich erst legenheit hatte, darüber zu perchen. Ich habe nämlich erst zestern Nachmittags Kenntniß davon erhalten, daß ein solcher Verschiebungsantrag gestellt werde, so daß ich nicht mehr Zeit hatte, die Kommission selbst zu versammeln. Was nun meine versönliche Ansicht betrifft, so glaube ich, es sei kein Grund vorhanden, diesem Berschiebungsantrag entgegenzutreten. Ich sinde wirklich, daß, wenn man diese Beschlußentwürse der Wehrheit und der Minderheit der Kommission die Tragweite verschiedenen Gegenstände und das Stadium der Vorberathung in welchem sie sich besinden genau wrött so müsse man rathung, in welchem fie sich befinden, genau prüft, so musse man finden, daß wir mit einer Verschiebung gerade so viel und noch mehr erreichen, wie wenn wir heute befinitiv eintreten. Faffen wir zuerst die Juragemäfferforrektion in's Auge und fragen wir, wie verhalt es sich hier? Alle oder wenigstens die große Mehrheit der Mitglieder der gegenwärtigen Behörde find wir einverstanden, daß dieses ein Unternehmen ift, welches der Kanton Bern mit allen Kräften angreifen und unterftugen muß, um fo mehr, als die Eidgenoffenschaft mit ihrer Zusicherung zur Unterstützung bereits vorgegangen ist. Allein können wir heute schon eine definitive Beschlußnahme fassen? Nein, meine Herren, denn nicht der Kanton Bern einzig ist bei diesem Unternehmen betheiligt, fondern noch vier andere Kantone, nämlich Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg; zur Ausführung des Unternehmens ist es nothwendig, daß man sich zwerst mit diesen Kantonen in das nöthige Einverständniß setze. Der Bundesrath hat dieß auch in seiner Beschlußnahme vom 22. Dezember 1863 vorausgesetzt und zur Herstellung des Verständnisses zwischen diesen Kantonen eine Frist anberaumt die hätestens zum 31. Dezember 1864, um sich darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, aus Grundlage des Bundesbeschluffes das Unternehmen auszuführen. wenn dieser zwischen den Kantonen zu machende Versuch eines Einverständnisses mistlingen follte, wird es sich dann fragen, was nun ferner geschehen solle. Die Kommission bringt daher in Bezug auf diesen ersten Gegenstand keinen Antrag zur Lösung, fondern fie will bloß die Geneigtheit aussprechen, das Werf an

die Sand zu nehmen, und zu diesem 3med erklaren, welche Arbeiten in das gemeinschaftliche Unternehmen fallen jollen. Als folde schlägt sie vor: Ableitung der Aare von Aarberg in ben Bielerfee durch den Sageneckfanal; Ableitung der im Biclerfee vereinigten Mare-Bihlgemäffer durch den Nidau-Bürenkanal nach Buren; Korreftion der obern Bihl zwischen dem Neuenburger-und Bielersee; Korreftion der untern Brope zwischen dem Murten- und Neuenburgersee; Aussührung dersenigen Korreftionsarbeiten auf der Flußabtheilung Buren-Attisholz, welche in der Folge als nothwendig erachtet werden sollten. Nachdem dann noch gesagt ift, wie die Roften des Unternehmens gedeckt werden follen, wird der Regierungsrath im fernern beauftragt, dem Bundesrathe zu Handen der Bundesversammlung den Beschluß des Großen Rathes mitzutheilen, die nöthigen Unterhandlungen und Schritte zu Vorbereitung der Ausführung des Bundesbefchluffes einzuleiten, dem Großen Rathe über das Ergebniß der vorbereitenden Magnahmen und Unterhandlungen beförderlich Bericht zu erstatten und die geeigneten Untrage behufs Faffung eines definitiven Entscheides zu hinterbringen. Sie jehen alfo, daß der Untrag der Kommission nicht weiter geht, ale daß man fagt: wir erflaren und bereitwillig zur Ausführung der Korreftion, allein felbstverftändlich gewärtigen wir, daß die übrigen betheiligs ten Kantone ihre Bereitwilligfeit ebenfalls erflaren, und wir beauftragen daher die Regierung, die daherigen Berhandlungen einzuleiten. Db wir nun diese Schlufinahme faffen oder nicht, fo wird das auf das Gleiche heraustommen. Im einen wie im andern Falle muß Die Regierung die Berhandlungen einleiten und dem Großen Rathe Bericht erstatten. Wenn wir nicht verschieben, so ist es im Gegentheil noch möglich, daß unsere Beschlußnahme einen unzweckmäßigen Eindruck auf die übrigen betheiligten Kantone ausübt, denn, wenn unfer Kanton allzu schnell zugreift, jo ist es möglich, daß die andern Kantone fagen: die Berner find in der Hipe, sie wollen die Sache von fich aus durchführen und wir wollen sie baher vorangeben laffen, damit wir weniger tief in den Gad ju greifen brauchen. Was bann, Berr Prafident, meine herren, Die Jurabahnen anbetrifft, fo mare ich perfonlich der Meinung, darein einzutreten und einen definitiven Beschluß zu fassen; dahin geht tenn auch der Antrag der Kommissionsmehrheit. Derselbe will sich sosort über die Art und Beise der Staatsbetheiligung und jogar über den Betrag der Summe aussprechen, allein dieser Antrag hat bei ter Min-derheit der Kommission Anstoß erregt. Dieselbe sagt: die Studien, wenigstens die Detailstudien, sind noch nicht vollendet; man hat noch keinen Anhaltspunkt über die verschiedenen Un= schlüsse, welche an andere Bahnen nöthig sind; co fehlen genaue Rentabilitätsberechnungen 20.; furz die Sache ift noch in einem Zustande, wo man sich noch nicht sicher über alles aussprechen fann. Die Kommissionsminderheit will daber einstweiten zwar eine grundsätliche Zusicherung geben, allein weil sie die Erag- weite des ganzen Unternehmens nicht fennt und man noch nicht weiß, wie Die verschiedenen Berhaltniffe fich gestalten werden, fo will sie eine definitive Betheiligung mit einer bestimmten Summe noch nicht aussprechen. Diesen Bedensen fann nicht besser Rechnung getragen werden, als gerade durch eine Berichiebung; denn wenn man uns fagt, die Borftudien seien noch nicht fo weit vorbereitet, daß die Tragweite eines Beschtusses ermessen werden fonnte, fo ift es noch gefährlicher, einen Grundfat auszusprechen, wie ihn die Mehrheit ber Kommission beantragt; benn so lange man nicht weiß, wie viel bas Unternehmen fostet, so hat die Mehrheit der Kommission argumentirt: es fommt uns nicht darauf an, ob es einige Millionen mehr oder weniger erfordert, da der Staat auf feinen Fall mehr als sechs Millionen Beitrag gibt. Es ift baber namentlich vom Standpunfte ter Minderheit aus eine Verschiebung sehr zwedmäßig. Was sodann die Gotthardsfrage anbetrifft, so werden Sie aus dem Protosoll der Konferenz vom 7. und 8. August 1863 in Luzern ersehen, daß dieses Unternehmen sich bloß noch im Stadium der vorbereitenden Unterhandlungen befindet. Hat der Regierungsrath bis dahin die Unterhandlungen führen können und hat er sich

dazu als kompetent crachtet, so kann er sie auch fortsetzen, ohne daß der Große Rath noch eine besondere Ermächtigung gibt oder eine befondere Genehmigung ausspricht. Ich bin zwar der Unficht, der Gotthardubergang über die Alpen fei allerdings im In ereffe der gangen Schweiz und unferes Rantons insbesondere, fofern wenigfiens die Berbindung zwischen gangnau und Lugern erstellt wird, allein der Regierungerath fann hierin mit feinen bisherigen Schritten fortfahren, ohne daß der Große Rath einen besondern Beschluß bafur faßt. Es fonnte fich daher bloß fragen, will man nicht allfällig Diese drei verschiedenen Ungelegenheiten trennen, oder wollen wir nicht wenigstens die Seclands entjumpfung getrennt behandeln? Allein bas ift zwecklos, wie bereits nachgewiesen worden; denn ob wir einen Beschluß fassen oder nicht, jo bleibt die Sache gang die gleiche, indem die Resgierung die angefangenen Unterhandlungen ohne einen folchen Beschluß fortjegen tann. Die Trennung wird auch gang unnöthiger Weise gu einer Aufregung der Gemuther und vielleicht zu bedenklichen Folgen führen. Wenn wir auf der einen Seite jagen, die Seelandsentjumpfung habe Gile und wir wollen in diejetbe sofort emtreten, weil mir infolge eines Bundesbeschluffes Beto in Aussicht haben, gleichzeitig aber fagen, daß die Jurafrage nicht pressire und wir sie daher zurudweisen wollen; - wenn man allfalltg nebenbei noch vorgeht in Bezug auf die Einheit Det Wejeggebung beider Kantonstheile, eine Sache Die ebenfalls einmal eiledigt werden muß; - wenn ferner noch ein Betogefet fommt, bei welchem der Jura befürchten muß, daß, wenn auch der Große Rath geneigt ware, die Jurabahn zu unterftußen, dennoch eine nachträgliche Agitation im Bolfe Die Sache wieder rudgangig machen tonnte; - jo wird gewiß eine bedenfliche Aufregung im Jura nicht ausbleiben und man darf fich nicht verwundern, wenn dort Migtrauen entsteht. Das Alles fonnen wir nun vermeiden, .. enn wir die Behandlung aller drei vorliegenden Wegenstände jufammen bis auf Die nachfte Cipung verschieben, die vielleicht im Mai stattsinden kann. Bis dahin werden die Derailstudien für die Jurabahnen vollendet sein und die Regierung wird auch in die Möglichkeit gesetzt, die Unters handlungen mu den übrigen bei der Scelandsentsumpfung betheiligien Kantonen zu Ende zu führen; auch in Bezug auf Die Gotthardbahn werden wir möglicher Weife etwas mehr im Klaren fein als bis dahin. 3ch stimme daher allerdings für Verschiebung, allein zu einer motivirien, und empfehle die Annahme des folgenden Untrages: ber Große Rath Des Kantons Bern, nach Einsicht der Berichte und Antrage des Regierungsrathes und ber niedergesetten Rommissionen in Betreff der Korreftion der Juragewäffer, ter Jurabahnen und der Gotthardbahn, in Ermägung: daß die genannten drei Gegenstände zwar im öffentlichen Intereffe des Kamons liegen und ihre beforderliche Erledigung daher wünschenswerth erscheint, daß jedoch eine definitive Schlugnahme in Berieff terfelben bermal nicht möglich ift, indem rudfichtlich ber Korreftion ber Juragemäffer Unterhandlungen und Berftandigungen mit den übrigen betheiligten Kantonen vorausgehen muffen, für die Jurabahnen tie genauern Vorstudien und Bereinbarungen über Anschluß u. s. w. noch nicht vollendet sind und die Angelegenheit der Gotthartbahn sich gleichfalls lediglich in dem Stadium vorbereitender Unterhandlungen, für welche der Regierungsrath von sich aus zuständig ift, sich befindet, beschlieft: 1. Die Behandlung dieser Gegenstände ist verscheben; 2. der Regierungsrath wird beauftragt, die noch nothigen Bor-arbeiten und Unterhandlungen in allen drei Fragen ernstlich zu fördern und jo bald wie möglich abschließende Antrage zu bringen.

v. Kanel, Fürsprecher, zur Minderheit der Kommission gehörend. Herr Präsident, meine Herren! Wer die Entwicklung dieser drei Angelegenheiten seit einigen Monaten unbefangen beobachtet, muß gewiß erstaunen über die Wendung, welche man heute dieser Sache gibt. Man muß erstaunen, wenn man das Verfahren dieser Minderheit und ihren Antrag kennt und damit die Thatsache vergleicht, daß gerade die wärmsten Anhänger des

Mehrheitsantrages heute den gleichen Antrag bringen und ihn überdieß sehr wohl begründen. Der Antrag auf Verschiebung, welchen Berr Dr. Tieche und der Berichterstatter des Regierungs rathes stellen, ist eigentlich gar nichts anderes, als was die Minderheit der Kommission in ihrem Antrage vorschlägt, mit dem einzigen Unterschiede, daß nach dem heutigen Antrage die Berschiebung aller drei Fragen verlangt wird, mahrend die Kommissionsminderheit bloß die Jurabahnfrage noch nicht spruch= reif gefunden hat. Bei der damaligen Behandlung ift man der Minderheit der Kommission beinahe ins Geficht gesprungen, als fie ihren Antrag brachte, und heute fommt nun die Mehrheit der Rommiffion felbst dazu, den gleichen Antrag zu bringen. Es muß etwas Sonderbares vorgefallen fein, daß man heute das: jenige begründet, mas man vor feche Wochen mit ungeheurem Eifer befämpft und verworsen hat. Der Standpunkt der Kommiffionsminderheit ift fo, daß fie gegen den Berschiebungsantrag felbst nichts einzuwenden, sondern daß sie bloß auf diesen Widerspruch aufmerksam zu machen hat. Was die Zuragewässerforreftion betrifft, so ift ein Großrathsbeschluß, wie ihn die Mehrheit vorgeschlagen hat, durchaus nicht nothwendig und ganz gleich verhalt es sich mit der Jurabahn. Bezüglich der erstern Frage hangt Alles von den Unterhandlungen zwischen den betheiligten Kantonen ab, und zu diesen hat die Regierung schon lange Bollmacht; auch weiß fie, welche Stimmung Darüber im Großen Rathe herrscht. Sie braucht durchaus feinen Beschluß des Großen Rathes mehr und dersenige Beschluß, welcher vorgeschlagen ift, fordert die Sache nicht im geringsten. Man fommt damit bloß dahin, daß sich, wie herr Fürsprecher Niggeler gesagt hat, der Große Rath das Unsehen geben wurde, in Dieser Sache hipig zu fein, und daß daher die andern Kantone zurück-Der Antrag der Regierung past übrigens auf haltend würden. Die gegenwärtige Situation nicht mehr und die Kommission ware genöthigt, ihn umzuarbeiten, weil die eidgenöffichen Rathe, ab-gesehen von dem Beschluffe, welchen der bernische Große Rath fassen werde, vorgegangen sind und ihre Beschlusse gefaßt haben. Gleich ift es in der Gotthardbahn= und in der Jurabahnange= legenheit, in welchen die Kommission die Sachen nicht spruchreif gefunden hat. Von diefer Auffassung ausgehend, kann ich mich einem Berfchiebungsantrage nicht widerseben, allein dagegen möchte ich mich verwahren, sofern heute die Berschiebung auf alle drei Gegenstände ausgedehnt wird, daß diese gemeinschaftliche Verschiebung ein Prajudicium bilde für die Konnerität allei drei Dieselben haben nichts mit einander gemein. Die Fragen. Juragewäfferforreftion ftund auf den Traftanden der Behörden zwanzig Jahre bevor die Jurabahnfrage auftauchte. Wie der gegenwärtige äußere Zusammenhang entstanden, ift nicht schwer nachzuweisen. Man beabsichtigt eben mit der einen Frage die andere durchzudrücken und mit der Juragewäfferforreftion die Jurabahnen zu lüpfen. Ich habe nicht die Ansicht, daß dieses geschehen folle, fonde n ich will diese beiden Fragen auseinander halten, auch wenn ich dazu ftimme, daß beide Unternehmungen ju erstellen seien. Bon dieser Auffaffungeweise ausgehend, bin ich mit dem Antrage auf Verschiedung aller drei Fragen einverftanden in dem Ginne, daß die Regierung unterdeffen ihre Bor= arbeiten fortsetze und später reifer und beffer berathen wieder vorlege, als es dermal namentlich mit der Jurabahnfrage der Fall ift. Dagegen bin ich fehr entschieden dagegen, die Motivirung des herrn Niggeler anzunehmen, weil sie vieles enthält, mas die Minderheit der Kommission nicht will und fie übrigens einfach abgelesen worden ist, so daß sie auch nur oberflächlich geprüft werden kann. Namentlich ist, wenn ich recht gehört habe, ausgesprochen, daß alle drei Fragen im öffentlichen Diejes war auch ber Intereffe des Kantons Bern liegen. Kern des Antrages des Regierungerathes und ift gerade etwas, welches unbedingt auszusprechen die Minderheit der Kommission vermeiden wollte. Das möchte ich auch heute nicht aussprechen, sondern es auch heute vermeiden, bei Gelegenheit eines einfachen Verichiebungsantrages einen Beschluß zu fassen, von welchem man fich später mit Berwunderung fragen muß, wie man bei

einem folchen Anlasse habe dazu kommen können. Bunft, welcher mir bei diesen Motiven nicht gefällt, ift der, daß ungefähr in der Mitte derselben, wenn ich richtig gehört hate, Die Konnerität der drei Gegenstände ausdrücklich ausgesprochen Damit ware vielmehr beschloffen, als Sie fpater beschlieffen Aus diesen Grunden stimme ich jum Verschiebungs-allein ohne Motivirung und bloß mit dem Auftrage an den Regierungerath, beforderlichft die nothigen Borarbeiten und Unterhandlungen in allen drei Fragen zu beendigen.

v. Graffenried. Es wird folgender Untrag desfelben gedruckt ausgetheilt:

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ermägung:

1. daß die Erstellung einer angemessenen Eisenbahnverbindung zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil im öffents lichen Interesse liegt;

2. daß der Staat, nachdem er zur Erstellung von Eisenbalnen im alten Rantonotheil beigetragen hat, billigerweise nun auch die Ausführung des juraffischen Gisenbahnneges unterstüßen foll;

3. daß die Beftimmung des Betrage diefer Staatsunterftugung im Berhältniß zu den für Eigenbahnen im alten Rantonos theil ausgesprochenen Staatsbeiträgen, und zwar unter Berückstähugung der politischen Wichtigkeit und der technischen Schwierigfeiten der beabsichtigten Gifenbahnverbindung stattzufinden hat;

4. daß die Betheiligung des Staats in einer Form gefchehen fout, welche die möglichste Wahrung seiner finanziellen

Intereffen gestättet;

5. daß die Ausbezahlung der Staatsbetheiligung unter Umftanden zu erfolgen hat, welche die Ausfuhrung des Un= ternehmens als gesichert erscheinen laffen;

beichließt:

- 1. Das juraffische Eisenbahnnes foll folgende Linien um
 - eine Hauptlinien in der Richtung von Biel durch das Birothal zum Unschluß an die in Bajel einmundenden Gijenbahnen;
 - eine Zweiglinie in der Richtung von Delsberg durch den Elsgau zum Anschluß an die französischen Gijenbahnen bei Delle;
 - c. eine Zweiglinie in der Richtung von Biel durch das Scheußthal zum Unschluß an die Linie der Eisenbahngesettschaft des industriellen Jura.

2. Der Ranton Bern wird die Ausführung des juraffischen Eijenbahnneges unterftügen.

3. Bei der Bestimmung des Betrags der Staatsunterftugung foll der Grundfat eines billigen Berhaltniffes zu den für Eisenbahnen im alten Rantonotheil ausgesprochenen Staaisbeiträgen gelten; mahrend himwieder das aus diejem Berhaltmip fin ergebende Map der Staatsbetheitigung, im Hindlicke auf die politische Wichtigfeit und auf die tech= nifagen Schwierigfeiten Des juraffifchen Bahnneges, über das fich herausstellende arithmetische Betreffniß hinaus in angemessener Abrundung vollgegriffen werden soll.

4. Die Staatsunterftugung wird in der Form der Ucbernahme von Afrien einer zur Erstellung des juraffischen Gijenbahn-

neges fonzeffioniten Gefellichaft erfolgen.

Die Ausbezahlung der Staatsbetheiligung wird nach Vollendung der Egenbahntinte von Biel bis Bafel ftatt finden.

6. Der Regierungsrath wird beauftragt, mit möglichster Beförderung die Vorarbeiten für das jurajfische Eisenbahnnetz zu Ende führen zu lassen; und, gestützt auf das Ergebniß derselben, nach Maßgabe der ausgesprochenen Grundsätze in Vetreff des Vetrages und der Bedingungen der Staatsbetheiligung dem Großen Rathe in fürzeter Frist Vericht und Antrag zu hinterbringen.

7. Bu biefem Behufe foll dem Regierungsrathe der nöthige Kredit auf dem Staatsbudget angewiesen werden.

Herr Präsident, meine Herren! In meiner Eigenschaft als Mitglied Ihrer Kommission halte ich mich verpflichtet, Anlaß der Eintretensfrage meine Ansicht über vorliegende Angelegenheit unumwunden auszusprechen. erflare mich fur das Eintreten und mochte vor Verschiebung der Unträge des Regierungsrathes warnen. Ich bitte um geneigtes Gehör und versichere Sie, daß ich bei Entwicklung meiner Unschaungsweise durchaus feine Persönlichkeiten im Auge habe. Nach meiner Meinung macht fich dermal im Bolfe und im Großen Rathe eine doppelte Stromung geltend: einerfeits die Ueberzeugung, daß der Staat die Ausführung ber Jurabahnen in einem gewissen Maße unterstüßen solle und der Wille es zu thun, - anderfeite die Beforgniß, daß bei Diefer Staatounterftupung in finanzieller Beziehung zu weit gegriffen werde. 3m 3m Busammenhang damit fann ich mich in Betreff der beantragten Berschiebung des Gedanfens nicht erwehren, daß dabei von einer Ceite die Soffnung gehegt wird, spater unter gunftigeren Umftanden für die Jurabahn einen größeren Beitrag zu erreichen, als gegenwärtig möglich fein durfte; während hinwieder von anderer Seite dabei die Absicht vorwalten mag, einen Zeitpunft zu gewinnen, wo für die Jurabahnen entweder Richts oder doch weniger als heute werde ausgesprochen werden. Ich erblice in der Berschiebungsmotion gewiffermaßen die Fortsetzung eines Glückspiels, bei welchem jede Anschauung zu gewinnen hofft und deffen Bufalle Riemand durch eine Entscheidung abschneiden will, indem Jeder mehr von der Zukunst hofft, als er bei der gegen-wärtigen Situation glaubt erlangen zu können. Bon einem selchen Glücksspiele mochte ich abstrahiren. Ich theile die Ansicht, daß für die Jurabahnen eine Betheiligung ausgesprochem werden muß, und gebe auch ju, daß es den Unschein hat, als werde diese Ansicht von der Versammlung allgemein getheilt. Dagegen nehme ich an, daß bei dem Ginen oder Andern, wenn gleich unbewußt, Beforgniffe vorwalten mogen, infolge welcher diefe Betheiligung in so geringem Maßstabe ausgesprochen werden müßte, daß sie nicht jum Biele wurde führen fonnen. Benn ich aber einerseits dafür halte, daß der Staat verpflichtet ift, an der Ausführung bes juraffischen Egenbahnneges mitzuwirfen, fo glaube ich anderseits auch, daß diese Mitwirfung bestimmte Granzen haben soll. Bur Bestimmung des Mages einer Staats-betheiligung vermisse ich nun in den bezeichneten Strömungen und in dem angedeuteten Gludespiel einen Grundfat, welcher für die Beschluffe des Staats in Betreff der Gijenbahnpolitik des Rantone eine Grundlage, eine Richtschnur biete. Es durfte nicht überstüffig sein, die Aufstellung eines solchen Grundsates hier zu versuchen. Ich glaube mich als unparteiisch bezeichnen zu können, da, wie Sie wissen, in Eisenbahnfragen mein Grundsat nicht dersenige des Großen Rathes ist. Nach meinem Dafürhalten foil fich der Staat fo viel als möglich von der Betheiligung bei industriellen Unternehmungen fern halten. Der Große Rath hat indessen thatsächlich durch seine Unterstützung von Eisenbahnen im alten Kantonotheil einen andern Grundsat aufgestellt, denjenigen der Staatsbetheiligung bei Gifenbahnen; und ich erflare, mich unter diefem Grundfate nicht nur fugen, sondern auch seine möglichst vernünftige und angemessene Durchführung fördern zu wollen. Mit diesem Grundjag ift jedoch ein Recht im Kanton Bern aufgestellt worden, welches der alte Kantonotheil, nachdem er es für fich in Unfpruch genommen, nun auch wider fich zu Gunften des Jura gelten laffen foll. Wenn der Staat fich an Eisenbahnen im alten Kantonotheil betheiligt hat,

to hat er die Pflicht, es im neuen Kantonstheil auch zu thun-Man wird mir hier einwenden, daß die Eigenbahnen im alten Rantonotheil auch im Interesse des neuen Kantonotheils liegen, und daß namentlich die Strecke Reuenstadt-Biel im Hinblick auf den Jura gebaut worden fei. Dieses muß ich indeffen bestreiten. Die Strede Biel-Reuenstadt bildet das Bindeglied zwischen zwei bereits bestehenden Bahnen und ift die Sauptverfehreader, welche aus dem Diten nach dem Weiten der Schweig führt. Un der Pforce des Jura blieb aber bis jest das bernische Res abgebrochen und führte nicht in den Jura hinein. Der neue Rantonotheil hat caber von derjenigen Gifenbahn, welche in feinem Imereffe gebaut worden fein foll, nicht den hauptfächlichften Bortheil gezogen. Geftust auf die Thatfachen, daß einerjeus dem Juia eine Staatobetheiligung ju feiner Gifenbahn gehört, daß aber auch dem alten Kantonotheil nicht zugemuthet weiden darf, mit dieser Unterstützung weiter als bis auf eine bestimmte Granze zu geben, mochte ich den Grundfat einer verhatinismäßigen Betheiligung bei den Eisenbahnunternehmungen in beiden Rantonotheilen aufftellen. Damit mare im Bringip ausgesprochen, daß, nachdem der Staat in runder Summe 20 Mintonen für Egenbahnen im alten Kantonotheil gefprochen, derfetve nunmehr fur Eifenbahnen im Jura eine Betheiligung vo 5 bis 6 Millionen bef tieffen folle. Gine bestimmte Biffer des Beitrags mochte ich vorläufig nicht aussprechen, sondern das Ergebniß der Studien und die Untrage der Regierung gewartigen. Bei der Bestimmung der Biffer jollte übrigens nicht ein rein artimetifches Berhaltniß eingehalten, sondern das Maß des Beitrage vollgegriffen werden, unter Berudfichtigung fomohl der politifchen Wichtigfeit als der technischen Schwierigfeit des Unternehmens Mus Diefen und andern Grunden follte eine solche Liffer vom Regierungsrathe vorgeschlagen werden, da derzelbe als vorberathende Behörde allein in der Stellung sich befindet, es unter aufeitiger Burdigung der Berhaltniffe in angemeffener Weise zu thun. Dieses find die Grunde, welche mich in Ihrer Kommiffion bewogen, einen selbständigen Antrag zu bringen und dagegen zu stimmen, daß eine Entscheidung dieser brennenden Frage langer verschoben werde. Berr Prafident, meine Berren, ich fann diese Frage nicht behandeln, ohne auch Des im Wurfe liegenden Beio's zu erwähnen. Auf den Werth ober Unwerth desjelben will ich hier nicht eintreten; es fann indessen nicht in Abreve gestellt werden, daß die unmitielbare Beranlassung der Betobewegung in der Jurabahnfrage liegt. Die Betofrage ware nicht in der Beije und nicht in dem Augenblide aufgeworfen worden, wenn nicht in einigen Landestheilen die Befurchtung beftunde, daß der Staat in feiner Unterstützung der Jurabahnen weiter gehe, als die Pflicht des Kantons es geviete. Ich muß nun gestehen, daß ich es als eine Bflicht-vergessenhen verrachten wurde, nachdem die Betheiligung des Staats bei den Eisenbahnen im alten Kantonstheil ohne Unrufung des Beto stattgefunden hat, nunmehr eine verhaltniß-mäßige Betheiligung bei den Jurabahnen von dem Spruche des Beto abhängig machen zu wollen. Ich wiederhole es, ich laffe den Werth des Beto vorläufig unbestritten, so weit es Fragen betrifft, welche noch intaft find; allein die vorliegende Frage ift nicht mehr intakt, sondern es ist ihr bereits vorgegriffen durch die erfolgte Betheiligung des Staats bei Eisenbahnen im alten Kantonstheil. Ich bezwecke durch meinen Antrag nicht nur den Jura, sondern auch den alten Kantonstheil zu beruhigen, weil durch denselben die Bersicherung gegeben wird, daß man nicht weiter gehen werde, als die Bflicht der Billigfeit es gebietet. Ich wunsche daher, daß in die Behandlung der porlie-genden Fragen eingetreten werde, und zwar im Sinne des Grundsaßes, daß es Psticht des Staates ift, die Eisenbahnbeftrebungen des Jura in verhältnismäßiger Weise wie diejenigen des alten Kantonstheils zu unterstüßen. Wenn mich diese Gründe bestimmen, gegen die Verschiedung zu stimmen, so bin ich auch im Falle die Verschiedung der beiden andern damit zusammenhängenden Fragen zu befämpfen. Was zunächst die Juragemafferforreftion betrifft, fo mache ich darauf aufmerkfam,

daß, wenn Bern nicht energisch vorwärts geht, ihm mit Recht der Borwurf gemacht werden wird, daß er, der am meisten betheiligte Kanton seine Pflicht nicht so erfülle, wie erwartet werden könne, nachdem der Bund durch den Beschluß vom Dezember letten Jahres und feither auch ein anderer weniger betheiligte Kanton, Freiburg, fich im Sinne thatfachlicher Forberung des Unternehmens ausgesprochen haben. Was ferner die Alpenbahnfrage betrifft, so finde ich fur Bern ein offenbares überwiegendes Interesse darin, daß sein Beitritt zu den Bestre-bungen derjenigen, welche eine Gotthardbahn wünschen, so bald als möglich bestimmt und ausdrücklich ausgesprochen, daß mithin nicht verschoben werde. Die Lufmanier-Simplon-Kantone befördern nach Kräften ihre Intereffen bei einer Alpenbahn; an Bern ift es nun ebenfalls fein flares Intereffe dabei zu vertreten. Der moralische Gewinn des Beitritts von Bern ju der Gotthardfonvention ift für die Ausführung einer Gotthardbahn faum ju überschäßen. Das Interesse von Bern verlangt aber ents ichieden die Gotthardbahn, namentlich im hinblid auf die Berlangerung der Linie Bern-Langnau nach Luzern, welche Bervollständigung des bernischen Netes von der Gotthardfrage in ihrem Schoope geborgen und bedingt wird. Durch diese Aus-führung unseres Bahnnepes nach Luzern in Berbindung mit dem Zustandekommen einer Gotthardbahn wurde aber die bernische Staatsbahn eine der ergiebigsten schweizerischen Bahnen werden und mit der Nordostbahn durch ihren Ertrag sich messen fonnen. Zwar erheben fich in Bern Stimmen fur eine Grimselbahn; allein eine Grimselbahn ist als in exclusiv bernischem Intereffe liegend schlechterdings unausführbar, da Bern unmöglich daran denken kann, in entsprechender Weise zu den Kosten des Unternehmens beizutragen. Die Erstrebung einer Grimselbahn wäre gleichbedeutend mit der Isolirung Bern; während eine solche Unternehmung wie eine Alpenbahn nur unter Mitwirfung aller dabei interessirten schweizerischen Stände und auswärtigen Staaten in Aussicht genommen werden fann. Nun würde aber eine Grimselbahn den Interessen Berns nicht einmal in solchem Maße dienen wie eine Gotthardbahn. In eine Grimselbahn würde der Anfang der Simplombahn, welche Franfreich stets erftreben wird, die Ligne d'Italie, in irgend einer Weise ein-munden, und diese wurde den Hauptverfehr aus dem Nordwesten Franfreichs nach Italien nicht über Bern, fondern über Genf und das Wallis leiten, während die bernische Staatsbahn im Unichluffe an die Linie des industriellen Jura, deren Berbindung mit frangösischen Eisenbahnen nicht ausbleiben wird, die nordwestliche Berkehröftrömung auf fürzestem Bege aus Frankreich über Bern nach dem Gotthard und Italien führen würde. Ich glaube, gegenüber den Anstrengungen, welche von Seite der Lufmanier- und der Simplonfreunde gegen die bernischen Insteressen gemacht werden, sollten wir uns denen anschliessen, welche mit uns in dieser Frage ein gleiches Interesse verfolgen, und nicht denen, welche unsern Interessen offenbar zuwiderhan-deln. Unser Beschluß wird von nicht geringer Tragweite sein; er wird einen großen moralischen Einfluß ausüben auf den Entscheid der Alpenfrage; und dieses moralische Gewicht Berns möchte ich gerne fo bald als möglich in die Wagschale werfen. Berr Brafident, meine Berren, ich ftimme gegen Berfchiebung der drei vorliegenden Fragen, weil der Ausspruch, daß nur die Pflicht des Kantons, nicht mehr und nicht weniger, gegen den Jura erfüllt werden soll, eine Grundlage bilden wird, von welcher aus wir zur Erfüllung unserer eisenbahnpolitischen Aufgabe mit Sicherheit werden schreiten können; weil bezüglich der Juragemäfferforreftion die Stellung Bern's es verlangt, Daß von und ein Schritt vorwärts gethan werde, und weil in Betreff ber Gotthardbahn unsere Gisenbahnpolitif in möglichst furzer Frist eine Entscheidung zu unseren Gunften gebieterisch fordert.

Riggeler. Nur einige Worte in Bezug auf faktische Irrthumer. Es ist von Seite des Herrn Fürsprecher v. Känel hervorgehoben und auch von anderer Seite angedeutet worden, es sei sonderbar, daß die Mehrheit der Kommission den frühern

Tagblatt bee Großen Rathes 1864.

Standpunkt verlassen habe; sie sei zu einer andern Ueberzeugung gekommen, — und dahinter will man Hintergedanken wittern. Herr Präsident, meine Herren, ich habe hier so wenig Hintergedanken gehabt, daß ich selbst vielmehr in der Kommission den Antrag gestellt habe, welcher heute hier definitiv gestellt worden ist, daß, wenn in der Jurafrage nicht weiter progredirt werde, alle drei Fragen verschoben werden. Ich habe sogar einen daherigen Borschlag bereits redigirt, welcher solgendermaßen lautet:

Der Große Rath des Rantons Bern,

nach Einsicht der Botschaft und Anträge des Regierungsrathes in Betreff der Seelandsentsumpfung, der Jurabahnen und der Gotthardbahn, so wie der Schlusnahme der Bundesversammlung vom 21. und 22. Dezember 1863;

in Ermägung:

daß das Unternehmen der Seelandsentsumpfung durch die Zusicherung eines Beitrages der Eidgenossenschaft an die daherigen Kosten, in ein Stadium gelangt ist, welches eine baldige Erledigung der Sache im öffentlichen Interesse als dringend erscheinen läßt;

daß jedoch der Fassung einer desinitiven Schlugnahme in dieser Angelegenheit Unterhandlungen und Verständigungen mit den übrigen betheiligten Kantonen vorausgehen muffen;

daß ebenso in Betreff der Jurabahnen dermal eine definitive Schlußnahme nicht zuläßig ist, weil die hierzu erforderlichen Borstudien noch nicht beendigt sind, auch hier aber aus politisiehen und volkswirthschaftlichen Gründen eine beförderliche Erledigung der Angelegenheit als wünschbar erscheint;

daß endlich auch die Ausführung der Gotthardbahn sowohl in Rücklicht auf die allgemeinen kommerziellen und industriellen Interessen des Kantons als insbesondere im Hindlick auf die Rentabilität der Linie Bern-Langnau wünschenswerth ist;

daß die an der in Luzern abgehaltenen Konferenz der betheiligten Kantone vom 7. und 8. August 1863 gefaßten Beschlüsse lediglich den Zweck vorbereitender Schritte für die Beförderung der fraglichen Unternehmung hat, ohne dem Staate
irgendwie positive Verpstschtungen aufzuerlegen;

beschließt:

1. der Regierungsrath ist beauftragt, unter der Leitung des Bundesrathes, mit den übrigen betheiligten Kantonen in Untershandlung zu treten, um sich über die Grundlagen für die Ausführung des Unternehmens der Seelandsentsumpfung und die Repartition der Kosten zu vereinbaren und dem Großen Rathe mit möglichster Beförderung hierüber pefinitive Borlagen zu machen:

2. desgleichen ist der Regierungsrath beauftragt, die Borarbeiten für die Ausführung der Jurabahnen mit möglichster Beförderung zu Ende führen zu lassen und dieselben, mit seinen Anträgen, dem Großen Rathe beförderlich vorzulegen. Zu dem angegebenen Zwecke wird dem Regierungsrath ein nachträglicher

Rredit von Fr. 15,000 bewilligt;

3, der an der Luzernerkonferenz vom 7. und 8. August 1863 abgeschlossen Uebereinkunft zwischen den Abgeordneten der bei der Erbauung einer Gotthardbahn betheiligten Kantone wird, als einer bloßen vorbereitenden Maßnahme, die Genehmigung eitheilt.

Das, Herr Präsident, meine Herren, ist der damals von mir redigirte Vorschlag. Sie werden bemerkt haben, daß er in Bezug auf Motive und Dispositive das Rämliche enthält wie der Antrag, welchen ich heute zu redigiren die Ehre hatte. Nur in Bezug auf die Gotthardbahn glaubte ich, man könne das

daherige Protofoll genehmigen, weil dasselbe eine bloß vorbereitende Maßnahme sei. Herr Präsident, meine Herren, nun bloß noch zwei Bemerkungen. Man hat sich daran gestoßen, daß der Vorschlag der Kommissionsmehrheit den Erwägungsgrund anführt, daß die genannten drei Gegenstände zwar im öffentlichen Intereffe des Kantons liegen und beforderliche Erledigung daher munichenswerth ericheint u. j. m., und es ist behauptet worden, daß die Kommission hierüber nicht einig gewesen sei. Ich habe wenigstens in der Kommisston gegen diesen Ausdruck nichts äußern hören. In Bezug auf die Scelandsentsumpfung war die Kommission einig, daß sie im öffentlichen Interesse des Kantons liege; das Gleiche war der Fall in Bezug auf die Gotthardbahn und, wenn ich nicht irre, hat auch die Minderheit der Kommission in Bezug auf die Jurabahn das Gleiche, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so doch in ihren Erwägungsgründen anerkannt. Denn wenn sie sagt: "in Erwägung: daß die Erftellung eines Gijenbahnnepes durch den bernischen Jura, mit Unschluß an bereits vorhandene Bahnen, eine Betheiligung des Staates rechtfertigt", — so ist in diesen Worten doch nichts anderes ausgesprochen, als daß das Unternehmen im öffentlichen Interesse liege, denn für ein Unternehmen, welches nicht im öffentlichen Interesse liegt, wird doch der Staat feine Betheiligung von seiner Seite gerechtfertigt finden. Berr v. Kanel hat ferner dem Kommissionsantrage vorgeworfen, er erklare die drei Fragen als so zusammengehörend, daß sie nicht getrennt werden konnen. Auch hier ist er im Irrthum; denn das Motiv der Mehrheit sagt bloß, daß alle drei Gegenstände im öffentlichen Interesse des Kantons liegen. Es ist also keineswegs gesagt, daß diese drei Gegenstände absolut zusammen behandelt werden muffen, und es läßt fich fehr wohl der Fall denten, daß fie später getrennt werden muffen; allein das wird man nicht laugnen fonnen, daß es im gegenwärtigen Augenblid Beforgniß erregen murde, wenn man die Fragen trennen und zuerst etwa die Seelandsentsumpfung und dann vielleicht nachher in einer folgenden, der Zeit noch unbestimmten Sitzung die Jurabahnen behandeln follte.

Bogel, Mitglied der Kommission. Es ist mir auch aufgefallen, wie dem Herrn Fürsprecher v. Känel, daß nun plöglich wie ein Blit aus heiterm Simmel eine Mehrheit der Kommiffion Berschiebung beanträgt. Das ift es gerade, was die Minderheit der Kommission wollte. Dagegen muß ich mich entschieden dagegen aussprechen, daß die Mitglieder der Minderheit einig gehen mit der Ansicht des Regierungsrathes, daß ohne weiteres die Erstellung von Eisenbahnen im Jura als im Interesse des Kantons liegend erklärt werde. Ich gebe zu, daß sie nüblich sind, und billige es, daß der alte Kanton zum Baue dieser Bahnen beiträgt; allein auf die wenigen Grundlagen, welche die Kommission vorfand, hätte ich dies unmöglich unbedingt aussprechen können. Ich habe mich daher schon lange gegen dieses Dispositiv des regierungsräthlichen Antrages ausgesprochen und erkläre es noch heute, daß wir nichts bestimmtes sagen fonnen, bis wir flarere und bestimmtere Borlagen vor uns Das war schon in der Kommission meine Absicht. Ebenso mußte ich mich dagegen aussprechen, wenn es den Berftand haben sollte, daß die Frage der Juragewässerkorrektion absolut mit der Eisenbahnfrage behandelt werden sollte. Herr Bürsprecher v. Känel hat richtig gesagt, daß die Ueberschwemsmungen der Juragewässer eine Kalamität seien, die schon vor hundert Jahren einen Berathungsgegenstand unserer Behörden gebildet haben. Wenn nun der Bund an die Entsumpfungsfosten einen Maximalbeitrag von Fr. 4,670,000 zusichert, so haben wir hier eine bestimmte Grundlage, während uns für die Jurabahnen nichts solches vorliegt. Der Termin, innerhalb welchem die betheiligten Kantone sich darüber auszusprechen haben, ob fie bereit feien, auf Grundlage des Bundesbeschluffes das Unternehmen auszuführen, ist festgesetzt auf den 31. Dez. 1864. (Der Redner verliest einen nationalräthlichen Bericht.) Nun glaube ich, es fei bier allerdings am Kanton Bern vor-

anzugehen, und bin in dieser Beziehung nicht gang einig mit Herrn Fürsprecher v. Känel. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Urtheil des Herrn Bundebrath Schenk, welcher als gegenwärtiger Brafident des eidgenöffischen Departementes des Innern diese Sache in der Hand hat und welcher munscht, daß vor Allem aus der Große Rath des Kantons Bern gegenüber den andern betheiligten Kantonen und gegenüber der Eidgenof= fenschaft seine Geneigtheit zur Ausführung des Unternehmens auspreche. Herr Bundesrath Schenf hat keineswegs die Befürchtung, daß, wenn der Kanton Bern diefe Erklärung abgebe, er sich dadurch vielleicht verhältnismäßig größere Rosten zuziehe als die andern Kantone. Herr Prafident, meine Herren, durch eine solche Erklärung wird der Frage über den Kostenantheil nicht prajudizirt, denn der Kanton Bern wird seinen Antheil aus der Staatstaffe, wie die übrigen Kantone, nach bem gewonnenen Mehrwerth von Grund und Boden berechnen. Sprechen wir aber schon heute aus, daß der Große Rath das Unternehmen der Korreftion befördern und ausführen wolle, fo geben wir dem Chef des eidgenössischen Departementes des Innern den Anhaltspunkt, welchen er wünscht, um auch mit den übrigen Kantonen die erforderlichen Unterhandlungen anknüpfen zu können. Ich muß mich daher entschieden gegen die Konnerität dieser drei Fragen aussprechen. Es ist mir überhaupt, als ich den Antrag der Mehrheit fah, aufgefallen, daß derselben offenbar viel mehr Material zur Berfügung ftund als der Minderheit, und hatten wir das nämliche Material benuten können, fo hatten wir und vielleicht bestimmter aussprechen fonnen.

Thormann, Mitglied der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube ebenfalls, daß es der heutigen Situation angemeffen sei, die einläßliche Behandlung ber Frage zu verschieben; allein ich finde auch, es sei am Blate, die von Herrn Niggeler vorgeschlagene Motivirung fallen zu laffen, weil der mahre Grund der Berschiebung offenbar durch diese Motive nicht ausgedrückt wird, sondern in den ungunftigen Zeitumftanden besteht. — Serr Brafibent, meine Berren, die Minderheit der Kommission ift darüber gang einig, gunftigen Zeitumftanden besteht. es fei fehr wunschenswerth, daß das Eisenbahnnet fur den Jura ermöglicht werde und daß der gesammte Kanton verhältnißmäßig dazu mitwirfe. Allein fie ist auch der Ansicht, daß es in Erwägung gezogen werden muffe, ob die Ausführung der Bahn im Jura schon dermal an die Hand zu nehmen sei. Die gegen-wärtige ökonomische Lage des Kantons und ein Blick in die Bufunft find die andern Clemente, welche zur Berschiebung drängen. — Der Redner, welcher sehr weit vom Bureau entfernt ift und vom Schnellschreiber nicht vollständig verstanden wird, bemerkt im weitern, er habe nie begriffen, warum zwischen den drei vorliegenden Fragen ein Zusammenhang bestehen und warum ein fachliches Hinderniß vorhanden fein follte, die eine oder die andere Frage getrennt von den übrigen zu behandeln. Er stimme zur Berschiebung, allein ohne Motivirung.

Der Herr Präsident theilt mit, Herr Niggeler erkläre, er hänge durchaus nicht an der vorgeschlagenen Motivirung und könne sie daher zurückziehen, wenn dadurch ein Verschiebungs-beschluß erschwert werden sollte.

Girard. Die von einem Mitgliede der Kommission gehaltene Rede nöthigt mich, das Wort zu ergreifen, denn ohne
dieß hätte ich in der uns beschäftigenden Frage nicht gesprochen.
Es sei mir daher erlaubt, einige Bemerkungen als Entgegnung
auf das Botum des Herrn v. Graffenried anzudringen, welches
nach meiner Ueberzeugung in Bezug auf die Form nichts zu
wünschen übrig läßt; auch habe ich dessen reine Sprache bewundert, welche wir Französisch-Berner, oder Jurassier, besser
verstehen, als das Idiom, welches wir hier täglich hören. Indem
ich diesem Redner, bezüglich der Form alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, muß ich jedoch sagen, daß ich vom Standpunkte einer
gewissen verhältnißmäßigen Theilnahme, auf den er sich in seiner

Argumentation gestellt hat, und jenes strengen Systemes mathematischer Reduttion, auf das er in der vorliegenden Frage gewiß ein allzugroßes Gewicht legt, seine Ansicht nicht theile. Wenn ich diesen Redner richtig verstanden habe, so mochte er, mit Rudficht darauf, daß der Staat Bern bis dahin 20 Millionen für die Eisenvahnen des alten Kantonstheiles verwendet hat, und daß der Jura den funften Theil des Kantons bildet, demselben fonsequenter Beise funf Millionen zufommen laffen. Nun aber fann eine derartige Berechnung, meiner Unficht nach, in Sachen des Handelsstandes und der Industrie sehr richtig sein, allein ich glaube nicht, daß sie ebenfalls in gleichem Grade zuläffig fet, wenn es sich um Nationalöfonomie handelt. Als man im Jahre 1846 in diesem nämlichen Saale fich mit Berathung großer Fragen beschäftigte, als es sich darum handelte, bem Dberland zu Bulfe zu fommen; als der fo zweckmässige Beschluß gefaßt wurde, eine Sypothefarkaffe zu errichten und dieselbe zu Gunften jener Gegend mit 71/2 Millionen französischen Franken zu dotiren, jo frage ich, ob bei demfelben Unlaß gefagt, oder auch nur vermuthet wurde, daß ein anderer Kantonotheil auch im Kalle fein fonnte, späterhin eine im Berhaltniß zu diefem Opfer stehende Beisteuer zu verlangen? Rein, man begnügte sich mit den Worten, daß ein Theil der großen bernischen Kamilie Noth leide und daß man ihm zu Hulfe kommen muffe. Co hat man zu jener Zeit gesprochen, und man hat bezüglich des Emmenthals den nämlichen Standpunft eingenommen; auch da wurde angebracht, daß ein anderes Glied der großen bernischen Familie der Huffe bedurfe und man hat zu Gunsten der Armen des Emmenthales eine Summe bewilligt. In diesen beiden wichtigen Fällen hat der Große Rath nicht nach der von Berrn v. Graffenried aufgestellten Theorie gehandelt, und ich bin überzeugt, daß wenn es fich g. B. ereignen follte, daß der Jura wegen mangelhaften Verkehrsmitteln ein noch bedeutenderes Opfer anzusprechen im Falle fein follte, alsdann der Große Rath ein folches Opfer nicht scheuen wurde, ohne weitere Rucksicht auf ein Zahlenverhältniß zu nehmen. Das ist's, was ich in Betreff der Proportionalitätstheorie anzubringen hatte, welche der Große Rath von Bern in Fallen, wie dersenige, wovon ich gesprochen habe, und wie der vortiegende Fall, niemals grundfählich wird aufstellen wollen. Was die eingenommene Stellung betrifft, fo werde ich nichts darüber fagen; meiner Unsicht nach fonnen diefe Fragen füglich bis zur Session des fünftigen Monats Mai verschoben wergen. Jedensalls soll ich hier die Hoffnung ausfprechen, daß die Betofrage nicht berührt werde, d. h., daß man nach beschloffener Berschiebung der brei vorliegenden Fragen nicht noch das Beto einführe. Sollte der Große Rath in anderer Weise vorgehen wollen, so wurde gewiß im Jura eine bedeutende Aufregung entstehen; eine folche ift schon jest einigermaßen vorhanden und es bedurfte des ganzen Einfluffes der Vertreter bortiger Gegend, um zu verhindern, daß Abgeordnete nach Bern kommen. Wir zählen somit darauf, daß das Beto im Zustande Des Enimurfes verbleibe und auf eine fpatere Seffion verschoben werte, denn fonft mußten wir glauben, daß nun nach Berschiebung ber Hauptfrage nichts für den Jura gethan werden foll. Geit mehreren Jahren hatten wir und hier mit Fragen von großer Tragweite zu beschäftigen; wir hatten Berathungen, welche zwei Tage und eine Nacht dauerten und zu Schlußnahmen führten, welche im Interesse des Kantons liegen; und es ist zu bemerken, daß in den Wortkampfen, welche ftattgefunden haben, Reibungen entstanden, weil den Wünschen gewisser Gegenden nicht Rechnung aetragen wurde. Es ist sicher, daß wir das Unteremmenthal unwillig gemacht haben; der Gegenstoß ist die Vorstellung von Trachselwald. Wir haben ebenfalls bei einem Theil der feelandischen Bevölkerung Difftimmung erregt, weil wir ihren Bunschen, daß die Staatsbahn über Marberg geführt werden möchte, feine Rechnung trugen. Sie hatte um so mehr Grund, unzu-frieden zu fein, da man ihr versprochen hatte, daß die Eisenbohn biefe Lofalität berühren folle. Sie erinnern fich der langen Berhandlungen, welche bei jenem Anlaffe hier ftattgefunten haben, so wie der damals und auch seither entstandenen Zweifel

in Betreff der Solidität des Biadufts von Bufmyl. licherweise find nun diese Zweifel ganglich gehoben; man fann sogar behaupten, daß dieser Bau dem Kanton Bern zur Ehre gereiche. Auch andere Beweggründe machten eine abweichende Richtung wunschenswerth, denn man befürchtete mit Recht, daß der Hauptverfehr und auch der Transit sich nach einem andern Buntte wenden könnten. Diese Thatsachen können nun nicht bestritten werden, fie find zur anerkannten Wahrheit geworden. Wenn man die Frage der Gifenbahnen unter dem Gefichtspunkte der moralischen Situation des Landes betrachtet, so zeigen sich Solche, die zufrieden, Andere hingegen die es nicht sind. Ich rathe Diesen Lettern, nicht mit Refriminationen aufzutreten, unter dem Borgeben, daß weil wir ihnen nicht gunftig gewesen feien, fie nun in Betreff der juraffischen Gifenbahnen auch wider und fein wollen. Indem ich ihnen diesen Rath ertheile, füge ich noch bei, daß wenn sich früher oder später ein Anlaß darbieten follte, ihnen nüglich zu fein, fie auf uns gablen konnen. Sie wiffen, daß man in den letten Jahren sowohl in Genf als in Zurich mit Erfolg das System der Pferdecisenbahnen eingeführt hat und daß dieses Transportmittel für weniger lange Wegftrecken angewendet wird. Da nun Aarberg eine Stunde von Lyß entjernt ift, was hindert dann wohl den Staat, eine fleine Gifenbahn folder Art zu errichten, um eine Berbindung zwischen jenen zwei Ortschaften herzustellen? Dieß wäre nach meinem Dafürhalten ein fehr gutes Geschäft, weil alsdann Aarberg zu einem Vereinigungspunft erhoben und diese Stadt dadurch zufrieden gesteut murde. Gewiß murde der Große Rath vor einem solchen unbedeutenden Opfer nicht zuruchweichen, wodurch er billigen Bunschen Rechnung tragen murde. Die nämliche Idee ließe sich auch für den Amtsbezirk Trachselwald, von Burgdorf aufwärts, in Anwendung bringen. 3ch spreche mich hierüber nicht bestimmt aus, allein ich halte dafür, daß Etwas in diesem Sinne für das Emmenthal gethan werden kann. So viel an mir wurde ich dazu handbieten, in der Absicht, unfer kantonales Eisenbahnnetz zu vervollständigen und um allen Interessen gerecht zu werden, betreffen sie das Emmenthal, den Jura oder das Seeland. Es ware dieß auch ein Mittel zur Einigung. — Man hat im Berlauf der Berathung zur Sprache gebracht, daß die Frage der Juragemäfferforreftion und diejenige des Gotthardurchftiches eine Erledigung in derjenigen Form erheischen, in welcher dieselben vorgelegt murden. Dieß ist freilich folgerichtig, allein auch in Dieser Beziehung glaube ich, wir können ohne irgend welche Gefahr die Sache auf die Maisession verschieben, namentlich so weit es die Frage der Juragewäfferforrektion betrifft. Niemand beftreitet in diefer Hinsicht die Kompetenz des Regierungsrathes, und nach den Meuperungen des herrn Gisenbahndireftors wird diese Behörde in der Zwischenzeit nicht unthätig bleiben, so daß in der Berschiebung dieses Geschäftes keinerlei Gefahr liegt. Was den Gotthard betrifft, so ist bereits gesagt worden, daß es damit gar feine Gile habe, weil auch fo den zwischen den betheiligten Kantonen und Staaten zu eröffnenden Unterhandlungen freier Spielraum gewährt werden fann. 3ch habe nur noch einige Worte in Bezug auf die Trennung der Fragen anzubringen, welche vom öffentlichen Gesichtspunkte betrachtet unzulässig ift. Und in der That, wenn man in Betreff des Gotthard etwas beschliessen wollte, ware dann der Jura nicht berechtigt zu sagen, man gedenke die Langnau-Luzern Linie fortzusegen, d. h., man wolle sich mit einem Projekte befassen, welches noch nicht ausführbar ift, und dasselbe als ein praftifables Geschäft behandeln, während man die Frage des juraffischen Eisenbahnneges auf eine spätere Zeit verschiebe ? Eine folche Schlugnahme wurde indeffen auf die juraffische Bevölferung einen bemühenden Gindruck hervorbringen, sie, die so empfindsam, so erregbar ist und die nicht das Unmögliche verlangt, da fie Ihnen heute durch das Organ ihrer Bertreter erflaren läßt, daß nichts pressire, daß fie die Studien beendigt miffen wolle, bevor ein Entscheid erwartet werde. Ich hoffe, daß die Berfammlung folchen Gesinnungen Rechnung tragen und daß die Regierung ihrerseits Anstalt treffen

werde, um die Studien bes juraffischen Reges durch anerkannt tüchtige Ingenieurs vollenden zu laffen; daß dieselbe im Fernern Diese Studien der Kontrolle ausgezeichneter Fachmänner unterstellen und einigen Unternehmern vorweisen lassen und daß alsdann die Ausführung diefer Linien als gesichert zu betrachten fei. Diefe Verfahrungsweise foll alle Mitglieder des Großen Rathes befriedigen. Wenn wir feben, wie in einem Nachbar- fanton unermestliche Opfer gebracht werden, um eine Eisenbahn zu erhalten, wenn wir auf Freiburg blicken, Das eine enorme Schuldenlast übernimmt, um in den Besitz der Drontinie zu gelangen; das mit verdoppelter Energie und Muth dahin zielt, die Interessen des Kantons und insbesondere diejenigen der Aftionare zu mahren, jo follten wir diefes Beispiel benugen und nicht so große Furcht vor dem Ruin der Finanzen des Kantons Bern haben, welcher noch reich ift und der, wenn er jest für große gemeinnüßige Anstalten Opfer bringt, sich auch eine glans gende Bufunft bereitet, verbunden mit Bortheilen, die der Rachs welt zu gut kommen. Ich schlieffe hiemit, indem ich den Untrag unterftute, welcher dahin geht, die Behandlung der drei Fragen auf eine der nachsten Sessionen zu verschieben.

Stämpfli, Bankbirektor. Herr Bräfident, meine Herren! Ich bin für Berschiebung, allein für einfache, nicht motivirte Berschiebung. Ich möchte einfach sagen: in der gegenwärtigen Seffion wird die Sache noch nicht behandelt. 3ch möchte aber deswegen nicht jagen, daß man sie in der Session des nächsten Mai vornehmen solle; denn man fann nicht wissen, was unterdessen geschieht. Ich möchte vielmehr die drei Fragen an die Regierung zurüchweisen mit dem Auftrage, die Borarbeiten zu fördern und so bald als möglich desinitive Anträge zu bringen; ob aber dies im Mai oder im Juni oder noch ipater möglich jein wird, wissen wir noch nicht. Meine Gründe für nicht motivirte Verschiebung sind folgende. Bie sind die drei vorliegenden Fragen entstanden und wie sind sie konner geworden? Wie Sie sich erinnern, hat der Bund im letzten Jahre die Studien über die Juragemäfferforreftion vollendet und im Laufe des Jahres 1863 die betheiligten Kantone eingeladen, fich über ihre Absichten auszusprechen, damit der Bundebrath weitere Antrage der Bundesversammlung vorlegen fonne. Die Regierung des Kantons Bern, welcher stets das meiste Interesse an der Aussührung dieses Unternehmens hatte, wollte nun diese Frage vor den Großen Rath bringen, damit der Bundesrath auf die Dezembersthung der Bundesversammlung seine Anträge bringen könne. Gleichzeitig trat die Frage auf vezüglich des Ginkommenssteuergesetes, in Bezug auf welches der Große Rath fich dabin aussprach, daß es auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden folle. Es war natürlich, daß der Große Rath, um die Einheit in der Steuergeschgebung durchzusehen, suchen mußte, den Jura dem alten Kantonotheil näher anzuschliessen. Der Jura hat bekanntlich schon vor längerer Zeit sich geneigt erklärt für eine einheitliche Gefetgebung; allein er will die Einheit nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in den Eisenbahnen. Daher ist die Regierung auf den Gedanken gekommen, mit der Juragewäfferfrage diesenige der Jurabahnen zu verbinden. Um die gleiche Zeit trat die Frage der Gotthardbahn auf. Die Mordostbahn änderte insolge der Eröffnung der Bahn Waldshut-Constanz und der Erwerbung der Bahn von Bug nach Luzern ihre bisherige Eisenbahnpolitif in dem Sinne, daß sie plöglich vom Lufmanier auf die Gotthardbahn verfiel, mas zur befannten Euzernerkonferenz führte und die Regierung von Bern veranlaßte, die Gotthardfrage als drittes Traktandum den beiden andern anzuschliessen. So sind diese Fragen unter sich in Zusammenhang gesommen. Wie liegt die Sache nun auf den heutigen Tag? Die Frage der Juragewässerkörrektion ist in Wirklichkeit dem Grundsaße nach so viel als erledigt; denn, nachdem die Bundesversammlung an die Kosten dieses Unternehmens einen Beitrag von nahezu 5 Millionen bewilligt hat, ist es nicht mehr nöthig, daß wir uns noch in vorbereitender Beise prinzipiell aussprechen. Was sodaun die Gotthardbahn betrifft, so ift es

ziemlich gleichgültig, ob wir und über dieselbe pringipiell audiprechen oder nicht, denn man weiß im allgemeinen, daß der Kanton Bern diese Bahn munscht, namentlich damit die Linie Langnau-Luzern als Fortsetzung und Anschluß der Staatsbahn an eine durchgehende Linie eistellt werde. Db in diefer Frage die Regierung von sich aus verhandle oder ob auf Veranlaffung von Seite des Großen Rathes, fommt so ziemlich auf das Gleiche hinaus. Befanntlich wollte seiner Zeit der Kanton Lugern an Die Roften der Linie Bern-Lugern nichts geben; allein schließlich famen die Stadt und die Landgemeinden dahin, zus sammen eine Million für die Entlebuchbahn zuzusichern, indessen zu einem Abschlusse der Frage ist es noch nicht gekommen. Legthin wurde nun im Goofen Rathe zu Luzern der Antrag gestellt, Die Regierung zu beauftragen, über die Fortsetzung der Linie Bern-Langnau nach Luzern Unterhandtungen zu eröffnen; allein dieses wurde nicht beschlossen, sondern es wurde blog der Regierungsrath beauftragt, über diesen Antrag Bericht zu erstatten. Gegenüber dieser zuruchzaltenden Stellung des Kantons Luzern handeln die Berner flug, wenn fie in der Gotthardbahnfrage ebenfalls erwas zuruchhaltend sich benehmen und fagen : wir ftimmen für die Gotthardbahn, insofern ihr und Garantie gebet, daß auch von Luzern nach Langnau gebaut werbe. Was dann die Jurabahnfrage betrifft, so glaube ich, sie sei bei der jett herrschenden Stimmung zu verschieben. Es ist bemerkt worden, Schlupnahmen in Bezug auf die drei vorliegenden Fragen feien nicht abschlieffend, fondern die Untrage feien bloß Demonstrationsantrage, wenn auch nichts Abschlieffendes Dabei herauskomme. Allein was gewinnen wir, wen wir diese Demonftration machen, ohne etwas Bollziehendes daran zu fnüpfen? Bor einiger Zeit hatte eine solche Demonstration noch dazu dienen können, Die Bewohner des Jura und die jurassischen Mitglieder des Großen Rathes zu beruhigen, allein gegenwärtig find diese lettern ohnehin von ihren Befürchtungen jurudgefommen und haben wieder Theil an cen Sigungen der gesetzgebenden Behörde genommen. Wenn ne nun jelbst mu der Berichiebung einverstanden find, so seine Geich feinen Grund, nicht den gewöhnlichen Gang eines solchen Geschäftes zu geben, nämlich zuerft genau abschlieffende Borstudien zu machen und nachher definitiv abschliessende Beschluffe zu faffen. Man hat im alten Kantonstheil feine grundjägliche Abneigung gegen die Jurabahnen, sondern man weiß, daß sie aus vielfachen Gründen erstellt werden mussen; allein man besurchtet eine zu große Belastung des Staates. Es ist im Ganzen unklar, wie man die Sache durchführen wolle und wie viel ste den Staat toften werde. Diese Befürchtungen werden sich auf das rich ige Maß reduziren, sobald man durch die Borstudien, zu deren Beendigung die Berschiebung nothwendig ift, fieht, was man wirklich leiften muß, und das fann möglicher Weise in sechs Monaten oder vielleicht auch später ganz flar gesehen werden. Die ersten technischen Studien sind swar vollendet, allein man will dieselben noch genauer prufen, fie einer jogenannten bobern Expertise unterwerfen und einigen Ingenieuren vorlegen, welche einen über jedem Zweifel stehenden Ruf haben. Auch die Tracefrage fann beim gleichen Unlaffe vollständig vorbereitet werden und gleich ift es im fernern namentlich in Bezug auf die Berhandlungen, welche mit andern betheiligten Staaten oder Eisenbahnen stattfinden muffen. Es sind nämlich hier nicht bloß der Jura und der alte Kantonstheil betheiligt, sondern auch andere Eisenbahngesellschaften, andere Kantone und sogar auswärtige Staaten. Wir haben daher zuerst etwa in Basel anzufragen: wie viel wollt ihr geben? und vielleicht auch gegen Weften und zu wenden und zu feben, wie dort die Sache aufgenommen wird. Wir haben vielleicht auch mit Lugern zu unterhandeln und uns dort zu erfundigen: was wollt ihr thun fur den Bau der Entlebucherbahn, so daß möglicherweise nach der Verschiebung nicht nur die Jurabahn, sondern auch die Fortsetzung der Staatsbahn nach Lugern erledigt werden fonnte. Während der durch die Verschiebung gewonnenen Frift fann man 3. B. im fernern durch öffentliche Ausschreibung anfragen, zu welchem Preise Unternehmer auch in einem weitern

Rreife, im Auslande, den Bau ausführen wollen, fofern baare Bezahlung geleiftet wird. Auf diefe Beife fommt man jum Resultate: so und so viel kostet das ganze Unternehmen, so viel geben anschlieffende Bahnen, so viel andere Kantone oder Staaten, so viel der besonders intereffirte Landestheil und so viel ist es daher, was wir geben muffen, und dann kann man be-urtheilen, ob die zu leistenden Opfer zu erschwingen sind oder nicht. Herr Prasident, meine Herren, ich möchte nicht mit der Kommissionsmehrheit heute sagen: wir geben sechs Millionen, und zwar deßhalb nicht, weil wir nicht wissen, ob diese Summe das richtige Maß ist und ob sie genügt. Ich möchte es vermeiden, nach einigen Jahren sagen zu müssen: wir müssen noch mehr geben, sondern ich möchte lieber der Sache durch gehörigen Abschluß der Borftudien ihren natürlichen Verlauf laffen. Auch über die Konnexität der vorliegenden drei Fragen möchte ich nicht streiten, sondern, wenn die eine derselben früher vorbereitet ift als die andere, sie behandeln. Ich wünsche ferner auch deshalb Berschiebung, weil es sich nicht nur um die heutigen drei Fragen handelt, sondern noch um eine andere, nämlich die Einheit der Gesetzgebung mit dem Jura. Sie erinnern sich der Spaltung, welche im abgelaufenen Jahre wegen der Einheit der Gesetzgebung sich gezeigt hat. Dieselbe ift für einstweilen bes seitigt, allein nur für einstweilen; denn, wenn das Gesetz über Die Einkommenssteuer für den Jura definitiv angewendet werden foll, so haben sich die Beschwerdeführer vorbehalten, noch einmal vor die Bundesversammlung zu treten. Das möchte ich ver-meiden, und wenn der Jura sieht, daß es dem alten Kantonstheil Ernft ift mit dem Baue von Gifenbahnen im Jura, fo wird er auch willig zur Einheit der Gesetzgebung handbieten, sofern dabei rationell zu Werke gegangen wird. Parallel mit den drei vorliegenden Fragen möchte ich daher auch diese von der Regierung vorarbeiten laffen und für dieselbe eine Kommission aufstellen. Gin anderer Bunkt ift das Beto. Sie fennen den Mehrheitsantrag der Kommission, nach welchem jedes Geset oder Defret und jeder Beschluß des Großen Rathes, wodurch eine Ausgabe oder ein Anleihen von zwei Millionen oder mehr herbeigeführt wird, dem Bolfe jur Genehmigung foll vorgelegt Ich möchte nicht dem Jura fagen: wir wollen dir Eisenbahnen geben, allein die Sache ift so gemeint, daß, wenn es uns mehr als zwei Millionen fostet, alsdann nicht der Große Rath, sondern das Bolf zu entscheiden hat. Sie miffen, wie Das Bolf, deffen gefunden Sinn und Ginficht in feine staatlichen Verhältnisse ich nicht zu nahe treten will, Bedenken erhebt und schwierig ift, wenn es ein Anleihen bewilligen foll, welches nur einem Kantonotheil zu gute kommt. Wenn wir daher das Zutrauen des Jura nicht verscherzen wollen, so durfen wir das Beto nicht vor dem Entscheid der Jurabahnfrage behandeln und ich möchte daher schon jest, in der gegenwärtigen Sitzung sagen: im Interesse der Einheit beider Kantonstheile und im Interesse ber Ruhe des Jura wollen wir einstweilen vom Beto abstrahiren.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! In dieser Angelegenheit stelle ich mich ganz auf den nämlichen Standpunkt, welchen so eben Herr Stämpsli eingenommen hat und kann ebenfalls für die Verschiebung aller drei Fragen stimmen, sosern diese Verschiebung nicht auf die beantragte Art motivirt wird; allein dennoch würde ich es vorziehen, heute wenigstens eine dieser drei Fragen zu entscheiden. Herr Stämpsliselbst hat erklärt, daß wenn die eine oder andere dieser Fragen gehörig vordereitet sei, kein Grund vorliege, mit der Behandlung derselben zuzuwarten, dist auch die übrigen vordereitet seien. Nun frage ich: sind wirklich alle drei Fragen nicht vordereitet und gebe mir die Antwort: die eine ist vollständig reif zum Entscheide, eine andere ist ziemlich vordereitet und die dritte ist noch gar nicht vordereitet. In dieser letztern Beziehung war man in der ganzen heutigen Diskussion einverstanden und namentlich der Bortrag des Herrn Stämpsli, der mich außersordentlich interessirte, hat gezeigt, wie sehr es Pflicht der Rezgierung ist, zu untersuchen, ob sie ihre Ausgaben so macht, daß

damit die beabsichtigten Unternehmungen wirklich ausgeführt werden tonnen. herr Prafident, meine herren, erlauben Gie mir, daß ich nun zunächst diese drei in Frage liegenden Punkte einzeln erörtere. Da muß ich Ihnen, was die Gotthardfrage betrifft, erklären, daß dieselbe meiner Ansicht nach vollständig vorbereitet ift und daher heute behandelt werden fann. Bas verlangt die Kommission mit ihrem Antrage? Daß Sie bereits geschehene Berhandlungen ratifiziren, die vom Regierungerathe in dieser Angelegenheit gethanen Schritte billigen und dazu beifügen, derfelbe fei eingeladen, an fernern Unterhandlungen und Magnahmen innerhalb der Grenzen feiner Kompetenz Theil zu nehmen. Der Kanton Bern hat aber doch offenbar nicht Abgeordnete nach Luzern gefandt, um einmal mitzusprechen und nachher nichts mehr zur Sache zu fagen, sondern um auch im fernern mitzuberathen. Diese Frage ift daher heute zu entscheiden. In dieser Beziehung unterftute ich denn auch vollständig, mas von einem andern Redner über den moralischen Eindruck gefagt worden ift, den eine Berschiebung von unserer Seite machen wurde. Wenn diese Frage im Großen Rathe von Bern zur Sprache fommt und dieser gar nichts antwortet, so ift dem Mißtrauen und allen möglichen Muthmaßungen Thur und Thor geöffnet, namentlich wenn zu gleicher Zeit in den Berner Blättern das Grimfelprojeft besprochen wird, das mir zwar sehr schön scheint, allein eben so abenteuerlich. Wie wird man in Turin unser Schweigen deuten? Man wird sich um die Konnerität dieser Gotthardfrage mit zwei andern, dort nicht befannten, nicht im geringsten befummern, sondern man wird jagen : die Gotthardbahn lag im Großen Rathe des Kantons Bern gur Behandlung vor, allein er hat nichts davon gewollt, und die-jenigen, welche fur den Lufmanier oder für den Simplon find, fonnen heute Abend Champagner trinfen. Es ift durchaus fein Grund vorhanden, nicht heute zu entscheiden, die Luzernerkonferenzverhandlungen zu genehmigen und die Regierung mit fernern Unterhandlungen inner den Schranken ihrer Kompetenz zu beauftragen. Ich trage daher meinerseits darauf an, daß der Große Rath dem vorliegenden einstimmigen Kommissionsantrag betepstichte. Dieser Beschluß halt uns nicht lange auf und ist in funf Minuten gefaßt. Die zweite Frage, diejenige welche nicht gang, aber Doch vielfach vorbereitet ift, ift Diejenige der Seelandsentsumpfung. Man fann sich dießfalls auf zwei verschiedene Arten aussprechen, entweder dadurch, daß man einen förmlichen Beschluß faßt, oder dadurch, daß feine einzige Stimme in entgegengesetztem Sinne erhoben wird. Run ist aber die Juras gewässerforrektion meiner Ansicht nach vor allem eine Frage der Nationalehre unseres Kantons, weil sie eine ursprünglich bers nische Frage ist. Sollten wir nun, nachdem mahrend hundert Jahren viel Talent, viel Arbeit und Patriotismus für dieses Unternehmen verwendet worden ift und nachdem man es endlich jo weit gebracht hat, daß fie als eine Bundessache, D. h. als im Interesse des Bundes liegend erklärt worden ift, und nachdem der Bund nicht bei leeren Phrasen stehen geblieben, sondern eine Unterstützung von mehr als 412 Millionen Franken bietet, — sollten wir setzt gegenüber einem solchen Anerbieten zurückhalten und schweigen? Wenn ein Land hundert und fünfzig Jahre an einem Gedanken festhält und ihn zur Ausführung zu bringen sucht und dann ein Anderer, Mächtigerer neben ihn tritt und ihm sagt: ich helse dir dein Werk ausführen, so kann dieß Land, ohne seiner Ueberzeugung mit der Fauft ins Geficht zu schlagen, nicht fagen: wir wollen die Sache noch verschieben. Auch zweisse ich nicht, daß man grundsätzlich allseitig einverstanden ist, das Anerbieten des Bundes anzunehmen, und sich nur noch vorbehalten will, das Beitragsverhaltniß des Kantons Bern den andern Kantonen gegenüber genauer festzustellen, und dazu liegen allerdings hinlangliche Grunde vor. Denn fragen wir: was ift auf den heutigen Tag in Diefer Beziehung ausgemittelt ? fo muß anerkannt werden, daß in Bezug auf die Kosten der Aus-führung nur zwei Zahlen bekannt sind, sofern wenigstens der Blan des Herrn La Nicca ausgeführt wird. Bon einem andern fann nicht mehr die Rede fein und ohne diesen erhalten wir

feinen Bundeszuschuß. Die Ausführung der Korrestion nach diesem Plane fostet 14 Millionen und einige Hunderttausend Franken, woran der Bund im besten Falle einen Beitrag von Fr. 4,670,000 geben wird. Allein wie viel soll nun der Kanton Bern geben? Das ift bei der Biderspäntigfeit der Mehrheit unter den betheiligten Kantonen und bei ihrer geographischen Lage gegenüber uns noch nicht bestimmt und fann zu allerler Schwierigfeiten führen. Sie wissen, daß der Kanton Waadt in dieser Sache eine sehr bedenkliche Rolle spielt gegenüber dem Kanton Bern. Bald will er helfen beim Unternehmen, bald wieder nicht; bald will er bloß partiell entsumpfen, ohne mit den übrigen betheiligten Kantonen gemeinschaftliche Sache zu machen, bald zeigt er fich wieder bereit, dieß zu thun. Der Kanton Waadt jagt eben: meine Moose werden trocken gelegt durch die Arbeit, welche der Kanton Bern machen muß; es fann mir nicht fehlen, daß das Waffer bei mir abläuft, sobald ber Kanton Bern auf seinem Gebiete die erforderlichen Kanäle gräbt. Aehnlich räsonnirt man auch im Kanton Freiburg, dem ohnehin gegenwärtig Geldopfer schwer fallen. Etwas anders gestaltet sich die Sache im Kanton Neuenburg, wo man ängstlich ist wegen der Lieferlegung des Sees, indem man von dem Burudtreten des Wassers Nachtheile befürchtet für die Festigkeit der Ufer. Auch der Kanton Solothurn ist nicht immer einig mit und gegangen und nun entstehen auch noch im Kanton Aargau neue Bedenken wegen des schnellern Zuflusses der Gemässer. Die Aargauer sagen: wollt ihr uns dafür gut stehen, daß wir nicht gerade durch den erleichterten Abfluß des Waffers zu uns in die Gefahr fommen, überschwemmt zu werden, die ihr für euch für die Zukunft auszuweichen wünschet. Herr Präsident, meine Herren, dieses nur, um zu beweisen, daß die Stellung der be-theiligten Kantone unter sich eine fehr verschiedene ift. Bern wird allerdings die größten Roften übernehmen muffen, allein fte follen doch zum Bortheil, den auch die übrigen Kantone aus dem Unternehmen ziehen, in einem richtigen Berhältnisse stehen. Ich möchte daher durch einen Beschluß, der sowohl gegenüber dem Bund als gegenüber den übrigen betheiligten Kantonen als eine offene Erklärung dienen fonnte, das Anerbieten des Bundes annehmen, unter der einzigen Bedingung, daß man sich mit den übrigen Kantonen über das Beitragsverhältniß eines jeden derselben verständigen werde. Eine große Schwierigkeit liegt allerdings in den sinanziellen Zuständen Freiburgs; allein auch dieser Kanton muß zu dem gemeinsamen Werke verhältnißmäßig beitragen. Wird auch der Kanton Bern die größte Juchartenzahl bei der Entsumpfung gewinnen, so fann es ihm nicht zugemuthet werden, für andere Kantone, die ebenfalls Bortheile ziehen, die Last der Ausstührung so zu sagen allein zu übernehmen. Neben den Kosten der Ausstührung und neben dem Beitragsverhaltniffe des Bundes gegenüber der Gefammtheit der betheiligten Kantone muß daher noch ermittelt werden, ein wie großer Kostenbeitrag unserm Kanton gegenüber den andern betheiligten Ständen zufällt. Bon diesem Standpunkte aus könnte auch ich zur Berschiebung dieser Frage stimmen. Noch vielmehr aber muß ich mich aussprechen für die Verschiebung der Jurabahnfrage. Ich will trachten, Ihnen an einem Beispiele flar zu machen, wie viel man gewinnt, wenn die Unterstützung für ein Unternehmen auf zwedmäßige Weise gegeben wird und wie viel man verliert, wenn man dagegen auf unzwedmäßige Beise gibt. Herr Brafident, meine Herren, es ist nun schon das dritte Mal, daß wir hier Verhandlungen pflegen über Gifenbahnfragen. Zuerst hatten wir es hier mit der Centralbahn zu thun. Die Centralbahn hatte bekanntlich den Fehler begangen, fich für Beschaffung ihrer finanziellen Hulfsmittel zunächst an das Ausland zu wenden und die beträchtlichen Aftienzeichnungen, die hier in Bern erfolgt waren, tropdem, daß die Ansichten über Die Bortheile der Gisenbahnen damals noch so wenig festgestellt waren, daß felbst der Bericht rftatter des Regierungsrathes fie damals als ein "unausweichliches Unglück" bezeichnete, von der Hand zu weisen. Die Centralbahn hatte die Gelder, die zu ihrer Erftellung Dienen follten, in wenigen Sanden gentralifirt,

statt es zu demofratistren, d. h. sie hatten sich an einige mächtige Bariser nnd andere Banquiers statt an das schweizerische Bublifum gewendet. Diese Banquiers hofften ihre Aftien mit Gewinn abzusepen, bevor sie ganz eingezahlt waren, allein die Berhältnisse find in der Regel stärker, als die Menschen. Der europäische Geldmarkt gestaltete sich jo, daß jene Papiere für einmal nicht verfäuflich waren und die großen Banquierhäuser in Paris waren alle auf den Kopf gestellt worden, wenn man fie beim Wort hatte nehmen wollen. Um der Gesellschaft aus der momentanen Berlegenheit zu helfen, sagte ihr der Kanton Bern zwei Millionen Franken von Sette des Staates und eben so viel von Seite der Gemeinden als Aftienbetheiligung zu, die bezahlt werden jollten, wenn eine Expertise ausweise, daß die Gesellschaft im Kanton Bern fur den Bau so und so viel ausgegeben haben werde. Der Kanton Bern hat daher damals mit feiner Hulfe gewartet, bis er sich davon überzeugt hatte, das er es mit einer ernften und soliden Gesellschaft zu thun habe. Und er hat durch diese Hülfe den beabsichtigten Zweck erreicht; denn ich darf es wohl jagen: obschon ich viel auf Eisenbahnen in Europa herumgereist bin, so kenne ich nur eine einzige Bahn, die schöner ift als die Centralbahn, und das ist die großherzogliche badifche Staatsbahn. Sonft habe ich feine Bahn gesehen, Die einen folchen Comfort bieter, fo schone Wartsale bat, fo folide Bauten aufweisen kann u. f. w Es wurde daber damals mit vier Millionen Franken einerseits der beabsichtigte 3weck erreicht, andererseits aber zeigte es sich, daß der Kanton im Grunde fein sinanzielles Opfer gebracht hatte, indem man auf jenen Aktien einen bedeutenden Gewinn hätte machen können, zumal furz nach der Eröffnung des Betriebes diese Aftien auf Fr. 600 stiegen Die bernischen Gemeinden, welche sich mit zwei Millionen betheiligt hatten, in jenem Zeitpunkt aber wieder verkauften, konnten somit darauf noch Fr. 400,000 gewinnen, sond der Zweck wie gefagt ohne Geldopfer erreicht wurde. Eine ähnliche erfolgreiche Wirfung der Staatshülfe möchte ich auch jest erreichen, wo die Eisenbahnfrage zum dritten Male an und heran tritt. Herr Prasident, meine herren, das zweite Mat, als wir und mit einer Eisenbahnfrage zu beschäftigen hatten, bewarb sich ein Etwas um die Konzession, von dem man fagte, es fei eine Gefellschaft; allein aus wem diese Gefellschaft bestanden, ist nie ermittelt worden, und wenn man nach ders selben griff, so fand man stets nur den Herrn Professor Hilde-Man hatte es daher dießmal faum mit einer ernsten Gefellschaft zu thun, und dennoch fagte man ihr die Staatshillse zu, ohne vorher Expropriationen auf bernischem Gebiet zu verlangen, vielmehr gab man der sogenannten Oft-Westbahn-Gesellschaft die Bersicherung, der Kanton Bern werde für zwei Millionen Aftien übernehmen, sobald von anderer Seite her acht Millionen Aftien ernstlich gezeichnet sein werden. Das Bestreben der Gesellschaft mußte nun natürlich dahin gehen, zu zeigen und den Nachweis zu leisten, daß diese Summe wirklich gesichert sei. Und wie hat man diesen Beweis geleistet? Durch ein Falsun, d. h. durch die Borlegung eines falschen Aftienregisters, das Ihre Kommission auf den ersten Blick als eine Fälschung erstannte, und in welchem bei der ersten Betheiligung, der société anonyme de Genève, Fr. 300,000 als wirklich einbezahlt gebucht worden sind, von welchen nie ein Centime in die Kassen der Gesellschaft gelangt ist. Jest weiß Jedermann, daß, statt der ausgewiesenen acht Millionen in Wirklichkeit bloß Fr. 470,900 an Privataktien einbezahlt worden find Um diefer Gesellschaft aus dem Bankerott zu helfen, hat der Kanton Bern dann nolens volens einen Bau übernehmen muffen, der bei einem andern Trace zwedmäßiger und wohlfeiler hatte ausgeführt werden können. Diese Rachtheile traten also ein, weil man fich nicht rechtzeitig darüber erfundigt hatte, ob die Gesellschaft solid, ob die Linie rentabel und ob das Trace zweckmäßig sei? Ich will nun keineswegs am Jura eine Spekulation machen, wie sie bei der Centralbahn möglich gewesen ware, vielmehr halte ich dafür, der Kanton solle für die Jurabahnen ein Opfer bringen, allein in dem Berhältnisse, wie seine Kräfte es erlauben und

wie auch schon andere Kantonstheile berücksichtigt worden sind. Der Jura darf übrigens nicht gar zu susceptibel sein, denn wenn er die Bahnen befommt, mas ich hoffe, so ist er doppelt berudsichtigt. Ich erinnere Sie baran, daß man bei Unlag des Unleihens, welches fur die Gentralbahnbetheiligung hier im Großen Rath und namentlich in einer vorberathenden Konferenz von der Ansicht ausging, es können im Jura keine Gisenbahnen gebaut werden, daher man sich denn verpflichtete, für diesen Landestheil gleichsam als Gegenleiftung die Reuchenettestraße und noch andere Verbindungswege zu bauen. Der Jura darf daher nicht fagen, der alte Kantonstheil wolle nichts für ihn thun. Ich dachte mir schon damals, man werde mit der Reuchenettestraße als Aequivalent für eine Eisenbahn nicht zufrieden sein, und es ließ sich vermuthen, daß nicht auf einmal die Schweiz, welche vormals die besten Landstraßen auf der Welt hatte, nun ploglich die schlechtesten Berfehrsmittel haben solle dadurch, daß sie eben ftatt der Eisenbahnen bloße Straffen hatte. Es mußte daher der Gedanke an Eisenbahnen im Jura entstehen. Eine gewerboreiche Gegend, wie der Jura, welche bei dem gegenwärtigen Affociationogeiste und bei der Thätigfeit, welche dort herrscht, hoffen darf, auch fremde Kapitalien dem Unter-nehmen zuzuführen, wird nicht aufhören nach Gisenbahnen zu verlangen. Ein folches Berlangen ift begreiflich, aber eben fo begreiflich ift es, wenn der Kanton Bern bevor er fich an diesem Unternehmen betheiligt, genau untersucht, ob dasselbe ohne unverhältnismäßige Opfer von feiner Seite erzielt werden fonne. Herr Stämpfli hat Ihnen gang richtig angedeutet, daß, wenn Sie das Juranes bauen wollen, noch andere Kräfte für dasfelbe gewonnen werden muffen. Bor allem aus ift nöthig eine
namhafte Betheiligung der jurassischen Gemeinden und Privaten;
sodann ist bei der französischen Gesellschaft, in deren Bahn man bei Delle einmundet, anzuklopfen und anzufragen, ob fie durch Aftien oder auf andere Beise einer Jurabahn unter die Arme greifen wolle. Gang richtig ift es weiter, daß wenn der Anschluß am badischen Bahnhofe in Bafel stattfinden foll, dieß fur das Großherzogthum Baden wichtig ware. Wenn daher ein neuer Rheinübergang nothwendig wird, so mußte vorher bei der badischen Regierung angefragt werden, wie viel die dortige Staatsbahn dazu beitragen wurde. Es find daher, wie Sie sehen, noch biele Studien und Borarbeiten zu machen. Die nächstliegende Pflicht ist aber im Jura selbst zu suchen. Ich sage es offen, obschon man dort fehr reizbar ist, wie das ist bei einer burgundischen Bevölferung, wo das Blut heisser fließt, als bei den gelassenen alemanischen Einwohnern des alten Kantons, nicht verwundern darf: Bevor der Jura andere anklagt, soll er sich felbst anklagen. Er hatte einmal die Hände geöffnet und Fr. 300,000 fur die Linie Neuenstadt-Biel versprochen; allein er hat sie wieder zurückgezogen und doch gehört die Linie Bern-Biel-Neuenstadt zum jurassischen Bahnnetz. Darüber fann fein Zweifel herrschen, benn zur Zeit, als man diese Bahn durch einen Prozes ber Centralbahn gleichsam wieder aus dem Rachen holte, sprach man sich deutlich dahin aus, daß, wenn einmal die jurassischen Bahnen gebaut werden, ihnen die Linie Biel-Neuenstadt solle beigefügt werden, damit sie auch ein Stuck von gesticherter Rentabilität habe. Man ging damals von der irrigen Boraussehung aus, daß wenn Biel-Neuenstadt in den Händen der Centralbahn ware, das Juranes überhaupt unmöglich mare. Dem damaligen Auftreten des Jura ift es zuzuschreiben, daß die Bahnftrede Reuenftadt Biel Bern auf Staatstoften gebaut worden ift, mahrend die Centralbahn bereit war, dieselbe ohne Staatsbeitrag bis Ende 1862 zu erstellen. Bei der einstigen Abrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil darf daher nicht übersehen werden, daß Bern-Biel-Reuenstadt im angeblichen Interesse des Jura gebaut worden ist und daher bereits ein Opfer bildet, welches der Kanton Bern für ihn übernommen hat. Die Millionen, die diefer Bau gekoftet hat, waren noch verfügbar, wenn man die Centralbahn nicht auf dem Weg des Prozesses evincirt hatte. Ich wollte dieses nur bemerken, um die Beifter im Jura ein wenig zu beruhigen und

ihnen die Voraussetzung als unrichtig zu bezeichnen, als wolle man ste behandeln wie Bruder, die bei der Theilung des Bermogens leer ausgehen. Bon diefem Standpunfte des Mißtrauens aus hat ein Redner, jedoch ohne Jemanden etwas Unangenehmes sagen zu wollen (das erkenne ich an), bemerkt, wenn heute verschoben werde, so liege in diesem Beschlusse gleichsam ein Spiel, weil die einen gur Berschiebung stimmen werden, um später mehr zu bekommen, die andern dagegen, um später weniger geben zu muffen. herr Prafident, meine herren, ich glaube für diesenige Seite der Versammlung, von welcher man zu vermusthen scheint, sie wolle verschieben, um später weniger oder nichts zu geben, diese Zumuthung zurückweisen zu dürfen gleich wie ich es für meine Person thue. Es ist im Staatsleben sehr wichtig, weder zu viel Zutrauen noch zu viel Mistrauen zu haben, die Menschen weder einerseits für Engel noch anderseits für jedes Opfers unfähig zu halten. Glauben Sie daher nicht, daß, wer hier nicht für sofortige Behandlung stimmt, nothwendigerweise Hintergedanken haben muffe. Das ift zwar nicht ausgelprochen worden; allein deffenungeachtet erlaube ich mir offen zu fagen, daß ich nicht von einem Einzigen fo etwas habe äußern hören und nicht in einem einzigen Gemüthe so etwas habe wahrnehmen fonnen, sondern ich fann versichern, daß diejenigen, welche zum Antrage der Minderheit stimmen, dieß nicht thun in der Hoffnung, dadurch jeder Verpstichtung dem Jura gegenüber zu entgehen, sondern daß sie sich wohl bewußt sind: wir wollen geben und werden geben, allein im richtigen Vershältniß, dem richtigen Ansprecher und im richtigen Moment. Ich habe mich durch die fragliche Bemerkung nicht verlett gefunden, denn es wurde durchaus parlamentarisch gesprochen und gefagt, es fei bloß ein Bild; allein ich darf doch die Erklärung bagegen abgeben, meine herren Kollegen wollen durch die Berschiedung nur so viel bewirken, daß der Kanton nicht weiter hineingreifen werde, als er es ertragen, kann; Sie wollen die Pflichten des guten Hausvaters nicht außer Acht lassen, allein fie wollen gerecht fein, Diefe Ueberzeugung durfen Sie haben. Ich stelle daher den Antrag, es sei heute auf die Frage der Gotthardbahn einzutreten, die beiden andern dagegen sein zu verschieben. Ich vermuthe, wie schon bemerkt, die Berschiebung der Gotthardfrage konnte zu irrigen Deutungen Unlag geben. Herr Stämpfli hat gerade umgefehrt argumentirt, nämlich: wenn man etwas zuruchaltend sei, so werde der Kanton Luzern veranlaßt werden, etwas zu thun fur die Linie Langnau-Luzern, allein ich glaube im Gegentheil, der Kanton Lugern werde für Diese Linie eher etwas thun, wenn er fieht, daß Bern für den Gotthardurchstich gestimmt bleibt. Wenn in Luzern gesagt wird, Bern foll fich ebenfalls betheiligen an der Fortfetung der Langnauerlinie, so bin ich durchaus dagegen. Bern hat mit seinem Gelde auf Luzernischem Grund und Boden schon genug gebaut, indem es das Stud Lugern-Bug beinahe vollendet hat. Die Mittel für Langnau-Luzern werden aber leichter gefunden werden, wenn Luzern darauf zählen fann, daß Bern ernfthaft beim Gotthard bleiben wird. Namentlich aber wegen des Eindruckes, welchen ein Berschiebungsbeschluß in Turin machen mußte, munsche ich, daß der Große Rath das Konferenzprotofoll vom 8. August 1863 genehmige und sich dadurch grundsätzlich für den Gotthard ausspreche.

Ganguillet. Ich habe eigentlich bloß fragen wollen, ob man über den Antrag, der gestellt worden ist, abstimmen wolle oder nicht. Es ist ein Antrag gesallen, die Behandlung der der Kragen einsach zu verschieben, und dazu der Nebenantrag, die Verschiebung zu motiviren. Herr Prästdent, meine Herren, will man das Lettere, so muß man in die ganze Frage eintreten und die ganze Motivirung durchdreschen. Will man aber nicht motiviren, — warum dann sich über die ganze Frage auslassen und eine ganze Sitzung mit unnötzigen Worten verlieren? Herr Niggeler hat seinen Antrag auf Motivirung zurückgezogen und wenn ihn Niemand wieder aufnimmt, so kann man daher ohne

weiteres über die Ordnungsmotion abstimmen. Ich stelle den Antrag, unmotivitt zu verschieben und zwar alle drei Fragen.

Stodmar, Regierungerath. Richt um Bitterfeit in die Debatten zu werfen, ergreife ich das Wort, fondern nur in der Absicht, einige unrichtige Meinungen zu widerlegen, welche Herr v. Gonzenbach geaußert hat. Die Stellung des Jura ift gewiß zu allen Zeiten mißfannt worden, und wir sehen dieß heute noch. 3m Jahr 1852 war der Stand Bern noch vollkommen Reuling in der Frage der Eisenbahnen; denn indem derselbe der Centralbahngesellschaft die vortheilhaftesten Linien auf seinem Bebiete übergab und die Stadt Bern von allen Seiten bloquirte, wie folches geschehen ift; indem er ferner diefer Besellschaft die Strede Bern-Thoriohaus übergab, um Bern auf der Bestjeite einzuschliessen, und ebenso die Linie Bern-Thun, um ersteres auf der Seite des Oberlandes zu bloquiren; dazu jener Gejellschaft noch die Linie Biel-Neuenstadt bewilligte, um dem Jura seine Eisenbahnen zu entziehen; so muß man nach solchen Borgängen gestehen, daß dieß eine für den Jura höchst verderbliche Maßiegel war, und daß unsere schlimmen Zustände vom Jahr 1852 her-rühren. Dadurch hat man dem Kanton die Möglichfeit be-nommen, andere Eisenbahnen zu erstellen, außer mittelst sehr bedeutender Opfer 3m nämlichen Jahr 1852 ift man auch gur Einsicht gefommen, daß man dem Jura die Reuchenettestraße geben muffe. Allein ich frage, ist dieß ein Erjat? Man kennt ungludlicherweise im Kanton Bern die geographische Lage des Jura nicht, jo daß Alles, was man fur dieje Gegend thun wollte, nahe am Seeland gemacht worden ist. So befindet sich die Biel-Solothurn-Straße, die Lyß-Straße und diejenige von Biel nach Neuenstadt in jenem Kantonstheile, daher wir diejelben nicht benußen können. In der That, wie könnten Dels-berg, Laufen und Bruntrut sie benußen? wozu dienen ihnen diese Verkehrsmittel? Wenn der Große Rath tausend Reuchenette-Straßen bauen ließe, jo fonnte nicht ein einziges Fuhrwerf von Delsberg und Laufen fie befahren. Dieje Straße fommt dem St. Immer= und Munfterthal, hauptfachlich aber bem Seelande zu gut, welches feine Waaren und Produtte dorthin führt; wir dagegen ziehen feinerlei Bortheil davon. Wenn daher nicht ein Mehreres für den Jura gethan wird, so werden uns sene Straßen gar nichts nüßen. Herr v. Gonzenbach hat dem Jura den Borwurf gemacht, daß er sich bei Erstellung der Biels Reuenstadtbahn nicht durch Aftienzeichnung betheiligt habe. Allerdings lag es im Interesse des Jura, dieß zu thun, und wirklich haben die Gemeinden Fr. 350,000 dafür unterzeichnet, aber wie? Der damalige Gijenbahndireftor hat ein Schreiben an und erlaffen, mit dem Bunfche, um Aftienübernahme, indem er erklärte, daß die aus dem Jura eingehenden Gelder für die Biel-Neuenstadt-Linie verwendet, daß darüber besondere Rechnung geführt und deren Betrieb nicht in dem übrigen Theile des Unternehmens der Oft-Westbahn begriffen sein solle. Rachdem aber die Subscriptionen stattgefunden hatten, erflärte Berr Sildebrandt, daß dieselben als Aftien der Dit-Westbahn betrachtet werden und in dieser Hinsicht fein Unterschied gemacht werden fonne. So aber hatten es die Gemeinden des Jura nicht gemeint; sie standen im festen Glauben, es werde für die Biel-Reuenstadt-Linie besondere Rechnung geführt, und da fie sahen, daß die Ostwestbahn-Gesellschaft ihr Wort gebrochen hatte, so tonnten sie sich füglich als ihrer Berbindlichkeit entledigt betracheten; denn der Jura wollte zwar für die Linie Biel Meuenstadt, nicht aber für diesenige von Zug beitragen. Ich habe noch andere Borwurfe gehort, die indeffen nicht von Berrn v. Gonzenbach ausgesprochen wurden. Man hat gesagt, und man wiederholt es immer noch: Ihr, Jurasser, seid Schuld an Allem, was in Cisenbahnsachen vorgesallen ist; ihr habet zur Betheiligung des Staates an der Oft-Westbahn gestimmt; ihr habet mit zur Mehrheit des Großen Rathes für den Ankauf Diefer Linien gehalten; ihr habet ferner jum Beschluffe, betreffend den Staatsbau mitgewirft, und man fest dann hinzu: ertraget nun auch die Folgen davon! Run behaupte ich, daß es immerhin der im Jahr 1852 begangene Fehler ift, welcher uns veranlaßte, so zu stimmen. Wir haben freilich zu dem Allem
gestimmt, und wir würden, wenn es sein müßte, noch zehn
Male dazu stimmen, um diese Linie nicht in den Händen der Centralbahngesellschaft zu sehen. Es ist augenfällig, daß wenn diese
Gesellschaft ihre Büreaur in Neuenstadt hätte, sie die Reisenden
nicht durch den Jura, sondern auf Olten und durch den Hauenstein sahren ließe; so daß Alles, was wir gethan haben, in der
Absicht geschah, um diese Linie nicht in die Hände der Centralbahn fallen zu lassen. Ich für meinen Theil erstäre, daß ich,
wenn von vorn angesangen werden müßte, noch zehn Male so
stimmen würde. Ich bitte sene Herren, sie möchten, wenn sie
vom Jura sprechen, wohl bedenten, daß diese Gegend nicht etwa
nur in Biel oder Reuenstadt liegt, sondern sich hauptsächlich in
Bruntrut besindet; daß sie seine Berbindungsstraßen hat, und
zwischen furchtbaren Gebirgen eingeschlossen ist, wo die Postwazen seden Augenblick umwersen. Kaum vor vierzehn Tagen ist
ein Gleiches begegnet. Solche Unglückssälte sind zo häusig, daß
man derselben nicht mehr erwähnt, weil man daran gewöhnt ist.
Ich bin versichert, wenn im alten Kantonstheil eine einzige
Gemeinde sich in der Stellung des Amtsbezirfs Pruntrut besände, so würde derselten längst schon ein Durchpaß erössnet sein. Der Jura ist nicht nur an der Grenze des alten Kantons zu suchen, sondern auch bei 16 Stunden weiter, in den entlegenen Amtsbezirfen dieses Kantonstheiles.

Steiner, Müller. Ich werde mir nur gang wenige Worte erlauben. Es ware ja unbescheiden, Sie lange aufhalten zu wollen, wenn man die Ansicht theilt, daß heute verschoben werden solle. Indessen gehöre ich in der Regel zur Minderheit in dieser Bersammlung; die Mehrheit weiß, was sie will, aber der Minderheit ift das Mistrauen erlaubt. Bor Allem aus möchte ich hervorheben, wie eigenthümlich und auffallend es ift, daß, nachdem Jedermann glaubte, man werde heute im Laufichritt auf die drei großen Fragen losgehen, nun eine formliche entente cordiale sich herausstellt zum Verschieben. Bei diesem ploglichen Umschwung ift das Mißtrauen sehr natürlich, daß in den abgelesenen Motiven nicht die wahren und einzigen Grunde enthalten find, fondern daß noch etwas Geheimes dahinter ftedt. Wird nicht irgend wo, vielleicht gar in einer Ece Diefes Saales, ein trojanisches Pferd gezimmert, mit deffen Bulfe man in einiger Beit leichter dahin zu gelangen hofft, wo man hin will, als wenn man heute sogleich mit stürmender Hand die Sache ansgreise. Ich für meine Berson stimme zur Verschiebung aus Grundsätlichkeit. Ich habe Ihnen bei Behandlung wichtiger Fragen zu oft zugemuthet, besser zu untersuchen, als daß ich heute eine ganz entgegengesetzte Meinung haben könnte. Zur Berschiebung stimme ich erstens, weil die Boruntersuchung eine Berschiebung stimme ich erstens, weil die Boruntersuchung eine Verschieß uns zu ber bei Verschiebung bei bei Porntersuchung eine Der Ersen der Verschiebung bei die Verschiebung eine Verschiebung eine Verschiebung bei die Verschiebung verschiebung verschiebung eine Verschiebung verschieb durchaus ungenügende ist und zwar bezüglich der Frage der Jurabahnen. Es ist mir nicht möglich zu begreifen, wie man einen Beschlussesentwurf von folcher Eragweite vorlegen fann, während die Vorarbeiten noch jo mangelhaft find. 3mar liegen und zwei sehr gewandt abgefaßte Berichte vor, und namentlich Herr Regierungerath Stockmar hat in dem seinigen ein neues Zeugniß für sein nie alterndes Talent abgelegt, allein diese beis den Berichte enthalten fast teine Zahlen, und die wenigen vorfommenden Bahlen find durchaus nicht belegt, oder auf gehörige Untersuchungen, Planaufnahmen u. dgl. gegründet. Der wielen und ichonen Worte furger Sinn ift der: Großer Rath, veriprich uns feche Millionen, um alles Uebrige befummere dich nicht! Wenn wir weiter etwas nothig haben, so werden wir dich schon finden. Herr Dberft Girard erwähnte heute der Buswylerbrude, um zu zeigen, daß man sich oft die Schwierigfeiten einer Bauunternehmung als fast unüberwindlich vorstelle, während dann die Ausführung ganz leicht von ftatten geben. Die gleiche Erfahrung werden wir auch mit der Jurabahn machen. Ich hingegen will an diefer gleichen Brücke zeigen, daß man trot forgfältiger Boruntersuchung irren und zu wenig Boraussicht an den Tag legen fann. Die Bugmylerbrucke ift

wirflich ein gelungenes Werf, überschwängliche Zeitungeschreiber preisen sie als ein achtes Wunder der Welt, und doch wartet ihrer in unferner Zeit das sonderbare Schickfal, völlig in's Trodene gesett zu werden durch die Ableitung der Aare in den Bielersee, und die Bewohner dortiger Gegend, welche die gleichzeitige Berftellung einer Buggangerbrude verlangten, mogen ihr Geld in der Tasche behalten, denn sie werden trockenen Fußes durchs Flugbett mandeln, wie die Kinder Ifraels durchs rothe Meer. Alehnliches wird sich ereignen bei der Eisenbahnbrucke über die Biehl, fofern man nicht darauf Bedacht genommen hat, dieselbe da zu stellen, wo der Aarfanal vom Bielersee nach Büren durchkommt, was mir nicht befannt ist. (Herr alt-Regierungsrath Schneider: Das ist geschehen, die Brücke ist gerade an diesem Orte.) Nun so könnt ihr ein Stück daran setzen! Ich wende mich mit furzen Worten zu einem zweiten Bunft, zur Frage der Rentabilität. Herr Stockmar sagt in dieser Beziehung einfach, die Annahme, daß die Jurabahn nicht rentiren werde, sei unbegründet. Bunft. Herr Niggeler äußert die Unficht, es fei unnug, Rentabilitätsberechnungen aufzuftellen, da man fich doch immer täusche. Andere werden vielleicht sagen, von unfern schweizerischen Bahnen erfreuen sich bloß zwei eines gefunden Lebens, auf wie lange, fonne Riemand fagen, alle übrigen seien frank, einige gar sterbenstrank, und auch die Jurabahn werde schon bei ihrer Geburt den Reim des Siechthums in sich tragen, das habe aber nichts zu bedeuten, der Arzt der franken Bahnen fei nabe! Ceine Wirksamkeit werde um fo erfolgreicher fein, da er jett nicht mehr bloß darauf beschränkt sei, guten Rath zu ertheilen, sondern die rechte Arznei besitse. Er habe sich jest eine reichhaltige Apotheke aus Paris kommen lassen, sechszig Buchsen und Phiolen, alle wohl gefüllt, wie man versichere. Ich aber mache aufmerksam, daß es auch eine tüchtige Apotheferrechnung absehen wird, d. h., der Staat kommt nicht davon, ohne schwere Schuldenlast. Ich gehe über zu meinem dritten Motive für die Verschiebung, das ist die Berufung an das Bolf. 3ch bin weit davon entfernt, mit kaltem Herzen die Begehren des Jura von der Hand zu weisen, allein ich mochte doch vor Allem aus wiffen, ob zu biefen großen Opfern das Bolf feine Zustimmung ertheile. Ift uns etwa die Frage der Bolfbabstimmung nur im Traum vorgekommen? Rein, beffer als das. Es fteht ein Paragraph in der Verfaffung, welcher dem Bolf seit dem Jahr 1846 Das Recht in Aussicht ftellt, über diejenigen Gegenstände abzustimmen, welche ihm durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. Bor zwei Jahren haben Begehren, die mit ungefähr 14,000 Unterschriften versehen waren, die Berwirklichung dieser Berfaffungsbestimmung verstangt und der Große Rath hat hierauf die Regierung beauftragt, die erforderlichen Vorlagen fur ein folches Gefet zu bringen. In neuester Zeit kommt das Bolf wieder und verlangt aus einzelnen Landestheilen durch das Organ seiner gesetzlichen Bertreter, durch die Gemeindrathe, daß den bezeichneten Bunschen Rechnung getragen werden mochte; vor und liegt die Trachselwaldervorstellung mit einer ähnlichen Gingabe mehrerer Gemeinden des Oberaargaus. Was wird uns nun aber nach allen diesen' Reklamationen von der Regierung vorgelegt? Entwurf, den ich noch von Niemanden ernstlich habe vertheidigen hören. Man hat mit Recht gesagt, wenn eine Regierung von Gottes Gnaden in den Fall kame, ein solches Gesetz zu erlassen, so würde es so lauten, wie unser Entwurf, und ich füge hinzu, es ware ein Beweis davon, daß dieses Regiment der Gnade Gottes nur halb traute. Es wundert mich nur, und es ware dem Geift des Entwurfs gang angemeffen gewesen, daß man noch etwas weiter gegangen ware und verordnete, die Bolfsabstimmung durfe nur zu gewiffen Zeiten vorgenommen werden, nur im abnehmenden Mond oder im Zeichen des Krebses, ba nach unferm Ralenderglauben dieß geeignet ware, die Bolfsbewegung zu beschwichtigen oder gar rudgangig zu machen. Meine herren, das Bolf erwartet von Ihnen etwas anderes, und ich spreche den dringenden Wunsch aus, man möchte, so fehr es vielleicht den Vertretern des Jura zuwider ift, ein Geset

in diesem Sinne zur Ausführung gelangen lassen. Wenn ein so bedeutender Landestheil, wie derjenige, aus welchem die Betitionen gekommen sind, ein solches Begehren stellt, so sieht es mir wenigstens nicht zu, mich demselben entgegen zu stellen. Ich habe heute zu meiner großen Verwunderung vernommen, daß eine Persönlichseit, welche sonst die Fahne der Bolksrechte hoch voran trug, jest Bedenken trägt, diesem Rechte des souveränen Bolks Folge zu geben. Unmöglich kann man sich diesem Volkswunsche länger entziehen und dieses Begehren noch länger unterprücken. Wenn man früher das Bolk zu allen möglichen Abstimmungen für fähig hielt, und seinen gesunden Sinn bei sedem Anlasse hervorhob, so darf man es nun nicht auf einmal für ganz vernagelt erklären. Ich stelle dahez den Antrag, es möchte einstweilen die Behandlung aller drei Fragen zurückgewiesen und dieselben zur Vorlage an das Bolk vorbereitet werden. Ich versichere meine Mitbürger aus dem Jura, daß kein feindseliges Gefühl gegen sie mich hiebei leitet, sondern daß ich gelernt habe, meine schweizerischen Mitbürger welscher Junge eben so sehr zu schweizen, zu achten und zu lieben, wie diesenigen der deutschen Schweiz.

Bugberger. Ich ergreife das Wort eigentlich nur, weil herr Riggeler als Berichterstatter der Kommissionsmehrheit die Motivirung des Kommissionalantrages zurückgezogen hat. Ich begreife es, weil einerseits Berr Stampfli und andererseits Der Berichterstatter der Minderheit der Kommiffion dagegen aufgetreten find; allein ich bin mit dieser unmotivirten Berschiebung nicht einverstanden und will lieber feine Berfchiebung, ale eine unmotivirte. Daß Motive nothwendig find, hören wir aus den Worten des herrn Steiner. Er will verschieben vorzüglich deßhalb, um inzwischen das Betogeset erlaffen zu fonnen, damit das Bolf über die Frage der Betheiligung an diesen Unter-nehmungen sich aussprechen könne. Herr Präsident, meine Herren, ich bin gegen das Betogesey. Wenn es richtig wäre, was Herr Steiner sagt, daß die Verfassung die Einführung des Beto sorcert, so mußte man allerdings das daherige Geset an die Hand nehmen, allein ich lege den betreffenden Paragraphen der Verfaffung nicht gleich aus wie Berr Steiner, fondern finde in demselben nur, daß der Große Rath bloß das Recht habe, dem Bolke gewiffe Staatsangelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen, allein eine Pflicht dazu besteht nicht. Diefes nur, um Ihnen zu zeigen, daß die verschiedensten Motive zur Berschiebung beitragen können. Es ist sehr gefährlich, über die Motive Un-gewißheit walten zu lassen. In Bezug auf die einzelnen Fragen beginne ich mit der Seelandsentsumpfung. Herr Niggeler fragt: warum mussen wir diese Frage schon seht berathen, da doch der Borschlag der Kommission bloß eine Demonstration sein soll? Der Urt. 1 des Kommissionalvorschlages enthält allerdings nur die Erflärung, daß die Juragewäfferforreftion ein Unternehmen von öffentlichem Intereffe fei, und der Art. 2 bloß die Erklärung, daß der Kanton Bern bereit sei, gemeinschaftlich mit den übrigen Kantonen und dem betheiligten Grundeigenthum zur Ausführung mitzuwirken, allein wir mussen den Art. 3 ins Auge fassen, welcher dem Regierungsrathe gewisse Aufträge ertheilt und zwar sehr wichtige, namentlich mit Rücksicht auf die sehr kurz zugemessene Frist, innerhalb welcher die ganze Angelegenheit abgewickelt werden soll. Wenn Sie nun den Verschiebung beschluß motiviren, so wiffen Sie, daß gerade deswegen verschoben wird, damit der Regierungsrath die nöthigen Unterhandlungen und Schritte jur Borbereitung einleite und und weitere geeignete Untrage behufd Faffung eines befinitiven Entscheides bringe, allein ohne die Motivirung wiffen Sie das nicht. Denken Sie fich den Fall, die Sache werde unterdeffen nicht gehörig betrieben und Sie wollen dem Regierungsrathe wegen Berspätung der Angelegenheit Vorwürfe machen. Er wird uns antworten: ich habe rechtzeitig Vorlagen gemacht, allein Ihr habt fie verworfen. Eine folche Rechtfertigung möchte ich aber nicht provoziren und daher entweder in den Motiven des Berschiebungsbeschlusses

fagen, es sei nicht nothwendig, der Regierung einen besondern Auftrag zu ertheilen, weil sie auch ohne solchen vorzugehen habe, oder aber eintreten und namentlich die Art. 2 und 3 annehmen. Herr Prästdent, meine Herren, damit die Juraster wissen, woran sie mit mir sind, so erkläre ich hier, daß ich zum Mehrheitsantrage gestimmt habe. Die Jurabahn wird nach meiner Ansicht im Prinzip nicht erst heute erkennt, sondern sie wurde es schon damals, als die Oftwestbahnangelegenheit reglirt wurde. Ich habe schon damals erklart, wenn der Staat so und fo viel Millionen in diese Angelegenheit wirft und von Staats wegen den Betrieb übernimmt, so sei es mir unmöglich, nachher dem Jura ju fagen: feht jest, daß ihr mit eigenen Mitteln Bahnen bekommt. Nein, es ist konsequent, wenn man A gesagt hat, auch B zu fagen. Es ist daher irrig, wenn Herr v. Graffenried glaubt, man solle heute eintreten, um prinzipiell gu entscheiden, denn der Grundsat ift bereits entschieden. Wichtig ware es auf den heutigen Tag bloß die Form zu bestimmen, in welcher wir eintreten, allein auch das wird durch den Untrag bes herrn v. Graffenried nicht erreicht, denn er fagt im Urt. 2 nur: der Kanton Bern wird die Ausführung des juraffischen Gifenbahnneges unterftugen, allein obrüber find wir ichon lange einig. Us die Oftwestbahnfrage erledigt wurde, sagten noch viele, sie wollen sich in Bezug auf die Jurabahn offene Hand vorbehalten und heute kommt man schon dazu, zu erklaren, daß die Serstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen dem Jura und dem alten Kanton Bern im öffentlichen Interesse liege. Ja, heute hat sogar herr Steiner die Sache grundfaglich nicht mehr befampft. Heute hatten wir bloß noch zu bestimmen, wie und in welchem Maße wir die Bahn unterstügen wollen, allein das erreicht Herr v. Graffenried nicht, denn wenn er auch lange im Urt. 3 fagt : "daß die Bestimmung des Betrages diefer Staatounterftugung im Berhaltniß zu den fur Gifenbahnen im alten Kantonstheil ausgesprochenen Staatsbeitragen, und zwar unter Berücksichtigung der politischen Wichtigkeit und der, technischen Schwierigkeiten der beabsichtigten Eisenbahnverbindung ftattzufinden hat"; - fo ift damit wieder nur der Grundfat ausgesprochen. Allein welche Faftoren follen angewendet werden, wenn man Diefes Beitragsverhaltniß ermitteln will? Soll Die Größe der Bevölkerung oder die Zahl der Kilometer im alten Kantonstheil im Bergleich zum neuen maßgebend sein? Das Eine wie das Andere ware unrichtig, denn die Bevölferung fann nicht maßgebend sein, weil auch im alten Kantonotheil große und bevölferte Gegenden find, welche auch feine Eisenbahnen haben, und die Länge der Bahn fann deswegen nicht Regel machen, weil nur das fleine Stud der Staatsbahn, Reuenstadt- Biel, von Einträglichfeit ift. Der Jura ift im Frethum, wenn er glaubt, er fomme zu kurz, wenn nicht alle drei Fragen zu-fammen behandelt werden. Es ist gerade umgekehrt; denn, wenn die Juragewässerfrage vor der Bahnfrage im Jura behandelt wird, so bildet sie gerade einen Bauskein für dieselbe, denn es will mir nicht einleuchten, daß, wenn der Kanton Millionen für Eisenbahnen und Entsumpfungen im alten Kantonotheil ausgibt, er dann die Jurabahnen mit einem Linsengericht abspeisen oder gar nicht unterstützen will. Wenn die jurafischen Mitglieder Des Großen Rathes felbst fur die Berschiebung ftimmen, fo find wir hinlanglich gerechtfertigt gegen den Borwurf, als seien fie überstimmt worden. Der Redner schließt mit dem Antrage, für bie Gotthardbahn und die Seelandsentsumpfung einzutreten und bloß die Jurabahnfrage zu verschieben.

Bogel bemerkt, wenn er bloß für Behandlung der Juragewässerforrektion und dagegen für Berschiebung der beiden andern Fragen stimme, so sei das keineswegs so gemeint, als ob er für die Frage der Juragewässer einen Borsprung vor den andern gewinnen wolle, sondern bloß, weil der Große Rath gegenüber dem Bundesbeschlusse eine Anerkennung schuldig sei und wenigstens ein Lebenszeichen von sich geben sollte, so wie ganz besonders deschalb, weil dassenige Mitglied des Bundesrathes, welches in vieser Angelegenheit mit den Kantonen zu verhandeln habe, nämlich Herr Schenf, einen solchen Schritt wunsche. (Zur Begründung seiner Ansicht verliedt der Redner ein langeres Aftenstück.)

Schneider, alt-Regierungerath. Herr Prafident, meine Berren! herr Bubberger hat bereits ausgesprochen, mas ich im Ginne hatte zu fagen, und infofern konnte ich mich daher gang turg faffen. 3ch wollte ebenfalls Die Erflärung abgeben, daß, wenn eine nicht motivirte Zurückweisung belieben sollte, ich wenigstens nicht zur Zurückweisung stimmen könnte, namentlich nicht in Bezug auf die Juragewässerforrektion. Den Motiven des Herrn Bütberger will ich noch einiges beifügen und zwar die Thatsache, daß der Bundesrath von der Bundesversammlung eingeladen worden ift, den Regierungen der bei der Korreftion der Juragewäffer betheiligten Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Baadt und Neuenburg Kenntniß von dem Bundesbeschlusse zu geben mit der Aufforderung, sich spätestens am 31. Dezember 1864 darüber auszusprechen, ob sie bereit seien, auf Grundlage desselben das Unternehmen auszuführen. Herr Präfident, meine Herren, man hat allerdings Zeit bis zu Ende Dezember 1864, sich gegenüber dem Bundesrathe darüber auszusprechen; allein es steht nirgends im Befchluffe ber Bundesversammlung, wer in dieser Angelegenheit die Initiative ergreifen solle, ob der Bund selbst oder einer der betheiligten Kantone und welcher. Da der Bund offenbar den Kantonen diese Initiative überläßt, so ist es gewiß am Kanton Bern, zuerst aufzutreten. Die furze Frist bis zum 31. Dezember 1864 reicht wahrhaftig faum dazu hin, um die Borarbeiten auszuführen, welche nöthig find, um zu berechnen, was jeder Kanton zu dem Unternehmen beizutragen habe. Diese Borarbeiten nehmen manchen Monat in Unspruch, und wenn daher die Initiative zu den erforderlichen Aufnahmen nicht fofort ergriffen wird, fo fommt ber 31. Dezember 1864, ohne daß unter den betheiligten Kantonen eine Bereinbarung zu Stande gefommen ware oder auch nur die nothigen Borarbeiten gemacht waren. Ich muß daher munschen, daß der Große Rath des Kantons Bern schon heute darüber einen Beschluß faffe und zwar einen ganz bestimmten, der dahin geht, der Bundesbeschluß jei, so weit es am Kanton Bern liege, angenommen unter bem Borbehalte natürlich, daß auch die andern Kantone eintreten. herr Braftdent, meine herren, man fagt freilich, der Regierungsrath konne auch ohne besondern Auftrag vorgehen, allein, sobald man weiß, daß heute im Großen Rathe die Sache verschoben wird, ohne daß man die Motive dazu kennt, fo konnen die übrigen betheiligten Kantone und die ganze Schweiz diefen Berschiebungsbeichtuß möglicherweise ganz anders ausdeuten, als es uns recht ware. 3ch habe die heilige Ueberzeugung, wenn der Große Rath des Kantons Bern nicht vorwärts geht, so werden auch die Schwankenden in den andern Kantonen nicht vorgehen; wenn wir aber einen muthigen Beschluß faffen, to werden wir die andern Kantone mitreiffen. Beigen wir uns hier lau, wir, die stets an diesem Unternehmen geftoßen haben, so fann das von den fatalften Folgen fein. Ich erlaube mir hier auf eine Stelle des nationalräthlichen Berichtes aufmerkjam zu machen, welche zeigt, wohin es führen konnte, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres dem Bund die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben werden können. (Der Redner verliest eine langere Stelle aus einer Druckschrift.) herr Prafident, meine herren, wir haben alfo in Aussicht, daß, wenn wir faumig find, der Bundeszuschuß aus den Traftanden fällt, und bis er dann wieder auf die Traftanden fommt, hat die Eidgenoffenschaft nicht mehr über die Millionen zu verfügen, über welche sie jest verfügt, sondern es sind alsdann möglichers weise Handelsverträge mit Frankreich und Deutschland abgesschlossen, welche die Einnahmen ermäßigen, und wir werden alsdann vielleicht größere Ausgaben zu machen haben; furz, bas eidgenöffische Büdget wird anders stehen als jett und wir haben daher zu befürchten, daß das einmal gemachte Angebot ganglich verloren gehe. Ich glaube, wir fonnen heute in biefer Frage

allein einen Beschluß fassen, ohne daß der Jura daran sich irgendwie stoßen kann und darf, und zwar warum? weil wir vorausssichtlich uns werden ausgesprochen haben, wie viele Millionen wir für die Jurabahn geben wollen, bevor wir dazu kommen werden, uns darüber auszusprechen, wie viel wir für die Juragewässerforrektion verausgaben wollen, denn man hat uns gesagt, daß dis zum Mai oder Juni die Pläne für die Eisenbahnen im Jura fertig sein werden, während dem wir dis zum gleichen Zeitpunkte noch nicht wissen können, wie große Beiträge die an der Juragewässerforrektion betheiligten andern Kantone zu geben haben werden. Diese ganze Frage wird erst nach einem desinitiven Beschlusse in der Eisenbahnfrage vorstommen können. Uedrigens, Herr Prässent, meine Herren, dürsen die Herren Großräthe aus dem Jura versichert sein, daß, wenn es sich einmal darum handelt, wenigstens aus dem Seeslande keine ungünstige Stimmung gegen die Jurabahn zu versnehmen sein wird. Ich stimme daher in erster Linie zum Antrage des Herrn Bogel und in zweiter Linie zu einer motivirten allsgemeinen Zurüsweisung.

Röthlisberger, Guftav, alt-Regierungerath. Herr Brafitent, meine Herren! Es ware unbescheiden von mir, Sie jest noch lange aufzuhalten und ich werde mich daher mit der angewohnten Kurze ausdruden. Ich halte dafür, es sei offenbar im Interesse der Sache, die drei verschiedenen Fragen wo möglich auseinanderzuhalten. Die absolute Konnerität, welche man in auseinanderzuhalten. Die absolute Konnertlat, welche man in dieselben legt, kann ich darin nicht sinden; denn alle drei sind so verschieden unter sich, daß ich nicht begreisen kann, warum, wenn auch die eine zurückgeschoben wird, wir nicht über die andere einen Entscheid sassen könnten. In Bezug auf die Gotthardbahnfrage bin ich durchaus der Ansicht des Herrn v. Gonzendach und glaube, daß, wenn ein Alpenübergang gebaut werden soll, er durch das Herz, nicht durch den Hals der Schweiz sühren muß, und vom bernischen Standpunste aus wünsche ich dieses um so mehr, als dadurch die Linie von Bern wunsche ich dieses um so mehr, als dadurch die Linie von Bern nach Luzern möglich gemacht wird. Der Antrag des Regierungs-rathes sagt nichts anderes als, der Kanton Bern trete der Uebereinkunft zu Anstredung einer Gotthardeisendahn, wie solche von der im August vorigen Jahres zu Luzern zusammengetretenen Konferenz von Abgeordneten der interessirten Kantone und Eisenbahngesellschaften vereinbart worden, bei, und warum sollten wir dieses nicht beschlieffen können? In Bezug auf die Juragewässerkorrektion bin ich ganz der Ansicht des Herrn Komman-danten Bogel. Da der Bund und so generos entgegen kommt, so würde es keinen guten Eindruck machen, wenn wir dessen ungeachtet zur Tagesordnung schreiten. Nehmen wir diese Frage alligeachter zur Tagevordnung schreien. Rennen wu viese Frage daher an die Hand und lösen sie so schwell wie möglich. — Ich bin mit dem Borsaße nach Bern gekommen, in Bezug auf die Jurabahnfrage mit der Minderheit der Kommission zu stimmen, denm mit so großem Interesse ich auch den musterhaften Bortrag des Herrn Regierungsrath Stockmar gelesen, so habe ich doch in demselben die genauen Kostens und Kentabilitätse berechnungen vermißt und wir wissen heute noch gar nicht, wie groß das auszugebende Kapital und wie groß der Ertrag des-felben sein wird. Es ist in dieser Beziehung noch ein letzter Bunkt, man hat und noch gar keine verbindlichen Verpflichtungen über dasjenige vorgelegt, mas der Jura felber leiften werde. Der Bau diefer Bahnen hat fur uns nur ein indirektes Intereffe, ein direktes dagegen für den Jura selbst. Ich möchte hier wissen, was der Jura selber in dieser Sache thun wird und wünsche darüber bestimmte und positive Verpstichtungen zu sehen. Ich gebe von vornherein zu, daß je 'nach den Berpflichtungen und Opfern, zu denen er fich bereit erklart, ein Ginfluß wenigstens auf meine Stimmgebung ausgeübt wird. Das möchte ich meinen geehrten Herren Kollegen aus bem Jura an das Berg gelegt Sie werden in ihren Bemühungen noch mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Ich rede hier aus Erfahrung, indem ich bei der Frage über die Berlegung der Oftwestbahnlinie

durch das Worblenthal und nach Worb auch erst ersahren habe, wie schwierig die Leute zu behandeln sind, wenn sie in solchen Dingen Opfer bringen sollen. Die Herren aus dem Jura mögen mir glauben, die Bestrebungen meiner Herren Kollegen, den Jura zu unterstüßen, werden sich richten nach den Opfern, die der Jura selber bringen wird, und ich ruse ihnen daher das Sprichwort in Erinnerung: Aide-toi et Dieu t'aidera. Ich thelle ganz die Ansicht des Herrn Kürsprecher Niiggeler und erachte es als ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, dem Jura hier beizussehen. Ich habe mich schon vor Jahren in diesem Sinne ausgesprechen, und schon die Aussicht auf detartige Volgen war der Grund, daß ich einer Staatsbetheiligung an der Ostwestbahn nicht das Wort reden konnte. Ich sürchtete damals die Konsequenzen und es wer mir anzit und bange, namentlich für diesenigen Landesgegenden, welche die verzgrößerten Lasten müßten ertragen helsen, ohne einen diresten Rusen daraus zu beziehen. Allein hat man damals so entschieden, so acceptire auch ich die Konsequenzen und sage mit Herrn Kürsprecher Bühderger, es sein nummehr eine Korderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, auch hier zu helsen. Allein ich wiederhole es dem Jura, er selber muß zu den größten Opsern bereit sein: Aide-toi et Dieu t'aidera.

Riggeler. Go scheint mir, man fange in der ganzen Distussion an, fich um bloge Worte zu ftreiten, denn im Wefen der verschiedenen Antrage selbst finde ich feine große Berschiedenheit. Wir find alle einverstanden, daß wir bezüglich der Seelandsentsumpfung entscheiden mögen, was wir wollen, es auf das Gleiche herauskomme. Die Sache wird ihren Weg geben. Herr alt-Regierungsrath Schneider hat Befürchtungen ausgesprochen in Bezug auf Borarbeiten zu Bestimmung bes Berimeters r. des Entsumpfungsgebietes, allein diese Borarbelten sind bereits vom eidgenössischen Departemente des Innern, dessen Borstand Herr alt-Regierungsrath Schenk ist, angeordnet und nehmen ihren regelmäßigen Fortgang. Es fommt daher in diesem Bunkte ganz auf das Gleiche heraus, ob wir verschieben oder nach dem Mehrheitsantrage der Kommission beschliessen einzutreten, sofern auch die übrigen betheiligten Kantone eintette wollen. In Bezug auf die Jurabahnfrage murden wir ebenfalls nur über den Grundsat entscheiden können, allein da allseitig anerkannt wird, daß die Sache noch nicht spruchreif sei und die Herren Juraffter mit der Berfchiebung einverstanden find, so ift keine Nothwendigkeit vorhanden, schon jest etwas Definitives sestzusetzen. Gleich ist es mit der Gotthardbahnfrage. Man kennt ja darüber die Ansicht des Großen Nathes und da es einstweilen bloß um Unterhandlungen zu thun ift, welche in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen, so hätte diese Frage überhaupt nicht vor den Großen Rath gebracht werden sollen. Es sind dem Jura Borwürse gemacht worden, weil er die Initiative nicht selbst ergriffen. Dassür ind aber zwei Gründe vorhanden. Es besteht nämlich noch seine Organisation unter den jurafstichen Gemeinden zu diesem Zwecke und man wußte nicht, ob überhaupt der Große Rath eintreten werde. Da man nun aus den heutigen Bortragen den guten Willen des Großen Rathes fennt, so wird sich die Sache machen. Wenn Sie für die Seelandsentjumpfung und für die Gotthardbahn einen Entscheid fassen, die Jurabahnfrage dagegen verschieben, so beschwören Sie nothwendigerweise im Jura eine ungeheure Aufregung hervor, welche zu beschwichtigen ich dann den Herren überlassen will, die zu einem folchen Beschlusse mitgewirkt haben. Man hat sich auch darüber gestritten, ob man eine motivirte oder nicht motivirte Verschiedung wolle. Das ist ganz gleichs gültig. Ich lege deßhalb kein Gewicht darauf, weil bei solchen wichtigen Fragen die Motive in der Sache selbst liegen und nicht auf dem Papier. Ich könnte daher fowohl zu einer motivirten als zu einer unmotivirten Verschiedung stimmen und erkläre für ben ersten Fall, daß ich mich der von Herrn Stämpfli vorgesschlagenen Redaktion anschliesse.

Schneider, alt-Regierungsrath, erflärt auf die bestimmte Bersicherung, daß der Chef des eidgenössischen Departementes des Innern die Initiative ergreifen werde und bereits die nöthigen Borarbeiten angeordnet habe, so tonne er sich den Antragen der Herren Stämpfli und Niggeler anschlieffen.

Dr. Tieche. Als ich diesen Morgen das Wort ergriff, erwartete ich feine so lange Debatte, denn mit unserm Antrag auf Berschiebung stellten wir uns auf den Boden der Berftandigung; ich wurde nun lebhaft bedauern, wenn unfere Bemühungen nicht dahin geführt hätten. Man fagt, der Jura befürchte, ja er habe Grunde, zu befürchten, daß im Falle der Behandlung nur einer einzelnen der drei an der Tagesordnung ftehenden Fragen, Absichten vermuthet werden mußten, welche Die jurassische Frage beeinträchtigen wurden. Es ist dieß auch wirklich der Fall, und der Jura weiß besser, als irgend Jemand, daß diese Anwendung gemacht werden kann. Wenn dieß stattfinden follte, fo mare es fur unfere Begend eine formliche Täuschen sonn jeute diese drei Fragen trennen sollte, die der Regierungsrath und die Kommission Ihnen gleichzeitig vorgelegt haben, welche auch von letzterer zusammen durchs berathen wurde und wonach sie Ihnen den Antrag stellt, in gleicher Weise vorzugehen, so wurde dadurch der Jura erdruckt, niedergeschlagen, und ich überlasse densenigen, welche ihn in diese Lage versetzen wollen, die Berantwortlichkeit eines solchen Berfahrens. Sie wissen, daß wir schon seit langerer Zeit mit der lebhaftesten Ungeduld den Entscheid über die Frage unseres fünftigen Eisenbahnnetes gewärtigen, und nur verlangen, mas gerecht und billig ift. Wenn wir daher in loyaler Weise auf Diefe Frage zusammen eintreten, jo ift feine Beeintrachtigung, weder für den Jura noch für den alten Kantonstheil zu be-fürchten. Wenn andererseits unser Verschiebungsbegehren — mit oder ohne Erwägungen — berücksichtigt wird (denn die Bertreter des Jura können dem Antrag des Herrn Riggeler auch beipflichten), so präsudizirt der Große Rath in keiner Weise, was späterhin beschlossen werden kann. Darauf jedoch lege ich ein großes Gewicht, daß die Verschiebung mit hinlänglicher Mehrheit erkennt werde, damit man annehmen könne, der Große Rath habe nicht die Absicht, den Jura in Mißstimmung zu versetzen und seine Zuneigung zu verlieren. Ich empsehle daher der Bersammlung, sie möge unser Verschiengsbegehren nicht von der Hand weisen. Wir wissen sehr woht, daß die Unterhandlungen bis zur fünftigen Großrathsfesston ihren Fortgang haben, daß die Arbeiten feinerlei Unterbrechung erleiden werden und man alsdann im Stande ift, im Monat Mai mit gründlicherer Sachfenntniß auf die Jurafrage zuruck-zukommen. Sie werden dannzumal größeres Vertrauen in uns jegen, als hente. Ich hoffe daher, die Versammlung werde auf unsere Bunfche eingehen, denn, ware es anders, wurden die Bertreter des Jura sich in ihrer Erwartung getäuscht sehen, jo mußten sie sich zuructziehen und sich als ihrer Berpflichtungen als entledigt betrachten.

Abstimmung.

Eventuell für Motivirung eines Berschiebungsbeschlusses Für feine Motivirung " eine Weisung an den Regierungsrath nach Antrag der Kommissionsmehrheit " ausnahmsweise Behandlung der Seelandsentsumpfungsangelegenheit Lagegen Für ausnahmsweise Behandlung der Gotthardbahnfrage

Dagegen

45 Stimmen, 153 "

Mehrheit.

40 Stimmen.

Minderheit. Mehrheit. Für Verschiebung aller drei Gegenstände nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit " Behandlung derselben

187 Stimmen.

Schluß der Sitzung um 13/4 Uhr.

Für die Redaktion: Karl Schärer, Fürsprecher.

Behnte Situng.

Donnerstag den 4. Februar 1864. Bormittags um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Ramensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Ecabert, Friedli, Gruber, Gygar, Keller, Johann; Kohli und Mischler; ohne Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Buri, Friedrich; Dähler, Frote, Michaud, Neuenschwander, Raz, Rösti, Röthlisberger, Isaak; Schmid, Andreas; Stettler, Thönen und Wüthrich.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, einen Anzug der Herren B. Lüthi und zwölf anderer Großräthe vom 1. Februar, mit folgenden Schlüssen:

1. Der Große Rath möge erklären, das Gesetz über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 9. April 1862 ist dahin zu ergänzen, daß bestimmt wird: "Kapitalien und Renten von Bevormundeten sind da zu versteuern, wo der Bögtling seinen Wohnsitz hat."
2 Diese Interpretation hat ruchwirkende Kraft und es haben

2. Diese Interpretation hat rudwirkende Kraft und es haben daher diesenigen Gemeinden, welche im Widerspruche mit dieser Auslegung Steuern bezogen haben, dieselben den zum Bezug berechtigten Gemeinden zurückzuerstatten.

Herr Präsident. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, muß ich an die Versammlung zu Handen aller gegenwärtigen und zufünftigen Präsidenten von Kommissionen eine Aufforderung richten. Die Herren Präsidenten von Großrathssommissionen theilen mir nämlich das Resultat ihrer Berathungen niemals mit, so daß das Präsidium nicht einmal weiß, ob und wie ein Geschäft zu Ende berathen ist. Es muß jede Kommission dem Präsidenten des Großen Rathes eine furze schriftliche Notiz über das Resultat ihrer Berathungen einreichen und, wenn eine Kommission Anträge beschlossen hat, so müssen diese dem Präsidenten mitgetheilt werden. Auch muß ich jeweilen wissen, wer Berichterstatter ist. Ohne solche schriftliche Mittheilung kann ich die Tagesordnung nicht sessen, wenn ich nicht zufällig erfahre, was gegangen ist oder wenn ich nicht jedesmal besondere

Tagblatt bes Großen Rathes 1864.

Nachfrage halte. Ich verlange baher, daß der Große Rath die allgemeine Weisung genehmige, daß die Präsidenten von Kommissionen dem Präsidium des Großen Rathes jeweilen das Ergebniß ihrer Berathungen schriftlich mittheilen.

Dieser Antrag wird durch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung:

Es wird zur Behandlung vorgelegt:

Projekt = Beschluß

betreffend

eine Hauptrevisson der Grundsteuerschaßungen des gesammten Kantons.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ermägung:

1. daß die dermaligen Grundsteuerschaßungen des alten Kantons im Allgemeinen mit den im Gesetze über die Bermösgenösteuer vom 15. März 1856 aufgestellten Grundsätzen nicht mehr im Einklange stehen, und daher eine Revision derselben mit Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit der Besteurung zum Bedürfniß geworden ist;

2. daß in noch höherm Grade auch die seit vierzig Jahren unverändert gebliebenen Grundsteuerschahungen im neuen Kanstonstheile infolge der eingetretenen bedeutenden Beränderungen in den absoluten und vergleichungsweisen Berhältnissen des Grundeigenthums eine Revision als dringend erscheinen lassen;

3. daß es zweckmäßig erscheint, die dießfalls erforderlichen Arbeiten im ganzen Kanton gleichzeitig und nach den nämlichen. Grundsägen ausführen zu lassen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beichließt:

1. Es ist eine Hauptrevision der Grundsteuerschapungen beider Kantonstheile vorzunehmen. Dieselbe ist nach Anleitung des Gesetzes vom 15. März 1856 auszusühren, und zwar in der Weise, daß die Artisel 5 dis und mit 13 dieses Gesetzes noch im Laufe des Jahres 1864, und die Artisel 14 bis und mit 30 im Jahre 1865 zur Vollziehung gelangen, so daß der Bezug der Grundsteuer auf Grundlage der berichtigten Schapungen und der neu ausgesertigten Steuerregister mit dem Jahre 1866 beginnen kann.

2. Der Regierungsrath wird mit der Bollziehung dieses Beschluffes, beauftragt und es wird ihm zu diesem Zwecke der

nothige Rredit ertheilt.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Schon bei der Berathung und Erlassung des Gesebes über die Vermögenösteuer vom Jahre 1847 war man der Ansicht, daß die Grundsteuerschatzungen nicht stationär bleiben können, sondern daß es nöthig sei, sie von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Gemäß diesem Grundsatze wurde im Jahre 1856 die Grundsteuerschatzung, nachdem sie neun Jahre unverändert geblieben war, revidirt und das Resultat war, daß das Grundsteuersapital 25 bis 26 Millionen sich größer zeigte

als nach dem frühern Steuerregifter. Auch bei der Berathung Des Befetes über die Bermögensfteuer vom 15. Marg 1856 hat man davon gesprochen, daß regelmäßig alle gehn Jahre eine folche Revision stattfinden solle; allein man hat gefunden, daß Die Festsetzung einer solchen bestimmten Frist nicht passend set, sondern daß die Revision jeweilen besser nach den Umständen vorgenommen werde, und man bestimmte daber im § 34: "Die nach den Bestimmungen des Gesetzes festgestellte Grundsteuerschaftung hat auf unbestimmte Zeit Geltung und es bleibt die Hauptrevision derselben jeweilen einem Beschlusse des Großen Rathes vorbehalten." Die Finanzdirektion glaubt nun, der Zeitpunkt sei da, wo diese Revisson unumgänglich nothwendig ist. Die Verhältnisse der Liegenschaften haben sich sein Zahre 1856 in bedeutendem Maße geändert. Es ist ein Tableau aufgenommen worden über die Handanderungen, welche im Jahre 1862 infolge Kaufs und Tauschs im alten Kantonstheile stattgefunden und es hat fich dabei herausgestellt, daß der Preis Diefer in andere Sande übergegangenen Grundstude Fr. 10,099,871 betrug, die Grundsteuerschatzung dagegen bloß Fr. 7,031,202, so daß sich zwischen den Grundsteuerschatzungen und den Marktpreisen eine Differenz gibt von Fr. 3,068,669. Das nämliche Verhältniß auf die gesammte Grundsteuerschatzung von Fr. 618,733,044 angewendet, murde eine Schapung ergeben von Fr. 959,585,283; folglich eine Mehrschatzung von Fr. 340,852,239, und folglich würde sich auch ein um diesen Betrag größeres Grundsteuerkapital ergeben. Wir können uns nun keine Ilufionen machen, daß, wenn das Befet vorschreibt, die Radafterschatzungen follen nach dem Marktpreise vorgenommen werden, dieses wirklich erreicht werden könnte; allein, wenn ste auch nur um den dritten Theil des Marktpreises erhöht werden, so ift damit schon viel gewonnen. Wenn nun aber im alten Kantons= theil eine Grundsteuerrevision vollständig gerechtsertigt ist, so ist dieß noch viel mehr der Fall im Jura, wo die Grundsteuersschatzungen seit 40 Jahren unwerändert geblieben sind. Das juraffifche Grundsteuerkapital, inbegriffen den Amtobezirk Biel und die früher mit dem Jura vereinigt gewesenen Gemeinden des Amtsbezirkes Büren, beträgt bloß Fr. 47,067,679, also noch etwas weniger als das Grundsteuerkapital des Amtsbezirkes Konolfingen, welcher Liegenschaften versteuert mit Fr. 48,196,900. Diefer einzige Amtobezirk hat daber ein größeres Grundsteuerfapital als die acht Amtsbezirke des neuen Kantonstheils. Um aber billig zu fein, muß ich bemerken, daß im Jura nicht bloß 16/10 pro mille Grundsteuer bezogen werden, sondern beinahe 50%, so daß das Mißverhältniß beim Bezahlen der Steuern nicht so groß ist, als es beim ersten Anblick dieser Jahlen scheinen könnte. Nun sind über das Gesetz vom 15. März 1856 bezüglich seiner Anwendung auf die Revision des jurassischen Katasters einige Zweifel erhoben worden, indem die Meinung aufgetaucht ist, eine Revision sei nicht möglich, bis eine neue Hypothekargesetzebung erlassen werde und überdieß eine neue Ordonnanz über das Katasterwesen erscheine: Man sagt ferner, das Alles könne in zwei Jahren nicht gemacht werden, denn zunächst werde man die Leute schwer finden, welche die nöthigen Erfahrungen besitzen, um die Scripturen zu beforgen. Der Direktor der Grundsteuer sagt in seinem Berichte, es seien zur Ausführung dieser Arbeit wenigstens zehn Jahre ersorderlich. Diese Bemerkung hat mich indessen nicht veranlaßt, ein abweis chendes Verfahren einzuschlagen, und ich glaube noch zur Stunde, daß das Gefet über die Bermögensteuer vom Jahr 1856 auch für den Jura, betreffend die Revision der Schatzungen, zur Unwendung gebracht werden fann. Die Aufnahme Dieses neuen Grundsteuerregisters wurde stattfinden, ohne die Verwaltung des jurassischen Katasters im Geringften zu beeinträchtigen. Das Verfahren wird zwar allerdings einige Koften veranlaffen, allein so viel es die Schatzungen im Großen betrifft, fo trägt der Staat dieselben. Man fann gegen die Vorlage auch nicht einwenden, daß es sich nicht mehr der Mühe lohne, einen zweiten Katafter jum Behufe des Bezuges der Grundsteuer aufzustellen, denn wenn auch, wie der Grundsteuerdireftor behauptet, die

Ausführung, wie diejenige des jest bestehenden Katasters, volle zehn Sahre in Anspruch nehmen murde, so wird es sich doch wohl der Mühe lohnen, für diese Zeit noch einen befondern provisorischen Steuerkataster aufzustellen. Es muß nun aber auch die einheit-liche Gesetzgebung beider Kantonotheile angebahnt werden und namentlich ift ein neues Gefet über das Sypothekarmefen in den vier katholischen Amtsbezirken nothwendig, indem ohne ein solches die gründliche Aufnahme eines neuen Katasters nicht möglich ist. An einem Orte muß aber der Anfang gemacht werden. Die Revision der Grundsteuerschatzung ist nun eine fo weitläusige Arbeit, daß es wohl am Blaze ist, mit dieser zu beginnen. Diese Arbeit wird auch am Grundsaße des Berhältnisses der Steuerpflicht zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile vorläufig nichts ändern, sondern gegenüber dem Jura eine bloß präparatorische Maßregel bilden. Ich kann hier beifügen, daß die Finanzdirektion diese einheitliche Grundsteuers gesetzgebung anbahnt und sich auch schon nach einer geeigneten Perfönlichkeit umgesehen hat, welche die Sache an die Hand nehmen wird, und diese gleiche Persönlichkeit wird, wenn Sie die gegenwärtige Borlage annehmen, auch die Newision der Schatzungen leiten. Ich hoffe, bereits in der nächsten Sitzung den Bericht über die schon lange erwartete Abrechnung für die Steuern zwischen dem alten und dem neuen Kantonotheil vorlegen zu können, und es werde ebenfalls in der nächsten Situng auch das neue Einkommenssteuergeset in Behandlung genommen werden. Für die gesammte Hypothekarordnung in beiden Kan-tonstheilen hat die Justigdirektion eine Revision angebahnt. Der von der Finanzdirektion zu bestellende Kommissär wird denn auch eine neue Ordonnang über den Katafter entwerfen, so daß wir im nächsten Jahre zu einer neuen Steuer- und Spothekargesetzgebung gelangen tonnen. Berr Prafident, meine Berren, mit Rudficht darauf, daß auch der Jura in das Gebiet der Revision gezogen wird, ist es aber nöthig, daß die Zahl der Mitglieder der Centralsichatzungskommission vermehrt werde. Bis dahin bestund die Kommission aus 25 Mitgliedern und 5 Suppleanten, und bei der letten Revision löste sich dieselbe auf in Sektionen von je 5 Mitgliedern. Für den Jura sollten nun zwei Sektionen aufgestellt werden und zwar die eine für die Amtsbezirke Neuenstadt, Biel, Büren, so weit dieses Amt betheiligt ift, Courtelary und Munfter, und die andere fur die Amtsbezirke Bruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen. Das hat aber zur nothwendigen Folge, daß die Centralschatzungskommission vermehrt werden mnß, und zwar trage ich an auf eine Bermehrung der Mitglieder von 25 auf 35 und der Suppleanten von 5 auf 7. herr Prafident, meine herren, es wird im vorliegenden Projektbeschluffe angenommen, daß diese Hauptrevifion der Grundsteuerschatzungen in zwei Jahren werde ausgeführt werden können. In einem Jahre ware das schlechterdings nicht möglich, man wird daher noch im Laufe des Jahres das Schatzungsverfahren im Großen einleiten, die Eintheilung, nämlich die Eintheilung der Grundstücke nach Kulturz und Werthstaffen vornehmen. Wenn dann die Centralschaungskommission diese Arbeiten fertig hat und auch das Mesursversahren zu Ende ist, so wird dann im nächsten Jahre das Schatzungsversahren im Einzelnen in den Gemeinden an die Hand genommen, und in dieser Beziehung hat mir der Grundsteuerdireftor bemerkt, es mare vielleicht beffer, wenn für den Jura bloß die Schatzungen im Großen stattfinden wurden und wenn von der Eintheilung im Einzelnen, mit Ausnahme der Wälder und Gebäulichkeiten, Umgang genommen wurde, so daß die Einzelschatzung der Aecker und Wiesen den Gemeinden überlaffen blieb . Darauf muß aber die Finangdireftion erwidern, daß ein solches gemischtes Verfahren den Uebelstand hat, daß für einzelne Schatzungsgegenstände das eine Berfahren, für andere dagegen ein anderes Verfahren angewendet murde. Bedenken des herrn Grundsteuerdirektors find übrigens auch deßhalb nicht gerechtfertigt, weil im Jura die Einzelschatzung der Wiesen und Neder eben so gut von der allgemeinen Kommission vorgenommen werden fann, wie im alten Kantonstheil. Der neue Landestheil wird sich ohne Zweifel dabei beruhigen, wenn

er weiß, daß die Kosten des Berfahrens vom Staate getragen werden. — Im Art. 2 wünsche ich eine kleine Einschaltung, so daß er dann lauten würde: "Der Regierungsrath wird mit der Bollziehung dieses Beschlusses sowie mit Erlaß der nothwendigen Berordnungen und Instruktionen beauftragt" u. s. w.

v. Känel, Fürsprecher. Ich anerkenne vollständig, daß es richtig ift, was der Berr Berichterstatter des Regierungsrathes in Bezug auf die Nothwendigkeit einer Reviston der Grundsteuerschatzungen gesagt hat und daß eine ungeheure Ungleichheit in diesen Schatzungen besteht, sowohl wenn man die einzelnen Lofalitäten, Gemeinden und Bezirke des alten Kantonstheils unter fich, als auch wenn man fie mit den Schapungen im Jura vergleicht. Deffenungeachtet könnte ich mich nicht entschliessen, zu dieser Borlage zu stimmen oder doch nur unter der Bedingung, daß die neuen Schatzungen erft in Wirksamkeit treten, wenn die Einheit der Steuergesetzgebung durchgeführt ist. Die Zahlen, welche angeführt worden sind, nehme ich als durchaus richtig an, ste sind schon letthin in einem öffentlichen Blatte gestanden. Allein um nachzuweisen, wie sehr meine Ansicht begründet ist, erlaube ich mir, Ihnen mit einigen Jahlen nachzuweisen, wohin uns eine Nevision, resp. Erhöhung der Grunds steuerschatzungen führt, wenn nach dem Beschlusse von 1853 büdgetirt wird. Der Herr Finanzdirestor sagt: infolge der Revision werde sich das Grundsteuerkapital vermehren um Fr. 340,853,000. Diese Vermehrung des Grundsteuerkapitals im alten Kantonstheil murde beim gegenwärtigen Steuersat von 16/10 pro mille eine Bermehrung der Steuer des alten Kantons zur Folge haben von ungefähr Fr. 550,000. Nun sucht die Finanzdirektion gleichzeitig im Jura eine Bermehrung des Grundsteuerkapitals zu erreichen von ungefähr 300 Millionen, wenn ich richtig verftanden habe. So steht es wenigstens in einem öffentlichen Blatte. Es murde nun bei oberflächlicher Betrachtung als fehr schon erscheinen, wenn wir im alten Rantonotheil das Grundsteuerkapital bloß um etwa 340 Millionen im Jura dagegen um ungefähr 300 Millionen erhöhen würden. Was wäre aber der praktische Werth einer solchen Erhöhung, wenn nach dem gegenwärtigen Berfahren budgetirt wird? Für das Erfte pro mille, um welches wir die Schapungen erhöhen, wurde der Jura gar nichts bezahlen, sondern er legt dafür einfach seine befannten Fr. 125,000 auf den Tisch, die er in firer Summe zu bezahlen hat, wenn im alten Kanton Eins pro mille bezogen wird. Diese Summe bleibt sich befanntlich gleich, wir mogen unfer Steuerfapital im alten Kanton ftellen wie wir wollen; nur was wir mehr bezahlen, nämlich die befannten % pro mille, welche wir über das Eins pro mille hinaus erheben, daran muß allerdings der Jura im Verhältniß von 2/11 zu 1/1 beitragen. Es wurde fich demnach die Rechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile auf folgende Weise stellen: von 340 Millionen Erhöhung im alten Kantons= theil zahlt derselbe beim Steuersat von 1 pro mille Fr. 340,000 und für die über dieß bis jest erhobenen 5,10 pro ,, 204,000 mille

asso Gesammterhöhung Fr. 544,000 der Jura dagegen zahlt bei einer Erhöhung seines Grundsteuerskapitals von 300 Millionen für das Erste pro mille gar nichts, sondern er bleibt bei seinem bekannten Firum von Fr. 125,000, an die mehr erhobenen %10 oder Fr. 204,000 trägt er dagegen bei in dem bekannten Berhältniß von ½1, zu ¾1, oder in Zahlen Fr. 45,332, so daß der praktische Werth der Veränderung der wäre, daß der alte Kantonstheil Fr. 544,000 mehr bezahlt und der neue Kantonstheil dagegen Fr. 45,332, wenn man nämlich annimmt, daß die Grundsteuerschatzungen sich im alten Kantonstheil um 340 Millionen Franken im neuen dagegen um 300 Millionen Franken erhöhen. Diese Rechnung will ich aber einstweilen mit dem Jura noch nicht machen. Ich will allerzings eine Grundsteuerrevision bei Anlaß der Durchsührung der einheitlichen Steuergeschgebung; allein heute will ich das in

erster Linie noch nicht. Wenn Sie aber größen Werth darauf legen und die Revision bloß als eine präparatorische Arbeit für die Steuereinheit durchführen wollen, so möchte ich die Vorlage lediglich mit dem Zusate annehmen, daß die neuen Schatungen erst angewendet werden sollen, wenn die Einheit in der Steuersgesetzung durchgeführt ist.

Imer. Ich muß hier bezeugen, daß es nicht der Jura ift, welcher sich der Einführung eines neuen Finanggesetze in diefer Gegend widersett, denn wir billigen diesen Defretsentwurf und find feineswegs dawider, daß er auf den Jura angewendet werbe. Es wird allgemein anerkannt, daß die Schatzungen in feinem Berhältniffe zum eigentlichen Werthe des Bodens fteben, und vom Augenblick an, wo man eine daherige Uebereinstimmung anstrebt, muß Jedermann einsehen, daß diese Maßregel dem ganzen Lande zum Bortheil gereicht. Die Schwierigkeit, im Jura Gelder anzulegen, ruhrt gerade vom Katafter her, beffen Schatzungen so wenig mit dem Werthe des Grundeigenthums übereinstimmen. Wir muffen daher der Regierung Danf wiffen, daß sie dieses Defret vorgelegt hat. Da nun beantragt wird, dasselbe zurückzuweisen, so liegt mir viel daran, hier zu versichern, daß diese Opposition nicht vom Jura ausgehe, sondern im Gegentheil von einer, für diese Gegend nicht gar günstig gestimmten Stimmung. — Ich werde die Frage, betreffend ftimmten Stimmung. — Ich werde die Frage, betreffend die Einführung der Einkommensteuer im Jura, welche stets mit den andern vermengt wird, nicht berühren, allein ich kann nicht umhin, mich für jest dahin auszusprechen, daß nach den in den letzten Tagen vorgebrachten Meinungen, die Eisenbahnen in unserer Gegend unter jener Bedingung leicht zu Stande fommen würden. Ich weiß, daß viele Mitglieder diese Meinung nicht theilen, weil sie dafür halten, es vertrage sich diese Angelegenheit nicht mit der Verfassung. Man macht dem Jura immer den Borwurf, er bezahle nur Fr. 125,000, während der alte Kantonstheil Eins vom Tausend an Grundsteuer bezahle. Es ist wahr, allein man sagt nicht, daß dieses Berhältniß nur provisorisch festzestellt worden sei, und daß der Jura keine Schuld
trage, wenn dieses Brovisorium noch bestehe. Der Jura hat
beständig eine Abrechnung verlangt. Da es sich nun laut dem Büdget ergibt, daß wenn der alte Kantonstheil Eins vom
Tausend bezahlt, alsdamn der Jura nur Fr. 125,000 an die Staatskasse zu entrichten hat, so liegt ganz gewiß die Schuld nicht an uns. Für jest muß ich mich der Meinung des Herrn v. Kanel widerfeten und zum Gintreten stimmen.

Ganguitlet. — — Erst wenn eine solche neue Schatung gemacht ist, kann in Wirklichkeit von einer Vereinbarung der Steuergesetzgebung die Rede sein. Etwas anderes aber ist es, auf welchen Zeitpunkt die neue Schatung in Kraft gesetzt werden soll. Die Aufnahme einer solchen ist jedenfalls eine lange Arbeit, so daß der Große Rath die Inkraftsetzung auch später beschließen kann, allein, wenn man wirklich eine einheitliche Steuergesetzgebung einführen will, so muß man gewiß mit solchen Arbeiten beginnen. Da mir nun die Steuerverhältnisse beider Kantonötheile bekannt sind, so din ich im Falle einen Irrthum des Herrn v. Känel zu berichtigen. Die Katastersschatzungen im Jura repräsentiren allerdings nur den dritten bis fünsten Theil des eigentlichen Marktpreises, allein wenn man das als Maßstab für die eigentliche Erundsteuer betrachten wollte, so würde man einen Irrthum begehen. Eine Liegenschaft, welche in der Katasterschatzung auf Fr. 5000 geschätzt ist, bezahlt z. B. eine Grundsteuer von Fr. 36, woraus Sie sehen, daß man nicht Steuern bezahlt im Verhältnisse von 1% pro mille, sondern man bezahlt so viel als erforderlich ist, um das Nothwendige zu bekommen. Im fernern kennt der neue Kantonötheil feinen Schuldenadzug. Ich wünsche daher, daß, wenn man den Zweck einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung im Grundsteuerwesen und überhaupt im ganzen Steuerwesen erreichen will, man mit

neuen Schatzungen anfange. Das ift nun freitich eine fchwierige Sache. Man wählt freilich eine Centralkommission und theilt fte in verschiedene Settionen, allein ich frage: werden biefe Sektionen überall den gleichen Maßstab aulegen? Bei frühern Schapungen, die hier beschloffen wurden, wurde fehr verschieden progredirt, indem im einen Umisbezirke hoch und in einem andern, in gleichen Berhältniffen sich befindenden weniger hoch geschätzt wurde. Ich will es Ihnen offen sagen, als Mitglied der Direktion der Kantonalbank sehe ich fast alle Kreditbegehren auf Unterpfand und da find dann die Sypothekarschatzungen an einigen Orten viel höher als die Grundsteuerschapungen, mahrend es an andern Orten gerade umgekehrt ist, was beweist, daß ber Maßstab der Schatzungen nicht überall der gleiche ist. Ich frage daher: wie soll progredirt werden? Ich nehme an, eine Sektion von funf Mitgliedern nehme die Arbeit in einem Amts bezirfe und eine andere Seftion in einem andern Amtsbezirfe, und jede suche nach ihrem Standpunkte den reellen Kaufpreis ju ermitteln. Allein dennoch follte später noch eine allgemeine Bergleichung stattfinden und diesenigen, welche in dem einen Umtsbezirfe geschätzt haben, sollten bann auch noch im andern Umtsbezirfe schäpen. Ich glaube also, wir sollten in den Pro-jeftbeschluß eintreten und eine Revision der Schatzungen im gangen Ranton vornehmen, allein heute noch nicht festseten, auf wann die neue Schatzung in Kraft treten wird, sondern damit warten, bis die Menderung in der Besetgebung vorgenommen ift.

Revel. 3ch ergreife blog das Wort, um einem Migver= ftandniffe vorzubeugen, welches durch Herrn Fürsprecher v. Känel veranlaßt werden könnte. Er ist durchaus im Irrthum, wenn er glaubt, daß der Jura unter allen Umständen bloß Fr. 125,000 Grundsteuer bezahle, wenn der alte Kanton Eins vom Tausend viefte Steuer an die Staatsfassa abzugeben hat. So viel ist richtig, daß vom 1. Januar 1853 hinweg für fünf Jahre dieser Steueransaß angenommen worden ist, allein nach dem Defret vom 21. Dezember 1853 foll am Schluffe jeder fünfjährigen Beriode eine Ausgleichung stattfinden, und wenn fich dann ber- ausstellt, daß der Steueranjag von Fr. 125,000 zu niedrig war, jo muß das zu wenig Bezahlte durch Zusabcentimes nachträglich ausgeglichen werden. Meine Schuld ift es nicht, daß eine jolche Ausgleichung bis dahin nicht stattgefunden hat; denn Sie werden sich erinnern, daß ich mehrere Male Mahnungen gestellt habe, damit diefem Defrete Rechnung getragen werde. Nachdem das Defret zuerst festgesetzt hat, daß von nun an je von 5 zu 5 Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonotheile stattfinden solle und zwar auf der doppelten Grundlage der letzten offiziellen Bolfozählung und dem durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der fünf vorherzehenden Jahre, sagt dann der Art. 7: "Die erste dieser fünfjährigen Perioden beginnt mit dem 1. Januar 1853 und da für dieses erste Mal die zulentgevachte Berechnung nicht anwendbar ist, so wird vom 1. Januar 1853 hinweg der Grundsteuerbetrag des Jura vorläufig auf Fr. 125,000 n. W. sestgesetzt, unter Vorbehalt nachträglicher Ausgleichung am Schlusse der fünf Jahre, je nach dem der dannzumalige Durchschnitt der Rechnungsergebnisse dieser Veriode den Steueransatz von Fr. 125,000 als zu hoch oder zu niedrig erscheinen laffen wird." Wir weigerten uns also niemals, das und beziehende Betreffniß zu bezahlen und erzeigt fich der Steueransat von Fr. 125,000 nicht als die richtige Summe, fo find wir immer bereit, am Ende der funf Jahre zu bezahlen, was es uns trifft. Die Finanzdireftion ift Schuld daran, wenn eine solche Ausrechnung nicht schon nach Ablauf der ersten fünfjährigen Periode im Jahre 1858 stattgefunden hat. Ich begrüße mit Freuden das Defret, durch welches eine Haupt-revision der Grunosteuerschatzungen im ganzen Kanton durchgeführt werden foll, und trage darauf an, einzutreten, denn wir fühlen das Bedürfniß nach einer folden Revision im Jura noch mehr als im alten Kantonstheil. Allein der Umftand, daß bis dahin die Schatzungen so niedrig waren, hat auf das Ergebniß des Steuerbetrages feinen Einfluß, wie es der herr Finangdirektor Ihnen so eben gesagt hat. Ich wiederhole es Ihnen, der Jura ist stets bereit, das zu wenig Bezahlte wieder in die Staatskasse fliessen zu lassen, wenn eine nachträgliche Ausgleichung herausstellt, daß der im Jahr 1853 eingeführte Steueransatz zu niedrig war. Ich möchte das Defret nicht einmal artiselweise berathen, sondern dasselbe sogleich in globo annehmen.

v. Kanel, Regotiant, mochte ebenfalls eintreten, jedoch unter ber von Herrn Fürsprecher v. Kanel eventuell vorgeschlagenen Bedingung, das die neuen Schapungen einstweilen nicht in Kraft treten.

Renfer. Herr Präsident, meine Herren! Ich fann nicht begreifen, wie Herr Fürsprecher v. Känel dazu kommen kann, in die Borlage nicht eintreten zu wollen. Wenn wir eine einheitliche Steuergesetzebung für beide Kantonötheile emführen wollen, so ist gerade das der erste Schritt dazu, und ich sage offen, das ich es als ein Unglück betrachten würde, wenn man nicht eintreten sollte. Die Nevision ist gerade nirgends nothswendiger, als in dem neuen Kantonötheil, denn wir haben gar keinen sichern Maßstad mehr, wenn wir Geld auf unser Grundseigenthum aufbrechen wollen, während im alten Kantonötheile die Grundsteuerschatzung doch wenigstens annähernd den wahren Werth des Grundeigenthums bezeichnet. Ich halte dafür, es sei absolut nothwendig und es liege im Interesse des Publikums, daß die Revision auf den ganzen Kanton angewendet werde. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Revel und versichere, daß alle Jurassier damit einverstanden sind.

v. Gonzenbach. Ich stimme auch dafür, einzutreten. Wenn Sie sich vorstellen, wie eine große Arbeit diese Revision nach sicht, so muffen Sie sich selbst sagen, wir muffen heute eintreten, denn wenn wir verschieben, so werden wir den Staat für mehrere Jahre des größern Zuflusses in die Staatskasse berauben, welcher durch die Revision erzielt wird, obschon wir für die laufenden Bedürfnisse einen solchen Zuschuß dringend nothmendig haben. Dem herrn Revel erlaube ich mir, etwas zu entgegnen. Er hat gefagt, dem Jura falle feine Schuld zu, da ettigeziten. Et hat gejagt, vent Juta fatte teine Schitto In, daß der Ansaß für seine Steuern nicht höher sei als Fr. 125,000, denn der Großrathsbeschluß vom 21. Dezember 1853 schreibe vor, daß dieser Ansaß geste unter Borbehalt nachträglicher Ausgleichung nach je fünf Jahren. Nun erlauben Sie mir, daß ich historisch darstelle, wie diese Sache gekommen ist. In der Staatswirthschaftskommission fellte 1858 Herr alt-Regierungsrath Blösch den Antrag, nunmehr diese Kevision vorzussehwen und bette ausgeinander. Das ahne eine solche Rovision nehmen, und feste auseinander, daß ohne eine folche Revision der Jura sogar, gestüßt auf das Geset, die Steuern verweigern tonnte. Der herr Finanzdirektor wird aber nicht verlegen sein, Ihnen zu sagen, wo die Sache gescheitert ift, denn er hat Schritte zur Aussührung der Revision gethan und ich will es ihm überlassen, zu sagen, warum die Sache dessenungeachtet nicht zu Stande gekommen ist. Allein etwas Neues hat uns Herr Revel gesagt, nämtich daß der Jura bereit sei, nachzubezahlen, was er allfällig feit dem Jahre 1853 zu wenig bezahlt habe. Ich will ihn zwar bei diesen Worten nicht behaften, weil ich daran zweiste, daß er im Namen des Jura gesprochen hat, allein ich wollte ihm dieses sagen, damit Sie nicht glauben, die Staatswirthichaftstommiffion habe einfach unterlaffen, an diefe Revision zu denken, sondern damit Sie sich daran erinnern, daß sie mehrmals schriftliche dahinzielende Antrage dem Großen Rathe vorgelegt und daß diese Behörde Dieselben erheblich erflart hat. Man fam indeffen zur Ueberzeugung, daß es bei der irrigen Grundlage unserer Steuergesetzgebung mit einer einfachen Revision nicht gethan fei, sondern daß eine einheitliche Steuergefetgebung einzuführen fei. Da wir dieß bereits beschloffen haben, fo ift es nunmehr eine nothwendige Folge, daß nunmehr vorerft die Revision der Grundsteuerschapungen im ganzen Kanton vollzogen werde. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Fürsprecher v. Känel mit der ihm vorgeschlagenen Beschränkung, daß der

Zeitpunkt des Infrafttretens der revidirten Schagung noch nicht bestimmt werde.

Herr Finanzdireftor. Ich bin im Falle, auf die angehörten Vorträge einiges zu erwidern. Zunächst ist mir im höchsten Grade der Untrag des Herrn Beter v. Kanel aufgefallen, denn er gehört ja gerade zu denjenigen, welche dahin steuern, und zwar mit Recht, daß eine einheitliche Steuergefeggebung im ganzen Kanton eingeführt werde, und jobald nun eine Borlage fommt, welche gerade dahin zielt, so ift er der erfte, welcher sich dagegen erhebt. 3ch finde darin einen auffallenden Bas bann feinen eventuellen Untrag betrifft, Widerspruch. daß nämlich das Infrafitreten der Revision bis zur Ginführung der Steuereinheit verschoben werde, so könnte ich denselben zu= geben; die Finangdireftion glaubt aber, daß diese Revision bis jum Jahr 1866 durchgeführt sein werde und daß auf diesen Zeitpunft auch der Steuerbezug nach der neuen Schatzung werde stattfinden können. Herr Prafitent, meine Herren, Gerr Großrath Beter v. Känel hat Berechnungen aufgestellt, deren Uns richtigkeit bereits nachgewiesen worden ift. Unrichtig ift es aber auch, daß ich gejagt habe, das Grundsteuerkapital werde infolge der Revision um Fr. 340,852,239 steigen, sondern ich jagte bloß, wenn das Verhaltniß der Preise bei Handanderungen durch Kauf und Tausch auf den Preis des gesammten Grundsteuerkapitals angewendet werde, so ergebe sich diese Summe; allein man durse nicht erwarten, daß wirklich der ganze Mehrswerth auf den Kataster komme. Allein auch seine Interpretation des Großrathsbeschlusses vom Dezember 1853 ist eine falsche, denn die Steuerquote fur den Jura von Fr. 125,000 ift eine bloß provisorische, und wenn es fich später herausstellt, daß der Jura damit im Berhältniß zum Steuerbetrage des alten Kantonotheils zu wenig bezahlt habe, fo hat er die Differenz nachzubezahlen. Man hat der Finanzdirektion auch den Vorwurf gemacht, daß bis dahin die alle funf Jahre eintretende Abrechnung und Ausgleichung noch nicht vorgenommen worden sei. Ich habe hier zu wiederholten Malen Ausfunft gegeben. Schon im Jahre 1857 stellte die Staatswirthschaftstommission den Antrag, daß die Abrechnung gemacht werde. Daß sie damals bennoch nicht vorgenommen wurde, — daran ist der gegenwärtige Finanzdirektor nicht Schuld. Allein man wird fagen, es fei auch feither Zeit genug gewesen. Allerdings. Es wurde auch eine Kommission aus Großrathsmitgliedern zusammengesetzt und einberufen, allein als man aus den 13 Mitgliedern einen Berichterstatter bezeichnen wollte, so wollte sich Riemand mahlen laffen, denn der Berichterstatter hatte allerdings viel zu thun gehabt. Die Finangdirektion konnte fich auch nicht verpflichten, Die Arbeit sofort an die Hand zu nehmen, denn die laufenden Geschäfte und geschgeberischen Arbeiten, die ste auch nicht bei Seite legen kann, gestatten ihr nicht, eine solche Arbeit einer Kommission zu besorgen, welche einzig mehrere Monate in Anspruch nimmt. Indessen beruhigte sich die Kommission damit, so daß die Sache liegen blieb. Allerdings hätte nun im letten Sahre wieder eine Revision stattfinden follen, allein man hat, wie Sie wiffen, die Steuerfrage dem Regierungsrathe aus ben Banden genommen und eine besondere Kommission niedergesett, fo daß weder der Regierungerath noch die Finanzdirektion im Stande mar, etwas zu thun. Jest liegen die Aften wieder vor und die Abrechnung fann in der nachsten Seffion stattfinden. herr Großrath v. Kanel geht von der Borausfegung aus, daß beim neuen Steuerbezuge der Großrathsbeschluß vom Jahre 1853 noch in Kraft sein werde, allein nach der Ansicht der Finanzdirektion foll nach der Einführung einer einheitlichen Steuers gesetzgebung dieser Beschluß außer Kraft treten. Ob tas zu besteuernde Bermögen dann im alten oder im neuen Kantonstheile liege, ist alsdann gleichgültig und es wird dennzumal von einer Ausmittlung des Beitragsverhältnisses feine Rede mehr Der Jura wird alsdann nur von den Beiträgen an die Fr. 400,000 für Urmenzwede Dispenfirt fein, fofern die Berfaffung hierüber nicht geandert wird. Roch eine Berichtigung

gegenüber Herrn Großrath Revel, es ist nämlich nicht richtig, daß, wenn im alten Kantonstheil 1 pro mille Grundsteuer erhoben wird, im Jura 5 pro mille erhoben werden, sondern erst dann, wenn hier $1^6/_{10}$ erhoben werden.

Bernard. Ich bin damit einverstanden, daß die Kataster= revision vorgenommen werden muffe, allein ich weiß nicht, ob, wenn ein einziger Faftor, nämlich der Berfaufpreis, zur Grundlage dieser Operation angenommen wird, man das richtige Berfahren einschlägt. Ich kenne Ortschaften, wo die Jucharte Land bis zu Fr. 2000 verkauft wird, mahrend in der Nachbargemeinde das nämliche Land, das so gut ift, nur mit Fr. 1500 bezahlt wird. Es wird daher in dieser Hinsicht immerfort eine große Ungleichheit bestehen. Ich halte deswegen dafür, daß man, um in dieser Sache auf angemessene Weise zu verfahren, dem Maßitab des Werthes, dem Ertrag des Grundbesiges Rechnung tragen sollte, wodurch man zu einem viel sicheren Resultate gelangen wurde. Ich sehe sehr wohl ein, daß die Bornahme einer Revision der Schatzungen unumgänglich nothwendig ift; allein was wird geschehen, wenn es sich einmal um eine einheitliche Gesetzgebung über die Grundsteuer handelt? Im alten Kantonstheile wird alles mit Unterpfandern belaftete Grundeigenthum der Besteurung enthoben, mahrend im Jura das nämliche Grundeigenthum die Abgabe, ohne Rudficht auf die basselbe belaftenden Schulden bezahlt. Wie werden Sie nun zu irgend einem Resultate gelangen? Wenn Sie den 3wed erreichen wollen, so muffen Sie jagen, daß im Jura ebenfalls der Schuldenabzug stattfinde, oder aber aussprechen, daß der Grund-besit im alten Kantonstheile nicht von den darauf haftenden Schulden befreit sein folle. Es gibt feine andere Alternative. Meiner Ansicht nach ist es eine große Ungerechtigfeit, das mit Unterpfändern belastete Grundeigenthum der Besteurung zu entheben. Denn, wer wurde mich, wenn ich Grundeigenthum befäße, hindern können, mein Besithum unterpfändlich verhaften zu lassen, um abgabenfrei zu sein? Freilich wird man entgegnen, der Kapitalist werde den Unterschied bezahlen. Es kann sein, aber jedenfalls ist dieß eine ungerechte Sache. Ich muß den Berrn Finangoireftor auf Diefen Bunft aufmertfam machen, benn es ist nöthig, daß er auf gerechte Grundlagen abstelle, um zu einer billigen Ausgleichung zu gelangen, so weit dieß die Grundsteuer des Jura betrifft, welche angeblich unzureichend sein foll, um den Acquivalent deffen herzustellen, mas der alte Kantonstheil bezahlt. Ich bedaure, so viel an mir, daß man nicht nach dem Defret von 1853 die vorgeschriebene Ausgleichung bewerfstelligt hat. Herr Revel hat sich verbindlich gemacht, dem Staatsschaße zurudzuerstellen, was der Jura von seiner verhåltnißmäßigen Steuerquote zu wenig bezahlt haben würde; es ift jedoch gewiß, daß der Jura vor 1853 viel mehr bezahlt hat, als er schuldig war. Dieß ist also eine abzuschliessende Rechnung und ich hoffe, der Herr Finanzdirektor werde die geeigneten Männer zu finden wiffen, um diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen. 3ch ftimme zum Eintreten.

Beter v. Känel. Um nicht als der ewige Friedensstörer zu erscheinen, als welcher der Herr Finanzdirektor ihn erscheinen lassen wolle, erkläre er, baß er seinen ersten Antrag, der dahin geht, daß dermal nicht eingetreten werde, zurückziehe, allein nicht deßhalb, weil die gefallenen Voten ihn überzeugt hätten, daß er falsch gerechnet habe. Er bitte, mit dem ersten besten Staatsbüdget seit zehn Jahren zu ihm zu kommen, und er wolle nachemeisen, daß er Recht habe.

Der Herr Finanzdirektor erwidert dem Herrn Bernard, es sei ihm nicht entgangen, daß im Jura die aufhaktenden Unterpfandsschulden von der Grundsteuerschatzung nicht in Abzug gebracht werden, allein dem sei sehr leicht abzuhelsen, denn, wenn man von Einheit spreche, so musse man eben im Jura die Hypothekarschulden ebenfalls von der Grundsteuerschatzung in Abzug bringen und dafür eine Kapitalsteuer einführen.

Willi, jünger, bemerkt, ber Herr Finanzdirektor befinde sich wahrscheinlich in einem Irrkhum, wenn er glaube, daß die Gesammtkosten einer Schabungsrevision vom Staate getragen werten, denn, so viel er sich erinnere, falle ein Theil auf die Gemeinden. Da nun der Staat die Revision zu seinen Gunsken, d. h. zum Zwecke der Erhöhung der Staatösteuern veranstalte, so sei es billig, daß er auch mit den Gesammtkosten belastet werde, in welchem Sinne er eine Abanderung des Gesetzes beantrage.

Der Herr Bräsident macht aufmerksam, daß der Antrag des Herrn Willi nicht eine Modifikation der Borlage, sondern die Abanderung eines Geseyes bezwecke, weßhalb et als ein Unzug zu betrachten sei, bei welchem zunächst bloß über die Erheblichkeitserklärung abgestimmt werden durfe.

Abstimmung.

Für den Antrag, daß der Steuerbezug erst dann nach der neuen Schabung stattzufinden habe, wenn die Einhelt der Steuergesetzgebung hergestellt fein werde

Erheblichkeitserflärung des Antrages, daß der Staat die Wefammtfoften der Schatungs

revision zu tragen habe

Dagegen Für Annahme des Entwurfs, inbegriffen den Antrag des Berichterstatters, betreffend die Jahl der Mitglieder der Kommiffton und den Zusaß zu Ziff. 2 Handmehr.

82 Stimmen. 64 "

Handmehr.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungerathes und der Staatswirthschaftskommission wird zu Dekung verschiebener Ausfälle in den Kosten der allgemeinen und der Gerichtsverwaltung pro 1863 ein Nachtragsfredit von Fr. 14,600 beswilligt.

Vortrag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes über die Militärtarakionsbeschwerte des Herrn G. F. Benoit in Bern, beziehungsweise über eine verlangke Interpretation des neuen Militärsteuergesetzes.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die Eingabe des Herrn Benoit eigentlich feine Beschwerde sei, sondern daß eine authentische Interpretation des Militärsteuergesetzes verlangt werde, zwar allerdings in dem Sinne, daß eine von ihm eingesorderte Steuer in Birklichseit nicht bezogen werden möchte Er habe daher auch die Eingabe nicht an die Bittschriftenkommissten überwiesen, fondern als eine einfache Petition an den Regierungsrath zur Berichterstattung übermittelt:

Der Herr Finangdirektor, als Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, Sie möchten über das Gesuch des Herrn Benvik zur Zagesordnung schreiten. Der Sachverhalt in dieser Angelogenheit ist einkach folgender:

Herr Georg Friedrich Benoft von Bern, geboren 1842, unabgetheilter, unter der elterlichen Gewalt stehender, einziger Sohn des Herrn Albrecht Friedrich Benoft von Bern, wohnlight im Landhof dusellift, wurde von der Militärtarationskommission

ves Amtsbezirks Bern für das laufende Jahr unter Berückschigung seiner Erbanwartschaft, mit einer Militärsteuer von Fr. 408. 50 belegt. Gegen diese Taxation reichte Herr Benoit, Water, bei der Centralmilitärsteuerkommission eine Reklamation ein, in welcher er das doppelte Begehren stellte:

1. es sei bei Berechnung der Taxe nur das eigene Vermögen

1. es jet bei Berechnung der Care nur das eigene Bermögen jeines Sohnes in Betracht zu ziehen und von der väterlis

den Erbanwartschaft abzusehen;

2. es sei in analoger Anwendung des § 7 des Misitärsteuers gesetzes vom 9. Mai 1863 seinem Sohne nur die Hälfte dersenigen Taxe aufzuerlegen, welche ihn unter der Vorsaussetzung, daß er in die erste Klasse der Taxpstichtigen

gehöre, treffen wurde.

Das erste dieser Begehren suchte Herr Benoit damit zu begründen, daß sein Sohn eigenes, von dem väterlichen gesondertes Vermögen und Einkommen habe, über welches er, der Einsprecher, tediglich die vögtliche Verwaltung führe. Bezüglich des zweiten Vegehrens macht Herr Benoit geltend, er sei Wittwer, 60 Jahre alt und der Taxirte sein einziger Sohn; letzterer wäre somit, im Falle persönlichen Waffendienstes, vom Dienste im Auszuge enthoden und nur reservedienstpflichtig. Da aber die Wilitärsteuer den Ersat für nicht geleisteten aktiven Dienst ihre und diezer Erfatz nicht weiter gehen könne als die Pflicht, sür die er eintrete, so zet es so anzusehen, als ob sein Sohn im Luszug geleistet hätte, und es sinde daher der oben angerusene 7 des Mulitärsteuergesetzes seine analoge Unwendung, wonach ihm bloß die Hälfte der ihn sonst betreffenden Taxe auserlegt werden könne.

Nachdem Herr Benoit mit dieser Reklamation von der Centralmilitärsteuerkommission abgewiesen worden war, wandte er steh an den Regierungsrath mit Rekursschrift vom 10. September vorigen Jahres, worin er den ersten Punkt seiner frühern Reklamation, die vermögensrechtliche Selbständigkeit seines Sohnes nicht mehr speziell betonte, dagegen in Wiedersholung der bereits oben ad Jiffer 2 erwähnten Argumentation das Begehren stellte: "daß sein gesehlich halb militärpstichtiger Sohn, Georg Friedrich Benoit, mit der entsprechenden halben gesetzlichen Steuer belegt werden möge."

Dieser Refurs wurde vom Regierungsrathe unterm 2. Oktober abhin abgewiesen, aus dem Grunde, weit erstens nach \$ 5 des Militärsteuergeselses vom 9. Mai 1863 einzig das Alter des Taxpsichtigen für dessen Klassisstation maßgebend sei und zweitens die Ruckuten, welche den Gesetzeber bestimmt haben, den einzigen Sohn eines sechszigjährigen Wittwers von der Dienstpslicht im Auszuge zu entheben (§ 12 der Militärsorganisation) keineswegs auch auf den Fall der Taxpslicht übers

tragen werden fonnen.

Herr Benoit, Vater, will sich jedoch auch mit diesem von der gesehlich kompetenten und letzten Instanz gesaßten Entscheider nicht zufrieden geben. In einer ehrerbierigen Vorstellung an dem Großen Nath vom 30 November abhin wiederholt er seine frühern Erörterungen, welche darthun sollen, daß seinem Sohne nur eine halbe Are entsprechen könne. Jum Schusse stellt Herr Benoit das Gesuch: "daß es dem Gwösen Nathe gesallen möge, mittelst einer authentischen Gesegesinterpretation zu entscheiden, ob die gesehlich vom Auszügerdienst enthobenen Personen im Falle ihrer Dispensation von der noch auf ihnen hasten bleibenden Militärpslicht kaut des neuen Militärsteuerzespesseinzig nach § 5, d. h. mit der vollen Militärsteuer, oder nach Anleitung des § 7, d. h. mit der halben Militärsteuer, zu bestegen seien.

Die Finanzdireftion und der Regierungsrath, über dufe Borftellung zur Berichterstättung und Antragstellung aufgefordert,

ftellen in Betrachtung:

1. daß die dem Gesuche des Herrn Benoit, Bater, ju Grunde liegende Boraussehung, als ob die auf Fälle der Art, wie berjenige seines Sohnes, bezügliche Gesetzung au Un-

flarheit leide und als on überhaupt eine Interpretation im Einne feiner Unschauungsweise möglich mare, durchaus

unrichtig ift, indem

a. die Biffer 5 des Militärsteuergesetzes ausdrücklich das Alter des Taxpflichtigen als regelmäßige einzige Norm für die Zumeffung der Taxeinheiten aufstellt, wobei zu bemerken ift, daß die drei verschiedenen Klaffen den Altersjahren nach feineswegs mit den Klaffen des aftiven Dienstes zusammenfallen;

b. Die Biffer 7 des nämtichen Gesetzes nicht schlechtweg jedem, der bereits personlichen Dienst geleistet, die Wohlthat der auf die Hälfte reduzirten Tare angedeihen läßt, sondern hieran die Bedingung fnüpft, daß der Betreffende seine

militärische Ausrustung bestritten habe; c. wie bereits in den Motiven des regierungsrathlichen Entscheides hervorgehoben worden ist, der Grund, welcher den Gesetzgeber bestimmt hat, den einzigen Sohn eines sechszigjährigen Witnvers im aftiven Dienste möglichst gu erleichtern, um nicht dem Bater die lette Stuge gu entziehen, sich durchaus nicht auf den Fall übertragen läßt, wo dieser Sohn feiner Dienstpflicht durch Bezahlung ber Militärsteuer Genüge zu leisten hat; daber auch diese Fiction, als habe ein folder bereits aftiven Dienft geleiftet,

jeder Begründung entbehren wurde; 2. daß überdieß das Gesuch des Herrn Benoit seinem Wesen nach offenbar nichts anders ist als ein Versuch, einem vom Regierungsrathe formell gultig und materill fompetent erstaffenen Entscheide auf indirefte Weise beizufommen, ein Bersuch, welchem im Interesse der Auseinanderhaltung der Attribute der gefetgebenden und der vollziehenden Bewalt

entgegengetreten werden muß; -

den Antrag:

der Große Rath wolle über das Gesuch des herrn Benoit aur Tagesordnung schreiten.

Ganguitlet. herr Präsident, meine herren! Ich erlaube mir eine furze Bemerfung. Ich halte dafür, der Untrag des Regierungsrathes fei gerechtfertigt und herr Benoit fei nach dem Gesetze richtig tarirt worden, allein ich betrachte die Eingabe als eine förmliche Beschwerde und glaube, wenn ein Staatsbürger mit einer solchen Reflamation an den Großen Rath wachst, so fei man ihm schuldig, die Eingabe durch diesenige Behörde eraminiren zu laffen, welche das Reglement dafür aufstell, und möchte daber die Angelegenheit an die Bittschriftenkommission überweisen. Ich wiederhole es, ich glaube, der Regierungsrath beantrage ganz bas Richtige, allein ich glaube, wir feien einem Staatsburger, welcher eine solche Reflamation erhebt, diese Rücksicht schuldig.

Der Berr Finangdireftor bemerft, er halte eine Ueberweifung an die Bittschriftenkommission für überflüssig, theils weil die Eingabe feine Beschwerde, sondern ein Gesuch um authentische Gesetsinterpretation enthalte, theils weil die Aften vor-liegen und flar seien. Zwar habe weder der Regierungsrath noch die Finanzdirektion ein Interesse daran, daß die Eingabe nicht überwiesen werde, allein nothwendig sei es nicht.

Abstimmung.

Für die Motion des herrn Ganguillet Dagegen

Minderheit. Mehrheit.

Der Bert Prafident. Die Umfrage über ben Begenftand felbst ift demnach eröffnet.

Dtto v. Buren. Berr Prafident, meine Berren! 3ch weiß nicht, ob es Ihnen auch aufgefallen ist wie mir, daß in den letzten Amtsblättern eine ganze Reihe von Männern als solche bezeichnet werden, welche die Militärtare nicht bezahlt haben und gegen welche nun weiter progredirt werden foll. Es find ungefähr 139 Personen aus dem Amte Bern, die früher in demfelben gewohnt hatten, gegenwärtig aber dasselbe verlaffen haben. Run entsteht die Frage: wie joll gegen die Betreffenden progredirt werden und was ift die Folge davon, daß sie ihre Militärsteuer nicht bezahlt haben? Bon einigen unter ihnen die mir pe fonlich bekannt find, weiß ich, daß ihre Angehörigen mit Erfolg Schritte für fie gethan haben, allein eine ganze Menge von ihnen fann im Falle sein, daß Niemand für sie handelt und daß fie erft fpater, wenn fie wiedet heim fommen, erfahren, daß der Geltstag über fie erfannt worden jei. 3ch mochte baber fragen, ob wirflich, wenn das Betreibungeverfahren zu Ende ift, über diefe Leute der Geltstag foll erkennt werden? Es ift Dieses in der Bublifation nicht ausdrudlich gesagt, fondern es bleibt der Finangdireftion, laut Publifation vom 19. Januar abhin, vorbehalten, zu bestimmen, mas nun geschehen soll, ob z. B. der Betreffende zum Geltstag getrieben werden solle. 3ch mochte die Finanzdirektion auf diesen Fall ausmerksam machen und fragen, wie sie gegen solche abwesende militärsteuerpflichtige Leute verfahren wolle? Ich halte dafür, den Geltstag zu er-fennen wäre nicht das Richtige. Im Gesetze heißt es in dieser Beziehung bloß, wenn die Mahnung fruchtlos geblieben, welche durch den Amtoschaffner zu erlaffen ift, fo fei gegen die Gaumigen Die Betreibung nach Mitgabe des Bollziehungsverfahrens anzuheben, allein es ift nicht ausdrücklich gefagt, daß auch der Geltstag erkennt werden folle, und auch in der Bollziehungsverordnung ift diefes nicht ausdrücklich gesagt, sondern es bleibt der Finanzdirektion vorbehalten, die erfotderliche Berfügung zu treffen. Es ware oft eine fatale Widerwartigkeit, wenn Jemand, der nach jahrelanger Abwesenheit zurücksehrt, vernehmen muß, daß unterdeffen der Geltstag über ihn erkennt worden fei, ohne baß er von der ganzen Sache das Geringfte gewußt hatte. Die Finanzdireftion wird dieß auch nicht wollen und ich bitte ste Daber, Ausfunft zu ertheilen, wie dann nach beendigter Betreibung weiter vetfahren werden folle.

herr Finangdirektor. herr Prasident, meine herren! Der Kinangdirektor hat nie den Unspruch erhoben, es Allen recht zu machen, und so auch nicht in der vorliegenden Sache. Wenn nun dagegen reflamirt wird, daß gegen die säumigen Militärsfteuerpstichtigen eingeschritten wird, so ist diese Reflamation grundlos, denn das Geset über die Militärsteuer sagt ausdrücks lich: "Bleibt die auf diese Beise an die Pflichtigen ergangene Aufforderung (des Amtsschaffners) fruchtlos, so ist gegen die Säumigen die Betreibung nach Mitgabe der 8\$ 443 und solgenden des B. B. anzuheben (§ 16)." Was sagen nu i aber diese Paragraphen? Daß der Bollziehungsbesehl zu erlassen sei und zwar gegen die Anwesenden auf dem gewöhnlichen Wege, gegen die Abwesenden dagegen durch das Amtoblatt. Es ift daher in dieser Sache gehandelt worden in punttlicher Bollziehung des Gesches über die Militärsteuer, welches Sie erft im Mai des verfloffenen Jahres berathen haben. Es ift nun erft noch su untersuchen, gegenüber welchen Militärsteuerpssichtigen der Geltstag anbegehrt und gegenüber welchen dagegen Wirthschaftsverbot oder Arbeitöstrafe beantragt werden soll. Gegen Abwesende ist nun namentlich eine Arbeitöstrafe nicht wohl möglich, benn man muß einen zuerst haben, bevor man ihn zur Arbeit zwingen fann. 3ch glaube nicht, daß es im galle fet, bier einen Beschluß zu faffen, denn glaubt man, bas Geset set zu hatt, allein bas ift nicht der Fall, so mußte man dasselbe abandern. Man muß bahot die Berwaltung nicht hemmen, wenn nichts

anderes fonstatirt werden fann, als daß das Gejet vollzogen worden ift.

Otto v. Büren. Der Herr Finanzdirektor scheint etwas ungehalten zu sein über meine Reklamation, allein ich weiß nicht warum, denn ich habe ihm keinen Borwurf gemacht und auch nicht gesagt, daß die gethanen Schritte dem Geset nicht angemessen seinen, sondern ich habe bloß um Auskunst ersucht, was die Finanzdirektion nun machen werde, und ob sie dafürhalte, daß gegen die Abwesenden der Geltstag zu erkennen sei, so daß sie bei ihrer allfälligen spätern Zurückfunst vernehmen müssen, sie seinen vergeltstagt, ohne nur etwas davon gewußt zu haben. Ich glaubte, auf diesen Kall in guten Treuen ausmerksam zu machen, ohne Anlaß zu Borwürfen gegen mich zu geben, und verwundere mich nur, daß der Herr Kinanzdirektor sich ungehalten gezeigt hat über diese Frage. Da er gesagt hat, er werde nicht weiter gehen, als das Geset es verlangt, so bitte ich noch setz zum Iwese der Beruhigung um genauere Ausfunst.

herr Finangdireftor. herr v. Buren hat gesagt, durch bas eingeschlagene Berfahren sei nicht recht gehandelt. — —

Büßberger. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich erinnern, daß bei der Berathung des zitirten \$ 20 des Militärsteuergesesse eine Ansicht geltend gemacht worden ist, man solle überhaupt von einer Betreibung abstrahtren. Ich habe damals gesagt, daß infolge dieser Gesetzesbestimmung eine ganze Reihe Vergeltstagter im Amtsblatt erscheinen werde. Das ist nicht zweckmäßig, denn wer sich z. B. wegen 5 Fr. vergeltstagen läßt, von dem bekommt der Staat auch bei einem Geltstagsversahren nichts. Man sollte daher zu Arbeitsstrase oder, wenn böser Wille vorhanden ist, zu Wirthshausverbot verurtheilen, und ich bedaure, daß man von der Konsequenz einer Betreibung nicht Umgang genommen hat. Herr v. Büren ist daher im Irrthum, wenn er glaubt, die Finanzdirestion könne Weisung ertheilen, wie sie wolle, denn die Finanzdirestion muß versahren, wie es geschehen ist.

Otto v. Büren. Nur ein einziges Wort. Ich habe nicht gesagt, es sei nicht recht gehandelt worden, sondern, was ich noch jest sage, es wäre nach meinem Gefühl nicht richtig gehandelt; darum noch einmal: es ist ein Misverständnis, wenn der Finanzdirektor mich so auffaßt, als ob ich ihm einen Vorwurf habe machen wollen.

Der Herr Finanz direktor bemerkt dem Herrn Büthersger, daß das Gesetz allerdings auch Arbeitöstrafe und Wirthschausverbot auszusprechen erlaube, allein gegen Abwesende mare das eine wie das andere unmöglich.

Abstimmung.

Es wird über die Eingabe des Herrn Benoit durch das Sandmehr die Tagesordnung erfennt.

Anzug der Herren Kaiser von Laufen, Hektor Egger und Kommandant Seßler, betreffend das Befahren der bersnischen Staatsbahn mit französischen Waggons, verlesen am 3. Juli 1863.

Heftor Egger. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden wahrscheinlich vor ungefähr einem halben Jahr in den öffentlichen Blättern gelesen haben, daß die bernische Staatsbahn mit einer französischen Eisenbahngesellschaft einen Vertrag abgeschlossen habe, zufolge dessen französische Versonenwaggons

direft von Baris nach Bern fommen. Es hat mich nun etwas ftußig gemacht, daß ein solcher Bertrag fo schnell abgeschloffen worden ift. Wer die Linie von Olten nach Genf befährt, wird jehen, daß gerade der Schnellzug auch folche französtiche Personenwaggons von Genf nach Olten und wieder zuruck führt. Ich gebe zu, daß es zur Erleichterung des reisenden Bublifums dienen mag, wenn es, ohne auszusteigen, von Olten nach Bern fahren kann. Auch möchte ich daran nichts ändern, sondern bloß das einführen, daß auf der Linie innerhalb des Kantons, also von Langnau bis nach Neuenstadt, so weit die bernische Staats bahn reicht, nur Material nach amerikanischem System gebraucht werden jolle. Dieß ift der Gedante, welchen ich festhalten mochte. Die französischen Waggons sind in jeder Beziehung unpraftisch. Die meisten von Ihnen werden es schon gesehen haben, wie es beim Ginund Aussteigen in solche Waggons zu- und hergeht, so nämlich, daß es namentlich bei Frauen oft an das Unanständige grenzt. Diese Wagen sind ferner gefährlich für das Bahnpersonal, namentlich für die Kondukteure, weil sie leicht ausglitschen können, wenn sie im Winter auf den glatten auffern Wagentritten um den schnellsahrenden Bug herumklettern muffen, um die Billets einzusammeln. Man hat hier mit Grund die Centralbahn und die Rordoftbahn gezwungen, auch die Wagen ber dritten Klaffe zu heizen, allein bei den französischen Wagen kann man nicht einmal in der zweiten Klasse heizen, geschweige denn in der dritten. Diese Nachtheile sind genügend, um unsere Eisenbahndirektion bestimmen zu sollen, nicht zu dem französischen Syftem Buffucht zu nehmen, sondern an bem Gedanken fest zu hatten, Diese Wagen jo viel als möglich aus unserm ganzen Kantone zu verbannen und auf unserm Territorium zu verbieten. Es tonnen aber unter Umftanden noch fernere Gefahren eintreten, nämlich bei den zahlreichen Gifenbahnbruden. Die Emmenbrude bei Solothurn, die Aarbrücke bei Bern und andere haben allerdings die gleiche Spurweite, so daß auch die französischen Wagen darüber fahren fonnten, allein die Fußtritte der Waggons dritter Klaffe find so breit, daß sie weder auf den Bruden der Centralbahn, noch der bernischen Staatsbahn fahren fonnen. Als französische Wagen einmal nach Solothurn famen, fonnten sie aus diesem Grunde nicht weiter. Es braucht nichts anderes, als daß etwa in Kriegszeiten in Gile ein folder Wagen angehängt wird, und es kann das größte Unglud entstehen. Man hat schon gefragt, ob es nicht zweckmäßig sei, aus diesem Grunde die bestehenden Eisenbahnbruden zu andern, allein da dieses natürlich allzu große Roften zur Folge hätte, so muß man dahin wirfen, daß nur Wagen nach amerifanischem Spftem auf ber Staatsbahn fahren durfen, und follte daher der fragliche Bertrag noch nicht abgeschlossen sein, so möchte ich dem Direktorium den Auftrag geben, ihn jo einzurichten, daß wenigstens fur den innern Berkehr feine französischen Wagen angehängt werden durfen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich will vor Allem bemerken, daß nur die französsischen Waggons die Gefahren darbieten, von denen man gesprochen hat. Es besteht ein Bertrag zwischen den Direktorien der verschiedenen Eisenbahngesellschaften zur Auswechslung der Waggons, und damit die Jüge dieser Gesellschaften ihre Fahrten auf einen großen Theil des schweizerischen Gebietes ausdehnen können. Demgemäß würden diese französsischen Waggons wirklich dis nach Bern gelangen und diesenigen des Staates würden nicht nur dis nach Neuendurg und Iverdon sondern dis nach Lausanne fahren. Man muß anerkennen, daß derartige Einrichtungen für das Publikum vortheilhaft sind; allein es zeigen sich dennoch Insonveniente, so weit es die Gesellschaft der Franco-Suisse betrifft, weil ihre Waggons unbequem und sogat gefährlich sind. Da der fragliche Vertrag noch nicht vom Regierungsrath genehmigt, sondern bloß noch zwischen den Direktorien der Eisenbahngesellschaften vereindart worden ist, so wünsche ich, es möchte der Anzug des Herrn Egger erheblich erklärt und dem Regierungsrath überwiesen werden, damit man nachssehe, was da zu thun sei.

Rarrer. Ich bin auch so frei, hierüber noch Ausfunft zu ertheilen und zwar für die deutschen Mitglieder und in deutscher Sprache. Die bernische Staatsbahn ist von der Ansicht ausgegangen, daß das jogenannte amerikanische Wagensuftem, wie es bei der Centralbahn, der Rordoftbahn und Union Suiffe fich findet, das beste ift, und es wird auch das bernische Material nach diesem Systeme gebaut. Bas dagegen den Antrag des Herrn Heftor Egger betrifft, so wird es schwierig sein, ihn zum Beschlusse zu erheben, weil die Berbindung, welche die bernische Staatsbahn zunächst berührt, über Paris, Pontarlier, Neuenburg und Bern nur mit frangofischem Material betrieben werden fann. Der Vertrag mit der Franco-Suisse, welcher aber der Regierung noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ift, geht nämlich dahin, daß von Paris aus, der Pariserzug mit dem nämlichen Materiale bis nach Bern fahrt, und ebenso der Schnellzug von Bern nach Baris, was für die Reisenden den Bortheil hat, daß fie auf der ganzen Strecke von Paris nach Bern im gleichen Bagen bleiben. Fur die Schnellzuge werden aber feine Wagen dritter Klaffe verwendet. Wollte man den Antrag des Herrn Heftor Egger annehmen, so mußte auf der Bernergrenze bei Neuenstadt ein vollständiger Wechsel des Materials ftattfinden, und nachdem man neun Behntel der Reife in den gleichen Waggons zurückgelegt, so müßten noch eine Stunde, bevor man in Bern ankommt, die Reisenden und das Gepäck Wagen ändern. Ein fernerer Nachtheil ware der, das der Bahnhof in Neuenstadt um ein Bedeutendes vergrößert werden mußte, was sehr starke Mehrkosten zur Folge hätte. Auf der andern Seite hat der Bertrag den Bortheil, daß wir mit dem amerikanischen Material bis nach Morfee und Lausanne fahren können; ohne genothigt zu fein, in Neuenstadt in das unbequeme französische Material übersteigen zu muffen. Der Nachtheil des Vertrages ist daher nicht so groß wie der Vortheil und man wird dem Nachtheile noch dadurch zu begegnen suchen, daß in Meuenstadt noch ein Wagen von unserem Material angehängt wird, in welchen dann einsteigen fann, wer lieber in einem solchen fährt. Deffenungeachtet habe ich nichts dagegen, daß der Anzug erheblich erflärt werde.

Serr Brafibent. Ich dagegen finde, es fei eine Sache bes Geschmades, ob das frangofische ober das amerikanische System angenehmer sei. Ich für meine Person will lieber in einem frangösischen Waggon fahren, denn in einem amerifanischen fann man nicht einmal gehörig ansehnen. Der Hauptgrund aber, warum ich die französischen Waggons vorziehe, liegt in meinem franklichen Justande, und so wird es, denke ich, noch manchem gehen. Ich kann nichts weniger ertragen als die Kälte, und da muß man im amerikanischen Material stets riöstiren, daß Jemand da ist, dem es zu heiß macht und welcher daher die Fenster öffnet. Der Durchzug, welcher dann entsteht, verurfacht denjenigen, welche franklich disponirt find, Katarrh und andere Unannehmlichkeiten. Ueberhaupt dringt infolge des häufigen Deffnens von Thuren und Fenstern die Kälte so ein, daß man sich nicht dagegen schützen fann. Der einzige Blat, wo man sich leirlich einrichten fann, ift der vorderste im Wagen, wenn man sich rudwärts fest, während man sich bei den französtschen und nordeutschen Waggons gegen Solches vollfommen sichern fann. Das ift denn auch der Grund, warum man in Nordeutschland nach tängerer Berathung beschlossen hat, nicht zum amerikanischen System überzugehen, sondern die Coupés-wagen zu behalten. Darum sage ich: berücksichtigt diesenigen auch, welche für ihre Besundheit besorgt fein muffen, benn nicht Jedermann ift so fest und rothbadig wie der Herr Anzugsteller. Bange man daher in Neuenstadt meinetwegen einen bernischen Wagen an, allein sorge man auch für diesenigen, welche lieber in andern figen. Bon Diesem Standpunkte aus habe ich nichts dagegen, daß der Anzug erheblich erflärt werde.

v. Werdt unterstützt lebhaft den Anzug des Herrn Egger und wünscht, daß untersucht werde, ob nicht bester das französische Tagblatt des Großen Rathes 1864. System ganz aus der Schweiz entfernt werden könne, und zwar im Interesse des Publisums wie des Bahnpersonals, denn wenn die Bahnbeamten links und rechts aussen an den Wagen herzumtlettern müssen, könne es leicht geschehen, daß einer herunterfalle, z. B., wenn eine Thüre sich von innen öffne. Auch sei bereits ein Unglück geschehen. Ueberhaupt sollte man in der schweiz die Waggons so einrichten, daß man möglichst bequem die Aussicht geniessen könne.

Seßler bemerkt, ein Chef der französischen Gesellschaft sei zuerst seihen bose über ihn geworden, daß er den Anzug unterzeichnet habe, allein nachdem der Betreffende sich überzeugt, daß die Pariserzüge dadurch nicht betroffen werden, so habe er sich einverstanden erklärt. Die Regierung könne ganz gut den Bertrag so abschliessen, daß alle andern Züge, ausser die Pariser, mit amerikanischem Material fahren müssen. Das französische System habe übrigens noch den Nachtheil, daß man sich nicht zusammensinden könne; wie bequem sei es nicht z. B. gerade für die Mitglieder des Großen Nathes, wenn sie sich auf der Reise nach Bern noch im Wagen mit einander besprechen können.

Der Anzug wird durch das Sandmehr erheblich erflärt.

Interpellation, betreffend die Heizung der Lokomotiven mit Torf.

Renfer. Herr Prästent, meine Herren! Wie Ihnen allen befannt ist, wird die bernische Staatsbahn zur Heizung ihrer Losomotiven Torf verwenden, und nach einem zwischen der Staatsbahn und der Torfausbeutungsgesellschaft von Hagneck ist es diese letztere, welche den Torf liesern wird. Nun ist im Seclande der Glaube und das Gerücht verbreitet, daß der Staat dadurch in großen Nachtheil komme und daß die Torsheizung verhältnißmäßig kostbarer sei als diesenige mit Holz oder Steinkohlen. Ich bin in Nidau, Biel und Twann angefragt worden, ob durch dieses Brennmaterial der Staat wirslich in Nachtheil gerathe. Ich habe darüber den Herrn Karrer, Mitzlied des Staatsbahndirestoriums, angefragt, und er hat mir versichert, diese Besürchtung sei nicht richtig; allein zur Bernhigung des Publisums wünsche ich, daß der Herr Sisenbahndirestor hier im Großen Rathe Aussunst ertheile, damit das Volk wisse, woran es ist.

Rarrer. Berr Regierungerath Stodmar hat mich erfucht, auf diese Interpellation Ausfunf zu ertheilen, weil ich in dieser Sache verhandelt habe. Wenn wirklich das Gerücht eristirt, wie herr Renfer uns fagt, und wirklich Jemand glaubt, daß das Direktorium eine Handlung vorgenommen habe, wobei nicht das Intereffe des Staates, sondern dasjenige dritter Bersonen verfolgt worden, so bin ich sehr dankbar dafür, daß Gelegenheit gegeben wird, sich hier darüber auszusprechen, und ich möchte den Wunsch ausdrücken, daß, wenn in Zufunft irgend welche derartige Gerüchte hier auftauchen, Mittheilung davon gemacht werde, indem dieß der beste Weg ist zur Ertheilung von Ausfunft und zum Nachweis dafür, daß folche Gerüchte unbegründet find. Sollten aber solche Gerüchte jemals wirklich begründet fein, so ist der eingeschlagene Weg um so besser, um allfällige Migbräuche aufzudeden. Das Eisenbahndirektorium ging zuerst von der Ansicht aus, man folle bei der Steinfohle als dem gewöhnlichen Brennmaterial bleiben. Gie hat den Bortheil, baß fie bei jeder Witterung und insbesondere beim Regen fich gleich bleibt und ungefähr den doppelt größern Breungehalt befist als ber Torf; benn ein Bentner Steinfohlen heigt ungefähr gleich Gin anderer Bortheil ift viel wie zwei Bentner Torf.

der, daß bei der Steinkohle fur den gleichen Werth an Brennftoff in einem fleinern Behälter viel mehr Material konzentrirt werden fann als beim Torf. Diefe unverfennbaren Bortheile find es, welche die meiften Gesellschaften bestimmt haben, sich an Die Steinfohle zu halten. Run wurde seiner Zeit von der Hagneckzesellschaft angefragt, ob für die Heizung nicht auch Torf verwendet werden könnte Das Direktorium ertheilte zuerst eine sehr ungünstige Antwort; allein das Resultat einer spätern Untersuchung durch Sachverständige war der Art, daß wir glaubten die Pflicht zu haben, mit der Torsheizung den Ansang zu machen. Man stellte dabei den Grundsatz auf, daß für die Torsheizung nicht mehr bezahlt werden solle als für die Steinfohlenheizung; ja, man gab nicht einmal so viel zu, sondern sagte der Torfgefellschaft: ihr mußt alle Arbeiten, welche zum Zwede der Heizung mit Torf an den Lokomotiven besonders gemacht werden muffen, mit 6 Brozent verzinsen; überdieß mußt ihr uns so viel Torf liefern, als wir überhaupt nothwendig haben, gleichgültig, ob wir viel oder wenig brauchen, und wir bezahlen euch nie mehr, als wir für Steinkohlenheizung hätten bezahlen muffen. Die Torfheizung ist daher vom Standpunkte ber Dekonomie aus kein Nachtheil, dagegen bringt sie mehrkache Bortheile. Ein Bortheil ift zunächst der, daß eine Summe von Fr. 40,000 – 60,000, die wir für Steinkohlen ausser Landes schicken müßten, dem Lande verbleibt, was gewiß ein großer nationalökonomischer Bortheil für den Kanton bildet. Ein fernerer Bortheil ist der, daß ein industrielles Etablissement unterstützt wird ohne irgend welche Nachtheile sür den Staat. Drittens hat die Torfleizung den Borzug, daß sie die Maschinen unendlich weniger angreift als die Steinkohle. Die fraglichen Sachverständigen wurden zur Anstellung von Beobachtungen nach Baiern geschickt, wo größere Gisenbahnstreden ebenfalls mit Torf gebeizt werden, und es stellte sich heraus, daß Maschinen, bie mit Torf geheizt worden, noch in gutem Stande und brauchbar waren, mahrend die mit Steinfohlen geheizten in der gleichen Zeit drei bis vier Mal hatten erneuert werden muffen. Endlich ist auch die ganze Sauberkeit unendlich viel größer als bei den Steinfohlen, deren Rauch rasch fällt und Alles schwärzt. Das Direftorium glaubte daber, Torfheizung fei nicht bloß munichenswerth, sondern die Ginführung sei aus Rücksichten gegen die Staatsbahn felbst und aus nationalöfonomischen Grundfägen eine Pflicht. Es hatte daher keinen Anftand, die Sache vor Regierungsrath zu bringen und von diesem ratifiziren zu laffen. Much find die Maschinen für Torfeinrichtung bereits fertig. -Ich danke für die Gelegenheit, welche man dem Direktorium gegeben hat, in dieser Sache Ausfunft zu ertheilen. Dieselbe wird wohl geeignet sein, manchen Vorwurf zu beseitigen, welcher fonst im Geheimen gemacht worden ware und Glauben gefunden hätte.

Stockmar, Regierungsrath. Ich fann mit Befriedigung sagen, daß ich vom ersten Augenblick an vorgeschlagen habe, den Torf zur Heizung der Lokomotiven zu verwenden. Man hatte zuerst die Absicht, sich der Steinkohle zu bedienen, da es sich jedoch zeigte, daß der Torf zu diesem Zwecke gebraucht werden könne, welcher in der Schweiz im Ueberfluß vorhanden ist, und so gut als jedes andere Brennmaterial die ersorderlichen Eigenschaften zur Heizung der Maschinen besitzt, so hat man Erperten auf Ort und Stelle entsendet, und ist dadurch zur Einsicht gelangt, daß es besser sei, unsern Landsleuten den Berdienst zu gewähren, als das Geld nach St. Etienne oder anderswohn zu schüschen. Das Gerede, welches infolge dieser Maßregel sich verdreitete, rührt daher, daß man der Hagnedsgelischaft den Borzug wegen der Lieserung dieses Materials gab. Man hat indessen alle mögliche Borsicht angewendet, um Niemanden zu nahe zu treten. Auf eine sofortige Konsurrenzeröffnung hin meldeten sich zwei Gesellschaften, diesenige von Hagned und diesenige von Zürich. Diese letzter hat indessen, nach eröffneter Konkurrenz erklärt, daß sie nur den dritten Theil des erforderlichen Quantums liesern könnte. Sodann wurde

die Gefellschaft von Hagned angefragt, ob sie die zwei andern noch tehlenden Drittheile liefern wolle. In ihrer Antwort sagte dieselbe, daß sie dieß nicht um den gleichen Preis übernehmen könnte, wie wenn sie den ganzen Bedarf zu liefern hätte. Auf diese hin erklärte die Jürchergesellschaft ihrerseits, daß ihre Betriebsmittel ihr nicht gestatten, die Gesammtbestellung des Brennmaterials zu liefern. Also ist der Hagneckgesellschaft die Lieferung erst dann zugesprochen worden, nachdem jene auf die hierseitige Bestellung verzichtet hatte Ich kann mit gutem Gewissen erklären, daß wir keine Gesellschaft vor der andern zu begünstigen suchen, und daß wir in dieser ganzen Angelegenheit nur die Interessen des Staates im Auge hatten. Ich glaubte dieß noch demienigen, was Herr Karrer hierüber angebracht hat, beifügen zu sollen.

Der Regierungsrath verlangt durch Bortrag vom 3. d. M. die Bewilligung folgender Nachtragsfredite auf dem Büdget der Justis und Polizeidireftion von 1863:

Centralpolizei, Gefangenschaftsfosten in der Sauptstadt

Fr. 3,600

Juftig und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:

a. Kriminalkosten " 1,200 b. Gefangenschaftskosten " 2,100

c. Judicialfosten ", 10,500

Zusammen Fr. 17,400

Herr Finanzdirektor. Die stattgefundenen Ueberschreitungen rechtfertigen sich dadurch, daß die daherigen Ausgaben durch die Zahl der vorkommenden Untersuchungskälle und durch die Tarife bedingt sind, so daß sich der Kredit nach den durch die Erfahrung herausgestellten Bedürsnissen bilden muß, und nicht wie bei andern Krediten die Ausgabe wegen Mangels an Kredit unterbleiben kann.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erflärt, dieselbe sei mit dem Begehren einverstanden und der Große Rath bewilligte dann die verlangten Kredite durch das Handmehr.

Gesetsentwurf über die Organisation des Betriebes ber Staatsbahn.

Röthlisberger, Gustav, als Berichterstatter der Kommission. Herr Prästoent, meine Herren! Sie haben die Kommission zu Prüsung dieses Geschesentwurses erst vor drei Tagen niedergesetzt und schon jest, von heute auf morgen, soll sie Bericht erstatten über die Borlage, betreffend die Organisation des Betriebes eines Unternehmens, in welchem 20 Millionen liegen. Herr Prästdent, meine Herren, wir waren einstimmig, daß dieses nicht möglich sei, denn man muß hier umsichtig und mit gehöriger Fachsenntniß zu Werfe gehen, und namentlich muß man den Entwurf mit den Betriebereglementen anderer Eisenbahngesellschaften vergleichen. Da es aber auf der andern Seite ein großer Nachtheil wäre, wenn wir wegen der Unmöglichseit, den Entwurf zu berathen, die Eröffnung des Betriebes verschieben würden, so hat die Kommission mich einsach beauftragt, den

Antrag zu stellen: Sie möchten die Berathung des Gesetes verschieben auf eine spätere Situng, bis zu welcher die Kommission dann Zeit genug haben wird, die Sache gehörig zu prüsen; zugleich aber möchten Sie den Regierungsrath ermächtigen, auf der Grundlage des Entwurses den Betrieb der Bahn zu eröffnen. Man könnte glauben, es habe dieses Uebelstände in Bezug auf die Wahlen der Beamten und der Betrag ihrer Besoldungen, für welche ein Minimum und ein Maximum angegeben ist; aliein dieß ist nicht der Fall, indem die Beamten angestellt werden durch Verträge, welche auf furze Zeit fündbar sind.

Stockmar, Direftor der Gifenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag der Kommission erleichtert Die Aufgabe des Direftors der Gijenbahnen um Vieles. That konnen wir die Brufung der mehr als funfzig Artifel, aus dem dieses Geset besteht, und welches anfänglich deren über hundert enthielt, heute nicht füglich an die Hand nehmen. Der Regierungsrath hat gefunden, daß viele dieser Artisel ohne irgend welchen Unstand gestrichen werden können, zumal dieselben bereits in mehreren, hier durchberathenen und von dieser Behorde beschlossenen Reglementen enthalten sind, und weil der Entwurf, welcher Ihnen vorgelegt wird, nichts anderes als folche Bestimmungen in fich faßt, wie sie in den meiften Betrieboreglementen Der Direftor der Gisenbahnen, welcher im Ramen porfommen. bes Staates verhandelt, hat die Meh zahl dieser Bestimmungen in das Reglement über den Betrieb aufgenommen, und überdieß noch andere Borschriften, welche ebenfalls Reglementen und Gesetzen über die Organisation der verschiedenen schweizerischen Wesellschaften entnommen find, so daß der Entwurf nichts Reues enthält, das nicht schon in den Konzessionen und in den Drganisationsgesetzen anderer Wesellschaften enthalten ware. Die Befoldungsfrage betreffend, so fonnte dieselbe allerdings, laut ber daherigen Bemerkung des Herrn Praficenten der Kommission, behandelt werden, indem einige derselben erhöht, andere dagegen herabgesett würden. Ich muß jedoch aufmerksam machen, daß Diese Frage eben fo gut, als der übrige Theil des Entwurfes verschoben werden kann, um so mehr, da das Gesetz für jeden Gehalt ein Minimum und ein Maximum angenommen hat, und bas Direktorium genothigt ist, ohne Saumniß das zum Betrieb der Cisenbahn erforderliche Personal anzustellen. Bereits hat es vom Regierungsrathe die Ernennung des Kontrollenchefs verlangt. Es hat Angestellte nöthig, welche ihrer Aufgabe durchaus gewachsen sind; man wird dafür so weit möglich Angehörige des Kantons Bern berücksichtigen; jedoch müssen einige Beamte aus Gefellschaften gezogen werden, bei denen fie bereits angestellt waren. In solcher Weise haben wir in Betreff bes Borstandes der Kontrolle, welcher hier mit einer Besoldung von Fr. 3500 bis Fr. 4500 erscheint, mit demselben für Fr. 4000 affordirt. Dieser ist ein, mit seinem Fache wohl vertrauter Mann, welcher gegenwärtig bei der Union Suisse angestellt ist. Wir werden auf die ähnliche Weise bezüglich aller übrigen Stellen verfahren, indem wir nämlich beim Minimum anfangen. Indeffen glaube ich, der Große Rath fonne für jest den Untrag ber Kommiffion genehmigen und das Gefet provisorisch in Kraft treten laffen, jumal ber Betrieb ber Staatsbahn im funftigen Monat Mai eröffnet werden foll und wir uns bis dorthin das nothige Personal verschaffen muffen. Gie fonnen versichert sein, daß man bei den zu treffenden Wahlen trachten wird, die Staatsburger zu begunstigen. Ich empfehle Ihnen somit den Antrag der Kommissinn.

v. Gonzenbach. Ich ergreife das Wort, nicht um etwas über das Materielle des Gesetzesentwurfes zu sagen. Ich finde, es hätte mit der Austheilung eines Gesetzesentwurfes von solcher Tragweite anders zu Werte gegangen werden können, ich sage von solcher Tragweite, denn ich will nur eine einzige Bestimmung anführen, die ich zwar begreislich finde, die aber doch sehr auffallend ist, nämlich bezüglich des Abberufungsrechtes gegen-

über den Eisenbahnbeamten. Nach dem Entwurfe sollen nämlich Dieselben einfach auf dem Administrativwege abberufen werden fonnen, mahrend nach der Verfassung eine Abberufung bloß infolge gerichtlichen Urtheiles stattfinden fann. Daß nun gerade ein folches Bejet zur Ausführung fommen foll, ohne vorherige Kommissionalprufung ist ein unangenehmer Vorgang und ich muß daher fragen, warum der Große Rath nicht schon am ersten Tage der Session gur Ernennung dieser Kommission veranlagt worden ift. Ware die Kommission wirklich gleich am ersten Tage mit ihrer Miffion betraut worden, fo hatte fie Zeit genug gehabt, den Entwurf zu prufen, um fo mehr als, wie Berr Regierungerath Stodmar fagt, derfelbe nichts anderes enthält, als die Betriebsverordnungen anderer Bahnen. Sie werden mir zugeben, daß es bei der Unftellung von Beamten sehr genirt, wenn man ihnen sagen muß, wir stellen euch zwar mit diefer Befoldung an, allein möglicherweise wird fie fpater herabgefett, wenn das Wefet berathen wird.

Der Heir Präsident ertheilt die Auskunft, daß der Entwurf nicht früher habe vertheilt und der Kommission habe ausgetheilt werden können, weil er erst am 28. Januar vom Regierungsrath habe zu Ende berathen werden können. Dann habe noch die Uebersetzung gemacht und die Vorlage in beiden Sprachen gedruckt werden müssen.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin ganz einverstanden mit der Kommission, daß es nicht möglich sei, den Entwurf schon setzt zu berathen, und daß er dennoch vorläusig in Kraft erkennt werden musse. Hingegen erlaube ich mir, auf etwas aufmerksam zu machen. Der Herr Direktor der Gisenbahnen weiß sehr gut, daß der Handelsstand schon seit vielen Jahren gewiffe Reflamationen gegen die Centralbahn erhoben hat, denn die Eisenbahndireftion hat diese Reflamationen untersucht und vermittelt; und er muß auch wissen, daß sie zu nichts geführt haben. Nun enthält aber gerade diefer Entwurf solche Bestimmungen wie diesenigen, gegen welche der Handels-stand reflamirt hat. Es scheint mir, man sollte gerade bei der Staatsbahn nicht die Uebelftande eintreten laffen, die man andern Bahnen vorgeworfen hat; so finde ich die Tarifansage für Waaren höher, da man 5 Rappen ver Stunde anftatt 4 beziehen will; ferner ist es nicht am Plat, daß alle Collis unter 50 Pfund Eilgutstare, d. h. das Doppelte bezahlen muffen. Soll die Bahn konkurrenzkähig sein, so muffen diese wie andere Punkte Dieses Betriebsreglements modifizirt werden. 3ch will die betreffende Kommission bloß ersuchen, derartigen Reflamationen, wie sie vom Handelsstand und von der Handelssommission erhoben worden find, Rechnung zu tragen und nicht etwas einzuführen, was bei der Centralbahn als nicht gut gerügt worden ift.

Revel bemerkt Herrn v. Gonzenbach, daß er sich im Irrthum befinde, indem laut Art. 45 dieses Entwurfes die Absberufung nur fraft eines Urtheils stattsinden kann.

v. Gonzenbach. Ich möchte nur fragen, welcher Unterschied zwischen "Entlaffung" und "Abberufung" besteht, und ob nicht beides in der Wirkung auf das Gleiche hinaustommt.

Sester bemerkt, die Anforderungen an die Staatsbahn seien doppelter Natur; der Staat verlange eine möglichst gute Rendite, das Publisum dagegen erwarte, das den Beschwerden und Klagen abgeholfen werde, welche gegenüber den Gesellschaftsbahnen laut werden. — Allein es sei noch etwas anderes, das die Auslagen der Gesellschaft nicht vermehre, und in dieser Beziehung möchte er eine Erklärung des Direktoriums haben. Auf den Strecken der Gesellschaft Union Suisse seine wahre Freude zu reisen wegen der außerordentlichen Zuvorkommenheit des ganzen Bahnpersonals, sowohl im Ertheilen von Auskunft als bei jeder Verlegenheit, in welche der Reisende kommen

tönne, wie z. B. wenn er irgend etwas verloren hat. Da nun Höflichfeit und Zuvorsommenheit kein Geld koften, so wünsche er, daß die Staatsbahn in dieser Beziehung mit dieser besten von allen Bahnen, mit der Union Suisse, konkurrire. Wenn dagegen das Staatsbahnpersonal in Bezug auf Höslichseit und Zuvorsommenheit das gute Beispiel bei der Norzost oder bei der Centralbahn suchen sollte, so wäre das Publisum sehr übel daran. Er wünsche daher, daß bei der Anstellung des Betriebsinspestors, welcher auf das Betragen des Bahnpersonals einen großen Einsluß ausübe, man Rückscht darauf nehme, daß nur ein Mann angestellt werde, welcher die Sache aus dem Fundamente kenne und im übrigen darauf sehe, daß das Publisum vom Bahnpersonal auf die zuvorsommendste Weise behandelt werde.

Stodmar, Direktor der Eisenbahnen. Wir haben einen Kontrollenchef aus der Verwaltung ber Union Suisse ernannt, welche ich als Musteradministration darstellte. Dieser Chef ist nun einer der tuchtigften Beamten jener Gejellschaft, jo daß, wenn derfelbe die Traditionen und Gebräuche der Union Guiffe mitbringt, das Bublifum Urfache haben wird zufrieren zu sein. Betreffend den Entwurf, wie er nun ichon befannt ift, so hindert nichts, denselben provisorisch in Kraft treten zu lassen, weil man in der nächsten Session des Gropen Rathes die Behandlung des Entwurfes vornehmen und, wenn nothig, Abanderungsantrage ftellen fann. Bir fteben gegenüber zweien Alternativen, gegenüber den Intereffen des handels, welcher ten möglichft niedrigen Tarif wünschte, und gegenüber den Interessen des Staates, welche einen möglichst ergiebigen Ertrag der Linie erfordern. Zwischen diesen zwei Arten von Interessen wird nun aber stets Rivalität bestehen. Da wir jedoch bloß eine provisorische Maßregel ergreifen, um die Gröffnung res Betriebs nicht zu verzögern, jo wird bem Haudelostande immerhin noch Gelegenheit geboten, die von ihm gewünschten Abanderungen vorzuschlagen, und alsdann wird es fich zeigen, was angenommen werden fann. Das Maximum der Tare für Waaren wurde auf funf Contimes festgejest, d. h. einen Centime höher als die Konzeffion der Centralbahngesellschaft. Wir haben diefe Bahl angenommen, um zu einer Gleichmäßigfeit zwischen den Tarisen zu gelangen, denn man muß anerkennen, daß es ein großer Bortheil ware, wenn in der ganzen Schweiz die gleichen Tarise bestehen wurden. Wir haben vier Klassen, während die Nordostbahn deren nur drei gahlt, und wovon die zwei lettern niedriger find. Wir haben tiefe Klaffififation angenommen, um mit genannter Gesellschaft übereinzustimmen und um freie Sand zu behalten, mit andern Tarifen in Berfehr zu treten, damit eine Gleichförmigfeit erzielt werde. Bas die Abberufung betrifft, fo wird man bei aufmerksamerem Durchlesen bes Entwurfes zur Ueberzeu ung gelangen, daß eine folche nicht anders als in fraft eines Urtheiles erfolgen fann; zu diesem Behuf wird man daher vor den Gloßen Rath gelangen muffen.

Karrer. Nur ein paar Worte zur Erflärung der Sachslage. Die einzige Schwierigfeit, welche mit dem provisorischen Infrafttreten des Gesegesentwurfes in den Augen von Zemanden vorhanden zu sein scheint, der die Sache nicht kennt, besteht darin, daß in Bezug auf die Beseldungen von Beamten und Angestellten späterhin Veränderungen stattsinden, sosen der Große Rath bei der desinitiven Annahme des Geseges Modistationen in Bezug auf Beseldungen annimmt. Allein es sind in dieser Beziehung durchaus keine Schwierigkeiten vorhanden, weil nach dem Antrage des Direktoriums die Angestellten und Beamten der Staatsbahn nicht in die gleiche Kategorie fallen sollen, wie die Angestellten und Beamten des Staates. Sie sollen nicht Staatsangestellte sein, sondern Angestellte eines kaufmännischen Geschäftes, welches der Staat betreibt und in welchem es dem Vorsteher freistehen muß, Angestellte zu entlassen, welche ihre Pflicht nicht erfüllen. Es kann daher bei den Anstellungen der Staatsbahn von einer eigentlichen Antsdauer eben so wenig die Rede sein als bei einer Eisenbahngesellssaft. Ich habe hier ein

solches Anstellungsformular der Centralbahn (der Redner verliest einige Stellen daraus, aus welchen im wesentlichen hervorgeht, daß in folden Berträgen eine zweimonatliche Kundigungofrift ftipulirt ift) Solche Beitrage werden mit dem ganzen Personal, hoch oder niedrig, abgeschlessen. Herr Prasident, meine Herren, was die obern Beamien der Bahn betrifft, jo haben wir bereits von Seite vorzüglicher Berfonlichfeiten, welche wir mit großer Mühe aufgefunden haben, Erflärungen, daß fie fich auf eine Amtsdauer nicht einlassen. Ein Betriebschef ift eine fehr gesuchte Berfon, die man mit fast eben fo großer Muhe fuchen muß wie eine Stecknadel in einem Benhaufen, und es ift uns gelungen gerade eine folche zu finden, welche als eine der beften anerfannt ift. Das Direktorium wird fich bestreben, vor allem aus Kantonsburger zu mahlen, wo deren Tuchtigfeit auffer allem Zweifel fteht, allein sonst muß man fie eben da nehmen, wo man die geeigneten Leute findet. Die Bertrage mit ben untern Beamten find auf furze Kundigungefrift abgefoloffen, so daß, wenn später bezüglich der Besoldung Abanderungen im Gesche statisinden, feine großen Schwierigfeiten entstehen. Was insbesondere die obern Beamten betrifft, jo wird vorausgesett, daß der Gloße Rath dem Direktorium die erforderlichen Mittel an die Hand geben werde, vorzügliche Perfonlichkeiten zu befommen, denn, ob ein guter oder ob ein mittelmäßiger Beamter funftionirt, fann einen Unterschied von Hunderttausenden von Franken in Bezug auf die Ginnahmen zur Folge haben. 3ch bin mit einem Theile Des Entwurfes auch nicht einverstanden, allein bei der gegenwärtigen Situation muß ich wünschen, daß der Regierungerath ermächtigt werde, auf diefer Grundlage den Betrieb zu eröffnen.

Die Unträge der Kommission werden durch das Handmehr angenommen.

Projekt = Defret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf ben Antrag bes Regierungerathes,

beichließt:

1. Der § 10 des Gesetzes über die Einführung von Armensanstalten vom 8. September 1848 wird durch Einschaltung des solgenden neuen Alinea zwischen dem ersten und zweiten Alinea ergänzt:

"Ueberdieß bezahlt der Staat den Hulfslehrern der allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten eine Staatszulage von Fr. 200."

2. Dieses Defret, welches vom 1. Januar 1864 hinweg in Kraft tritt, foll in beiden Sprachen ged udt und in die Sammlung der Gesehe und Defrete aufgenommen werden.

Der Herr Prafident fragt an, ob es beliebe, diesen Defretsentwurf noch an eine Kommission zu weisen, obgleich er nur zwei einsache Artifel enthalte.

Lauterburg ftellt ben Untrag, fofort einzutreten, was burch das handmehr beschloffen wird.

Rummer, Regierungerath, als Direttor Des Armenwefens. Bei der Büdgetberathung für das Jahr 1863 wurde der Antrag gestellt und erheblich erflärt, daß die Hülfslehrer der verschiedenen Armenanstaten, Trachselwald, Schachenhot bei Wangen und Konolsingen ic. ebenfalls die Staatszulage der Primarlehrer erhalten. Der Regierungsrath referirte darüber, daß diese Zu-lagen für Brimarlehrer durch das Brimarschulgeset eingeführt worden seien, und daß daher, wenn man etwas thun wolle, das Gest über Einsührung von Armenanstalten vom 8. September 1848 modifizirt werden müsse, welche Ansicht vom Großen Rathe angenommen wurde. Der § 10 dieses Gesches sagt nun, die Betheiligung des Staates bei den allgemeinen Privatarmens erziehungsanftalten gefchehe durch einen Roftgeldsbeitrag von Fr. 50 für jedes Kind, und zu dieser Bestimmung soll nun nach dem vorliegenden Projektdekret noch der Zusat treten, daß überdieß der Staat den Hulfslehrern folder allgemeinen Privatarmenerziehungsanftalten eine Staatszulage von Fr. 200 bezahle. Es ift hiebei absichtlich von der im Primarschulgesetz gebrauchten Form für die Staatszulage abgegangen worden, damit sie mit denselben nicht verwechselt werde; denn hätte man gesagt, daß den Hülfslehrern diefer Anstalten die ordentliche Staatszulage gegeben werden solle, so wurde der Fall eintreten, daß, wenn diese Anstalten einen Lehrer nur provisorisch anstellen, die Staatszulage fleiner wurde, obgleich der Lehrer vielleicht in einem andern Kantone patentirt ift. Es follen demnach die fleinen Säckeleien, welche sich an die Unterschiede zwischen definitiven und provisorischen, bestätigten und nicht bestätigten Lehrern fnüpfen, für die betreffenden Armenanstalten vermieden werden, denn man muß, um eine wirkliche Subvention zu leisten, ents weder das Roftgeld erhöhen oder den Lehrern eine bestimmte Behaltszulage geben, die nicht in manchen Fällen zurnaf bleibt.

Mühlethaler bemerkt, die Borlage sei eigentlich kein Projektdekret, sondern der Entwurf für die Abanderung eines eigentlichen Gesetzes und unterliege daher einer doppelten Berathung. Aus diesem Grunde könne es auf den 1. Januar 1864 noch nicht definitiv in Kraft treten, und wenn man daher die gute Wirkung desselben schon auf diesen Zeitpunkt einführen wolle, so musse man ein Provisorium beschliessen.

Herr Präsident. Was den Unterschied zwischen Gesetz und Defret betrifft, so wurde derselbe früher gewöhnlich in der Weise angewendet, daß man größere gesetzeberische Vorlagen Gesetz, kleinere dagegen Defrete nannte, obgleich man mit einem Defret von bloß zwei Paragraphen Mehr und Wichtigeres beschliessen fann, als mit einem Gesetz von 40 Paragraphen. Ich für meine Person habe stets an der Unterscheidung sestzgehalten: Gesetz ist der gesetzgeberische Aft, welcher auf den ganzen Kanton Wirfung hat, Defret dagegen dersenige, welcher bloß für eine einzelne Dertlichseit Regel macht, wie wenn z. B. eine Gemeinde in zwei getrennt oder zwei in eine verbunden werden. Es ist gut, wenn diese Unterscheidung auch für die Zusunst beobachtet wird. Es ist natürlich, daß ein Gesetz nur durch ein Gesetz und nicht durch ein Defret abgeändert werden kann, so daß die gegenwärtige Vorlage selbswerständlich einer zweiten Berathung unterliegt.

Abstimmung.

Wird mit dem Zusate "provisorisch" nach dem Worte "hinweg" in § 2 durch das Handmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung um 123/4 Uhr.

für die Redaftion: Karl Scharer, Fürfprecher.

Gilfte Gigung.

Freitag den 5. Februar 1864. Bormittags um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Prafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Ecabert, Girard und Ryser; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger, Bühlmann, Heftor Egger, Friedli, Frote, Gygar, Keller, Chistian; Kohli, Kummer, Luk, Meyer, Michaud, Mischler, Reucnschwander, Raz, Kösti, Köthlisberger, Gustav; Roth, Johann; Rubeli, Ryz, Schmid, Andreas; Stämpsli, Iohann; Stämpsli, Christian; Stettler, Thönen und Wirth.

Das Protofoll der letten Sitting wird verlesen und ohne Einsprache durch das Hanomehr genehmigt.

Um Plate des abwesenden Herrn Ryser bezeichnet der Herr Präsident zum Stimmenzähler ad interim den Herrn Kommandanten Mühlethaler.

hierauf werden verlefen:

1. Ein Anzug des Herrn Engemann und eilf anderer Großräthe, dahin gehend, daß der Regierungsrath beauftragt
werde, zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, wegen vermehrter Obliegenheiten die Besoldung sowohl des Regierungsstatthalters als des Gerichtspräsidenten von Thun zu
erhöhen.

2. Ein Anzug des Herrn Jordi und fünf anderer Großräthe vom 5. Februar, mit dem Schlusse, daß die §§ 39 und 48 des Geseges vom 1. März 1856, betreffend die Bussen in Fällen der Verschlagnis von Grunds und Kapitalsteuer, mit einander in Einflang gebracht werden möchten.

einander in Einklang gebracht werden möchten.

3. Ein Schreiben des herrn Johann Reuenschwander von Rahnfluh vom 3. Februar, wodurch er seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklart.

Von dieser Erklärung ist im Protokoll Vormerkung zu nehmen und dem Resignirenden Kenntniß zu geben. — Das Schreiben selbst geht an den Regierungsrath zur Anordnung einer Ersatmahl.

Tagesordnung:

Bericht des Regierungsrathes über die bloß provisorisch anerkannte Bahl bes Berrn Jungen jum Mitgliede bes Großen Rathes. Da die seiner Zeit eingegebene Beschwerde wegen Wahlbestechung in keiner Weise hat begründet werden können, so wird definitive Anerkennung dieser Wahl beschlossen. Der Große Rath pflichtet bei ohne Widerspruch durchs Handmehr.

In Genehmigung eines Bortrags des Regierungsrathes wird, gleichfalls ohne Einsprache, dem Gemeinderathe von Sumiswald zum Zwecke der Erbauung eines neuen Schulhauses im hintern Hornbachthale und behufs der Erwerbung des im vorliegenden Plane Nr. 2 bezeichneten Stud Landes auf der vordern Riedalp in der Gemeinde Sumiswald, — das Expropriationerecht ertheilt.

Gesetzesentwurf

zur Ausführung bes § 6 Biffer 4 ber Staatsverfassung vom 31. Juli 1846.

Es find folgende gedruckte Borlagen ausgetheilt:

1. ein Gesetzentwurf des Regierungerathes;

2. ein Mehrheitsantrag der Großrathsfommission und

3. einige Bufapartitel bes herrn v. Kanel, Regotiant.

Diefe Aftenftude lauten :

1. Der Antrag des Regierungsrathes.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, das in § 6, Ziffer 4 der Staatsverfaffung bestimmte Recht der politischen Versammlungen zur Anwendung

nach Einsicht eines Borschlages und Berichtes des Regie-

rungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der Antrag auf Beranlassung einer Bolfsabstimmung nach § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung fann nur dann vom Großen Rathe in Betracht gezogen werden, wenn er in Bezug auf ein in Berathung liegendes Geset oter Defret und vor dem

Schlusse der Berathung über dasselbe gestellt wird.

§ 2. Ein solcher Antrag muß von wenigstens 20 Großrathsmitgliedern dem Präsidenten schriftlich eingereicht, darf aber erst nach der großräthlichen Schlußabstimmung über die Unnahme ober Berwerfung bes Gefetes ober Defretes in Berathung ge-

jogen merden.

Der Große Rath ift zur Berathung eines folden Antrages

bei Eiden einzuberufen.

§ 3. Wird die Bolfsabstimmung beschloffen, so wird bas Infrafttreten des Gesetzes oder Defretes in jedem Falle bis gur amtlichen Konftatirung des Ergebniffes derfelben aufgeschoben.

§ 4. Die Bolfsabstimmung ift spätestens innert 6 Bochen nach bem vom Großen Rathe erlaffenen Beschluffe zu veranstalten.

- § 5. Die Theilnahme an den zur Abstimmung über ein Gefeß oder Defret abgehaltenen politischen Versammlungen ift obligatorisch (§§ 13 und folgende des Gesetzes vom 26. Mai 1851).
- § 6. Die Abstimmung erfolgt durch die Ginschreibung der Erklärung "Ja" oder "Nein" auf der einem jeden theilnehmenden Stimmberechtigten einzuhändigenden Karte, welche die Frage enthält, ob das vom Großen Rathe erlaffene (nach Datum und Gegenstand zu bezeichnende) Geset oder Defret in Kraft treten
- § 7. Das Geset oder Defret ift verworfen, sofern die Mehrheit der theilnehmenden Simmberechtigten aller politischen Berfammlungen des Kantons die in § 6 bestimmte Frage mit "Nein" beantwortet.
- § 8. Die Form und das Verfahren bei der Abstimmung find die durch das Geset über die öffentlichen Wahlen vorge= schriebenen.

2. Der Mehrheitsantrag der Kommiffion.

- Jedes Gesetz oder Defret und jeder Beschluß des Großen Rathes, wodurch ine Ausgabe oder Bermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und darüber herbeigeführt wird, foll dem Bolfe zur Genehmigung oder Berwerfung vorgelegt
- § 2. Ausgenommen hievon find die im Budget jeweilen festausegenden oder durch besondere Gesete bestimmten Anfate gur Beftreitung des gewöhnlichen Staatshaushaltes, die in Kriegs= zeiten oder in Zeiten allgemeiner Noth erforderlichen Auslagen, Die Anleihen für die öffentlichen Rreditanftalten (Supothefarkaffe, Kantonalbank) und die Vorschüffe zu Entsumpfungszwecken.

§ 3. Die Bolfsabstimmung ift fpatestens innert 40 Tagen nach dem vom Großen Rathe gefaßten Beschluß (§ 1) vom

Regierungsrathe anzuordnen.

§ 4. Die Theilnahme an den zur Abstimmung über ein Geset oder Defret abgehaltenen politischen Versammlungen ist obligatorisch (§§ 13 und folgende des Gesetzes vom 26. Mai 1851).

- § 5. Die Abstimmung erfolgt durch die Einschreibung ber Erflärung "Ja" oder "Nein" auf der einem jeden theilnehmenden Stimmberechtigten einzuhändigenden Karte, welche die Frage enthält, ob das vom Großen Rathe erlaffene (nach Datum und Gegenstand zu bezeichnende) Geset oder Defret in Kraft treten solle.
- § 6. Das Gefet oder Defret ift verworfen, fofern die Mehrheit der theilnehmenden Stimmberechtigten aller politischen Berfammlungen des Kantons die in § 6 bestimmte Frage mit "Nein" beantwortet.
- § 7. Die Form und das Berfahren bei der Abstimmung find die durch das Gefet über die öffentlichen Wahlen vorge= schriebenen.

3. Bufapantrage bes herr Johann v. Kanel.

Ueberdieß fann der Große Rath einen Antrag auf Beranftaltung einer Boltsabstimmung nur dann in Berathung gieben, wenn er jeweilen bei einem in Berathung liegenden Gefet ober Defret vor dem Schluffe der erften Berathung von wenigstens 20 Großrathsmitgliedern dem Brafidenten schriftlich eingereicht wird. Der Große Rath hat sofort über einen folchen Untrag in erfter Berathung zu entscheiden.

§ . Nach der Schlußabstimmung über die Annahme oder Berwerfung eines Gesetzes oder Defretes hat der Große Rath einen in erster Berathung behandelten Antrag zu einer Bolfs-abstimmung nochmals in Berathung ziehen und endlich zu

entscheiden.

Wird die Volksabstimmung beschlossen, so wird das Infrafttreteu bes Gefetes ober Defretes in jedem Falle bis gur endlichen Konftatirung des Ergebniffes derfelben aufgeschoben.

Berr Regierungsprafident, als Berichferstatter. Der Regierungerath ift bei Unlag der Bittschriften gegen den Staatsbau beauftragt worden, einen Gesetzesentwurf zu bringen, durch welchen der § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung ausgeführt werden solle. Dieser Baragraph lautet: § 6. Die politischen Bersammlungen stimmen ab, erstens über die Beränderungen der Staatsverfassung; zweitens über die Beränderungen der Bundesverfaffung; drittens über die außerordentlichen Gefammterneuerungen des Großen Rathes und viertens — mas uns heute beschäftigt — über diejenigen Gegenstände, welche Ihnen durch Gefete zur Entscheidung übertragen werden. Berr Prasident, meine Herren, der Regierungerath hatte schon vorher Gelegenheit gehabt, fich mit einem folchen Gesetsentwurfe zu beschäftigen, allein er glaubte, unter ben vorhandenen Umftanden und mit Aussicht auf die Erledigung von bevorstehenden wichtigen Angelegenheiten sei es zweckmäßiger für einstweilen von einem solchen Gesetzentwurf zu abstrahiren, und beschloß daher im verflossenen Juli, einstweilen die Berathung einer solchen Borlage zu Verschieben. Infolge einer in der letten Session des Großen Rathes stattgefundenen Mahnung ist er in den Fall gekommen, die Sache wieder an die Hand zu nehmen und einen Entwurf auszuarbeiten. Indessen fann ich Ihnen sagen, der Regierungerath betrachtet Diefes Befet als ein Gelegenheitsgefen, welchem besser jest nicht gerusen worden wäre, denn es ist etwas auffallend, daß seit dem Jahre 1846 die angeführte Bestimmung in der Verfassung steht, ohne daß sich das Bedürsniß fühlbar gemacht hat, wirklich ein folches Gesetz zu erlaffen, und daß nun plöglich ein solches dringend nothwendig sein soll. Wenn man auf die Verhältnisse zurücklicht, welche auf den gegenwärtigen Augenblick diesen Entwurf hervorgerufen haben, fo muß man sich bekennen, es ist geschehen wie in einem Momente des Zornes und der Irritation und mit Beziehung auf spezielle Verhältniffe. Schon diese Veranlassung hat etwas von fo erzeptioneller Natur, daß es wohl beffer gewesen, der Entwurf ware nicht bei einer folchen Belegenheit verlangt worden. Es fei mir indeffen erlaubt, nun die Borlage des Regierungerathes zu rechtfertigen. Schon als dieser Gesetzentwurf erschienen und bevor er dem Großen Rathe nur vorgelegt war, wurden Stimmen laut, welche ihn herunter machten und als unannehm= bar, als ungenügend bezeichneten, und man machte sogar gewisse Wite über benfelben. Herr Prafident, meine herren, wenn man in diefer Sinficht billig fein, wenn man die Berhandlungen des Verfaffungerathes und die mahre Bedeutung diefer Artifel untersuchen will, fo muß man vor Allem aus fragen: wie weit kann und darf man gehen in Anwendung und Ausführung des 5 6 der Be fassung? Die Frage liegt dermal anders vor als seiner Zeil im Berfaffungsrathe, wo darüber diskutirt wurde, ob man das Beto in dieser oder jener Richtung wolle. Sest ist die Frage die: was ist in Ausführung der Verkaffung möglich? wir haben hier nur eine Berfaffung anzuwenden und zu interpretiren und ein Gesetz zu erlaffen in der Ausdehnung, wie die Berfaffung es erlaubt. Herr Prasident, meine Herren, wenn man die verschiedenen Verfassungen innerhalb und ausserhalb der Schweiz burchgeht, durch welche das Beto eingeführt ift, so findet man ohne Ausnahme, daß es durch die Verfassung selbst eingeführt worden ift, d. h. daß die Bestimmungen darüber, ob das Bolf überhaupt ein Beto wolle oder nicht, ihm zur Annahme oder zur Berwerfung vorgelegt worden sind. Und in der That gibt es zwei verschiedenartige Bestimmungen über das Beto. Das eine Suftem stellt in der Verfaffung selbst fest, welche Gegenstände dem Beto des Bolfes unterworfen fein follen. Diefe Gegenftände find dann in der Verfaffung felbst angegeben und das Bolf hat sich in der Abstimmung über die Verfassung darüber ausgesprochen: ich behalte mir als Souveran vor, über diefe oder jene Begenftande felbst zu entscheiden. Undere Berfaffungen haben dagegen den andern Grundsat, nämlich benjenigen, daß volf sich freie Sand vorbehalt, das Beto zu ergreifen, wann es will, jedoch fo, daß eine gewiffe Anzahl von Stimmen festgesett wird, je nach der Größe und Bedeutung des Kantons,

bald 10,000 bald 6000 u. j. w., welche das Begehren auszudruden haben, daß das Bolf angefragt werden folle, ob es fein Beto einlegen wolle oder nicht; aber auch eine folche Bestimmung ift mit der Berfassung vom Bolke angenommen worden, stehen wir im Kanton Bern unter diesem Berhältnisse? denn wer einen Blick auf die Berhandlungen des Verfassungsrathes, so wie der vorberathenden Kommission und Redaktions= kommission wirft, findet, daß man das Beto nicht einführen wollte, sondern daß im Schofie des Berfassungsrathes zwar eine solche Motion gestellt, allein mit 84 gegen 31 Stimmen verworfen worden ift. Die Berfaffung, welche fein Beto wollte, ist vom Bolfe angenommen worden und folglich hat es sich auch darüber au gesprochen: ich will fein Beto. Deswegen hat man auch seit dem Jahre 1846 niemals versucht, ein Beto einzusühren oder auch nur zu behaupten, daß man nach der Berfaffung das Recht dazu habe. Wenn man nun diese Argumentation weiter veifolgt, so findet man, daß nach dem § 28 der Ber-fassung der Große Rath die ihm angewiesenen Berrichtungen, feine gesetzgeberischen Befugniffe, an Riemanden übertragen darf und daß daher das Bolf sich feine Befugnisse reservirt hat gegen ein Gesetz oder einen Beschluß, der von jenem mit Beobachtung der gesetzlichen Förmlichfeiten gefaßt worden ift. Das Bolf Das Bolf selbst hat in der Verfassung proflamirt: der Große Rath ist die gesetzgebende Behörde und wenn er einmal statuirt hat, so hat Niemand dagegen zu reflamiren. Go ift die Verfaffung oftmals ausgelegt worden und oft hat man hier gefagt: hat einmal der Große Rath einen definitiven Beschluß gefaßt, so bildet dieß einen souveranen legislatorischen Aft, gegen welchen das Bolk nicht einschreiten darf. Nachdem aber das Beto im Berkassungsrathe verworfen worden, wurde an deffen Stelle im § 6 Die Bestimmung aufgenommen, daß die politischen Bersammlungen auch abstimmen: "über diesenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetz zur Entscheidung übertragen werden", und nun hat man sich zu fragen: welche Bedeutung liegt hierin? Wir finden hierin eine Borfchrift, welche im speziellen nichts Bindendes enthält, weßhalb der § 1 des regierungsräthlichen Entwurses, nur festiegt, der Geoße Rath solle, obschon kein Beto durch die Berfassung eingeführt ist, eine Bolksabstimmung über ein in Berathung liegendes Geses oder Berfert veranlassen können der Antrag dazu vor dem Schlusse der Berathung gestellt wird. Es foll daher dem Großen Rathe fein abgeschloffenes Berzeichniß derjenigen Gegenstände gemacht werden, welche, nach dem Schluffe feiner Berathung, dem Bolfe vorzulegen find, fondern er foll jeweilen durch einen speziellen Entscheid darüber fich aussprechen, ob er seine Bollmachtgeber konsultiren wolle oder nicht. damit dieß mit dem Grundfage in Uebereinstimmung bleibe, daß der Große Rath seine Befugnisse an Niemanden übertragen fonne, so wird vorgeschlagen, daß ein solcher Antrag vom Großen Rathe felbst nur dann in Betracht gezogen werden durfe, wenn er gestellt werde, bevor die gesetzgebende Behörde ihren Willen in Bezug auf das Geseth definitiv erflärt hat. Es bleibt daher auf der einen Seite dem Großen Rathe feine vollständige Souveranitat und es bleibt der Grundfat aufrecht erhalten, daß das Beto verworfen sei und bleibe, und auf der andern Seite wird bennoch der Grundfat respektirt, daß der Große Rath in gewissen Fällen das Recht hat, sich an seinen Mandanten zu wenden; allein er muß das beschliessen, bevor er seine Souweränitätsbefugniß durch Erlassung eines definitiven Beschlusses erschöpft hat. Unser Staatsmechanismus bleibt auf diese Weise logisch, denn die Initiative, welche dadurch dem Großen Rathe gegeben wird, bleibt fo im Einflang mit feinen gesetzgeberischen Befugniffen. Rimmt man bagegen eine andere Auslegung der Verfassung an, nimmt man nämlich die Mog-lichkeit an, daß das Volk über gewisse Gegenstände, welche bis jest in die Kompetenz des Großen Rathes gefallen find, unter allen Umftanden noch durch das Beto seinen Entscheid abzugeben habe, so muß ce auffallen, daß eine folche Bestimmung, welche ihrer Natur nach in der Berfassung stehen und mit derselben vom Volke angenommen werden follte, nunmehr durch ein

spezielles Geseth eingeführt wird, so daß die Ausdehnung der Rechte des Bolfes von den Kapricen des Großen Rathes abbangig gemacht wird; benn das ift es, wenn wir heute fagen : das Bolf hat die Pflicht, einen Großrathsbeschluß zu verwerfen oder zu genehmigen, wodurch eine Ausgabe von zwei Millionen Franken veranlaßt wird, aber weiter geht dein Recht nicht. Glauben Sie, man habe im Jahre 1846 einen solchen Organismus einführen wollen, wodurch dem Bolke in Angelegenheiten des Kantons Hande und Füße bezüglich feiner Initiative gebunden werden. Sie werden in keiner schweizerischen Verkassung eine folde Bestimmung finden, wodurch die Rechte des Bolfes jo fehr à plaisir beschränft werden, und es ware das etwas gang Abnormes im Staatsorganismus. Wenn man die Berhandlungen im Verfaffungerathe über die Bedeutung der verschiedenen Volksabstimmungen liest, fo fann man Diesem § 6 unmöglich eine folche Bedeutung geben, sondern derselbe sollte einfach das Recht des Großen Rathes begrunden, fich in jedem speziellen Falle an seine Mandanten zu wenden; allein niemals follte Diefer Baragraph den Ginn haben, daß ein Berzeichniß von bestimmten Gegenständen aufgestellt werde, über welche das Bolt noch abstimmen muffe. Mit einer folchen Auslegung wurden Sie gegen die Wurde unferes Bolfes, und , fage ich, auch gegen die mahren Intereffen des Staates handeln; denn ich frage: ift dem Gefete nicht wegen gang fpeziellen Umftanden gerufen worden und beabsichtigt man nicht, damit auf gang bestimmte Berhaltniffe einzuwirfen ? Wohl freilich. Durch den Mehrheitsantrag der Kommission will man das Bolf bloß statuiren lassen über die Gesetze oder Beschlusse, wodurch eine Ausgabe oder Bermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und darüber herbeigeführt wird, und dagegen will man ihm das Recht nicht geben, &. B. über ein Ginfommenssteuergeset ober Derartiges abzuftimmen, obgleich es Dadurch vielmehr betroffen und angegriffen wird. Wenn Gie wirklich anerkennen wollen, bas die Rechte des Bolfes nach \$ 6 der Berfaffung auszudehnen seien, so muß man dann dem Souveran nicht so beschränfte Kompetenzen geben, sondern man muß sagen: fein Beto über eine beschränfte Zahl von Gegenständen, sondern Achtung vor dem Rechte des Gesetzgebers, allem in allen Fällen, in welchen er seine Mandanten fonsultiren will, soll er dieses thun können. Das ist der Sinn der Verfassung. Run, Herr Prässdent, meine Herren, will ich auf den Entwurf selbst eintreten und dabei bloß auf die Bestimmungen der Art. 2 und 3 ausmerksam mach n. Man glaubte, wenn der Große Rath durch einen speziellen Beschluß den Willen des Boltes zu kennen wünsche, so solle dabei ein gewisser Ernst obwalten. Eine solche Frage soll nicht in einem erften Momente von einigen, die vielleicht unzufrieden sind über eine hestige Diskussion, aufgeworfen werden können, sondern man soll dabei kaltblutig und besonnen handeln. Zu biesem Zwecke wird durch andere Berkassungen, sofern nicht die Begenftande speziell angegeben find, über welche das Bolf speziell abstimmen muß, die Bestimmung aufgestellt, daß stets eine gewisse Anzahl von Bürgern vorhanden sein muß, um die Initiative zu ergreifen. Daher muß auch im Großen Rathe ein folcher Untrag durch eine gewisse Anzahl von Mitgliedern gestellt werden, damit man nicht seden Augenblick über solche Anträge à tort et à travers abstimmen musse. Der § 2 drückt bas so aus, daß ein solcher Untrag von wenigstens 20 Groß: rathomitgliedern dem Braffdenten schriftlich eingereicht werden musse. Der Zweck dieser Bestimmung ist also der, daß dieses Recht nicht jeden Augenblick leichtsertig und mißbrauchlich soll angewendet werden fonnen und daß man nicht jedesmal, wenn man gegenseitig etwas zornig wird, soll sagen können, das Bolk soll jest aufmarschiren, sondern daß eine gewisse Garantie gegen leichtfertiges Handeln aufgestellt werde. Der Regierungsrath hat ferner gefunden, es solle für einen solchen Beschluß die Wehrheit der Anwesenden genügen, wenn zur Berathung eines solchen Antrages bei Eiden geboten werde; wenn Sie aber statt dessen die absolute Mehrheit der Großrathsmitglieder wollen, so habe ich nichts dagegen. Herr Präsident, meine Herren, ich

wiederhole es, der Regierungsrath glaubt, es wäre besser, von dem Gesetz unter den vorhandenen Umständen zu abstrahtren, namentlich da die Bestimmung der Berfassung keine Vorschrift, sondern bloß eine Erlaubniß enthält; allein er hat dem Besehl des Großen Rathes Folge geleistet und untersucht, wie das Recht reglirt werden könnte und daher den vorliegenden Entwurf auszgearbeitet. Die Schwierigkeit dabei ist die, daß man jest nicht wie bei der Verfassungsberathung sagen kann, was man am liebsten wolle, sondern daß man auszuführen hat, was die Versssssung erlaubt.

v. Känel, Regotiant. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe von der Kommissionsmehrheit den Auftrag erhalten, Ihnen über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Die Kommiffion hat das Gefet in zwei Situngen berathen und gang aus entgegengesetten Grunden find tie Mehrheit und die Minberheit einig geworden, den regierungerathlichen Entwurf zu beseitigen, die Mehrheit, weil er ihr nicht genügt, indem fie mehr und anderes will; die Minderheit, weil sie es gegenwärtig nicht für zweckmäßig erachtet, ein Gesetz zur Ausführung von \$ 6, Biffer 4 der Verfassung zu erlassen. Herr Regierungspräsident Migy hat bereits angedeutet, wie das Gesetz hieher gesommen sei. Vor ungefähr zwei Jahren bei Gelegenheit der Frage über den Staatsbau hat der Große Rath mit großer Mehrheit dem Rezierungsrathe den Auftrag ertheilt, über den § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung einen Gesegentwurf vorzulegen. Der Staatsverfassunger Große Rath hat damit erflart, es folle einmal diefe Bestimmung der Berfaffung in Ausführung gebracht werden und vor ungefähr drei Monaten ift, ich glaube einstimmig, zum zweiten Male eine Mahnung an den Regierungsrath erlaffen worden. Der Große Rath hat daher zweimal die Erflärung abgegeben, es sei sein Wille, daß in Ausführung diefer Berfaffungsbestimmung ein Geschesentwurf ausgearbeitet und untersucht werde, ob ein folches Bejet möglich fei. Die Kommiffion glaubte nicht, noch untersuchen zu sollen, ob die Sache auch zeitgemäß sei; sondern da der Große Rath schon zweimal bestimmte Aufträge gegeben, so glaubte sie, einfach prüsen zu sollen, was der Regierungsrath bringt. Das Refultat ber Kommissionsberathung ift nicht bas, daß man einen gang neuen Entwurf bringt, benn die Art. 4, 5, 6 und 7 lauten ungefähr gleich wie im regierungeräthlichen Entwurfe, fondern es find nur die Art. 1 und 2 geandert worden, welche gang materieller Ratur find, mahrend die übrigen mehr das Formelle betreffen. Ich allein schlage überdieß noch zwei Baragraphen vor, welche für die Redaktion der zwei ersten Baragraphen des regierungsräthlichen Entwurfes bloß eine andere Form wunschen. Erlauben Sie mir nun ebenfalls einen furzen Blid zu werfen auf die Bestimmungen über das Beto in den andern Schweizerfantonen. Wir finden, die Landsgemeindsfantone ausgenommen, das Beto in allen Kantonen, in welchen das Bolf direften Antheil nimmt an der Staatsverwaltung, wie 3. B. in Baselland und in Graubunden, wo das Bolf selbst Geschgeber ist und der Große Rath auf der tiefern Stufe der bloß vorberathenden Behörde steht. In diesen Kantonen haben die Großen Rathe bloß die Borberathung und das Geset erhalt erst Kraft, wenn es durch Bolfsabstimmung sanktionirt worden ist. Diese Abstimmungen sind obligatorisch. Eine zweite Katesgorie von Kantonen bilden diesenigen, nach Mitgabe deren Bers faffungen nur gewiffe, befonders aufgezählte Gegenstände dem Bolke zur Abstimmung vorgelegt werden mussen. Dahin gehören namentlich Waadt und Neuenburg. Die Verfassung von Waadt 3. B. schreibt vor, daß jedes Staatsanleihen von mehr als einer Million, und Diejenige Des Kantons Neuenburg, bag Unleihen von mehr als Fr. 500,000 der Abstimmung des Bolfes unterworfen werden. Hier ift also weder ein reines Beto, welches barin besteht, daß aus der Mitte des Bolfes selbst die Initiative gegen die Erlaffe der Großen Rathe ergriffen werden fann, noch eine obligatorische Abstimmung über alle Gesetze, wie in Laselland und Graubunden. Die dritte Kategorie bilden die eigentlichen Betofantone, in welchen das Beto darin besteht, daß aus der

Mitte des Bolfes die Initiative ergriffen werden fann gegen eine gewiffe Kategorie von Gesetzen und Beschlüffen des Großen Rathes und überhaupt gegen Alles, was der Große Rath macht. Die meisten Berfaffungen dieser Kantone, wie Luzern, Margau, Thurgau, St. Gallen und andere enthalten die Borfchrift, daß eine Anzahl von 5-6-10,000 stimmfähigen Bürgern eine Bolfsabstimmung verlangen muffe. Der Kanton Thurgau macht eine Ausnahme davon, indem dort je in denjenigen Gemeinden Betoabstimmungen abgehalten werden, in welchen es von einer gewiffen Anzahl Bürger verlangt wird. Die bernische Staatsverfaffung fallt unter feine diefer Rategorien. Bor Allem aus bin ich hier einig mit dem Berichterftatter des Regierungsrathes, daß nach unferer Berfassung kein Beto besteht; sie hat ein Beto in dem Sinne, daß aus der Mitte des Volkes die Initiative ergriffen werden fann zur Abstimmung über ein Geset, ausdrücklich verworfen. Dieses Beto haben wir nicht. Und wenn ein Gefet ein folches bennoch in die Verfassung hinein interpretiren wollte, fo ware dieß nach meiner Ueberzeugung eine Berfaffungsverletzung. Das fage ich auch ausbrudlich. Die Berfaffung hat übrigens genau diejenigen Falle bezeichnet, in welchen das Bolf die Initiative ergreifen kann, nämlich erstens zu einer Beränderung der Staats = und der Bundesverfassung und zweitens zu einer Abberufung des Großen Nathes. Ich frage nun aber, was sagt die Verfassungsbestimmung: "s 6. Die politischen Versammlungen stimmen ab: — 4. über dies jenigen Begenftande, welche ihnen durch Befete zur Entscheidung übertragen werden;" ich frage, was hat diese Versassungs bestimmung zu bedeuten? Ich habe darüber streiten hören, ob der Große Rath die Pflicht habe, ein Gesetz zu ertassen zur Ausführung dieser Bestimmung oder bloß das Recht? Ich glaube eine vorurtheilsstreie Interpretation müsse zum letztern sühren, nämlich dazu, daß der Große Rath die "Besugniß" habe, den Sonveran anzufragen und feine gefetgeberische Gewalt mit dem Bolfe zu theilen; allein es ist Sache der Geschgebung, diesenigen Gegenstände zu bestimmen, welche dem Volke zuw Entscheidung vorzulegen sind. Ich gehe also einig mit densenisgen, welche behaupten, der Große Rath habe das Recht, allein diesentgen Gegenstände zu bestimmen, welche dem Votte zur bagegen, man souw vorzulegen sind. Ich gehe also einig mit densenisgen, welche behaupten, der Große Rath habe das Recht, allein
nicht auch die Pflicht, ein solches Geset zu erlassen, und es ist Regierung. Das gewöhnliche Verfahren koster und es
daher nach meiner Auffassung feine Verfassungsverletzung, wenn wird durch die zweimalige Berathung dassür gesorgt, daß ein
school der Große Rath seit 18 Jahren diese Verfassungsverletzung. Auf ein ich allzu kurzer Zeit nach der Berathung der mung nicht ausgeführt hat. Länger zu fäumen, ware aber bessenungeachtet nicht zulässig, nachdem der Große Rath zweimal fait einstimmig anerkannt hat, es fet zeitgemäß, biefe Bestimmung durch ein Geset auszuführen. Diese Ehatsache können wir nicht in Abrede stellen. Der Hauptunterschied zwischen der Auffassungsreise der Kommissionsmehrheit und dersenigen des Regierungsrathes liegt darint, ob das zu erlassende Gesetz nur sormeller Natur sei und ob es bloß das Versahren regstren solle, welches bei einer Bolfsabstimmung einzuschlagen ift, ober ob es von vornherein auch eine Kategorie von materiellen Fragen zu bezeichnen habe, über welche, jo oft fie vom Großen Rathe bes handelt werden, eine Bolfsabstimmung ju provogiren ift. herr Brafident, meine herren, ich halte dafür, es fet nicht verfaffungswidrig, sondern es sei zulässig, auch materielle Gegenstände zu bestimmen, über welche der Große Rath jeweilen die Unficht des Boltes einzuholen hat. Die vorliegende Berfaffungsbeftimmung ist überhaupt etwas weit und läßt eine verschiedenartige Auslegung zu. Es follen also die politischen Bersammlungen abftimmen "über diejenigen Gegenstande, welche ihnen durch Gefete zur Entscheidung übertragen werden." Die Kommissionsmehrheit bezeichnet nun einige derartige Gegenstände und zwar durch ein Gesetz, wobei es dem Großen Rathe frei bleibt, durch spätere Gesetze noch andere Kategorien solcher Gegenstände zu bezeichnen. Herr Bräfident, meine Herren, nach diesen allgemeinen Bemerstungen erlaube ich mir, Bericht zu erstatten über die beiden Baragraphen der Kommissionsmehrheit, welche im wesentlichen vom Antrage der Regierung abweichen. Die Mehrheit der Kommission hat sich alle Mühe gegeben, das Zwecknäßigste in materieller Beziehung vorzubringen. Ich kann zwar nicht bes

haupten, daß alle Mitglieder ganz einverstanden gewesen seien, allein man hat fich am Ende doch verständigt. Der § 1 schlägt alfo vor, jedes Gejet oder Defret und jeder Beschluß des Großen Rathes, wodurch eine Ausgabe oder Bermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und darüber herbeigeführt wird, solle dem Bolke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden. Wir hielten dafür, so sei es zweckmäßig; ob es wirklich so tst, darüber wird man verschiedene Ansichten hören und ich will mich gern belehren laffen, nur daran halte ich fest, daß etwas in diesem Sinne überhaupt gethan werden muffe. Der § 2 enthält dann die Ausnahme von diesem Grundsat und da finden Sie zunächst die Aufabe, welche zur Bestreitung des gewöhnlichen Staatshaushaltes im Budget festgesett oder durch besondere Gesche bestimmt werden; dann die in Kriegszeiten oder in Zeiten allgemeiner Noth erforderlichen Austagen; dann die Anleihen sur die öffentlichen Kreditanstalten, wie die Hypothekars faffe und die Kantonalbank, und endlich die Borichuffe ju Entfumpfungszwecken. Ich habe bereits im Eingange gefagt, baß vie \$\$ 3-7, wie die Kommission sie vorschlägt, ungefähr bas Gleiche enthalten, was im Entwurfe des Regierungsrathes steht, so daß ich darüber nichts zu bemerken habe. Dagegen noch eine Bemertung über diejenigen Baragraphen, welche ich einzig vorschlage. Ich bin mit der Auffassung der Regierung einverstanden, daß es gestattet sei, bei jedem Geset und Defret, welches der Große Rath in Berathung nimmt, in Erwägung zu ziehen, ob es einer Bolksabstimmung zu unterstellen seil Darüber fann fein Zweisel herrschen, denn es spricht dafür der reine Wortlaut der Berfassung. Ich bin auch darin einig mit der Regierung, daß bei derartigen Begehren nicht leichtfertig folle gu Werke gegangen werden, nur in Bezug auf die Art des Berfahrens bin ich mit ihr nicht einverstanden. Sie schlägt vor, ein solcher Antrag muffe von wenigstens 20 Mitgliedern mahrend der Distussion gestellt werden und nachher sei der Große Rath zu Berathung des Antrages bei Eiden einzuberufen. 3ch glaube dagegen, man follte das gewöhnliche Verfahren anwenden, nämlich betreffenden Gesetze gefaßt werden fann. Was die Art der Behandlung des vorliegenden Gesetes betrifft, so glaube ich, man könnte die §§ 1 und 2 des Kommissionalantrages zusammen behandeln, bann die folgenden Baragraphen wieder zusammen und dann gulest diejenigen Baragraphen, welche ich einzig vorschlage. Herr Prafident, meine Herren, ich bin mit dem Eingangsrapporte als Berichterftatter ber Mehrheit ber Kommiffion fertig und habe noch über die Hauptsache selbst tein Wort gefagt. Die Frage, ob jest ein Geset zur Ausführung von \$ 6, Ziffer 4 erlaffen werden solle, wird nicht, wie es eigentlich sein sollte, bloß durch Grunde, die in der Sache selbst liegen, entschieden, sondern mit Rudficht auf ganz fremdartige Gegenstände, nämlich mit Rudficht auf die obschwebenden drei großen Fragen. Ich habe rein objeftiv die Berfaffungemäßigkeit des Untrages der Kommissionsmehrheit zu entwickeln gesucht und empfehle Ihnen biefen Untrag. Ich behalte mir vor, fpater, wenn diefe drei Fragen mit dem Beto in Berbindung gebracht werden follten, auch meine Ansicht auszuprechen.

Stämpfli, Bankprafident. herr Prafident, meine herren! 3ch bin fo frei, die Unficht der Minderheit der Rommiffion, bestehend aus den herren Chopard und meiner Wenigkeit, mitgutheilen. Sie geht dabin, es fei in die Berathung eines folchen Gesetzes sett nicht einzutreten oder, um nicht gegen die Form des Reglementes zu verstoßen, es set davon wenigstens sur dermal zu abstrahiren. Die Minderheit stellte sich folgende Fragen: erstens gebietet die Verfaffung, daß ein folches Gefet erlaffen werde, ober gebietet fie es nicht? zweitens, verlangt das Bolt ein folches Gefen? und drittens ift die Erlaffung zwed-

mässig, den Zeitumständen angemeffen und wichtig, oder aber hat der Große Rath nicht etwas Underes und Befferes zu thun? Um ausführlichften will ich die Berfaffungsmäßigkeit beleuchten, denn wenn die Berfassung wirklich ein solches Geset verlangen sollte, so müßten wir es an die Hand nehmen. Um diese Frage grundlich zu prufen, muffen wir die Berhandlungen des Berfaffungerathes nachschlagen, denn in diesen Berhandlungen ift die Betofrage oft vorgefommen, indem durch verschiedene Unträge und unter verschiedenen Formen versucht wurde, ein Beto ein= auführen. Man muß, um hier Klarheit zu verbreiten, das gange Stadium dieser Berathungen furz durchgehen, und zwar um fo mehr, als die wenigsten Mitglieder des gegenwärtigen Großen Rathes im Berfaffungsrathe faffen, sondern die meisten erst spater hieher gekommen find. Die Verhandlungen des Verfaffungsrathes haben drei Hauptstadien durchlaufen. Zuerst wurde berathen der Entwurf der Redaftionsfommission; nachher wurde ein Entwurf von der Vorberathungsfommission ausgearbeitet auf Grundlage des erften Entwurfes, und endlich murde der lette Entwurf vom Berfaffungerathe in pleno behandelt. Schon im ersten Entwurfe stehen drei Artitel, aus welchen später der gegenwärtige § 6 entstanden ift. Der erste war der damalige \$ 6, welcher lautete:

"Die Ortsversammlungen entscheiden:

"1. Ueber alle Beranderungen der Staatsverfaffung (Revision, Tit. V);

,2. Ueber die Beränderungen der Bundesverfaffung."

Der zweite war der § 10, welcher lautete:

"Sie berufen die in den Großen Rath erwählten Mitglieder gurud, wenn dieselben ihr Bertrauen verloren haben.

"Ein Untrag dazu muß wenigstens von einem Zehntel der fammtlichen Stimmfähigen des Wahlfreises ausgehen und mit den Namen der Antragsteller drei Monate vorher öffentlich befannt gemacht werden, bevor derfelbe gur Entscheidung vor die Wahlversammlung fommt."

Dieser Artifel sprach somit nicht von einer Gesammtabberufung, fondern wollte, daß die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes von ihren Bahlern follen zurudberufen werden können. Der dritte Artifel war der § 29, welcher folgendermaßen lautete:

"Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung

dem Bolfe bekannt gemacht werden.
"Jeder Entwurf eines Gesetzbuches soll einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden und zwar fo, daß die lette Berathung drei Monate nach der erften ftattfindet."

In allen Berathungen hat sich nun die Betofrage um diese drei Artifel bewegt. Sie tauchte zuerst auf bei der Berathung Die Bittschriftenkommission gab Kenntniß von den des Art. 6. eingelangten Bittschriften fur das Beto und theilte mit:

"Das Beto habe gewünscht — fakultativ, z. B. bei wich= tigen Gesetzen — die Wahlversammlung von Dberhaste, ferner — unbedingt — die Einwohnergemeinden Niederbipp, Schangnau, diejenigen des Umtsbezirfs Ridau (auf Ber-langen von 1/3 des Großen Rathes oder von 8000 Burgern), Reichenbach (für die Gesetzgebung), Herbligen und Brenzikofen, Frutigen, Zwieselberg, — ferner die Bolksversammlung von Laufen, die Bolksvereine von Erlach und Köniz, die Amtsversammlung von Büren; sodann 147 Staatsbürger von Biel und Nidau, drei Zuschriften von zusammen 295 Bernerbürgern im Kanton Waadt (wenn das Necht der Initiative des Bolks nicht angenommen wird), das Comité populaire de Chevenez, — endlich die Herren Lehrer Kuenzi und Fahrni (auf Begehren von 1/3 des Großen Rathes oder 1000 ftimmfähigen Burgern)."

Bon den aus dem Jura hergefommenen Bittschriften verlangte keine das Beto. Der Antrag auf Einführung des Beto wurde gestellt von Herrn Wegermann und zwar allgemein in der Weise, daß zu § 6 beigefügt werde, die Ortsversammlungen sollen auch entscheiden: "3. über die Anschlieben: "3. über die Anschlieben: nahme oder Berwerfung berjenigen Beschluffe des Großen Rathes,

über welche 3000 stimmfähige Bürger die Abstimmung verlangt haben werden." Dieser Antrag verlangte somit fein unbedingtes Beto, wonach gewiffe Gesetze unter allen Umständen einer Bolksabstimmung unterstellt werden mußten, sondern dieß sollte nur dann geschehen, wenn es von einer gewiffen Anzahl stimmfähiger Bürger verlangt würde. Ein anderer Untrag wurde bei vieser Gelegenheit gestellt von Herrn Romang, späterm Oberstichter, dahin gehend: "daß seder Gesetsesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Bolke in den Ortsversammlungen zur Brufung und Eingabe von Bemerkungen vorgelegt werde." Diefes ift fein eigentliches Beto, fondern ein Surrogat, welches dann wirklich in die Verfassung aufgenommen worden ist in der Abanderung, daß jeder Gesetsentwurf vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Bolfe bekannt gemacht werden solle. Ein anderes Surrogat wurde von meiner Wenigseit besantragt. Ich war gegen das Veto und habe mich folgenders maßen ausgesprochen:

"Ich ftimme gegen das Beto. Es fann Falle geben, wo Anfragen an das Bolt zu stellen find. Es ift nothwendig, daß das Bolf im Rucken des Großen Rathes stehe, 3. B. im Falle eines Krieges, bei wichtigen Finanz und Prozeßreformen u. f. f. Die Berschiedenheit der Landestheile neformen u. s. f. Die Verschiedenheit der Landestheile empfiehlt diese Maßregel. Es ist sehr wichtig, daß der Große Rath in einzelnen Källen an das Volf appellire, z. V. 1838 wäre das sehr gut gewesen. In Hinschied des Vete vom 1. Februar war nur ein Vorwurf gegen die Regierung in der ganzen Schweiz, sie wurde der Verletzung von Anstellant. der Verfassung angeflagt. Ein Zusab zu § 6 im angereg-ten Sinne wurde des Inhalts sein: Die Ortsversamm-lungen entscheiden über diesenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze oder Beschluffe des Großen Rathes zur Ents scheidung übertragen werden."

Hierin liegt kein obligatorisches Beto mit einer Initiative von Seite des Bolfes, sondern nur in einzelnen Fällen, welche der Große Rath wichtig genug findet, um sich zu überzeugen, daß er das Bolf wirklich im Rücken habe, sollte er das Bolf anfragen. Run fommen wir zur Abstimmung in dieser Berhandlung der Borberathungsfommission. Nachdem man beschloffen hatte, über die Frage des Beto überhaupt abzustimmen, wurde

bann im weitern abgestimmt wie folgt:

Will man dem Grundsate nach entscheiden, Dif Das Beto in Die Berfaffung aufgenommen werde? Dafür

4 Stimmen. Gr. Mehrheit.

Dagegen Will man den Antrag des Herrn Stämpfli an die Redaktionstommission zurückweisen

Gr. Mehrheit.

Es wurde somit beschloffen, das Beto zu verwerfen und dagegen den Antrag in Betracht zu ziehen, welchen ich geftellt hatte. Nachdem die Arbeit der Borberathungsfommiffion zu Ende war, wurde der Entwurf an die Redaftionsfommiffion gewiesen und fam später zur definitiven Berathung. Bei der definitiven Redaktion des Entwurfes in der Redaktionskommission fand eine fehr intereffante Berhandlung statt, welche ich so frei bin, mitzutheilen, weil sie Aufschluß darüber gibt, wie die Sache damals aufgefaßt wurde. Der § 6 lag in folgender Form vor:

"Die Ortsversammlungen entscheiden :

"1. über die Beranderungen der Staatsverfaffung (Revision, Titel V);

"2. über die Beränderungen der Bundesverfaffung;

"3. über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gefete oder Beschluffe des Großen Rathes zur Entscheidung übertragen werden."

Die Verhandlungen lauten nun, wie folgt:

"Dch fenbein, Berichterstatter, bringt in Erinnerung, daß Nr. 3 neu aufgenommen set, und zwar infolge eines der Redaktionskommisston zugewiesenen Antrages des Herrn Fürsprechers Stämpsti (Rr. 16 des Tagblattes); hingegen seien die Worte "oder Beschlüsse des Großen Rathes" zu streichen, indem dieselben in dem erwähnten Antrage nicht enthalten waren."

"Sury möchte hingegen diese Worte beibehalten, denn der Große Rath könne in einem gegebenen Falle beschliessen, dem Bolke irgend etwas zum Entscheide vorzulegen, ohne daß ein solcher Beschluß unter den Begriff des Gesetzes falle."

"Kohler pflichtet diefer Ansicht bei und glaubt, ein jolcher Beschluß könne in einem gegebenen Falle sehr wichtig fein, wichtiger als kein Gesch."

"Schneider, Regierungsrath, alter, möchte lediglich fagen: 3. über biejenigen Gegenstände, welche ihnen durch ben Großen Rath zur Entscheidung übertragen werden."

Herr Banfpräfident Stämpfli fährt fort: Sie sehen also, daß man sich darum stritt, ob man "Gesete" oder "Besschlüsse" des Großen Rathes wollte, um eine Bolfsabstimmung zu veranlassen. Die Berhandlung lautet weiter:

"Dafenbein, Berichterstatter. Ich muß einfach auf etwas hinweisen, was ich schon damals berührt habe. Dieser Artifel ist viel wichtiger, als man sich's beim ersten Unblide denkt, denn derselbe enthält im Grunde nicht ein Geringeres als das Beto, aber ein sehr fatales Beto, ein solches nämlich, welches bloß der Große Rath anrufen kann, das Bolk hingegen nicht. Bei der frühern Berathung schien man vom Beto nichts zu wollen, will man aber jest ein solches, so will ich dann lieber eines, das vom Bolke angerufen werden könne. Geben wir dagegen dem Großen Rathe das Recht, das Beto anzurufen, so wird jede geschlagene Minderheit im Großen Rathe, anstatt sich der Mehrheit zu unterziehen, fast allemal noch zu diesem letten Mittel greifen und an das Bolf appelliren. Da nun ein solcher Antrag, an das Bolk zu appelliren, natürlich sehr populär scheinen wird, so muß die Mehrheit dann jeweilen demselben beipflichten, wenn sie nicht unpopulär sein will, und so ware die von Herrn Regierungerath Schneider, älter, oder auch die von Herrn Gurn vorgeschlagene Redaktion ein Mittel, immerwährende Bewegung und Auf-regung im Staate zu unterhalten. Db man nun das wolle oder nicht, darüber follte man bald entschlossen sein. In der Redaktionskommission wurde diese Frage umftändlich besprochen, und zulett glaubte man, sich auf Geset e beschränken zu follen, und die Sache nicht auch von bloßen Beschlüffen des Großen Rathes abhängig zu machen. Man muß fich da wohl hüten, nicht etwas in die Berfaffung aufzunehmen, was man im Grunde nicht will. Bleiben wir bei der Redaktion: "über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesche zur Entscheidung übertragen werden", so kann nur dassenige dem Bolke zur Entscheidung vorgelegt werden, worüber das Geset selbst eine daherige Beftimmung aufstellt, und es ift dann von vornherein allen solchen Umtrieben von Minderheiten der Faden abgeschnitten. Wofern Sie, Herr Prästdent, meine Herren, überhaupt etwas dieser Art in die Verfassung aufnehmen wollen, so stimme ich zu obiger von der Redaktionskommission selbst ausgehender Fassung."

"Rohler zieht fein Botum gurud.

"Sury schließt sich dem Untrage des Herrn Regierungsrath Schneider, alter, au."

Abstimmung.

"Für den Antrag des Herrn Regierungsrath

den Antrag der Redaktionskommission mit Auslassung der Worte "oder Beschlüsse des Großen Rathes" 5 Stimmen.

Mehrheit."

Der Redner, Herr Stämpfli, fährt folgendermaßen fort. Das Ergebniß diefer Vorberathung war also das, daß die Worte ausgelassen wurden, nach deren Mitgabe der Große Rath durch einen einfachen Beschluß dem Bolfe einen Gegenstand zur Entscheidung übertragen kann; sondern es wurde festgeset, es müsse dassür eine gesetzeberische Form gewählt werden, weil man nur dadurch sich vor Uebereitungen sichern könne. Das war also das Resultat der Vorberathungen und das war auch die Form, in welcher der Entwurf vor seiner endlichen Berathung durch den Verfassungsrath dem Volke bekannt gemacht wurde. Bei den Berathungen des Verfassungsrathes in pleno kam bei Gelegenheit des Art. 6, Zisser 3 die Sache wieder vor und es siel eine Reihe von Anträgen. Auch wurden die Vetitionen angezeigt, welche unterdessen sir und gegen das Beto vom Volke eingereicht worden waren. In der Diskussion sagte Herr Straub von Belp:

"Straub von Belp. Ich will kein Beto, durch welches ein Schulgesetz verworfen oder ein Lotteriegesetz angenommen werden kann, sondern ich will ein Beto nur für die allers wichtigsten Gesetz, nämlich erstens für alle organischen, zweitens für die sinanziellen Gesetz, so weit sie Steuern, Abgaben und die Berminderung des Kapitalvermögens betreffen, drittens über den Entscheid von Krieg und Frieden."

Der Redner fährt fort: Herr Fischer von Reichenbach brachte einen andern Antrag, indem er statt eines Beto, eine verstärfte Vertretung des Bolkes münschte, einen Großen Landzrath, wie er es nannte, bestehend aus Gemeindsabgeordneten. Auch Herr v. Erlach von Hindelbank sprach sich aus, indem er sagte:

"v. Erlach. — — Endlich noch ein Wort über die Folgen des Beto im Allgemeinen. Als das Beto im Kanton St. Gallen im Großen Rathe behandelt wurde, befand ich mich neben einem Mitgliede, welches früher als sehr liberal galt, jest aber freilich es nicht mehr ist, weil der Wind geändert hat. Ich fragte dieses Mitglied, was dann erfolgen würde, wenn wir das Beto auch erhielten. Die Antwort war: Nichts anders als die Aristofratie; — und der, welcher dieß gesagt hat, ist gewiß ein kluger Mann."

Der Redner fährt fort: Hier hat also Herr v. Erlach die eigentliche Spite der Frage berührt, was ich anführe, damit man sehe, daß man damals ganz gut wußte, was man will. Herr Ebersold stellte einen andern Antrag, indem er wieder auf denjenigen von Herrn Weyermann zurücksam. Er schlug vor: "Die Ortsversammlungen entscheiden: 3. über Anträge zu neuen Gesehen und Berordnungen und Abänderungen von bestehenden, die von einer Jahl von 6000 Staatsbürgern verlangt werden." Er wollte also wiederholt dem Volke die Initiative geben, um gewisse Gegenstände zu erledigen. Mein Antrag, welchen ich im Verfassungsrathe stellte, war abweichend von demjenigen, welchen ich in der Vorberathungskommission gestellt hatte. Es war nämlich unterdessen eine politische Agitation entstanden, betressend die Garantie und das Schicksal der Burgergüter und da sagte ich allerdings: wenn ihr einen Wettlauf machen wollet in der Popularität und in der gründlichen Abänderung bestehender Verhältnisse, so din ich auch dabei, dann aber sügte ich einen eventuellen Antrag bei, indem ich sagte: "Ich stimme zum

Sollte es feine Mohrheit erhalten, fo ftimme ich weder jum Antrage des Herrn Fischer, noch zu demjenigen des Herrn Eberfold, aber dahm, daß dem Bolfe, gegenüber bem Großen Rathe, das Recht der Generalabberufung zuftehe in dem Ginne, daß, wenn 10,000 ftimmfähige Burger es verlangen, darüber abgestimmt werde, ob der Große Rath abberufen und durch einen netten erfett werden folle. Dieß ift auch ein Mittel, um ge= waltsame Regierungsveränderungen oder Putsche zu vermeiden." Hier schlug ich also eventuell ein drittes Surrogat für das Beto Ich habe nämlich vorhin vergeffen, zu bemerken, daß die Einzelabberufung in der Redaktionskommission verworfen worden war. Es waren alfo drei verschiedene Swrogate für das Betb vorgeschlagen: erstens, die Berathung jedes Gesetseentwurfes durch die Ortsverfammlungen, vor der endlichen Berathung durch den Großen Rath; zweitens der Antrag des Herrn Fischer und drittens der von mir fo eben erwähnte eventuelle Untrag. erfolgte nun die Abstimmung, nachdem zuerst zwei andere Unträge vorgefommen, wie folgt:

"3. Für den Antrag des Herrn Stämpfli, ein beschränktes Beto im Grundsag aufzustellen Dagegen

4. Für den Antrag des Herrn Stämpfil, dem Bolke bas Recht auf Gesammkabberufung des Großen Rathes zu geben Dagegen

5. Fur den Antrag des herrn Cberfold Dagegen

6. Den Unfrag bes Herrn Fischer erheblich zu erklären Dagegen 39 Stimmen. 84 "

43' "Gr. Mehrheit. 5' Stimmen. Gr. Mehrheit.

38 Stimmen. Gr. Mehrheit.

Nachdem alle diese Detailantrage verworfen waren, wurde dann zur Abstimmung geschritten, wie folgt:

"7. Für Annahme ber Rr. 3 des § 6 60 Stimmen. Dagegen 39 " "

Mus dieser ersten Berathung des Berfassungsrathes selbst ging also der § 6, Biffer 3 unverändert hervor, wie ihn die Redaftionsfommission vorgeschlagen hatte. In der folgenden Sigung kam man indessen zur Berathung des § 10 des urfprünglichen Ennvurfes, welchen herr v. Erlach wieder aufgenommen hatte und welcher eine Ginzelabberufung der Mitglieder des Großen Rathes vorschlug; denn man fand, nachdem das Beto verworfen fei, fo muffe doch am Plate desfelben dem Bolfe eine andere Garantic gegeben werden. Das Ergebnis der Ab-stimmung war dabei das, daß mit 56 gegen 45 Stimmen der Unwag des Heren v. Erlady verworfen und dagegen die Möglichfeit der Gesammtabberufung angenommen wurde. Es wurde fomit mit einer fleinen Dehrheit das britte Surrogat fur das Beto in den Entwurf aufgenommen. Es fand hierauf noch eine Schlugberathung in globo ftatt, wobei wieder zwei fleine Abanderungsantrage gestellt wurden, herr Cherfold schlug nämlich vor, in \$ 6 die Nr. 4 dahin abzuändern, daß einer Anzahl von 8000 frimmfähigen Burgern es zufommen folle, Antrage gu ftellen, fet es zu Erlaffung eines neuen Gefetes, fet es zu Abschaffung oder Abanderung eines bestehenden; und ein anderer Untrag fchlug vor, im § 6, Biffer 4 zu fagen: die politischen Versammlungen stimmen ab über Diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch "Gejet, ftatt durch "Gejete", jur Entscheidung übertragen werden. Es wurden indessen beide Antrage verworfen und zwar der zweite mit 66 gegen 51 Stimmen. Wenn es heiffen wurde durch "Gefets" oder durch "ein Gefets" fo fonnte man allerdings daraus schlieffen, daß ein bestimmtes Befet für ein und alle Male die Gegenstände bestimmen folle, über welche das Bolf durch ein Beto abzustimmen habe, allein das wurde ausdrücklich verworfen. In dieser Redaktion fam nun der Entwurf jum Abichluffe, nachdem das Beto in allen Stadien wiederholt beautragt und ftets mit großer Mehrheit verworfen worden war. Herr Prafident, meine Herren, aus den angeführe

ten Berhandlungen des Verfassungerathes ergibt es sich also auf das deutlichfte, was der Ginn der vortiegenden Berfassungsbestimmung ift. Sie wollte ausdrücklich tem Bolfe fein Beto geben, weder ein obligatorisches mit der Pflicht, über gewiffe Gegenstände abzustimmen, noch ein fakultatives mit dem Rechte, beliebige Bejete zu verwerfen; fondern fie wollte dem Großen Rathe die Sache in die Hand geben und ihm die Möglichfeit einvaumen, wichtige Beschluffe und Gefete, wie g. B. Wer Krieg und Frieden, über wichtige finanzielle und prozeffuatifche Reformen ic. dem Bolfe gur Entscheidung vorlegen ju fonnen, und auch folche Beschluffe follten nicht übereilt gefaßt werden können, sondern es sollte dazu die Form eines Gesetzes mit zweimaliger Bevathung gewählt werden. Dieß ist der Buchstabe, der Sinn und der Gests des § 6 der Verfassung, wie er deutlich und unzweiselhaft aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes hervorgeht. Deßhalb wirft sich für die Minderheit Ihrer Kommission und für mich die Frage auf: sind wir nach der Vers faffung verpflichtet, ein Gefet wie das vorliegende zu berathen? Und da antworte ich einfach nein! Denn, wenn die Berfaffung den Großen Rath nicht verpflichtet, ein folches Befet zu erlaffen, so verlegen wir die Berfassung nicht, wenn wir fein folches erlaffen. Man könnte fragen: gebietet es die Klugheit? und ich antworte wieder nein! Denn, wenn der Große Rath dem Bolke einen Gegenstand zur Entscheidung, vorlegen will, so kann er dieses nach Mitgabe des Art. 6 der Staatsverfassung in Verbindung mit dem Großrathsreglemente schon jest thun, denn wenn Jemand bei wichtigen Berathungen dieses beabsichtigt, so fann er nach Mitgabe des Reglemen es dieses durch einen Untrag thun. Die Berfaffung bestimmt nämlich, daß dem Großen Rathe die Erlaffung von Gesetzen zustehe. Wer hat nun das Recht der Initiative ju einem Gefet, nach Mitgabe deffen der Entscheid des Bolfes eingeholt merden foll? junachft der Regierungerath. Wenn er findet, ein Weset oder ein Beduluß z. B. in Finangfachen sei so wichtig, daß der Große Rath fich durch eine Bolfsabstimmung den Rücken decken follte, fo wird er gleichzeitig mit dem Samptantrage einen Rebenantrag, eben= falls in Gejetesform, vorlegen gum Zwede ber Beranftaltung einer folchen Abstimmung. Die Initiative fteht ferner zu, jedem einzelnen Mitgtiede des Großen Rathes vermittelft eines Antrages oder eines Anzuges, und endlich den Kommissionen. Wenn daher in wgend einem gegebenen Falle die Entscheidung des Bolfes angerufen werden sollte, so bezeichnet schon jest die Berfassung die Form dazu und es ist nicht nothwendig, über diese Form noch ein allgemeines Gesetzu erlassen. 3ch sage hier noch mehr: es ist auch nicht verfassungemäßig, dafür ein allgemeines Gefet zu erlaffen, denn wenn die Berfaffung es für den Großen Rath fakultativ laffen wollte, diefen oder jenen Gegenstand der Bolksentscheidung anheimzustellen, so ware es im Widerspruch mit der Verfassung, wenn der Große Rath für alle Zukunst durch ein allgemeines Geset vorschreiben wollte, daß nur Gegenstände einer gewissen Art einer Bolfsabstimmung unterliegen. Dadurch wurde der Große Rath das obligatorische Beto für bestimmte Gegenstände einführen und sich für ein und allemal die Bande binden, obichon er in jedem einzelnen Falle frei fein folt. Das ware aber, wie ich nachgewiesen, im direften Widerspruche mit der Berfaffung. Coviel, herr Brafident, meine herren, über die Berfassungsmäßigkeit der Frage. — Nun fomme ich aber noch speziell auf dicjenigen Fragen zu sprechen, welche nach Mitgabe des Mehrheitsantrages der Kommission besonders jum Gegenftande des Beto gemacht werden follen. Als folche Gegenstände werden bezeichnet jedes Gesetz und Defret und jeder Beschluß, wodurch eine Ausgabe oder Bermehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und darüber herbeigeführt wird. Run sage ich aber, daß nach Mitgabe der Verfassung gerade solche Fragen nicht dem Volke vorgelegt werden sollen; denn nach § 27, III, a, b und c, find dem Großen Rathe, als ber hochsten Staatsbehörde, folgende Berrichtungen übertragen:

a. Die Enticheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschtoffene Ausgabe von mehr als fünftaufend Schweizerfranken verut- fachen.

b. Die Entscheidung über die Verminderung des Kapitals vermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer folchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberusen.

. Die Anleihen des Staates, welche nicht als blope Vorschüffe durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt

werden.

Ueber diese drei Gegenstände, um welche sich vorzüglich das Beto dreht, schreibt daher schon die Versassung vor, wie sie vom Großen Rathe behandelt werden sollen und welche Form dabei als Garantie zu beobachten ist. Endlich sagt dann noch der \$ 28 zum Ueberstusse: "der Große Rath darf die ihm durch die Versassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Vehörde übertragen", — und solche Verrichtungen sind namentlich Entscheidungen über die Vernichtungen sind namentlich Entscheidungen welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden. Zum Verweise, daß man im \$ 27 der Versassung diese Verstammungen nicht etwa ausstellte, ohne sich bewußt zu sein, was man thue, verweise ich wieselrum auf die Verhandlungen des Versassungsrathes. Der ursprüngliche, von der Redaktionskommission bearbeitete Entwurf sagt nämlich im \$ 27 über diesen Gegenstand bloß, dem Großen Rathe sei unter andern Verrichtungen übertragen:

"1. Der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschloffenen Ausgabe von mehr

als 5000 Schweizerfranken verursache.

"2. Der Entscheid über den Angriff Des Rapitalvermögens Des Staates."

Es ift also hier noch nichts davon gesagt, daß zur Gültigkeit einer Entscheidung über die Berminderung des Kapitalvermogens die Beistimmung der Mehrheit sammtlicher Mitglieder erforderlich fei und daß fie dazu bei Eiden einberufen werden muffen. In der Borberathungsfommission stellte hier herr Regierungsrath Schneider, älter, den Untrag, es follen jeweilen mehr als die Sälfte aller Mitglieder anwesend sein muffen, um einen derartigen Beschluß zu fassen, und zwar 3/3 aller Mitglieder, welche dann mit abjoluter Mehrheit einen gultigen Beschluß faffen können; allein dieß wurde verworfen und einfach die Redaktion angenommen: "Alle Entscheide, welche eine Verminderung des Kapitalvermögens des Staates zur Folge haben." Go fam die Sache in den Verfassungerath, wo wieder zwei Antrage fielen. Herr Immer schlug vor, daß zu einem folchen Beschluffe wenigstens die Hälfte der Stimmen sammtlicher Mitglieder des Großen Rathes ersorderlich seien, und Herr Schultheis Neuhaus stellte den Antrag, statt der Anwesenheit von 3/3 sämmtlicher Mitglieder zu bestimmen : "Bu Faffung einer folchen Entscheidung soll der Große Rath bei Ciden einberufen werden." Auf diese beiden Antrage hin wurde dann der Artifel in seiner gegenwärtigen Redaftion in die Berfassung aufgenommen. Man verhandelte also ausdrücklich über die Garantien, welche dem Bolke bei Entscheidungen über Verminderung des Kapitalvers mögens des Staates gegeben werden sollen. Was insbesondere die Anleihen betrifft, jo ist durch ein Gesetz, welches natürlich der Große Rath erlaffen hat, nämlich durch das Geset über die Verwaltung und Gewährleiftung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 hinreichend Borforge getragen, daß das gins-tragende Bermögen nicht vergeudet werde. Der § 23 fagt nämtlich ausdrücklich: "Das zinstragende Bermögen, welches auf den 1. Herbstmonat 1846 vorhanden war, soll dem Staate in feiner Gesammtheit erhalten werden. Rein Bestandtheil dieses Bermögens darf in den Berbrauch der laufenden Bermaltung, auch nicht in der Form eines Borichuffes übergeben, ohne einen nach \$ 27, III, litt. b der Staatsverfaffung gefaßten Beschluß des Großen Rathes." Bu Gultigfeit eines folden Beschluffes ift aber nach Mitgabe der angerufenen Verfaffungsbestimmung die Beiftimmung der Mehrheit fammtlicher Mitglieder des Großen

Rathes erforderlich und sie sind dazu bei Eiden einzuberufen. Dann fahrt der Baragraph fort: "für die Summen, welche infolge der aufferordentlichen Berhaltniffe der letten drei Sahre zu Zwecken der laufenden Berwaltung verwendet wurden, wird ein besonderer Entscheid des Großen Rathes vorbehalten." Zest fommt aber die wichtigfte Stelle: "Anleihen des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurudbezahlt werden, sind gleich einem Berbrauche von gind tragendem Bermogen zu behandeln." Die Berfassung selbst Die Berfaffung felbft verlangt daber nur für Kapitalverminderungen Die Mehrheit fammtlicher Mitglieder, für die Anleihen nicht; allein das eben angeführte Gefet stellt dann die ganz gleiche Garantie auch für die Unleihen auf, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus den laufenden Einnahmen zurückbezahlt werden. Da demnach eine Garantie für folche Unleihen bereits längst besteht, - warum wollen Sie denn die Sache jest noch regliren? fie ift ja bereits reglirt und Sie würden daher eine bereits vollendete Thatsache noch einmal wiederholen. Es wird dagegen eingewendet: diese Garantie genügt nicht und wir selbst trauen uns nicht mehr die nothige Besonnenheit, Klugheit und Einsicht zu, und daher muffen wir das Beto einführen. Berr Prafident, meine Herren, wenn man die Finanzverwaltung im Allgemeinen durch das Beto regliren will, fo fage ich: nein, das ift weder verfaffungsmäßig noch zwedmäßig; wohl aber ist es zulässig und flug, im einzelnen Falle an das Bolf appelliren zu können. Das Bolf verlangt em folches Beto gar nicht. Freilich find einige Gefuche aus dem Umte Trachselwald eingelangt; allein diese Unregungen find jeit Monaten befannt, ohne daß sie eine allgemeinere Buftimmung erhalten hatten. Glauben Gie, es maren nicht unendlich viel mehr Petitionen eingelangt, wenn ein folder Wunsch wirklich im Bolte mare? Diejenigen, welche bas glauben machen wollen, mogen nur eine Agitation heraufrufen und fie werben feben, mas jie ausrichten; benn es ift ja bereits versucht worden, allein es haben sich nicht funf Prozent der ftimmfähigen Burger des Kantons dafür ausgesprochen. Wenn daher die Verfaffung eine folche Einrichtung nicht vorschreibt und das Bolf fie nicht verlangt, ware es benn staatsflug gehandelt, ein foldes Befet Bus Die staatsmannische Geite ber Frage betrifft, so wird jeder von Ihnen, welcher gewissenhaft die Hand auf das Herz legt, es sehr in Zweifel ziehen mussen, ob es eine gludliche Magnahme ware, auf diese Art und Weise die Ent widlung des Kantons zu beschränken und dem Großen Rathe die Hande zu binden. In welche Stellung gerath der Kanton zunächst gegenüber der Eidgenoffenschaft in gewissen Fragen, welche wir auf eine ehrenhafte Weise losen muffen? Wir find Alle einverstanden, daß die Frage der Alpenüberschienung für Die Schweiz und auch fur uns eine der wichtigften Fragen ift, die seit Jahrhunderten in der Schweiz aufgetaucht find. Wenn nun der Kanton Bern mehr als zwei Millionen beizutragen hat und der Große Rath nach Mitgabe eines Gefetes einen Entscheid darüber dem Bolfe anheimgeben muß, so gibt er seine Stellung gegenüber dem Bunde völlig auf, und unfer Kanton fann in feinen Unterhandlungen, welche voran geben muffen, irgend ein Gewicht ausüben; denn man wird stets fragen, wird das Bolf schließlich auch seine Zustimmung geben? Welchen Einfluß das aber bei den Unterhandlungen mit dem Auslande und namentlich mit Italien haben muß, mogen Sie felbst ermeffen. Alehnlich ift es bei der Juragewäfferforrettion. Es ist Ihnen befannt, daß man auch für dieses Unternehmen mit andern Kantonen und mit dem Bunde unterhandeln muß, um zu wiffen, wie dasselbe durchführen und wie viel jeder betheiligte Kanton zu bezahlen habe. Da auch dieses Unternehmen mehr als zwei Millionen koften wird, so wird auch jeden Augenblick das Gewicht des Einflusses unseres Kantons streitig gemacht werden, weil man nicht wisse, wie das Bolt am Ende entscheibe. Ganz gleich ift es mit der Frage über die Gisenbahnen im Jura; benn wenn Gie dieje von einem Bolfsveto abhängig machen wollen, so ist sehr zu bezweifeln, ob man jemals zu einem Abschlusse komme, obgleich nicht bloß das Interesse des Jura, sondern

dasjenige des ganzen Kanions und auch der Eidgenoffenschaft betheiligt ift. Wenn Sie eine besonnene und ruhige Entwicklung des Kantons möglich und nicht von einer zufälligen Bühlerei abhängig machen wollen, so muffen Sie staatsmännisch sein und dem Großen Rathe freie Hand behalten. Ich möchte daher auch vom Standpunkte der Staatsklugheit und eines staatsmännischen Blickes aus auf die Borlage nicht eintreten. - Herr Präsident, meine Herren, es ist aber noch ein weiterer Bunkt. Ich möchte fagen: es handelt fich hier um eine Frage der Lovalität. Sie werden mit mir die Ueberzeugung geschöpft haben, daß es zwischen dem alten und neuen Kantonstheile zu einer Uebereinstimmung fommen fann, wenn man auf beiden Seiten ruhig und besonnen ift und gegenseitig das Zutrauen zu befestigen sucht. Wir haben schon zwei Erscheinungen, welche Dieses zeigen. Die Juraffier, welche vor kurzem noch so fturmisch für ihre Bahnen eine sofortige Subvention verlangten, haben felbst für die Berschiebung gestimmt und auch bei der Frage über die einheitliche Steuergesetzgebung, welche wir gestern be-handelten, haben sie sich mit dem Grundsatze einverstanden erklärt. Dieses Entgegenkommen hat mich sehr gefreut, allein dieses Jutrauen muß im Jura wieder vollständig verschwinden, wenn Sie ein Beto einführen; denn damit sagen Sie dem Jura, wir wollen dir allerdings feche Millionen an beine Bahnen geben, allein Sie fügen durch bas Beto den Borbehalt bei : da Die Sache mehr als zwei Millionen foftet, fo behalten wir dem oor. So gerathen Sie in Die drei großen Fragen Bolfe den endgültigen Entscheid vor. einen vollständigen Widerspruch. könnten nicht mit einander vor das Bolf fommen, weil fie nicht mit einander fertig werden können, namentlich die Vorberathungen für die Gotthardfrage werden noch länger als ein Jahr Zeit erfordern. Kommt nun die Juragemäfferforrektion zuerft vor, wird fie dem Bolfe vorgelegt und heißt es irgendwie, daß man fogar im Seeland wenigstens jum Theil dagegen sei, wie es in der Umgebung von Aarberg der Fall ist, so wird es gehen, wie es im Kanton Solothurn infolge des Beto mit der Korreftion des Dunner-Flüßchens, wo auch ein Theil der intereffirten Gegend nicht einverstanden war und dann infolge einer Bolksagitation das Unternehmen verworfen wurde. So würde es auch bei uns gehen, denn was fragen z. B. die Oberländer nach der Juragewässerforrestion und nach den Jurabahnen? Und dann erst noch die Gotthardfrage! Wenn wir für Unternehmungen innerhalb unseres Kantons fein Geld bewilligen wollen, was wird man dann für eine Alpenbahn thun, die bei 30 Stunden von uns entfernt ift und die, wie man fagen wird, hochstens dem Handel und der Industrie zu gut kommt. Obgleich ich dem gesunden Sinne des Bolfes fehr viel zutraue, so fürchte ich doch, wie die drei Fragen sich ihrer Natur nach gruppiren, es werde bei dem Beto keine zum Abschlusse kommen Wenn Sie daher nicht selbst die Lebensader des Kantons unterbinden und Ihr Gewicht gegenüber den andern Kantonen vernichten wollen, fo treten Sie nicht in das Beto ein. Und warum findet man jest plöglich ein folches Gefet nothwendig? Im Jahre 1849 wurde durch das bereits erwähnte Gefet über die Berwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens festgesett, auf welche Weise Anleihen beschlossen werden mussen; allein obgleich damals eine heftige Opposition im Großen Rathe bestund, so wurde doch von keiner Seite dieser Opposition, namentlich weder von Seite des Herrn Fueter noch des Berrn Fischer, verlangt, daß Anleihen von mehr als zwei Millionen der Sanftion des Bolkes zu unterwerfen seien. Auch in der Fünfzigerperiode als bei Anlaß der beabsichtigten Abberufung des Großen Rathes durch ein Gesetz reglirt wurde, wie es bei solchen Abberufungen und bei Abstimmungen über Berfaffungerevisionen zus und hergeben folle, ift es niemangen eingefallen, diefes Gefet nach \$ 6, Biffer 4 der Staatsverfaffung einer Bolfsabstimmung zu unterwerfen. In der Fünfzigerperiode sind sogar mehrere Anleihen aufgenommen worden, theils für Subvention der Centralbahn, theils sogar für die Bestreitung der laufenden Verwaltung; ebenfo wurde fpater bei Gelegenheit des Oftweftbahnunternehmens

ein Unleihen aufgenommen, allein niemals tauchte das Verlangen auf, folche Beschluffe noch einer Boltsabstimmung zu unterwerfen. Erst bei Gelegenheit der Tracefrage, als eine Minderheit sich verletzt fühlte, trat ein, was Herr Ochsendein im Verfassungs-rathe als Folge des Veto vorausgesagt hatte. Wenn aber bis jest bei allen eben so wichtigen Fragen eine Appellation an das Bolf nicht nöthig war, so ware es, nachdem mehrere Landestheile durch Anteihensbeschlüffe begunftigt worden find, unloyal und unrecht, diejes Berfahren gerade dann einzuschlagen, wo andere Kantonotheile Gleiches für fich wünschen. 3ch argumentire daher folgendermaßen: die Berfaffung will fein obligatorisches Beto, jondern fie will dem Großen Rathe das Recht vorbehalten, eine Volksabstimmung zu veranlaffen, und dieses Recht soll ihm erhalten bleiben. Ferner: das Volk verlangt ein folches Beto nicht. Es hat zwei andere Mittel, um seine Wünsche zur Geltung zu bringen. Wenn 8000 stimmkähige Bürger eine Abberufung des Großen Rathes verlangen, fo entscheidet darüber die Mehrheit der Stimmfähigen durch eine Abstimmung in den politischen Bersammlungen, und wenn das Bolf sindet, die gegenwärtige Bersassung genüge nicht mehr und es solle ein obligatorisches Beto eingeführt werden, so können wieder 8000 Bürger die Abstimmung über eine Verfassungsrevision veranlassen und das Volk selbst wird darüber entscheiden. Lieber eine Bersassungsrevision, die ein Beto zur Folge hat, als jest ein erstüntseltes Veto, welches dem Buchstaben und dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung widerstrebt. Her Präsident, meine Herren, zulest noch ein Wort. Wan sagt, es herrsche Unwille, Wiskreugen um Wiskreugen im Walks und bescholk alaube man Mißtrauen und Migbehagen im Bolfe und beghalb glaube man, das Beto einführen zu müssen. Ich gebe zu: es herrscht eine gewisse Mißstimmung gegen die Berwaltung, — allein nicht deswegen, weil die Behörden zu thätig sind oder weil sie zu bezidirt vorwärts gehen wollen, sondern im Gegentheil gerade deßhalb, weil zu wenig gemacht wird. Wenn die Regierung zusammenhaltender, energischer und ich sage thätiger die obschwesbenden Argeen an die Sand genammen und durchgeschlagen benden Fragen an die Sand genommen und durchgeschlagen oder doch wenigstens hieher gebracht hatte, so ware biese Mißstimmung nicht vorhanden und die Regierung wurde mehr Popularitat genieffen, als fie dermal genießt; - Denn ich anerfenne es, sie hat nicht viel Popularität beim Bolfe. Auch mit dem Großen Rathe ift das Bolf nicht besonders zufrieden, nicht deßhalb, weil zu viel gemacht worden ware, sondern weil zu wenig gemacht worden ift und weil ein so schleppender Geschäftsgang herricht, daß die Großrathsdrucke fogar zum Gegenstand des Spottes von Fastnachtszügen gemacht worden ist. Kleinliche Sachen behandelt man, allein die großen magt man nicht an die Sand zu nehmen. Das Bolf flagt, es mangle eine Leitung, es fei fein Beift und feine Thatigfeit; macht es daher umgefehrt, zeiget Thätigfeit und Muth, denn das Bernervolf liebt Thaten und ein fraftiges Bormartsgehen! Die gegenwärtige Mifftimmung fommt nicht daher, daß zu viel, sondern daher, daß zu wenig gemacht worden ist.

Es wird im Saale Beifall bezeugt.

Der Herr Präsident rügt diese Aeußerung und bemerkt, daß nach Mitgabe des Reglementes das Publikum sich ruhig zu verhalten habe und sich jeder Aeußerung des Beifalls oder des Mißfallens enthalten solle.

Brunner, alt Megierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben die Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission gehört und sie sind Ihnen aussührlich begründet worden. Herr alt Bundesrath Stämpsli hat Ihnen aus den Berhandlungen des Verfassungsrathes nachgewiesen, daß wir dermal kein Beto haben. Ja, das wissen wir Alle schon längst und die weitläusigen Nachweise dafür wären nicht nothwendig gewesen! Er fragt dann weiter, ob, wenn die Verfassung kein Beto enthalte, es klug sei, ein solches dennoch einzusühren, und er sindet, dieß sei nicht der Fall, indem der Große Rath

bei jedem wichtigen Gegenstand Gelegenheit habe, eine Bolts= abstimmung zu veranlassen. Darauf einfach folgende Bemerfung. Wenn man in Wirklichkeit die Verfassung einmal zur Wahrheit machen will, - fann das geschehen in der Form, wie Herr Stämpfli und die Regierung es vorschlagen. Was mußte da geschehen? Die Mehrheit des Großen Rathes faßt einen wichtigen Beschluß oder stellt eine wichtiges Gesetz auf. Ich mochte nun fragen, wenn die Mehrheit des Großen Rathes ein wich tiges Gefet oder einen tief eingreifenden Beschluß erlaffen hat, allein im Zweifel ist, ob er dabei einig sei mit seinen Wählern, wird dann die nämliche Mehrheit des Großen Rathes dazu ftimmen, daß das fragliche Gefet dem Bolfe gur Abstimmung vorgelegt werde? Mein, nie und nimmermehr; fondern die Mehrheit des Großen Rathes wird eben das Leitseil in der Sand behalten wollen. Was wir gehört haben, war schön geredet, aber nicht demofratisch. Wenn man Bolfsabstimmungen einführen will, so muffen wir dem Bolfe auch ein positives Recht dazu einräumen und durfen es nicht zuerst von einer Mehrheit des Großen Rathes abhängig machen laffen, ob es wirklich abstimmen durfe oder nicht. Herr Stämpfli fragt fogar, ob ein folches Recht des Bolfes verfaffungsgemäß sei oder nicht, nnd sucht auf eine wirklich funftliche Weise darzuthun, daß dieses nicht der Fall sei. Das ift ihm aber nicht gelungen. Er hat zwar manches bemerkt, aber nichts bewiesen Darin ist er einig, daß der Große Rath das Recht habe, aber nicht auch die Pflicht, gewisse Gegenstände einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Er stellt ferner die Frage auf, welches diese Gegenstände seien, und findet, es sei überstüffig, das Volk nur anzufragen, ob es mit Unleihensbeschluffen der oberften Landesbehörde einverstanden sei, denn darüber habe man Garantien genug in dem Gesetze über die Berwaltung und Gewährleiftung des Staatsvermögens vom Jahr 1849. Dieses Gesetz ift ein sehr gutes und schönes Geset, allein wo stehen wir heutigen Tages trot dieses Gesetzes mit seinen Garantien? Wir sind so weit gekommen, daß wir 20 Millionen in Eisenbahnen geworfen haben und daß der Finangdireftor vielleicht schon in der nächsten Zufunft mehr Zinse für die Staatsschulden auszugeben hat, als wir Zinse aus dem Staatsvermögen beziehen. Diese Frage wird sich höchst wahrscheinlich so gestalten, daß wir auf den heutigen Tag mehr Schulden zu verzinsen haben, als wir Abnuten von unserem Staatevermogen werden beziehen fonnen. Wir besitzen Eisenbahnen, welche mahrscheinlich schon in der nächsten Zeit jährliche Desigits von mehreren hunderttausend Franken zur Folge haben, und trot des Gesetzes von 1849, von welchem Herr Stämpfli sagt, es biete Garantien genug für die Erhaltung des Staatsvermögens, stehen wir finanziell sehr schlecht, benn der Große Rath hat in puncto Gifenbahnen Beschluffe gefaßt, die nicht zwedmäßig find. Wenn man dem Bolfe die Frage vorlegen wurde, ob es einverstanden sei mit dem Gange der Dinge &. B. in der Oftwestbahnangelegenheit, so wurde es Rein, man hat den Großen Rath irre geführt und er ist hineingefallen bis an die Knie! Wir sind also trop dieses Gesches übel gefahren und ich behaupte: dasselbe genügt nicht, sondern, wenn wir in Zufunft nicht den gleichen Fehler wieder begehen wollen, so muffen wir andere Borschriften aufstellen, was uns auch neben der Verfaffung erlaubt ift. herr Stämpfli behauptet, das Bolk verlange nichts weiteres; — allein wer fagt ihm das? glaubt er, jeder Bürger komme des Morgens und flopfe ihm an die Thure, wenn er nicht zufrieden ift, oder schreibe einen Artifel in die Bernerzeitung, oder Jedermann habe oie Zeit, nch mit kolportiren von Betitionen zu befaffen? Ich für meine Berson habe das noch nie gethan und werde es nie thun; allein deffenungeachtet herrscht im Bolfe allgemeine Miß= ftimmung über die Berwaltung und die Regierung. Es ist nicht nöthig, daß ein Korb voll Petitionen vorliege, damit wir eine Sache behandeln; es ist mir überhaupt durchaus nicht befannt, daß Versuche gemacht worden seien, um Unterschriften zu sammeln. Ich wenigstens habe keinen solchen Bersuch gemacht und auch hat mich Niemand ersucht, meine Unterschrift zu geben, so

daß der Borwurf wegen Agitationen und Sammlung von Unterschriften meine Benigfeit nicht treffen fann. Berr Braftdent, meine herren, herr Stampfli fagt am Ende feines Bortrages, das Bolf habe Garantien genug und namentlich habe es das Recht, den Großen Rath abzuberufen, was gang genüge. diese Berfaffungsbestimmung ist mir auch befannt; allein Herr Stampfli felbst muß aus eigener Erfahrung wiffen, wie weit man mit Abberufungsbegehren fommt, denn er hat es schon probirt und auch erfahren. Es gab vor dem Jahre 1850 eine Beit, wo ich auch nicht geweint hatte, wenn eine gewiffe Regierung abberufen worden ware und auch nach der Funfzigers periode gab es eine folche Zeit, allein ich habe es nicht probirt und werde es auch nicht probiren. Das Abberufungsrecht ift ein schönes Recht; allein es ist dieß ein Baragraph der Berfassung, von welchem das Bolf wohl niemals mehr Gebrauch zu machen versuchen wird. Es wird im fernern gefagt, das Bolf habe auch das Recht, eine Verfaffungsrevifion zu verlangen. Herr Brafident, meine Herren, ich schrecke vor einer Berfaffungsrevision nicht zurud und wenn Ihr eine folche haben wollt, so habet meinerwegen eine, und wenn ich Mitglied des Berfaffungsrathes werden follte, so wurde ich im ersten Paragraphen beantragen: das Beto ift einzuführen. Auf den heutigen Tag wird ein solches nicht verlangt und es wird auch hier nicht beantragt, fondern es wird bloß verlangt eine Bolfsabstimmung über Begenstände gewisser Ratur; allein wenn es zu einer Revision fommt, jo bin ich überzeugt, daß das Beto in die neue Berfaffung aufgenommen wird. Ich glaube übrigens, wir werden mit einer Verfassungerevision nicht viel profitiren und ich wenigstens wünsche feine, sondern ich hoffe stets noch, auf dem Wege gegenseitiger Berständigung und gegenseitiger Handbietung lieffe sich Bielem abhelfen. Es ift besser, man spreche fich gegenseitig aus und gebe fich gegenseitig Behor. Wie gesagt, ich schrecke nicht zurud vor einer Berfassungerevision und eben fo wenig meine Freunde; allein wenn man eine Revision will, so wollen wir dann auch mithelfen, die neue Verfaffung machen. Herr Präfident, meine herren, nun zur hauptsache, nämlich zur Frage über die Opportunität, über welche ich mich etwas naher aussprechen will. In einem Punkte sind die Herren alle einig, nämlich darüber, der Große Rath sei nicht schuldig, ein solches Gesetzu erlassen und werde durch die Verfassung nicht dazu gezwungen; er habe dazu nur das Recht, nicht auch die Pflicht und gestütt auf diese leichte, fade, schwache Argumentation will man und heute fagen: nein, wir wollen dem Bolfe fein Recht einräumen, fünftig etwas zur Administration mitzusprechen. Allein ift das demokratisch? Ift nicht der Kaiser von Rußland ganz in der gleichen Stellung, und haben nicht auch die absoluten Monarchien und Regierungen auch bloß das Recht, aber nicht Die Pflicht dem Bolfe Rechte einzuräumen? Bohl freilich, Herr Prafident, meine Herren! Aber ich frage, wollen wir sie gum Mufter nehmen und wollen wir auch nur geben, was ftreng unfere Pflicht ift? Wir mußten und wahrlich schamen, wenn wir fo reden wollten. Die Kommiffionsmehrheit führt eine andere Sprache, indem sie fagt: wir find dem Bolke etwas schuldig, — und sie legt Ihnen daher in einer etwas andern Form, als die Regierung es thut, einen Gesetesentwurf vor. Berr Braftdent, meine Berren, wenn nun Berr Stampfli fagt, ein Beto sei nicht nothwendig, denn die Berwaltung sei ordentlich marschirt und es sei nur zu wenig gegangen, so muß ich erwidern: es ist möglich, man hätte mehr thun können; allein so viel ist auch gewiß, daß man in gewiffen Sachen nur zu viel gethan hat. Soll fich etwa das Bolf freuen oder follen wir uns freuen über die Beschlußnahmen, welche feit einigen Jahren bier gefaßt worden find? Gewiß nicht! wenigstens dann nicht, wenn wir den Oftwestbahnschwindel näher ins Auge fassen und uns daran erinnern, wie oft wir nach Sause gegangen find im Glauben, man werde weiter nichts mehr verlangen, mahrend bann wieder so ein Antrag gekommen ift, der und beim rechten oder linken Bein gepackt und in die Schlinge geführt hat. Wir find nach und nach in dieser Sache auf eine Weise hineingeführt worden,

wie zwei Drittel des Großen Rathes es nicht wollten. Rein, darüber fonnen wir und gang gewiß nicht freuen und auch das Bolf nicht, sondern es bedauert die Urt und Weise, wie der Große Rath in diese Schlinge geführt worden ift, und seine Migbilligung wird sich erft dann noch recht äussern, wenn es die Steuern bezahlen muß, welche diefe Sache zur Folge hat. Man fagt, das Bernervolf habe nicht die nothige Ginficht, um Fragen administrativer oder gesetzgeberischer Ratur zu entscheiden Präsident, meine Herren, ich wünsche, daß Niemand auf der Eribune vieses Kompliment gehört habe, welches damit dem Kanton Bern gemacht worden ift. Ift etwa das Bernervolf nicht eben so einsichtig, edelbenkend und brav, wie das Bolf anderer Kantone, in welchen ein folches Beto besteht, wie das Bolk in den Kantonen Baadt, St. Gallen, Thurgau u. s. w.? Wir würden uns ins Gesicht schlagen, wenn wir so etwas behaupten wollten. Die verlangte Einrichtung besteht ja schon in den Kantonen Waadt und Neuenburg, mit dem einzigen Unterschiede, daß dort ichon bei einer Million das Bolf abstimmt, während die Großrathstommiffton erft zwei Millionen vorschlägt. Im Ranton Baadt hat das Belf jogar das Recht, auf jedes Gefet zurudzufommen, und doch besteht diefer Kanton ganz gut und die Waadtlander schicken Repräsentanten nach Bern in die Bundesbehörden, welchen man gar nichts anmerkt, daß dieses Recht des Volkes ihrer Intelligenz irgend wie Abbruch thue, denn wenigstens unsern bernischen Abgeordneten stehen fie durchaus nicht nach. In diesen andern Kantonen, in welchen das Beto in großer Ausdehnung besteht, befindet sich die Bevölkerung gang gut, freilich die Regierungen dagegen nicht und auch der Große Rath bisweiten nicht, allein das thut gar nichts zur Sache, wenn es auch einer Regierung bisweiten ein wenig misbehaglich wird. Und wir sollten hier dem Bernervolke nicht das Gleiche zutrauen! Das ware ein formliches Armuthszeugniß für und. Herr Prafident, meine Herren, man führt die Ivee von der Repräsentation der Bevölkerung noch weiter aus und fragt: ift es nothwendig, daß die gesammte Bevolferung abstimme, mabrend fie bier ihre Reprafentanten bat? Allein ich frage dagegen: hat sich dieser Grundsat bewährt auf den heutigen Tag und find unsere Beschluffe stets in Harmonie gewesen mit der Anschauung der Gesammtbevolferung? und ich frage weiter: ist ein einzelnes Individuum, welches in den Großen Rath gewählt worden ist, besser im Stande, über solche Gegenstände zu urtheilen als die Gesammtheit der Bürger? Und ist die Intelligenz der Gesammtheit des Bolses nicht höher als dies jenige der Einzelnen, welche es in den Großen Rath schickt? Das Volk soll demnach bloß das Recht haben, uns hieher in den Großen Rath zu schiefen, und sind wir dann einmal hier sest gesessen, so schliessen wir die Thure vor ihm zu! Sie beichtieffen hier Ausgaben von Millionen für sehr zweiselhafte Zwede, ohne das Bolf anzufragen, denn dazu sei es nicht intelligent genug, hingegen zum Bezahlen dafür ist dann das Bolf gut genug. Herr Präsident, meine Herren, im übrigen scheint es mir, es sollte wirklich jedes Mitglied, wenn es auch diese Anschauungsweise nicht theilt, doch einverstanden sein, daß es für uns gut ift, wenn wir ein folches Befet annehmen, weil wir dadurch unfere Verantwortlichkeit jum Theil auf Die Schultern unserer Bahler malgen. Ich wenigftens bin fehr froh, wenn hinter mir noch andere stehen, welche sagen, so und so ist unser Wille; - allein in der ganzen Sache zeigt fich eine gewiffe Furcht; - man fürchtet sich vor dem Rechte des Volkes. Das ist nun heute eine ganz andere Sprache, als sie früher gesührt wurde, wo man nicht genug von Freiheit und Volkserechten sprechen konnte. Heute jagt man nun: es ist sehr ges fährlich, das Bolt anzufragen, ob es mit und einig gehe. Furcht vor dem Beto liegt allerdings zum Theil auch in den drei obschwebenden großen Fragen; allein eine davon, nämlich die Jurabahn, können wir nicht mehr vermeiden und da durfen wir doch wirklich zum Bolke so viel Zutrauen haben, daß es uns beistehen und unsere Beschlüffe genehmigen wolle. Wenn wir dem Bernervolke mittheilen, daß, wie wir Alle überzeugt find,

wir dem Jura etwas schuldig sind, daß die Juraffter auch Berner find und daß es Unrecht ware, sie zu vernachlässigen denn ist das nicht die Stimmung des ganzen Großen Rathes?
— so habe ich so viel Zutrauen zur Billigkeit und Gerechtigkeit des Bernervolkes, daß es in dieser wichtigen Frage nicht nein, sondern ja sagen wird. Gang anders aber ift die Frage wie ste uns heute vorgelegt wird. Sie ift gerade fo unflar wie die ber Oftwestbahn jel., wo wir uns in der Schlinge haben fangen laffen. Ich möchte vor Allem aus wiffen: ift eine Gesellschaft da und welche Mittel hat sie? — und dann möchte ich bem Bolke sagen: so viel ist nun von deiner Seite nöthig, — eine bestimmte Summe und nicht mehr. Sollte sich aber die Frage nicht klar gestalten und das Bolf Zweisel haben mussen, ob es nach und nach wieder in einen Ostwestbahnschwindel gezogen werde, so wird es nein sagen. Wer also nur beabsichtigt, daß Die Sache flar vorgelegt werde, der braucht den heutigen Untrag der Kommissionsmehrheit nicht zu verwerfen und dadurch das Gerechtigfeitsgefühl des Bolfes zu mißtennen. Herr Prasident, meine Berren, Der Berr Brafident fieht auf Die Uhr, allein bei der Wichtigfeit der Sache fann ich nicht anders, fondern ich muß noch einige Worte folgen lassen. Ich gebe zu, es herrscht Aufregung im Jura; allein wer hat sie provozirt? etwa der jurassische Bauer? Nein, ganz andere Herren haben Versammstungen abgehalten und dadurch diese Agitation heraufgerusen. Wenn man aber von Aufregung im Jura fpricht, so frage ich : haben wir solche nicht auch im alten Kantonotheile? Man gibt es zu; allein man sagt, die Aufregung somme daher, daß nur zu wenig gethan worden fei und der Große Rath follte mit ver Geissel klepfen, damit Alles rascher geh. Ich bin damit nicht einverstanden. Es herrscht zwar weniger Aufregung und Ungufriedenheit als vielmehr Befummerniß, benn auch im alten Rantonstheile fragt man sich endlich, wie weit soll das Spiel mit Millionen und wieder mit Millionen getrieben werden? Man fragt sich: wer soll die Zinse dieser Schulden und am Ende auch das Kapital bezahlen? Das ist eine Besorgnis, welche ganz gewiß besteht in der gesammten Bevölserung des Kantons Bern. Es ist mir heute gesagt worden, es eristieren gewisse Kingnaproieste und da möckte ich gerne wissen was das gewisse Finansprojefte und da mochte ich gerne missen, was das für Projefte find und ob es damit wirklich möglich werde zu vermeiden, die Steuern noch zu erhöhen in einem Maße, wie man es bis dahin nicht gekannt hat. Auf dem Lande bezahlen wir viele, sehr viele Steuern und wenn uns auch nicht die Staatsabgaben besonders druden, fo find es die Kommunals ausgaben, die oft Gemeindstellen von 5 bis 6 pro mille vom Bermögen nöthig machen, und jest sollten noch höhere Steuern fommen? Das rathe ich nicht an; sondern richten wir es so ein, daß die ordentlichen Einnahmen auch die Ausgaben decken. Wehen Sie noch weiter, fo verfundigen Sie fich am Bernervolfe; denn Sie verlangen mehr von ihm, als es thun fann. Herr Präsident, meine Herren, man hat in der Sechsundvierziger- verfassung einen Artikel berathen und angenommen, der heute mehrere Male zitirt worden ist. Ich habe damals die Verfassung verworfen, weil ich gefunden, daß ste neben vielem Guten, auch viel Boses enthalte, und jener Artifel, von welchem ich spreche und welcher die materiellen Fragen reglirt, der hat eine Giterbeule in sich getragen, welche nunmehr ausgebrochen ift. Es find fehr ichone Grundfage in der Berfaffung, allein der materielle Theil, der § 85, diese Schenkung der Zehnten und Bodenzinse, wegen welcher die große Mehrheit des Bolfes die Verfassung angenommen hat, der enthalt nichts Gutes. Die ichonen Beftim= mungen in der Berfassung sind diesenigen über die politische Freiheit; allein diese einzig genügen dem Bolke nicht. Wenn das Volk nun die Folgen der materiellen Bestimmungen sieht, wenn es die Menge der Inspektoren aller Art sieht, die Eisen-bahninspektoren und die Schulinspektoren, welche einem befehlen, wohin man die Schulhaufer bauen folle, fo genügen ihm die politischen Freiheiten nicht mehr, welche ihm diese Berfaffung gibt, denn glauben Sie mir : ein materieller Drud thut eben so weh, wenn nicht noch mehr, als ein politischer. Ich habe

gesprochen. Ich stimme zu den Anträgen der Kommissions-

Anderegg spricht, wie er es auch schon in der Kommission gethan habe, fein Bedauern darüber aus, daß der Gesetzentwurf gerade im gegenwärtigen Augenblicke provozirt werde, wo der Jura den Bau von Eisenbahnen verlange, denn das habe allerdings den Anschein, als wolle man ihm den "Reckenstich" machen. Aus diesem Grunde hätte er ebenfalls gewünscht, daß der Entwurf schon vor der Zeit gebracht worden ware, als die 20 Millionen Eisenbahnschulden freirt wurden. Er habe seiner Zeit gegen die Unterstützung von zwei Millionen für die Ost-westbahn gestimmt, weil er überzeugt gewesen, daß der Staat diese Summe bald in das Kamin werde schreiben können; er sei daher an den bisher begangenen Fehlern in Gisenbahnsachen unbetheiligt und durfe fich frei und offen aussprechen. In der Kommission habe er eine Berftandigung angestrebt, allein er sei in Minderheit geblieben; er habe ebenfalls fein Beto gewollt, allein nachdem von allen Seiten dazu gedrängt und zu diesem Zwede eine Kommission niedergesett worden, welche doch etwas habe arbeiten muffen, so könne man es nicht verargen, wenn ste einen Antrag ausgearbeitet habe, bei welchem übrigens die Absicht obwalte, die Gemuther zu beruhigen.

Anmerfung der Redaktion. Der laute und deutliche Bortrag des Redners wurde vom Schnellschreiber nur unvollsständig verstanden und aufgefaßt, weil zwischen beiden der Kanzleitisch und der erhöhte Sit des Präsidenten stand.

Herr Bantpräsident Stämpfli erwidert berichtigungsweise, daß er allerdings in der ersten Situng der Kommission sich zum Eintreten bereit erflärt habe, sofern das Gesetz auf feine der drei großen Fragen angewendet würde, daß er aber in der zweiten Situng darauf aufmerksam gemacht habe, es müßte als lächerlich erscheinen, ein Betogesetz zu beantragen, allein dasselbe gerade für diesenigen Fragen als nicht anwendbar zu erklären, bei Gelegenheit welcher es beantragt worden sei.

v. Gongenbach. Serr Prafident, meine Berren! 3ch will es versuchen, dem Berrn Stampfli in alle drei Abtheilungen seines Bortrages zu folgen und daher für die Auseinandersetzung meiner Ansichten die nämliche Eintheilung zu mahlen. Herr Stämpfli hat drei Fragen aufgeworfen, welche er dem Großen Rathe vorführt und beantwortet. Die erfte biefer brei Fragen ift die: gebietet die Berfaffung die Erlaffung eines solchen Ge-Die zweite: verlangt das Bolf ein folches Gefet ? Und die dritte: ift im gegenwärtigen Augenblide die Frage opportun? Herr Bräftdent, meine Herren, mas die erste Frage betrifft, so ift die Auseinandersetzung des Herrn Stämpfli, in so weit er und aus den Berhandlungen des Berfassungsrathes die Entwicklung der Betofrage hermeneutisch vor Augen geführt bat, — richtig. Ich habe jene Berhandlungen des Berfassungerathes ebenfalls forgfältig gelefen und fann, was er in biefer Beziehung anbringt, Bort für Bort unterftugen. Es ift allerdings mahr, daß in der Redaktionskommission zuerst die Ansicht waltete, gewisse "Gesete und Beschlüffe" des Großen Rathes einer Bolksabstimmung zu unterwerfen, daß man nachher dazu fam, den politischen Berfammlungen nur diejenigen Gegenstände anheimstellen zu wollen, welche ihnen durch "Gesetze" zur Entscheidung überstragen wurden, daß vor der Schlußabstimmung der Antrag gestellt wurde, statt des Wortes "Gesetze", zu sagen "Gesetz", und daß dieser Antrag in Minderheit geblieben ist. Ich theile daher sogar die Unsicht des Herrn Stämpfli, daß der Entwurf der Kommission etwas weiter gehe als die Berfassung es beabssichtigte. Wenn wir nämlich in Jukunft ganze Kategorien von Gefegen nicht mehr als Repräsentanten des Bolfes erlaffen, fondern im Grunde bloß vorberathen und dann dem Bolfe gur Abstimmung vorlegen, fo nahern wir und ber reinen Demofratie; allein ich frage: wer trägt die Schuld baran, daß die Sache

nunmehr in dieser Form hieher kommt und daß man sich nicht damit begnügt hat, bei den einzelnen Gesetten zu entscheiden, ob sie dem Bolf zur Abstimmung vorgelegt werden sollen oder nicht, wie dieß die Verfaffung vorfah? Erlauben Sie mir, Ihnen dießfalls etwas aus den Großrathsverhandlungen vorzulesen. Als bei Anlaß des Anfauses der Ostwestbahn, und nicht bei Gelegenheit der Bußwylfrage, wie Herr Stämpsti irrig bemerkte, die Frage zum ersten Male hieher kam, ob nicht der § 6, Zisser 4 der Verfassung einmal ausgeführt werden könnte, erlaubte ich mir anzutragen, man folle den Anfauf der Oftwestbahn als nach meiner Ansicht unnöthig und mit Rücksicht auf die sinanziellen Folgen für die Entwicklung des Kantons gefährlich, nicht durch den Großen Rath, sondern durch das Bolf entscheiden laffen. Was sagten damals die Herren Rechtsgelehrten? Herr Busberger sagte: "Bas den Antrag betrifft, die Angelegenheit dem Bolke zur Abstimmung vorzulegen, so beruht er auf einer irrigen Auslegung des § 6 der Verfassung, welcher nicht ein Beto im Sinne des Antragstellers aufstellt." (Der Antragsteller war nicht ich, sondern Herrn Ganguillet.) "Aber es ift dem Großen Rathe vorbehalten, durch ein Geset zu bestimmen, welche Fragen dem Bolte zur Abstimmung vorgelegt werden follen. Ein folches Gefet haben wir nicht. Wenn wir also in dieser Richtung progrediren wurden, so mußten wir fagen, es fei ein Gefet zu erlassen, nach welchem Eisenbahnfragen u. f. w. dem Bolfe zur Entscheidung vorgelegt werden sollen." Dies, Herr Brafident, meine herren, ift einer der herren Rechtsgelehrten, welcher damals die andere Unsicht hatte, allein er war nicht der einzige. Wäre er allein gewesen, so könnte man sagen, das sei nur eine einzelne Unsicht, eine Stimme in der Bufte, und es jei dieß nicht offizielle Ansicht des Regierungsrathes gewesen. Bir wollen daher feben, mas der Berr Berichterstatter des Regierungsrathes fagte: "Ich komme nun zum Beto, für das die Herren Ganguillet, v. Gonzenbach und Blösch das Wort führten. Ich halte mit Herrn Bützberger entschieden dafür, daß der darauf bezügliche Antrag verfaffungswidrig sei u. f. w." — Der Berichterstatter des Regierungsrathes erklarte daher damals als verfaffungswidrig, was heute herr Stämpfli als verfaffungsgemäß bezeichnet. Beim einzelnen Falle, in welchem man Diefe Berfaffungsbestimmung anwenden will, fagt alfo die Regierung, es ware verfassungswidrig, weil fein allgemeines Gesetz da fei, und will man ein solches allgemeines Gesetz erlassen, so fagt herr Stämpfli, man gehe damit weiter, als die Berfaffung erlaube. Ift aber noch ein Ernft in diefer Bestimmung, wenn man fie nie zur Anwendung kommen laffen kann, weder im einzelnen Falle, noch infolge eines allgemeines Gesetzes? Täuscht man nicht auf diefe Beife das Bolt? Berr Braftvent, meine Herren, seien Sie offen und wahr, und wenn Sie etwas versprechen, so halten Sie Ihr Wort. Ich fann mich ganz auf ben Standpunkt des Herrn Stämpfli stellen und halte seine Auffassung des § 6, welche übrigens bei Gelegenheit des Untaufes der Staatsbahn auch herr Blofch theilte, für durchaus die richtige und möchte auch innerhalb der Schranfen der Berfaffung bleiben; allein wenn die Frage heute den Schein eines Belegenheitsgesets bekommt, das speziell gegen die Eisenbahnen im Jura gerichtet zu jein scheint, so darf man dießfalls keinen Borwurf gegen diese Seite der Bersammlung richten, sondern er trifft daher die Regierung, denn fie hat erklart, daß diese Bersfassungsbestimmung nicht in einem einzelnen Falle angewendet werden könne, wenn nicht zuvor ein allgemeines Gefet erlaffen werde. Ich klage daher die Regierung an, daß fie durch ihr mehrjähriges Zögern, das damals verheiffene Geset vorzulegen, das Obiose der heutigen Verhandlung veranlaßt hat, wenn ein ganzer Landestheil glauben sollte, das Gesetz sei speziell gegen ihn gerichtet. Ich sehne diesen Vorwurf ab, und wenn ich wiederholt darauf bestehe, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich muniche, daß es jedem unbefangenen Gemuth und jeder Intelligenz flar werde, daß der vorliegende Gesetzesentwurf Riemandem zu Liebe und Niemandem zu Leid entworfen worden set, b. h. daß er nicht gegen irgend einen Landestheil gerichtet

sei, sondern daß er ein Schritt der Rothwendigkeit ift, der dem ganzen Lande jum Frommen und Bortheil gereichen foll. Es ist wirlich auffallend, daß mährend die Regierung damals erklärte, es muffe vorerst ein allgemeines Beset erlaffen werden, man jest diesenigen, welche ein solches verlangen, als Gegner des Fortschrities und als solche bezeichnet, welche für den jüngern Bruder der Familie, den neuen Kantonstheil, eine ungleiche Elle anwenden wollen. Habet Ihr, fagt man und, die Eifen-bahnen angefangen ohne die Barriere eines Beto, fo bringet ste nun auch ohne ein folches zu Ende; allein so ift es eben nicht, denn damals ichon, als man den Anfang machte mit dem Gifenbahnankauf, wollte ein Theil der Berfammlung dem Bolfe das Recht geben, in folden Fragen zu entscheiden, und ich glaube, wenn es damals hätte entscheiden fonnen, so waren jest wenigstens neun Millionen, die man für den Bau der Eisenbahn von Neuenstadt dis Bern ausgegeben hat, welche die Centralbahngesellschaft ohne Staatssubvention zu bauen bereit war, noch verfügbar für den Jura, — und weil der Jura damals mits gestimmt hat, so muß er auch wissen, daß er damit auch geholfen hat, die Mittel des Kantons zu schwächen. Im übrigen begreife ich, daß man fehr verschiedene Ansichten haben kann, über die Bortheile und die Nachtheile eines folden Gesetzes und ich fann darüber nicht besser eremplisiziren, als wenn ich auf Herrn Stämpfli selbst verweise. Er hat zugegeben, daß darüber in seinem Innern auch Zweisel walteten und er hat auch in der Borberathungskommission eine andere Meinung gehabt als später im Verfaffungerathe felbft. Sie feben alfo, daß man ein Patriot, ein Freund seines Baterlandes und ein Freund des Fortschrittes sein kann, und daß man dennoch die Ansicht haben kann, das Beio sei etwas Gutes oder sei etwas nicht Gutes. Wenn hat Herr Stämpfli Recht gehabt, jetzt oder damals im Verfassungs-rathe als er noch ein junger Mann war voller Ideale? Er ist auch nicht ganz der Gleiche geblieben! Wenn man die Verhandlungen des Berfassungerathes liest, so sieht man gang gut den politischen Eniwidlungsgang, den er durchgemacht hat. Wenn ich seine damaligen Boten lese, so däucht es mich oft ich hore aus seinen Worten die Sprache und die Auffassungsweise eines Mannes wieder (Brof. Snell), der fein Lehrer war und der meine. Damals war Herr Stampfli ein Freund der Freiheiten des Bolfes, daher er diese gegen jede Willfur zu schützen trachtete. Seither ist Herr Stämpfli ein Mann der Regierung geworden, der ein ftarfes fraftiges Regiment liebt. Er hat der Regierung so eben gesagt, wenn Ihr nicht das wünschbare Berstrauen genießt, so ist es nicht darum, weil ihr zu energisch regiert habt, sondern weil Ihr schwach gewesen, und dem Großen Rathe hat er gesagt: zum Teufel ift der Spiritus, das Pflegma ift geblieben. 3ch hoffe zwar, es fei wieder etwas Spiritus hineingekommen, seitdem er wieder gewählt worden ift. hatte Herr Stämpfli vormals mehr Vertrauen in die Ginfichten des Bolkes als jest. Damals fagte er: "fo lange die Welt stehe, hat man nie ein Bolf rudwärts schreiten machen", und er hatte Recht. Von diesem Standpunkt aus warnte Herr Stämpfli damale, nicht den Schein auf fich zu nehmen, als scheue man die direfte Betheiligung des Bolfes, da man felbst Aussicht habe an's Ruder zu fommen, mahrend man fie vorher gegen- über hatte. So viel über feine damalige Auffassung. Run frage ich, hat er damals richtiger gefühlt oder jest? Jest ist er ein gewiegterer Staatsmann, allein sein Gefühl war damals mög-licherweise doch richtiger. Herr Schultheiß Neuhaus hatte damals erflärt, er habe nicht mahrgenommen, daß das Bolf feit dem Jahre 1830 große Fortschritte an Ginsicht und reiferm Urtheil gemacht habe, allein Herr Stämpfli erwiderte, er fonne diese Ansicht unmöglich theilen, indem darin das Bekenntnis läge, daß alles, was man für die Schulen gethan, vergebens gewesen fei. Bon eben demfelben Standpunkte aus erlaube ich mir heute. Herrn Stämpfli darauf aufmerksam zu machen, daß vom Sahre 1846 bis zum Jahre 1864 im Bolke wieder eine Entwicklung stattgefunden hat, so daß geschgeberische Bestimmungen, über welche man damals Zweisel hegen konnte, jest ohne alle Gefahr

eingeführt werden durfen. Bare dem nicht fo, so mußten nach Herr Stämpstis eigener Argumentation die großen Ausgaben für das Erziehungswesen seit dem Jahre 1846 ohne Nugen geblieben sein, was wir nicht voraussetzen durfen. Auch im Kanton Neuenburg, der eine entwickelte und intelligente Be-völferung besitzt, ist man in neuerer Zeit, nach bitterer Erfahrung im Gisenbahnwesen zu der Unsicht gekommen, es durfte nicht unpassend sein, Anleihen, die einen gewissen Betrag überschreiten, einer Bolfsabstimmung zu unterwerfen. Der Kanton St. Gallen hat schon seit mehr als 30 Jahren dem Bolf das Recht des Beto eingeräumt, und Sie seben, daß die materielle wie die intellektuelle Entwicklung dieses Kantons, welcher ohne Staatsvermögen und sogar mit Staatsschulden seine selbständige Existenz begonnen, darunter nicht gelitten hat. Das Beto hat den Kanton St. Gallen noch von feiner wirklich guten Unternehmung abgehalten, denn das Bolf liebt was groß und edel ift. Es ift allerdings schwierig, ein Wirthschaftsgesetz dem Beto ju unterwerfen, denn ein folches muß polizeiliche Bestimmungen aufstellen, welchen sich viele Leute nicht gerne fügen. Gben so verhalt es fich z. B. mit einem Forstgefetz, weil es den Burger schwer ankommt, zu Gunften kunftiger Geschlechter zu entbehren. Aber im Gangen genommen wird man feine Migrechnung machen, wenn man dem Bolfe Sinn für alles wahrhaft Gute zutraut. Sie feben neben uns einen Monarchen, deffen gange Bedeutung darin besteht, daß er stets an die Großmuth und die edeln Instinfte seines Bolfes zu appelliren magte. La France est le seul pays capable de combattre pour une idée - fagte er und Franfreich gab ihm feine Sohne und Millionen für tie Befreiung Italiens von der öfterreichischen Herrschaft! Und als er sich nachher diesen Dienst durch die Annexion von Savoyen bezahlen ließ, ift der Kaiser in den Augen seines Bolkes eher fleiner als größer geworden. Dasselbe Vertrauen darf man gewiß zum schweizerischen Volk hegen; gegen großartige nügliche Unternehmungen wird es nicht Einsprache erheben, allein Machenschaften, welche man dem Bolte verheimlichen muß, die fonnen beim Beto denn allerdings nicht mehr vorfommen, und dieß scheint mir eher ein Bortheil als ein Nachtheil zu sein. Eine Demokratic verlangt vor Allem aus Offenheit. Zeigen Sie mir ein Land nicht nur in der Schweiz, sondern in Europa, welches im Verhältniß zu Umfang und Bevölkerung so viele Eisenbahnen hat wie der Kanton St. Gallen und doch kosten ihn seine fertigen Gifenbahnen wicht so viel als uns unsere bloß angefangenen, benn bas Beto macht vorsichtig. Es hat aber noch eine andere große Bedeutung. Gin Gefet, welches durch Das Beto gelaufen ift, darf mit aller Strenge vollzogen werden, weit die Regierung ficher ift, daß ihr der Bolfewille gur Seite fteht, während hier viele Gefete auf dem Papier ftehen aber nicht in Bollsiehung gesetzt werden durfen; ich könnte ein folches nennen, an welchem herr Stampfli noch mitgearbeitet vor seinem Eintritt in den Bundesrath und das bis heute seine Bollziehung noch nicht erhalten. Bei einem Geset, welches das Bolf dadurch, daß es das Beto nicht ergriffen selbst angenommen hat, darf die Regierung zuversichtlich sagen: ich stehe auf dem Bolkswillen. Ich wünschte, daß Herr Stämpfli seine Sorgsalt nicht nur dem Großen Rath zuwendete, dem er so eben fagte, er werde wieder flug und gescheidt werden durch angestrengte Thätigkeit, sondern daß er dasselbe Rezept auch dem Bolk verschriebe und dasselbe veranlassen möchte, sich mehr an den öffentlichen Angelegenheiten zu betheiligen. Darin gerade beruht die Republik, und wenn Sie die Republikaner von der Betheiligung an Staatsgeschäften abhalten und die Administration beforgen laffen durch stets wiedergewählte Bertreter, so tritt eine Stagnation im politischen Leben ein. Es ift feine Gefahr vorhanden, daß das Bolf nichts wagen werde, sondern es ware eher zu befürchten, daß für Bauten und große Unternehmungen bei einem großen Theil der Bevölferung nur zu große Reigung vorhanden fei. hier eremplifiziren mit dem Bundesrathhaus. Die Gemeinde Bern hat fich damit große Lasten aufgeburdet, allein ift ber Palast nicht schön, und ift er nicht eine Zierde der Stadt und

ber Eidgenoffenschaft, und warum haben wir ihn? weil das Bolk darüber abgestimmt hat. Die Ideenassociation im Bolke ift diejenige, daß die Koften von Bauten sich ftets ausgleichen in Arbeit und Berdienst, das heißt in Mehreinnahmen fur diejenige Klasse der Gesellschaft, die von ihrer Händearbeit lebt, und darum wird diese zahltreiche Klasse der Bevolkerung für Bauunternehmungen immer eher gunftig als abgeneigt Roch eine lette Bemerfung jum Botum bes herrn Stämpfli. Er hat bei jenem Anlasse im Schoofe des Ber-fassungerathes ganz die gleichen Worte ausgesprochen, welche por einigen Tagen ein ehemaliger Minister Franfreiche, Thiere, bei der Frage über die Erweiterung der Bolfsrechte in der französischen Kammer ausgesprochen hat: "Gebet dem Bolfe feine Rechte, so lange es darum bittet, denn es fonnte die Zeit tommen, wo es fordert und Ihr dann geben muffet." Das war damals der Standpunkt des herrn Stampfli und ich glaube, er hatte Recht, und von demfelben Standpunkt aus fage ich : forgen Sie dafür, daß der betreffende Verfassungsartifel eine Wahrheit werde. Herr Präsident, meine Herren, ich komme nun zur zweiten Frage, die Herr Stämpfti aufgestellt hat: Verlangt das Volk das Veto? Schon im Verfassungsrathe hat er, wie eben bemerkt, gesagt: es werde eine Zeit kommen, wo das Bolk diese Einrichtung verlangen werde, und er hat sogar den Moment präcifirt, wenn dieser Fall eintreten werde. Er hat nämlich damals geäußert, es bedürfe eines einzigen fehlerhaften Gesetzs, so werde das Bolf sich durch das Beto ju schützen suchen, und wie er es gesagt, so ist es auch gekommen. Es find feither Fehler gemacht worden und das Bolt hat das Beto wirklich verlangt. Db die Unterschriften fünstlich zusam= mengebracht worden seien, das weiß ich nicht; meine Unterschrift fteht unter feiner diefer Eingaben und auf diefe Weise die Boltsfouveränität auszubeuten überlasse ich Andern. Allein die Frage: ist wirklich ein Fehler begangen worden, welcher im Bolfe das Berlangen nach dem Beto wedte, werden Sie bejahen muffen. Ich erinnere Sie an zwei einzige Punkte, bei welchen beide Staatsgewalten, die gesetzgebende und die vollziehende, Fehler begingen, über welche nun das Bolf zu Gericht fist und gegen deren Wiederholung es sich zu schüßen trachtet. Die Regie ung hatte laut Großrathsbeschluß der Oftwestbahngesellschaft zwei Millionen Aftien erft dann zu bezahlen, wenn von anderer Seite acht Millionen ernstlich gezeichnet seien; ihre Aufgabe war es baher, vorerst genau zu prüfen ob diese Bedingung erfüllt sei, bevor fie Staatsvermögen in diese Unternehmung einschoß, und wie hat nun die Regierung diese Aufgabe erfüllt? Co, daß die großräthliche Untersuchungstommission in der erften Minute ein Kalsum entbeckte; in einem falschen Aftienregister waren nämlich gleich bei der ersten Betheiligung der "Société anonyme de Genève" 300,000 Fr. als wirklich einbezahlt gebucht worden, von welchen nie ein Centime baar in die Raffe der Gesellschaft gelangt war. Bon den acht Millionen wurden, abgefehen von der bernischen Betheiligung, bis zur Liquidation der Gesellschaft nicht eine halbe einbezahlt. Wenn daher das steuerpflichtige Bolf sich vorbehalten will, bei solchen außerordentlichen Ausgaben in Zufunft ein Wort mitzusprechen, so darf man sich darüber nicht wundern. Denn auch der Große Rath hat damals den gerechten Erwartungen des Bolfes faum entsprochen. Schooße der damaligen Großrathsfommission äußerte ein Mitglied berfelben, das ich hier vor mir febe (Berr Bugberger), Werth der fammtlichen Bauarbeiten könne er nach reifer Ueberlegung nicht höher als zu Fr. 3,500,000 anschlagen. vielem Sin- und Hermarkten entschloß sich dann eine Mehrheit ber Kommission, dem Großen Rath den Ankauf der Oftwestbahn-linien um Fr. 6 Millionen anzutragen. Was geschah aber am Nachmittag desselben Tages? Jest, obschon in der Zwischenzeit sich nichts zugetragen, was den Werth dieser Bauarbeiten versmehren konnte, am Nachmittag, nachdem die Kommission bei einem ihrer Mitglieder eine Tasse Kaffee getrungen, trug eine Mehrheit derselben Kommission darauf an, statt seche Millionen nunmehr sieben Millionen anzubieten. Das war wohl die

theuerste Taffe Kaffee die je auf dem Gebiet des Kantons Bern getrunken worden ift! Hat Angesichts folcher Thatsachen das Bolk Unrecht, auch gegenüber der zweiten Behörde seine Augen offen zu halten und zu sehen, wie sein Geld verwendet werde? Es ist somit damals von Seite des Großen Rathes und von Seite der Regierung ein Fehler begangen worden. Der von Berrn Stämpfli vorgesehene Fall ift eingetreten und die von ihm prophezeiten Folgen haben sich daran gefnüpft. damals aber Unftrengungen hätten gemacht werden wollen, um eine Bolfsabstimmung zu provoziren, so wäre das Resultat wohl das gewesen, daß jener Kauf nicht ratifizirt worden wäre. Erlauben Sie mir noch die Sache von einem andern Standpunkt aus zu betrachten, und Ihnen die Mittel und Wege anzudeuten, wie sich große Aktienunternehmungen u. f. w. gegen Die Gefahr zu schüßen wiffen, durch Diejenigen, welche zunächft die Interessen der Gesellschaft zu verfechten haben, in Nachtheil zu kommen. Es haben sich bekanntlich in der neuern Zeit eine Menge Eisenbahn und Kreditgesellschaften gebildet und hier habe ich gerade die Statuten einer folden neuen Kreditgesellschaft, nämlich diejenigen der eidgenössischen Bank, vor mir und lese in \$ 33 derfelben wortlich folgende Bestimmung : "Der Bermaltungerath ift verpflichtet, jeden Antrag, der den von wenigstens 50 Aftionären unter Deponirung von Aftien, welche wenigstens zu hundert Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, auf die Tagesordnung zu bringen und mit feinem Gutachten der Generalverfammlung vorzulegen." Hier, wo die Aftionare doch nicht mehr in der Basche. haben als ihre Aftien, muffen unter den näher angegebenen Umständen alle Anträge von 50 Aftionären der Generals versammlung zum Entscheid vorgelegt werden. Was ist nun eigentlich der Staat und der Zweck des Staates, in welchem wir nicht nur mit unserm Vermögen leben, sondern mit welchem unser ganzes Sein und unsere ganze Eristenz verwoben ist? Er ist nichts anderes als eine Affociation zur Berwirklichung der möglichst großen Bollfommenheit und Erreichung der höchsten materiellen und intellektuellen Wohlfahrt, - und in diefer Affociation follen die Bürger unter feinen Umftänden ihre Anficht darüber äußern durfen, was fie zu ihrem Wohl zuträglich ober nachtheilig halten?! während doch der § 2 der Staatsverfaffung fagt: Die Souveranität beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird ausgeübt: erstens unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen Wahlversammlungen und bloß zweitens mittelbar von den durch die Berfaffung eingesetten Behörden wozu dann der § 6 beifügt, daß die politischen Bersammlungen abstimmen: "über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesche zur Entscheidung übertragen werden." Ich glaube, wenn es wahr ift, daß ein Theil des Bolfes die Verwirklichung dieses Rechtes wünscht, und wenn auch dieser Theil des Volkes nicht größer ware als das Berhaltniß der 50 Aftionare gur eidgenössischen Bant, so dürfen wir es ihm nicht verwehren. Inkonsequenz aber liegt doch offenbar darin, daß von derselben Seite, von welcher die Steuerverweigerung in Preußen oder Ungarn als eine selbstverständige That gepriesen wird, dem bernischen Bolt, dessen Berfassung der Grundsatz der Bolkssouveränität an der Stirne trägt, das ihm zugesicherte Recht über Gesetze abzustimmen, verfümmert werden foll, ja daß man dasselbe gleichsam in einen Schafstall einsperrt und ihm die Thure zuschließt, die ihm gemacht worden ist, damit es eine freie Entwicklung habe. Ich komme daher zu einem andern Resultate als Herr Stämpfli, indem ich die zweite Frage bejahe und dabei erkläre, es wäre ein Unglud, wenn die Unzufriedenheit, welche im Jura herrscht, aus diefem Landestheil in den alten Kanton übergetragen murde, wo eine folche Simmung viel gefährlicher und nachhaltiger ware, wenn daselbst die Ueberzeugung sich immer mehr verbreiten foll, man wolle dem Bolf ein verfaffungsgemäßes Recht vorenthalten. Herr Bräsident, meine Herren, die dritte Frage ist die : ist die Erlassung eines folchen Gesetzes im gegenwärtigen Augenblicke opportun? Daß die Sache gerade jest vorkommt, ist Niemanden unangenehmer als gerade mir, denn es hat aller-

dings den Anschein, es jolle ein Belegenheitsgeset erlaffen werden. herr Stämpfli hat aber gang Recht, ju fagen: 3hr würdet Euch lächerlich machen, wenn Ihr zwar das Gesetzerlassen, allein dasselbe auf die drei großen Fragen nicht anwenden würdet. Nein, dieses Auskunstsmittel ist nicht möglich, obgleich ich gerne Diefen Schein vermieden hatte. Er hatte vermieden werden fonnen, wenn die Regierung schon vor zwei Jahren Ihrem Auftrage nachgekommen ware. Es ist unsere Aufgabe und unsere Pflicht, durch die Diskussion hier zu beweisen, daß das Geset nicht gemacht wird, um dem Jura gu schaden, fondern im Gegentheil, daß es nicht zu feinem Rachtheile in der Eisenbahnfrage zum zweiten Male gehe, wie es schon einmal gegangen ist. Es sollte auch Aufgabe der Presse sein, diese Absicht des Großen Rathes im Lande zu verbreiten und unsere wirkliche Ansicht bekannt zu machen. Nach dem, was geschehen ist und unter einer Berfassung, welche den politischen Bersammlungen einen Entscheid über wichtige Angelegenheiten einräumt, können und durfen wir dem Bolte ein solches Recht nicht länger vorenthalten. Herr Präsident, meine Herren, darsüber noch ein Wort. Allein ich sollte eigentlich französisch sprechen, denn alles, was hier in deutscher Sprache gesprochen wird, wird nachher so entstellt und verdreht, daß es statt zur Beruhigung, jum Zweifel und jum Mistrauen führen muß. Damals als wir warnten vor dem Unfaufe Der Staatsbahn, fagte ein Redner, die Sache sei außerordentlich wichtig, nicht wegen der Staatsbahn allein, sondern weil der Beschluß entsicheidend sei für die Jurabahn, denn wenn Sie in einem Landestheile Eifenbahnen bauen mit Staatsmitteln, jo fei es unbillig, einem andern Kantonstheil Die gleichen Berfehrsmittel aus Staatsgeld zu verweigern, und man fonne nicht fur den einen Landestheil ein Syftem und für den andern ein anderes anwenden. Täusche man sich nur nicht, es werden auch andere Landesgegenden kommen und Aehnliches von Ihnen verlangen. 3ch halte es für ein Unglud, daß man im Kanton Bern ftets noch von Provinzen spricht und von verschiedenen Landestheilen, welche bei jeder Belegenheit unter fich martten, eine Borftellung, die man freilich jest nicht sofort aus der angewohnten Unschauungoweise des Landes ausreissen kann. Allein glauben Sie nicht, daß diesenigen Landesgegenden, welche heute fur die Jurabahnfrage stimmen, in ihrem Innern sagen werden: wenn wir das nächste Jahr auch etwas wollen, so werden uns die Juraffier für unsere heutige Stimmgebung baran benfen? Das ist der Ideengang, der sich in solchen Dingen bildet. Ich habe daher schon vom Standpunkte der reinen Spekulation und des es ift mir leid, daß ich dieses Wort aussprechen Marftes aus mußte — durchaus feine Furcht, das durch der Sielmehr feine größern Unternehmungen mehr möglich werden, vielmehr wird feine Wirfung eine fehr nühliche in dem Sinne fein, daß werden Besonnenheit veranlaßt. Bon mußte — durchaus feine Furcht, daß durch das Beto in Zufunft es die Regierung ju größerer Besonnenheit veranlaßt. Diesem Standpunfte der blogen Spefulation und des Marftes aus find daher die Befürchtungen in hohem Grade übertrieben. Durch die Unnahme des Mehrheitsentwurfes geben wir eigentlich dem Jura feine Gelegenheit jur Mifftimmung, denn es fann dem Jura damit nicht gedient fein, daß die Bermuthung entftehe, fein Eisenbahnnet werde gegen den Willen der Boltomehrheit gebaut; allein, wenn wir in den Entwurf nicht eintreten, so tragen wir das Fieber des Jura auf den alten Kantonstheil über, indem demfelben eine berechtigte Einmischung in den Staatshaushalt abgeschnitten wird. Bon diefem Standpunfte aus und nachdem ich die drei Fragen, welche Herr Stämpsti beleuchtet hat, ebenfalls durchgangen, stimme ich zum Gin-treten in den Gesegesentwurf, wie die Mehrheit der Kommission ihn vorlegt. Ich will damit nicht fagen, daß ich in Allem dazu stimme, wie er ift, fondern ich werde alles auszumerzen fuchen, was das Mißtrauen fördern und das Entgegenkommen hindern fann. Ich wünsche, daß der Große Rath eintrete und den Art 6 der Verfassung zur Wahrheit mache. Ich wünsche, daß er fich nicht wieder darauf beschränke, bei einem individuellen Gefete das vorgeschlagen wird, zu erklären, es sei zur Ausführung der Verfassung ein allgemeines Gesetz nöthig, und wiederum, wenn ein genereller Entwurf vorliegt, zu sagen, bei jedem einzelnen Falle sei ein besonderes Gesetz nothwendig

Bütberger. Ich gedenke Sie etwas weniger lange aufguhalten, ale es von meinem verehrlichen Berrn Borredner geschehen ist, denn mir scheint die Frage, abgesehen von allen den falschen Konstellationen, unter welche man sie zu bringen sucht, eine sehr einsache zu sein. Ich din auch nicht in der gleichen Lage wie Herr Stämpfli, welcher sich bereits im Berfaffungsrathe über das Veto ausgesprochen hat und nun weute in der Stellung ift, Rücksicht zu nehmen auf die damals gehaltenen Boten. Herr Prasident, meine Herren, ich ftimme für die Berwerfung der Borlage, sei es nun daß Sie überhaupt nicht eintreten wollen oder daß Sie eintreten und erst dann verwerfen, das ist mir vollkommen gleichgültig, allein der Form wegen stelle ich den Antrag, nicht einzutreten. Ich will kurz meine Gründe angeben. Es mussen hier zwei verschiedene Fragen auseinander gehalten werden. Ich frage zuerst: verlangt oder gebietet die Berfassung ein fragliches Geset ? Wenn sie es gebietet und fordert, gut, so mussen wir ein solches Gesetz erlassen, sei es nun das vorliegende oder sei es ein anderes. Aber, Herr Prässident, meine Herren, alle bisherigen Redner sind darüber eins verstanden, daß die Berfassung diese Pflicht dem Großen Rathe nicht auferlegt. Das hat Herr v. Gonzenbach zugegeben und auch Herr Brunner hat es ausdrücklich anerkannt. Der Große Rath hat also bloß das Recht und feineswegs die Pflicht zu einem folden Gesetze, weßhalb ich mir die andere Frage ftelle: ift es nun nuglich oder heilfam oder munschenswerth, daß der Große Rath in dieser oder jener Form ein Geset erläßt? Und hier nun weiche ich von der Ansicht der Herren v. Känel, Brunner und v. Gonzenbach ab und schließe mich, dem Wefen nach, der Unficht des herrn Stämpfli an, nicht der Form nach, denn darüber bin ich mit ihm nicht einverstanden, daß jeweilen bei jedem Spezialgegenstand darüber abgestimmt werden folle, ob ein Bolksentscheid zu provoziren sei, fonden der Form nach halte ich dafür, daß so progredirt werden müßte, wie sett progredirt werden will. Das muß man schon deswegen annehmen, weil die Borte "durch Beschluffe" im Berfaffungerathe geftrichen worden find. Wenn eine Ausgabe beschloffen wird wie diejenige, betreffend die Subvention der Oftweftbahn oder den Anfauf Diefer Bahn, fo ift das eben fein Gefet, fondern blog ein Beschluß, und es fann daher feine Betoabstimmung stattfinden, weil dazu ein besonderes Geset oder besondere Gesetze nothwendig wären, — allein ich stimme prinzipiell gegen jedes Beto und namentlich gegen dasjenige, welches wir im Begriffe waren einzuführen. Bon allen andern Arten des Beto, die jett bestehen, ist diese die schlimmste, weil sie die Nachtheile aller andern hat, allein der Bortheile entbehrt und das Sachverhaltniß vollständig umkehrt. Was ist das Beto? Das Recht des Bolkes gegen gewisse Berhandlungen seiner Repräsentanten Einspruch zu erheben. Ein solches Beto ist ganz natürlich und rationell begründet, denn da das Bolk die Verfassung beschließt und seine Repräsentanten wählt, welche innerhalb der Verfassung die Verwaltung besorgen sollen, so ist es ganz natürlich, daß das Bolk als der Vollmachtgeber sagt: ich behalte mir vor, Wächter über die Aussührung meiner Vollmacht zu bleiben und zu untersuchen, ob meine Bevollmächtigten die erhaltenen Aufträge gewiffenhaft erfüllen. Go war das Beto im alten Rom, jedoch mit dem Unterschiede, daß ein spezieller Beamter gegenüber dem Senate das Beto auszusprechen hatte und daß es nicht bei jedem Baus oder finanziellen Unternehmen angewandt wurde, sondern nur da, wo es sich um eigentliche Bolksrechte handelte. Allein das Beto, welches wir einführen wollen, ist das ein Recht des Bolfes? Rein, sondern eine Pflicht desselben; denn man wird damit dem Bolfe nicht ein Recht geben, sondern ihm eine Pflicht auferlegen. Wenn nämlich der Art. 6 der Berfaffung ausgeführt wird, fo hat das die Bedeutung, daß der Große Rath, sobald es ihm beliebt, gewiffe Fragen, welche nach

ber Natur der Sache und nach Mitgabe der Verfaffung junachft ihm übertragen find nicht felbft erledigt, sondern dem Bolfe porlegt, wodurch das Bolf verpflichtet wird, in den politischen Berfammlungen zusammenzutreten und über ja oder nein abzuftimmen, und wer bei einer folchen Bersammlung ausbleibt, ber wird um 1 Fr. gebüßt. Es hat im aargauischen Großen Rathe bei der Behandlung der Betofrage ein Redner ein Beispiel angeführt, welches zwar etwas trivial, aber doch paffend war, weil es zeigt, wie unangenehm eine folche Pflicht fur bas Bolf unter Umständen werden fann. Er führt und einen tangluftigen jungen Burger vor, welcher am nathften Sonntage gerne fein Meitschi zum Tanze führen möchte. Jeder Bürger, so argumentitte der betreffende Redner, hat das Recht, sich am Sonntage zu beluftigen; allein erlaffen Sie ein Gefet, durch welches jeder Bürger verpflichtet wird, jeden Sonntag zu tanzen und zwar mit jeder Tangerin, fo wird aus der Luft eine Laft. Gerade fo ift es hier. Wenn wir übrigens verlangen, daß das Bolt sich bei jedem wichtigern Gegenstande darüber erkläre, ob es einverstanden sei oder nicht, so malzen wir allerdings, wie herr Brunner bemerkt hat, eine große Berantwortlichkeit von uns ab, allein gleichzeitig legen wir fte auf die Schultern des Boltes, und da ift er nun im Irrthum, wenn er glaubt, wenn wir dieß nicht thun, so handeln wir nicht demofratisch. Ich halte dafür, es sei gerade umgekehrt. Das Bolk hat sich nämlich in der Berfaffung vorbehalten, mas es felbst thun will, nämlich Ab-stimmungen über die Beränderungen der Staats und der Bundesverfassung, über die außerordentliche Gesammter-neuerung des Großen Rathes, die Wahlen in den Großen Rath, Vorschläge für Bezirksbeamte zc. und allerdings auch die Abftimmung über diejenigen Gegenftande, welche ihm durch Gefete zur Entscheidung übertragen werden, allein es hat uns nicht die Bflicht auferlegt, die Gegenftande zu bestimmen, über welche es abstimmen muß, sondern es hat uns bloß die Befugniß eingeraumt, ihm durch Gefete in einzelnen Fällen die Entscheidung zu übertragen. Was liegt überhaupt in diesem Abwalzen der Berantwortlichfeit? Entweder traut man fich nicht recht, einen Entscheid zu treffen, der Verantwortlichkeit wegen, und weil man schwach ift. Es liegt eine gewiffe Feigheit darin, denn man darf die Folgen seiner eigenen Sandlungen nicht übernehmen. Man will sich eben decken und wenn das Bolk ja sagt, so ist es dann gut und sagt es nein, so ist es wiederum gut. Gegen die Bestimmung der Verfassung bin ich zwar durchaus nicht, allein wie kam sie überhaupt in die Verfassung? Man wollte eben damit das Beto vermeiden. Daß sie bis dahin noch nie angewendet worden ift, zeigt gerade, daß wir es hier mit einem Bunfte zu thun haben, welcher gang gut unerledigt bleiben fann. Die Verfassung fann ausgeführt werden, ohne daß das Bolf obligatorisch über gewisse Gegenstände abstimmt. Herr v. Gonzenbach hat, um die Nothwendigkeit eines folden Gesetze zu beweisen, die Organisation einer anonymen Aftiengesellschaft angeführt, welche einige Millionen zusammenlegt und wo bennoch die Aftionare fich den Entscheid über gewiffe Begenftande vorbehalten. 3m Staate, fagt er, in w lebem fich die gange Eriftenz des Menschen bewegt, sei es noch viel gefährlicher der Berwalstungsbehörde viel zu überlassen. Er vergist aber dabei, daß eine Afriengesellichaft auch eine Verfassung hat, welche ausdrücklich den Afrionaren Entscheide über ganz bestimmte Dinge überläßt. Wenn wir eine gleiche Bestimmung ebenfalls in unserer Verfaffung hatten, fo waren wir felbstverständlich gang in der gleichen Stellung wie die Aftiengesellschaft, welche ju ihrem Direktorium fagt: ihr handelt zwar innerhalb eurer Kompetenz, aber für biesen ober jenen Gegenstand behalten wir uns das lette Wort vor. Ein fo beschränftes Mandat hat aber der Große Rath nicht, sondern die Bürger haben es ihm überlaffen, fie anzufragen, wenn er es für gut findet und dann muffen fie uns allers dings obligatorisch antworten. Entweder haben wir den Muth, die an uns herantretenden Fragen zu erledigen nach bestem Biffen und Gemiffen, oder wir haben den Muth nicht, und bann malzen wir die Berantwortlichkeit auf die Schultern der

Bahler. Dazu finde ich für meine Person feine Beranlaffung. Es ift von Herrn v. Gonzenbach auch gefagt worden, das Beto mache den Großen Rath vorsichtig, denn er wiffe, daß seine Berhandlungen vom Bolte verworfen werden können. Das ift ganz richtig, und das ist auch der Grund, warum das Beto in einzelnen Staaten eingeführt ift, nämlich bas eigentliche Beto; allein was man uns hier vorschlägt, macht uns nicht vorsichtig, sondern im Gegentheil leichtstinnig. Wenn ich als Vollmachtträger ein Geschäft zu besorgen habe, mir aber sagen muß: ich mache mir nichts aus der Berantwortlichfeit, denn am Ende hat fich doch mein Bollmachtgeber den Entscheid selbst vorbehalten, fo bin ich versucht, weniger vorsichtig zu handeln, als wenn ich weiß, daß ich auch die Berantwortlichfeit für meine Geschäftsbeforgung zu tragen habe. Das Argument des Herrn v. Gonzenbach ist also nur wahr, wenn es sich um ein eigentliches Beto handelt, allein es ist unwahr, wenn es sich um Volksabstimmungen handelt, wie wir sie laut Berfaffung veranlaffen herr alt- Regierungerath Brunner hat auf andere Kantone hingewiesen, wo das Beto besteht und gefragt: sind die Berner nicht eben so brav und so intelligent wie die Burger in jenen Kantonen? Herr Brafident, meine Herren, ich glaube nicht, daß man uns luftern machen könne mit solchen Kantonen und namentlich einen scheint er gang vergeffen zu haben, nämlich Bafelland. Die Lobredner, welche ein foldes Beto, wie es bort ift, auch andern Kantonen anzupreisen wagen, find gewiß sehr dunn gefaet. Wenn wir zugeben muffen, daß mit dem Beto die nothwendigften und nüglichsten Ginrichtungen und Gefete verworfen werden fonnen, je nachdem eine Schaar Ungufriedener an gewisse Leidenschaften appellirt, so glaube wenigstens ich, diejenige Demokratie sei stets noch die beste, wo das Bolf auf gewisse Zeit seine Reprasentanten, seine Bertrauensmänner wählt, welche die Gesetze erlassen und die Staatsverwaltung führen, und wo das Bolf, wenn es zu bunt geben follte, entweder feine Bertrauensmänner abberuft oder ein anderes Mal andere wählt, Damit fahren wir beffer als mit einem Beto. Wenn das Bolf nicht schon genug hatte an allen politischen Bersammlungen, an welchen es theilnehmen muß, so ware eine größere Anzahl Betitionen aufgetreten. Abgesehen von allen Ausgaben, welche uns durch die obschwebenden drei großen Fragen gegenwärtig bevorftehen, ftimme ich prinzipiell gegen alles Eintreten, weil ich ein solches Geset nicht für zweckmäßig, nicht für nüplich und nicht für beilfam erachte.

Es wird von einigen Mitgliedern verlangt, bag bie Sigung unterbrochen (es ift 1 Uhr) und Nachmittags fortgefest werde.

Abstimmung.

Für Unterbrechung Dagegen 86 Stimmen. 58 "

Bernard. Wenn man das Wort mich ergreifen hört, so habe ich die Ueberzeugung, daß mehrere Mitglieder des alten Kantonstheiles sagen werden: da spricht ein Jurassier gegen das Beto, weil die Großräthe dieser Gegend der Meinung sind, daß, wenn einmal das Gesetz angenommen ist, sie keine Eisenbahn erhalten werden. Ich will jedoch die Frage, betreffend das Beto, grundsählich behandeln; ich will untersuchen, ob es im Interesse des Kantons liegt, und ob die Frage verfassungsgemäß sei. Ich begreise das Beto in den kleinen Kantonen, wie Uri, Schwyz und Unterwalden, wo sich eine, auf den gleichen Stamm gepfropste Bevölkerung besindet, welche die nämlichen Interessen hat. Dann müßte noch untersucht werden, ob in diesen kleinen Staaten das Beto wirklich im Interesse des Bolkes liege. Man müßte wissen

ob Bolfsmaffen wichtige Entwürfe über Finangfachen befretiren, große Operationen beschlieffen können, mas ich in Uri und in Unterwalden eben so wenig für möglich halte, als im Kanton Bern, weil das Bolk diese wichtigen Fragen der öffentlichen Bohlfahrt nicht disfutirt. Bas geschieht dann im Kanton Bern, wo feche verschiedene Begenden fich befinden, mit entgegengesetten Intereffen? Wenn man z. B. beantragen wurde, im Oberland eine Strafe, einen Tunnel anzulegen, welcher in seinem Intereffe ware, glauben Sie denn, daß das Bolt im Amtsbezirf Pruntrut sich bei dieser Frage betheiligen wurde? Ich für meinen Theil glaube es nicht. Unfere Verfaffung räumt bem Großen Rathe in Art. 6, Ziffer 4 die Befugniß ein, dem Bolk gewisse Fragen zum Entscheid vorzulegen. Nun hat man bis jest von dieser Berfassungsbestimmung noch keinen Gebrauch gemacht; man hat gefunden, der Staatswagen fonne fich fortbewegen, ohne daß man täglich das Bolk zu Rathe ziehe. Wie pflegt nun aber das Bolk zu verfahren? Ich bin gewiß nicht wider dasselbe, sondern ich will die Freiheit in ihrer ganzen Ausdehnung. Allein was geschieht im Allgemeinen bei unsern Wahlverhandlungen? Es fommt oft vor, daß bei der Wahl in diesem oder jenem Kreise die Stimmenmehrheit sich auf Jemanden vereinigt, der sie eigentlich nicht verdiente, man hat dieß schon häusig wahrgenommen. Herr v. Gonzenbach hat von der Mündigseit des Bolkes gesprochen, befigleichen von seiner Aufflärung von 1830 bis 1846 und endlich von seiner Vervollkommnung, und bennoch sehe ich noch nicht, daß das Volk dahin gelangt sei, in der Wahl seiner Vertreter einen richtigen Unterschied zu machen. Ich könnte hier Fälle anführen, wo ganz Unfähige in den Großen Rath gewählt wurden, während solche Männer, die mit gehöriger Kenntniß ausgerüftet waren, underücksichtigt blieben. Daraus ziehe ich den Schluß, daß das Bolk nicht fähig ist, Finanzprojekte zu berathen. Nehmen wir als Beispiel an, was sich in einer Familie zuträgt. Ein Familienvater hat vier oder fünf Söhne, welche liederlich sind, und vielleicht eben so viele Töchter, welche die gleichen Anlagen haben. Ich frage, ob in allen Berhands lungen, bei allen Operationen, welche dieses Familienhaupt vorzunehmen im Fall ift, seine sammtlichen Kinder dabei zu Rathe zu ziehen seien? Rein! Der Hausvater wird es eher dahin bringen, im Interesse der Familie zu handeln, wenn er seine Angehörigen nicht konsultirt. Bezüglich der Verfassung haben wir die Befugniß, die Gesetze dem Bolk vorzulegen, allein wir haben nicht die Verpstichtung, es zu thun. Ich din grundfätzlich gegen das Veto, weil das Bolk in seiner Gesammtheit über diese großen Fragen fein Urtheil abgeben fann. Glauben Gie, daß wenn Napoleon I. feine weitgehenden Projefte dem frangösischen Bolfe zum Entscheid vorgelegt hatte, er alsdann einen folchen Einfluß auf dasselbe ausgeübt und daß er es dahin gebracht haben würde, dieselben auszuführen? Gewiß nicht! Bas nun die Frage der Zweckmäßigkeit betrifft, was wird denn mit der Angelegenheit des Beto geschehen, auch angenommen, daß die von den Herren v. Gonzenbach und Brunner ausgesprochenen Ansichten gut gemeint seien? Setzen wir voraus, daß man dem Bolke die Frage der Eisenbalnen des Jura vorlege. Freilich wird herr Brunner feinen Mitburgern vorftellen, daß diefes Unternehmen im Interesse des ganzen Kantons liege, daß es eine politische Nothwendigseit sei, und so fort. Wenn er ihnen aber zugleich sagt, daß sie auf der andern Seite drei oder viermal mehr Steuern bezahlen muffen, als bis dahin, fo wird das Bolf des Oberlandes antworten, es wolle lieber sein Geld behalten. Ich sage daher, wenn man dem Bolk eine derartige Frage vorlegt, so wird es mit nein antworten, weil es keinen richtigen Begriff von der Sache hat. Ich behaupte zudem, daß der Augenblick, diefes Mittel zu ergreifen, übel gewählt ift, weil dermal eine große Frage die Bevolferung des einen Kantonstheils, nämlich des Jura in Aufregung halt, und ich bin überzeugt, daß wenn Sie dieses Geset annehmen, dadurch eine bedauerliche Mißstimmung unter dem juraffischen Bolf würde erzeugt werden. Welchen Bortheil werden Sie denn davon haben? Ich weiß es nicht. Man fagt freilich, daß schon Millionen verausgabt worden seien. Was die Ostwestbahn betrifft, so ist mein Gewissen rein; ich habe zu der Bewilligung von zwei Millionen gestimmt, weil man uns sagte, daß alle wünschdaren Garantien geleistet seien, und weil ich dachte, man müsse der Ostwestbahn auch eine Unterstützung gewähren, da der Centralbahn eine solche ertheilt worden sei. Jene Gesellschaft hat ihre Verpstichtungen nicht erfüllt, und die Regierung hat, offen gesagt, auch nicht diesenige Aussicht gehalten, wie sie dieß hätte thun sollen. Ich habe gegen den Bau auf Staatssosten gestimmt, weil ich überzeugt war, daß man beim Ansauf der Ostwestbahn zwei oder dei Millionen hätte ersparen können. Allein man hat die Sache bei der Tasse Kassee besprochen und das Geschäft war abgemacht. Das Volt in seiner Gesammtheit sieht den Augenblick sommen, wo es noch mehr Steuern wird bezahlen müßen. Das ist indessen eine unabänderliche Thatsache. Ist es dann aber gerecht, wenn gesagt wird, man habe zwanzig Millionen für den alten Kanton ausgegeben, seht wolle man verständig sein, und wir Jurassier sollen von der Betheiligung an den Eisenbahnen ausgeschlossen werden? Ich stimme gegen das Veto, weil es mir für den Augenblick als unzweckmäßig erscheint.

Rummer, Regierungerath. Berr Prafident, meine Berren! Vor Allem aus einige Worte über die Komplimente, welche der Regierung von zwei verschiedenen Seiten, von Berrn Stampfli und herra Brunner, gemacht worden find. Wie viel Gewicht man auf die Aussprüche Ginzelner in solchen Fallen legen muffe, wissen jene Herren aus eigener Erfahrung. Sollte aber der Große Rath über uns eben so urtheilen, so wissen wir, was wir zu thun haben, und Herr Stämpsti wird dann dem Großen Rathe auch sazen können, wer schuld ist, wenn ein Herr keine guten Knechte bekommen fann. Bei der gegenwärtigen Borlage handelt es sich indessen nicht um die Thätigkeit der Regierung, sondern darum, ob der Große Rath nicht mehr so viel Zutrauen su fich felbst habe, daß er in der Berwaltung und Gefetgebung endlich zu entscheiden wage, sondern sich an das Bolk wenden müsse und ob das Bolk es besser machen werde als seine gesetzgebende Behörde. Es sind heute sehr schöne Phrasen gemacht worden von Aristofratie und Demokratie und zwar von einer solchen Seite, daß man glauben sollte, es habe sich Alles um gefehrt: die linke Seite fei gur rechten und die rechte gur linken geworden. Un diese Beränderung werde ich aber erst glauben, wenn ich mir das heutige Benehmen der Rechten nicht auf eine einfachere Urt erflären fann. Ich glaube, fie fei, wie bisher, der Ausübung der Bolfssouveranität nicht Freund; aber nachdem fie umsonst seit 1846 dieselbe befampft hat, will fie dieselbe jett durch Uebertreibung zu Grunde richten; sie will dem Volk so viel Souveranität geben, daß fie ihm und den Behörden erleidet und durch allgemeine Verwirrung unmöglich wird. Solch eine Souveränität hat man im Jahr 1846 nicht gewollt; fie ist nicht eine Konfequeng der fecheundvierziger Grundfage. Berr Prafident, meine Herren, die Verfassung gibt dem Volke das Recht, seine Vertreter durch direkte Wahl zu ernennen und zwar auf eine Zeit von bloß vier Jahren; sie gibt ihm zweitens das Recht, zu jeder Zeit den Großen Rath abzuberusen und Veränderungen an der Berfaffung vorzunehmen, allein daraus folgt noch keines-wegs, das das Bolf nach Mitgabe der Berfaffung auch Gefetgeber fein und über die Unnahme oder Berwerfung von Gefeten abstimmen folle. Die Repräsentativdemofratie hat in dieser Beziehung Achnlichfeit mit dem Verhältniß zwischen dem Bollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Ein Bürger, der im Rechte erscheinen soll, mählt sich einen Anwalt, indem er das sichere Gefühl hat, daß gerade dieser Anwalt seine Interessen gut vertreten wird, allein indem das Bolt sich fompetent erachtet, fich seinen Anwalt, seine Bertreter, zu mählen, will es noch feineswegs erklären, daß es seine Rechtsangelegenheit selbst glaube führen zu können, sondern vielmehr das Gegentheil, daß ihm dieß zu schwierig und zu zeitraubend sei. Glauben Sie, jeder einzelne Bürger habe Zeit und Gelegenheit, alle Vorlagen zu studiren, welche im Großen Rathe zu berathen sind? Ich zweiste

baran und eben deswegen fendet es feine Bertreter in den Großen Rath. Eben fo folgt aus dem Entscheid des Bolts über Berfaffungen noch nicht, daß es auch über Bejege entscheiden folle. Das Bolf fann mit fompetenter Beurtheitung feiner Bedürfniffe über eine Berfassung entscheiden, allein destwegen doch nicht in der Lage sein, auch über die Zweckmäßigkeit von Gesetzen zu entscheiden. Warum? Wenn ein Volt eine Verfassung über den Saufen wirft, so geschieht es, weil es sie aus langjähriger Erfahrung fennt; wenn es aber über ein neu erlaffenes Gejet abstimmen foll, so fennt es dasselbe noch nicht. Wenn es eine Berfaffung annimmt, fo hat es doch eine Garantie darin, daß fie von Denjenigen gemacht worden ift, welche es zu diesem Zwede gewählt hat, wenn es dagegen ein Gefet verwirft, fo fetzt es fich in direkten Widerspruch mit Denjenigen, welche es ale feine Autoritäten bezeichnet hat. Gefest aber auch ferner, es habe eine fehlerhafte Berfaffung angenommen, fo fteht es ihm immerhin frei, dieselbe spater wieder aufzugeben; nimmt es aber ein mangelhaftes Gefet an, fo fann es dasfelbe fpater nicht wieder beseitigen. Das Beto ift also feine Konsequenz der durch die Verfassung dem Bolke zukommenden Rechte. Ja, ich gehe noch weiter und sage: es ist ein versteckter Angriff auf jene Rechte, auf das Wahlrecht sowohl, als auch auf das Necht, sich seine Berfassung zu geben. Es kommt mir vor, es werde die Einführung des Beto verlangt, um das Bolf von seinen Reprajentanten zu trennen und der wirklichen Bolfssouveranität eine Ohrfeige zu geben. Das Bolf mahlt feine Reprafentanten in den Großen Rath, in welchem fich ftets eine Mehrheit und eine Minderheit finden wird, und wer verlangt nun auf den heutigen Tag das Beto? gerade diejenige Seite, deren Ansicht gewöhnlich in der Minderheit ift. Diese will nun dem Bolfe feine Repräsentanten verdächtigen, es gegen seine Führer unwirsch machen, damit es rathlos sich in den Schlingen seiner Gegner verstricke, wie man etwa einen Bauersmann gegen die Juristen aushest, indem man ihm sagt, habe niemals etwas mit einem Gelehrten zu thun, sondern beforge auch diejenigen Ungelegenheiten felbst, für deren Erledigung wissenschaftliche Kenntnisse nöthig siud. Es ist klar, daß auf diesem Wege der Bauersmann seinen Handl verlieren wird. Wenn das Volk ja mit seinen Bertretern nicht mehr zufrieden ift, so foll es das richtige Mittel gegen sie dadurch ergreifen, daß es sie abberuft und andere mahlt. Das aber wollen die Betofreunde nicht; sonst bekame es ja wieder andere Anwälte; es soll seinen Handel selber führen, damit es Migtritte thue, wie es häufig auch derjenige thun wird, welcher seine Rechtsgeschäfte personlich vor dem Richter verfechten will; benn es wird ihm ebenso wenig möglich fein, die Gingelheiten der gangen Staatsmafchine gu beurtheilen und zu begreifen, als es dem Nichtrechtstundigen möglich ift, alle Einzelheiten und fomplizirten Fälle eines Prozesverfahrens zu kennen. Das Bolk verliert auch durch das Beto die Garantie, welche es in Beziehung auf die Boltziehung der Verfassung hat; denn wenn dieselbe vorschreibt, welche Gesetze erlassen werden sollen, infolge der Ausübung des Beto aber die daherigen Borlagen vom Bolfe verworfen werden, jo ift diese Einrichtung die Schuld baran, daß die Verfaffung nicht ausgeführt werden fann. 3ch bin &. B. überzeugt, daß nur das Armengefet, welches wir befiten, und aus den Schwierigfeiten heraushelfen fonnte. Wie leicht mare es da gemefen, dem Bolt vorzuspiegeln, auf diefem, auf jenem Wege fonne ebenfalls geholfen werden und noch beffer : da wäre eine Reglirung dieser Angelegenheit unmöglich geworden, wenn wir das Beto gehabt hatten. Da überdieß durch das Beto ganze Gesetze verworfen werden, ohne daß eine Abstimmung über die einzelnen Paragraphen stattfindet und ohne daß ein Wunsch geäußert werden fann, welche Abanderungen vorzuneh= men seien, so weiß man nach der Ausübung des Beto über den eigentlichen Bolfewillen gerade so viel wie vorher. Ueberdieß hilft das Beto nicht gegen schlechte Gesche. Je weniger sich ein Gefet über das Riveau gewöhnlicher Denfart erhebt, je mehr Migbräuche es schont, desto eher wird es beim Beto bestehen. Man kann also nicht fagen, das Beto verhindere die Ginsührung

schlechter Gesete, sondern nur, daß es der Gesetzgebung hinderlich fei, die Ausführung der Berfassung unmöglich mache und so eine Garantie der Freiheit, die Verfassung illusorisch mache. Man gibt dem Bolke damit bloß etwas Negatives, nämlich das Recht zu zerftoren, mas seine Bertreter schaffen; allein ein folches Recht fann nur schaden, weil es nur Mittel und Wege gibt zum Zerstören. Ich habe vor dem Bolfe eine zu große Achtung, als daß ich es nur deßhalb auf den Thron fegen wollte, um nichts anderes zu verüben, als zu brummen, zu murren und zu demoliren. Gerade da wo nichts geht und keine Thätigkeit entwickelt wird, also wo es am allerschlimmsten steht, da hilft das Beto nichts. Das Recht, sich in der Berfaffung über das, was geschehen foll, auszusprechen, das Recht zur Lösung Dieser Aufgaben die nöthigen Männer zu mahlen, diese zwei Rechte find die fraftigen Pferde, welche den Staatswagen vorwarts bringen; das Beto aber, diese angebliche Erweiterung der Bolfsrechte, ist ein hinten angespanntes Pferd, welches nach der entgegengesetten Seite zieht, nur dann unschädlich, wenn es nicht gieht, fondern dem Bagen folgt. Wird aber das Beto ausgeubt, so schwankt der Staatswagen stets hin und her und das soll Fortschritt heissen. Schließlich aber noch etwas anderes. Wozu verlangt man eigentlich das Beto? Wir durfen wohl sagen, es ware nie die Rede davon gewesen, wenn nicht die Jurabahnfrage zur Sprache gefommmen ware und es wird auch von einzelnen Betitionen unwerhohlen zugestanden, daß man damit fernere Ausgaben für Eifenbahnen verhindern will. Entwurf der Kommiffionsmehrheit deutet auf das Gleiche bin, denn warum will er gerade nur Ausgaben von mehr als zwet Millionen Franken einem Volksentscheibe unterwerfen? es denn im Kanton Bern nichts Höheres mehr als gerade Geld und ift eine folche Borlage nicht schon deswegen unzureichend, weil ja der Große Rath an einem und demfelben Tage mehrere Beschlüffe faffen fann, welche zusammen mehr als zwei Millionen Franken Ausgaben veranlaffen, ohne daß das Bolf etwas dazu zu fagen hat, obgleich mehr als zwei Millionen im Spicle find? Es ist nicht aufrichtig gehandelt, dem Jura auf der einen Seite Zusicherungen bezüglich seiner Bahnen zu geben und gleichzeitig ein Gesetz zu erlassen, durch welches es in andere Hände gelegt wird, ob das Wort gehalten werden foll 3ch erschrecke, wenn ich daran denke, daß wir in der nächsten Sigung mahrscheinlich mit großer Mehrheit zum lauten Jubel des Jura eine Subvention für seine Bahnen beschlieffen, und daß dann einige Tage nachher das Volk kommt und unsern Beschluß zu nichte macht, obgleich felbst Herr Ganguillet und mit ihm mancher seiner Freunde seit Jahren solche Hoffnungen wach gerufen haben. Wenigstens ift es möglich, daß es fo herauskommt und dann wird man in der ganzen Eidgenoffenschaft vom Großen Rathe fagen, er habe mit dem Jura ein trügerisches Spiel getrieben und eine doppelzungige Sprache geführt, indem er zwar zuerst die Sache beschloffen, nachher aber das Volk zur Verwerfung des Beschlusses aufgehept habe. Der Große Rath foll sich nicht eine solche Hinterthure anbringen, durch welche er sich von seinen Bersprechungen zu-rückziehen kann. Ein solches Spiel könnte allerdings dann den ruckziehen kann. Ein folches Spiel konnte allerdings dann ben Kanton Bern Millionen koften und es konnte gehen wie 1798, wo andere "Provinzen" des Kantons vernachlässigt wurden und dann angeblich in ihrem Namen Jemand in Bern die Millionen abholte, allein nicht um fie für diese "Brovinzen" zu verwenden. Berr Präfident, meine Berren, wenn Sie nicht eine folche Krife über unfer Baterland heraufbeschwören wollen, fo durfen Sie den Entscheid nicht aus der Hand geben. Thun Sie es, so find Sie gleichwohl für alle Folgen verantwortlich; denn Sie brauchten es nicht zu thun; die Verfassung zwingt Sie nicht dazu, und daß das Volk in seiner Mehrheit es wunsche, bestreite ich ebenfalls; es wurde gang andere Anstrengungen gemacht haben, wenn ihm an diesem Rechte fo gelegen ware, wie Ginzelne behaupten. Sie haben also einstweilen noch zu entscheiden, Sie sollen es auch wagen Ihre Pflicht zu erfüllen und den Entscheid nicht an Andere übertragen, als ob Jene die Ber-hältnisse besser kennten. Thun Sie es dennoch, so haben auch

Sie die Berantwortung. Daher fein Beto, weder in dieser noch in jener Form.

Mühlethaler. Berr Prafident, meine Berren! Bor Allem aus eine Berichtigung gegenüber Herrn alt-Regierungsrath Brunner, welcher gefagt hat, Berr Stampfli habe es feiner Zeit mit der Abberufung des Großen Rathes probirt. Das ift nicht richtig, denn er hat vielmehr in einer Bersammlung im Gafthof jum Baren dringend angerathen, von der Abberufung zu abftrahiren. 3ch fann dieses dem herrn Brunner positiv versichern, weil ich in jener Versammlung anwesend war, während Herr Brunner natürlich nicht beiwohnte. Es ist mir leid, daß Herr v. Gonzenbach nicht mehr da ist, welcher die Zustände des Rantons St. Gallen fo fehr gerühmt hat. Allein es war eine Beit, wo der Kanton St. Gallen nicht einmal im Stande war, feinen Tagfatungsgefandten Inftruftionen zu ertheilen, fo fehr war dieser Kanton in fich zerriffen. Was die Cache felbst betrifft, so stimme ich gegen das Eintreten. Ich achte und ehre das Bolf gewiß eben fo fehr als Herr alt-Megierungerath Brunner oder vielleicht, wenn man es untersuchen wollte, noch etwas mehr; allein deßhalb möchte ich ihm die Mühe nicht aufladen, welche das Beto mit feinen Abstimmungen veranlagt und wenn ich auch nicht Mitglied des Großen Rathes ware, so wurde ich gleichwohl vom Standpunkte des Bolkes aus gegen das Beto protestiren und sagen: Diesenigen, welche wir mit unserm Zu-trauen in den Gloßen Rath geschickt haben, die sollen nun auch nach bestem Wiffen und Gewissen verwalten. Die Berfassung gibt dem Bolfe immer noch hinlangliche Garantien, z. B. die freie Presse, das Petitionsrecht, die Deffentlichkeit der Administration, periodische Wiederwahl des Großen Rathes, das Abberufungerecht ic. und damit ift das Bolt zufrieden und follte es nicht gufrieden fein, so muffen gewiffe Mittel angewendet worden fein, wie herr Regierungsrath Rummer fie angedeutet

Steiner, Müller. Der vorlette Redner hat fich geaußert, er begreife nicht, wie man zu einem Gesetzentwurf über die Bolfsabstimmung fomme. 3ch muß hierüber meine Verwunderung aussprechen, benn eine folche Acuserung ift doppelt befremdend, wenn fie von einem Mitgliede des Regierungerathes ausgeht, da doch diese Behörde selbst einen folchen Gesetzesentwurf dem Großen Rathe vorlegt und am beften miffen muß, warum fte bieß thut. Schon vorgestern wurde es hier ausdrücklich ausges sprochen, daß die 13,823 Unterschriften aus dem Seeland, welche vor zwei Sahren mit dem Begehren nach der Bolfsabstimmung einlangten, die fraftigste Unregung zu der Borlage der heutigen Entwurfe gebildet haben, nachdem ein Jahr früher im Schoof bes Großen Rathes felbst der gleiche Antrag fruchtlos gestellt worden war. Der fo nachdrudlich ausgesprochene Bolfowille hat der Regierung damals in foldem Grade imponirt, daß fie es für gerathen hielt, sich vom Großen Rath förmlich beauftragen gu laffen, fofort ein Gefet über die Bolfsabstimmung auszuar= beiten und vorzulegen. Gine Bergleichung moge mir bier geftattet fein. Auf offenem Meer wird ein Schiff vom Sturm überfallen; ichwere, schwarze Wolfen verhullen den himmel, der Wind weht unwiderstehlich über die Gewäffer, Die gewaltigen Wogen werfen bas Fahrzeug hin und her, die Mannschaft thut ihre Pflicht, aber des Erfolgs ift fie nicht gewiß. Sie greift zu einem letten Mittel, fie thut ein frommes Gelübbe. Es legen fich die Wogen, ber himmel ist wieder blau, die Mannschaft freut sich ihrer Rettung, aber vergessen von den Meisten ist das Gelübde, und die, welche sich recht gewissenhaft dunken, markten mit dem Simmel, um sich durch eine recht verkummerte Erfüllung mit demselben abzufinden. Go fahren fie dahin, bis ein neuer Sturm Schiff und Mannschaft verschlingt mit fammt den nie erfüllten Gelübden. Wer diesen Steuerleuten gleicht, habe ich nicht nöthig au fagen, aber fur den Großen Rath entsteht die Frage, ob er auch so, wie jene, dem nächsten Sturm entgegen geben wolle, indem er fich ben Schein gibt, nicht einmal begreifen gu fonnen,

ju was die Berufung an das Bolf uns frommen foll, und daß der Entwurf, den une die Mehrheit der Kommission vorlegt, nichts anderes ist, als die Aussührung einer Berfassungsbestimmung, so wie die Berwirklichung der vielsach ausgesprochenen Boltswünsche. Dieser Entwurf bezweckt nicht die Einführung des eig ntlichen Beto, man will fich mit Wenigerem, mit dem durchaus Nothwendigen begnügen, mit der Bolfsabstimmung in besondern, wichtigen Fällen. Wie sehr ist es nicht Jedermann aufgefallen, welch' umfangreiches Material man heute herbeigeschleppt hat, um zu beweisen, daß der Große Rath nur das Recht, nicht aber die Pflicht habe, jur Erlaffung eines folchen Gefeges, was Niemand eingefallen ift, in Abrede ju ftellen; wie auffallend war nicht die große Muhe, die man sich gab, die Berfaffungswidrigfeit des Entwurfs darzuthun. Dieses Alles juchte man zu bewerfftelligen durch Ablefung der im Berfaffungerath gefallenen Boten, welche aber hiezu durchaus nicht maßgebend find, denn einzig entscheidend ift der flare Wortlaut der Berfaffung jelbst; bloß diese lettere ift vom Bolf angenommen und gutgeheissen worden. Was fann unzweideutiger sein, als § 6, Ziffer 4 der Verfassung, also lautend: "Die politischen Verssammlungen stummen ab über diesenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden." uns liegt der Entwurf zu einem folchen Gefetz und bezeichnet werden darin die Gegenstände. Reicht nicht der einfachste Berftand hin, diefe Frage ber Berfaffungemäßigfeit zu entscheiden? Das Recht der Bolksabstimmung ist ein Ausfluß der Souwera-nität des Bolks und diese ist ja der Verfassung an die Stirne geschrieben. Schon im Verfassungsrath von 1846 bemerkte Herr Weyermann, ohne das Beto befinde fich das Bernervolf in ter Lage eines Dienstboten, der bloß alle vier Jahre feine Herte Eage eines Dienflovien, ver volog aus vier Jahre jeine Hertschaft wechjeln könne, desthalb muffen ihm weitere Rechte eingeräumt werden. Wein auch nicht das volle Beto in der Betraffung enthalten ist, so liegt doch wenigstens in derselben der Keim zu weiterer Entwicklung der Bolfsrechte. Nicht im Sinn der Befchränfung dieser dem Bolf in Aussicht gestellten Rechte soll man die Verfaffung auslegen, sondern im Sinn der Tentweit Seit mehr als dreiftig Tahren so härt men oft utr Freiheit. Seit mehr als dreißig Jahren, fo hört man oft zur Genüge rühmen, wandle das Bernervolf auf der Bahn des Fortschritts, und nun sollte es sich auf einmal erzeigen, es sei fortwährend nur auf der Stelle marschirt, wie man dieß den Refruten auf dem Musterplat vormacht. Go viel bezüglich der Frage der Berfaffungomäßigfeit. Die Frage Der Befähigung des Bolfes anbelangend, fann nichts überzeugender und entscheidender sein, als die frühern Aussprüche unserer heutigen Gegner, wie fie im Tagblatt des Berfaffungerathe von 1846 aufbewahrt find. Gin hochft einflugreiches Mitglied jener Beborde, das ich noch hier in diefer Versammlung zugegen glaubte, das aber, wie es scheint, nicht mehr am Leben fich befindet, fprach damals wortlich folgendes über die uns vorliegende Frage: "Herr Schultheiß Neuhaus hat Herrn Pfarrer Wegermann gefragt, ob er behaupten du.fe, daß der einzelne Landmann Intelligenz genug besitze, über dicfes oder jenes Gesethuch mit Kompetenz zu urtheilen? So wie die Frage gestellt ift, entgegne ich: Rein, der einzelne Landmann fann das nicht, aber der Gesammtzeift, welcher in der Masse liegt, und durch den Berfehr, die Prosse, die öffentliche Besprechung sich gebildet hat, der Beift der öffentlichen Meinung, der kann es, und dieß ift der beste diplomatische Geift und in ihm liegt so viel Gehalt, oder vielleicht noch mehr, als in bem gesetzgebenden Körper, denn der Große Rath ift nichts anderes, als ein Ausspruch des Gefammtgeistes." So lautete es im Jahr 1846 und wie ganz anders heute aus dem Munde der gleichen Manner, die fich nun als eine neue Ariftofratie, als eine Ariftofratie der ausschließlichen Intelligenz geberden, die einzig alles wisse für das Bolf, einzig alles denke für das Bolf, einzig regiert, einzig entscheidet für das Bolf, die mit einem Wort die Schlüssel besitzen will, zu binden und zu lofen. Gin zweiter Ausspruch aus dem Munde des gleichen Staatsmannes, welchen ich noch am Leben glaubte, flingt nicht weniger überzeugend, als der bereits angeführte:

"Dem Emmenthal, Seeland und Mittelland ift mehr gelegen an einer Finangreform, aber wenn diese einmal beseitigt ift, so irrt man sich, wenn man glaubt, das Bolf werde sich für ein Jahrhundert in Schlaf legen; es wird einen Augenblick außruhen, aber nachher wird es dieses Necht von Neuem verlangen, und dann wird man es geben muffen. Es braucht nur einen Anlag, nur ein schlechtes Geset, deren es unter jeder Regierung geben wird, und das Beto wird bald verlangt werden. Ich stimme zum Beto." Die neuen Aristofraten ber jegigen Zeit find zu anderer Ansicht gelangt, sie stellen sich das Bolf vor, als ware es in tiefen Winterschlaf versunken und erstarrt, wie das Murmelthier auf den Alpen. Rur alle vier Jahre im Mai und alle drei Jahre im Herbst treten diese Herren zu dem Schlafenden mit leisem Tritt, berühren ihn fanft und fluftern ihm zu in den füßesten Tonen: "Liebes Bolf, du folltest erwachen, du solltest aufstehen, zum Wählen; du wirst nicht viel andern wollen, und kannst die gleich wieder schlafen legen." — Ob es wirklich noch schläft? Db es nicht vielmehr sich unruhig hin und her walzt, wie einer, dem nicht gut gebettet worden? Db es nicht mit Befremden umher blickt in seiner Wohnung, die nicht mehr so behaglich aussieht, wie sonst? Db es denn wirklich so gut geht in unserm Hause? Jede Sigung des Großen Rathes bringt ja neue Steuergefete; in einer unserer letten Situngen wurden drei oder vier derartige Entwurfe auf einmal vorgelegt von der Regierung. Jahr aus, Jahr ein müht der Bauer bei schwerer Arbeit sich ab von einer Dämmerung zur andern; der eine bringt es bloß dazu, nebst den vielen Steuern die schuldigen Kapitalzinse zu entrichten, der andere schätzt sich glücklich, wenn er dazu noch etwas am Kapital abtragen fann. Jahr aus, Jahr ein geht das unablässige Bestreben des Landbewohners dahin, sein Gut von Schulden frei zu machen, hier in diesem Saale find dagegen die Bater des Baterlandes eben so unabläffig bemuht, dem Lande neue Laften und Schulden aufzuburden, und zwar, wohl verftanden, unablösliche, deren Riemand je los werden fann. Wachsende Steuern und steigenden Binofuß vermöchte ein handeltreibendes, industrielles Land eher zu ertragen, als eine vom Landbau lebende Bevölferung, welche nur langfam und muhfam zu erwerben im Stande ift. Die neuen Schöpfungen der Gegenwart dienen weniger der Befammtheit des Bolfes, als einzelnen Spekulanten und Begunftigten, die die Bortheile des Augenblicks geschickt zu erhaschen und sich anzueignen miffen. Der allgemeine Wohlstand muß abnehmen, wenn nur Benigen Bortheile, der großen Menge der Bürger aber nur wachsende Laften zufallen. Will man diesen Zuftänden entgegen gehn mit der Philosophie Ludwigs XV., jenes liederlichen Beherrschers von Frankreich, welcher zu fagen pflegte: "tout ceci durera bien autant que moi"! ("Das wird wohl so lange halten, als ich lebe!") Ists nicht, als ob auch unsere maßgesbenden Persönlichkeiten zu sich selbst sprächen: Immer zu! Wer nach und regieren will, mag sich vorsehen, wie ers zu Stand bringt. Diefes Alles wird vom Bolfe tief empfunden; und nun, da es bestimmt verlangt, daß die Entscheidung in seine Hand gelegt werde, wer will es wagen, ihm dieß zu verweigern? Zum ersten Mal stimmt heute die Versammlung auf Namensaufruf, das heißt Angesichts des ganzen Bolkes ab, weß man sich nur freuen kann. Möge aus dieser Abstimmung die Berufung an das Bolk hervorgehen! Ungewiß bleibt immerhin, wie seine Entscheidung ausfallen wird. Bielleicht heißt es alles das gut, was in den letten Jahren hier geschehen ift, namentlich in Sachen des Gifenbahnbaues; vielleicht ertheilt es feine Buftimmung zu neuen, unabsehbaren Unternehmungen. Wenn dieß geschieht, so wird auch eine starke Minderheit sich willig fügen; das Bernervolf hat Diesen Sinn für ftrenge Gesetlichkeit nie Was es sich selbst auferlegt, das wird es willig tragen. Bielleicht aber entscheidet es anders; vielleicht ftellt es, das Bolf, sich noch einmal, wie einst der Stauffacher, als der Landvogt drohend von ihm wegritt, vor sein noch stattliches Haus, das schön gezimmerte und wohl gefügte, mit den vielen hellen Fenstern und den weisen Sprüchen, zum Ergögen des

Wandersmanns am offenen Heerweg stehend, die reiche Habe bergend, die Schaaren der glatten Pferde und der wohlgepflegten Rinder, — und in der Ahnung drohender Gefahr ruft es sich zu:

"Bohl fteht das Saus gezimmert und gefügt, "Doch ach, es wantt der Grund, darauf wir bauten!"

Und welches ist dieser wankend gewordene Grund? Es ist der Grund der Einfachheit und Genügsamkeit, der Grund der Sparssamkeit und Häuslichkeit, der Grund der uneigennüßigen Hingebung im Dienste des Vaterlandes. Vielleicht an schönem Sonntag, in feierlicher Abstimmung weist es, das Volf, dem Großen Rathe die Pfade wieder, die verlassenen, auf denen es zu Freiheit, Glüd und Wohlstand gelangt ist. So hofft mein Herz. Ich unterstüge daher den Antrag auf Eintreten in die Vorschläge der Mehrheit der Kommission, welche die Verufung an das Volf bezwecken.

Imer. Rach den beredten Vorträgen, welche wir angehört haben, und nach den pathetischen Worten des Beren Steiner, erscheint es beinahe als Unbescheidenheit, in dieser Diskussion unoch zu sprechen. Ich bin jedoch dazu veranlaßt, um einige Ansichten zu äußern, welche in der Bersammlung noch nicht vorgebracht wurden. Ich werde mich in meiner Rede der Kürze besteißen, um nicht zu wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Ich bin im Grundsaße dem Beto entgegen. Heute haben wir diese Frage nicht zu behandeln und es scheint mir, daß weder die Anträge der Kommission, noch diesenigen der Regierung den Titel eines Gesetzes tragen sollten, denn es handelt sich ganz einfach um eine Regel, um ein Defret, um über die Bestimmung der Berfassung in's Klare zu kommen, laut welcher die politischen Bersammlungen über solche Gegenstände abzustimmen haben, welche die Gesetze ihrem Entscheide übertragen. Sobald es nun dem Großen Rathe zwedmäßig erscheint, dem Bolke Fragen vorzulegen, so wird er es thun, ohne daß es darum eines Gesetzes bedarf. In dieser Beziehung mare es vielleicht der Fall, zu verlangen, daß der Wortlaut abgeandert werde. Wenn ich mich grundsätzlich gegen das Beto ausspreche, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich sinde, daß ein Bolk immer im Fortschritt begriffen sei, und wenn, wie gesagt wurde, das Bernervolf seit 1830 bis 1846 Fortschritte gemacht hat, so hat es dieß auch bis jest gethan. Allein damit ift nicht gefagt, daß dann das Beto die Folge davon fein muffe; ein Bolf fann fehr aufgeflart fein, ohne daß es das Beto verlangt. In den demofratischen Republiken, wo das Bolf seine Bertreter mahlt, wo es das Recht hat, fie abzuberufen, die Verfaffung abzuändern, hat es wohl nicht nothwendig, seinen Bertretern zu sagen, es wolle dazu noch eine Kontrolle ausüben und dann noch entscheiden. Dieses mag allenfalls in Monarchien angehen, wo dem Bolfe zugleich das Recht eingeräumt wurde, den Genat zu fontrolliren; aber in einem Freistaate muß dieses Recht wegfallen, es fpricht gar nichts zu feinen Gunften. Wenn das Bolf feine Bollmachtträger wählt, so verleiht es ihnen ein positives Recht, dassenige nämlich, für seine Gesetzebung zu arbeiten, Beschlüsse zu fassen, welche die Wohlfahrt des Landes fördern. Dieß ist das positive Recht, während das Recht des Beto ein negatives ist. Allein daraus ergibt sich noch nicht, welches der mahre Bolfswille sei. Nehmen wir an, die Regierung habe ein Gesetz ausgearbeitet, welches dem Bolfe vorgelegt, von diesem aber verworfen wird. Was wird alsdann geschehen? Werden die Behörden von den daherigen Motiven Kenntniß erhalten? Rein, und demzufolge wird es schwierig sein, ein neues Gefet zu verfaffen, weil man nicht wiffen fann, was das Bolf eigentlich gewollt hat; man wird zwar wohl wiffen, daß es Etwas will, allein man wird über deffen Bünsche in Ungewißheit bleiben. Alsdann müßte sich der Große Rath nochmals an das Bolf wenden, um seinen Willen zu vernehmen. Nun glaube ich für meinen Theil nicht, daß dieses Berfahren für den Kanton

Bern im Besondern zuträglich sei, denn wir sind weniger im Fall als jeder andere Kanton, das Beto zu münschen. Wir sind fein homogener Kanton; unser Land besteht aus verschiedenen Theilen, dem Oberland, Mittelland, Seeland, Emmenthal, Oberaargau und dem Jura. Glauben Sie denn, daß wenn dem Bolke materielle oder finanzielle Fragen vorgelegt wurden, dasselbe so viele Liebe zur Sache besäße, um darüber zu entsicheiden? Ich mußte sehr befürchten, daß der Ortsgeist in mehreren Landestheilen Die Stimmgebung leiten, und daß biefes Beto die Wohlthaten unserer öffentlichen Einrichtungen zerftoren würde. Wir haben übrigens ein sprechendes Beispiel, daß die Bolksabstimmung unnöthig ist. Die Bundesverfassung ist nach der unsrigen ins Leben getreten; man hat in der Schweiz zwei Rammern eingesett, den Nationalrath und den Ständerath, und man hat fich darauf beschränft. Glauben Sie denn, diese beiden Rathe faffen nicht oftmals Beschlüffe, welche dem Bolfe nicht genehm find? Burde nun defiwegen das Beto verlangt? Nein! das kommt daher, daß man die Bertreter der Nation wollte gewähren lassen, indem dieselben nicht für eine längere Zeit gewählt sind und jeweilen vom Bolk abberusen werden können. Wie ich schon gesagt habe, will ich nicht alle die Einswendungen, welche gegen das Beto gemacht wurden, wiederholen; ich glaubte bloß noch einige Worte beifugen zu follen, um Ideen vorzubringen, welche die vorherigen Redner nicht berührt haben. Ich verwerfe somit grundsätzlich das Beto, hauptsächlich aber die Anträge der Kommission, welche viel weiter gehen, als die Berfassung; eben so stimme ich zum Theil gegen die Anträge der Regierung, welche überslüssig sind, weil die Verfassung im Art. 6 vorschreibt, daß gewisse Gesetze dem Volke vorgelegt werden können. Nun ist der Große Nath da, um hierüber zu entscheiden, daß zu diesem Behuf nur ein einfaches Defret erforderlich fei.

v. Känel, Fürsprecher. Wenn ich einzelne der heute ge= fallenen Boten in Betracht ziehe und vergleiche mit den Einrichtungen, welche im Jahre 1846 erlaffen worden find, so muß ich die Frage aufwerfen, ob mit diefer Bestimmung, um deren Ausführung es sich jest handelt, dem Bolfe nicht ein Werfzeug in die Sand gegeben worden ift, welches Aehnlichkeit hat mit dem bekannten Messer ohne Klinge, an welchem das Heft fehlt. Ich glaube zwar nicht, daß man im Jahre 1846 bei der Berrathung des § 6 der Verfassung diese Absicht gehabt habe; allein man mag feither zu der Einsicht gefommen fein, daß biefe Bestimmung unbequem werden fonnte. So viel an mir mochte ich indeffen dem Bolfe ein Werkzeug in die Sande geben, welches etwas schärfer ware. Ich beabsichtige nicht, jest die Sache erschöpfend zu behandeln, allein ich erlaube mir doch einige Bemerkungen. Bor Allem aus einige Worte über den Standpunkt der Kommission. Bekanntlich steht an der Spige unserer Bersfassung der Grundsatz der Bolkssouveränität. Das Bolk ist der Souverän und übt seine Souveränität aus auf die in der Berfassung vorgeschriebene Weise. Einen Theil derselben hat das Bolk für sich zurückbehalten, die Ausübung anderer Theile das Bolk für sich zurückbehalten, die Ausübung anderer Theile dagegen hat es den durch die Berfaffung eingesetzten Behörden übertragen. Es übt seine Souveranität selbst aus durch die Wahl seiner Vertreter in den Großen Rath, durch die Gesammt= abberufung besselben, durch seine Borschläge für Bezirksbeamte, durch die Ergreifung der Initiative zu Berkassungsveränderungen und durch die Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Verfaffung. Diesen Ausfluffen der Souveranität hatte man noch andere beifügen können, namentlich das Beto, d. h. das Recht, gegen einzelne Gesetze Einspruch zu erheben. Man hat es aber nicht gethan und das Bolf hat sich dieses Theiles der Souveranitat begeben, allein dafür ift eine Bestimmung aufgenommen worden, welche dem Großen Rathe das Recht gibt, in einzelnen Fällen das Bolf anzufragen und einzelne Gegenstände einer Volksabstimmung zu unterwerfen. Dadurch nun, daß das Bolf die Ausführung diefer Berfaffungsbestimmung verlangt, find wir in die Stellung gefommen, ihm einen Theil feiner

Souveranitat, welchen es in der Berfaffung abgegeben hatte, wieder zurückzugeben. Das Volk hat sich mit dieser Bestimmung in die Lage eines Volkmachtgebers gesetzt, welcher in der Volk-macht, die er ausstellt, seinem Bevolkmächtigten sagt: ihr dürset über die Bunfte, welche ihr lieber nicht felber zu entscheiden wunschet, bei mir anfragen, was mein Wille fei. Die Objette, welche den Volksabstimmungen zu unterstellen sind, find durchaus nicht näher angegeben, sondern die Verfaffung fagt bloß: Die politischen Bersammlungen stimmen ab: — "4. über diesenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesenstände sein müssen, ift nicht gesagt und auch will die Bersassung nicht, das durch einen zufälligen Beschluß des Großen Rathes bei diesem oder jenem Anlasse, dieser oder jener Gegenstand einem Bolksentscheide unterbreitet werde, sondern es muß dabei auf gesetzgeberische Weise zu Werke gegangen werden. In dieser Beziehung stimme ich mit denjenigen Herren überein, welche sagen: der Große Rath hat feine Pflicht, sondern bloß das Recht, dem Bolke gewisse Fragen zur Entscheidung vorzulegen, wohl aber darf das Bolf mit Recht erwarten, daß man diese Bestimmung der Bersfassung auf irgend eine Beise wirklich anwende und daß man festsetze, was man ihm eigentlich zur Entscheidung unterbreiten wolle. Ich theile nicht die Ansicht, daß man jede einzelne Beschlußnahme, welche man hier zu fassen hat, willkürlich einer Bolfsabstimmung unterbreite, sondern das gange Berfahren muß gesetlich reglirt werden. Das hindert aber nicht, daß man nicht schon jest gewiffe Gegenstände als solche bezeichne, über welche das Bolf jeweilen abzustimmen hat und zu fagen: überdieß behalten wir uns vor, auf dem Wege der Gesetzgebung jeweilen Dem Bolfe noch andere Borlagen zu machen. Diese lettere Anficht theilt auch der Regierungsrath, mahrend die Kommissionsmehrheit schon jest für ein- und allemal diese Fragen bezeichnen will und vor Allem aus die Finanzfragen als solche nennt. Ich möchte nun beide Vorschläge kombinirt wissen. Es ift sehr schwierig, in einem Befete alle und jede Begenftande zu bezeich nen, für welche eine Volksabstimmung zwedmäßig ift. Ich bin einverstanden, daß dahin vor Allem aus die Finanzfragen ge-hören, allein ich möchte auch die Möglichfeit nicht ausschlieffen, noch andere Gesetze dem Bolke vorlegen zu konnen, nämlich auf dem Wege eines Großrathsbeschlusses, welchem die Form eines Gesetzes zu geben ist. Der § 1 des Kommissionsvorschlages ist eigentlich bloß eine Erganzung des Gesetzes vom Jahre 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens und hätte man schon damals ähnliche Bestimmungen in das Geset aufgenommen, wie die Kommission sie jetzt vorschlägt, so hätte Niemand sagen können, es sei dieß ein Ueberschreiten ders jenigen Rechte, welche die Verkassung dem Großen Nathe einräumt. 3ch fitmme daher zum Untrage der Kommiffion, wunsche aber, daß im weitern die Form bestimmt werde, wie auch noch andere Gegenstände zu einer Bolksabstimmung zu bringen seien Die Berfaffung ift jedenfalls fein Sinderniß dagegen, denn wir überschreiten die Grenzen der Verfassung bezüglich solcher Objette nicht, weil die Verfaffung in diefer Beziehung gar keine Schranken aufstellt. Ich erlaube mir auch, der Behauptung zu widersprechen, daß das Bolk ein solches Gesetz nicht verlange. Schon im Verfassungsrathe wurde etwas Aehnliches anbegehrt. Herr Stämpfli hat nun zwar eine der Betitionen angeführt, allein bei weitem nicht alle. (Der Redner verliest ein Verzeichniß solcher Eingaben.) Befanntlich ist hier schon mehrmals bei einzelnen Fragen der Wunsch nach Bolfsabstimmungen angeregt, allein stets abgewiesen worden, weil wir kein daheriges Gesethaben. In der bekannten Betition vom April 1862, die hauptssächlich von Aarberg aus veranlaßt worden ist, wurde das Begehren ebenfalls gestellt und zwar beinahe von ungefähr 14,000 Bürgern. Ich weiß nicht, wie viele es sein müssen, um einen Anspruch auf Berudfichtigung zu machen, allein jedenfalls ist es unrichtig, was heute gesagt worden ist, daß es nicht einmal funf Prozent der stimmfähigen Bevölkerung bilde. Man wird fagen, bas fei nur der Ausdrud ber bamaligen Erbitterung ber

Aarberger gewesen, allein da Aarberg bloß bei 1000 Einwohnern und daher nur ungefähr 200 ftimmfähige Bürger hat, so muffen unter den 14,000 Betenten noch andere gewesen sein als Marberger. Die Eingabe hat denn auch einen solchen Eindruck gemacht, daß die Regierung ihre Borlagen im Juli 1862 unter anderm damit motivirte: "daß es zeitgemäß fei, die Beftimmung des § 6, Biffer 4 der Berfaffung durch ein Gefet zu normiren" und der Große Rath hat denn auch den Beschluß, die Regierung zur Vorlage eines solchen Gesetzes einzuladen, mit 151 gegen 27 Stimmen gesaßt und heute will man nun doch wieder nicht eintreten. 3ch halte dagegen mit herrn Müller Steiner dafür: was noch vor furzem von beinahe 14,000 Bürgern verlangt worden ift, follte noch heute zeitgemäß fein. Weil die ganze Sache den Anschein hat, als sei fie nur gegen den Jura gerichtet, fo ist daran eben die Regierung schuld, weil sie den Gesehes-entwurf nicht gebracht hat, bis sie hier gemahnt worden ist. Man sagt auch, das Beto sei bloß negativer Natur und durch solche Bolfsabstimmungen werden die Behörden nicht gescheidter als ste vorher maren. Das muß ich entschieden bestreiten. Denn wenn ein Gesetz verworfen wird, so geht das gewiß nicht von selbst, sondern die Sache muß im Bolke und in der Preffe besprochen werden, so daß die Regierung fehr verftopfte Dhren haben müßte, wenn sie nicht flug darüber werden sollte, aus was für Motiven das Geset verworfen worden ift. Man fagt ferner, ein folches Gefet mache ben Großen Rath nur leichtfinnig. 3ch weiß nicht, wie meine Herren Kollegen ihr Mandat auffassen, allein ich glaube, wenn die gesetzgebende Behörde wiffe, daß über thr das Bolf steht, welches feine Werke verwerfen fann, jo werde sie dieselben wohl so ausarbeiten, daß fie der allgemeinen Bolfsanschauung entsprechen. Man sagt ferner, es herrsche allerdings eine allgemeine Mißstimmung im Bolfe, allein diesetbe habe ihren Grund nicht sowohl in Demjenigen, was gethan worden, als vielmehr in Demjenigen, was unterlassen worden Ich kenne diese Mißstimmung auch und weiß, daß, wenn das Volk Garantie dafür hätte, daß man nicht zu weit gehe, es sich beruhigen wurde; allein es hegt die Beforgniß, daß, wie man schon einmal hineingetreten, man fo auch ein anderes Mal hineintreten werde und zwar in einen bodenlosen Sumpf. 3ch will nicht weitläufiger fein, sondern schlieffe, indem ich den Untrag auf Eintreten unterftuge, wobei ich mir jedoch vorbehalte, bei der Berathung diejenigen weitern Antrage zu bringen, welche ich angedeutet habe.

Scheidegger. Es ist zwar schwierig für einen schlichten Landmann, deffen Jugend in eine Zeit fällt, wo noch nicht fo gute Schulen waren, das Wort zu ergreifen, namentlich nachdem wir so geläusige und wissenschaftliche Borträge gehört haben; allein dessenungeachtet will ich so frei sein, meine Ansicht außzusprechen, wobei ich hoffe, daß man unter allen Umständen so viel Rücksicht haben werde, es anzuerkennen, daß ich mich nach bestem Wissen und Gewissen ausspreche, wenn ich mich auch vor Allem aus: wem sind wir für unsere Beschlüsse verant-wortlich? Ich denke dem Rolfe find wir wirklich durch und durch kompetent, solche Beschlüffe zu fassen, die, wenn sie auch laut Verfassung streng genommen in unsere Kompetenz fallen, doch der Natur sind, daß das Bolk, wie wir aus Erfahrung wissen, schon darüber geflagt und deren Folgen es einzig zu tragen hat? In solchen Fragen möchte ich den Willen des Bolfes nicht übergehen, sondern ihm Gelegenheit verschaffen, wenn der Große Rath allfällig einen übereilten Beschluß faßt, meinetwegen seine Ansicht zur Sache auszusprechen. Man hat fich bestrebt, die Sache so darzustellen, als sei ein solches Gesen nicht Volkswille, sondern es sei bloß eine Agitation fünstlich gemacht worden und zwar auch im Oberamte Trach-Diesen Vorwurf möchte ich vom Oberamte Trachselwald zurudweisen. Es hat allerdings feine Unficht ausgedrückt, allein nicht infolge einer heraufgerufenen Agitation. Einige Redner beuten immer darauf an, man habe früher von einem folchen

Gesetze nichts gesagt, sondern erst jetzt, wo es sich um den Bau der Jurabahnen handle. Ja, Herr Prässdent, meine Herren, es ist eben eine gesehlte Sache, daß das Beto bis dahin noch nicht eingeführt worden ist, ehe wir in diesen großen Eisenbahnschwindel hineingezogen worden sind. Es ist eben eine gesehlte Sache, daß dieß nicht schon vorher geschehen ist, bevor die Behörden sich durch einen falschen Aktienausweis haben irre leiten lassen. Es ist eben eine gesehlte Sache, daß wir nicht mehr Zutrauen zu unserer Regierung haben können, als wir jetzt haben. Es wäre recht, daß das Bolk in Geldsachen auch etwas mitzusprechen hätte, denn es handelt sich dabei nicht nur um das Oberamt Trachselwald, sonderu insolge solcher Beschlüsse muß der ganze Kanton bezahlen. Ich will nicht weitläusiger sein, sondern erkläre einfach, daß ich mich der Mehrheit der Kommission anschließe.

v. Graffenried. herr Prafident, meine herren! 3ch bin für die Verwerfung des Gesetzes. Nach Anhörung der bisherigen Diskuffion kömmt mir der Große Rath gewiffermaßen als eine verkehrte Welt vor. Die bis anhin anerkannten Beförderer der Volksrechte werden als folche bezeichnet, welche nun diefe Rechte in möglichster Beschränfung erhalten wollen, - und die bisherigen Zweisler an der Unsehlbarkeit des Bolkes scheinen nun über Nacht zum Glauben an dieselbe bekehrt worden zu fein. Ja, diese Lettern weisen zur Begründung ihres jungen Glaubens nach der kaiserlich französtschen sogenannten Demokratie hinüber, deren Kraft darin bestehe, daß der Kaiser stets an die großen Gedanken und an den Instinkt der Nation appellire. Indessen glaube ich, daß es faum jemals in der Beschichte eine so grelle Unwahrheit gegeben als diese sogenannte Imperial= demofratie Frankreichs, welche für eine Idec Arieg zu führen vorgab, gleichzeitig aber Savopen einstedte, unter Umftanden, Die es mir unbegreiflich erscheinen lassen, wie man hier zu einer Bergleichung mit jener kaiserlichen Bolksberrschaft kommen konnte, welche Mexiko durch einen Kaiser zur Demokratie befehren will und Polen verbluten läßt. Und gegenüber diesem glänzenden Trugbilde der sogenannten Demokratie des französischen Kaiserreichs blickt man dann mit mehr oder minder Verachtung auf die bernische Berfaffung und vergleicht sie mit einem Schafftalle. Für einen Schafftall aber halte ich die Berfaffung nicht. Wird dieselbe indessen zu enge und beschränkt gefunden, so soll man sie abandern, und ich wurde vor der Durchführung einer Berfassungsrevision am wenigsten zurüchschrecken. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um Ertheilung eines Rechtes an das Bolf, sondern um Bestimmung der Art und Weise der Ausübung der Volksrechte. Das Volk besitzt mit der Befugniß, eine Revision ber Verfassung und eine Abberufung des Großen Rathes vorzunehmen, das volle Recht der Selbst= regierung. Dieses umfassende Recht durch Ertheilung anderer Rechte zu erweitern, ift nicht möglich. Dagegen handelt es fich bei bem porliegenden Gefete darum, die Form der Ausübung der Bolksrechte zu bestimmen. Nun ist nach den erfolgten erschöpfenden Berhandlungen gegen das vorgeschlagene Geset namentlich noch der Grund hervorzuheben, daß das Beto in der beantragten Form faum je etwas anderes fein durfte, als die Abgabe einer Angahl vereinzelter, unmotivirter Stimmen aus dem Volke, ohne vorhergehende genügende Diskuffion. Diefer Bunft ift hier maßgebend und unterscheidet das vorgeschlagene Beto von dem reinen Beto, um das es sich heute hier nicht handelt. Das reine Beto ist insofern ein eigentlich negatives zu nennen, als bei den Beschlüssen der Gesetzgebung jeweilen bei nicht eintretendem Beto des Bolfes die Beistimmung des selben präsumirt wird. Das Eintreten dieses Beto sett dann aber nothwendig eine darauf bezügliche Bewegung und damit zusammenhängende Diskuffion im Bolke felbst durch die Breffe und durch Verfammlungen voraus; das vorgeschlagene Beto dagegen wird fur gewiffe Gegenstände dem Bolfe aufgedrungen, fo daß die Frage immerhin offen bleibt und jedenfalls eher zu verneinen ift, ob eine Bewegung und eine Diskuffton feiner

Ausübung vorangehen werde. Die Diskussion allein aber ist es, welche durch den Austausch der Gedanken eine wirksame Gruppirung der sonst vereinzelten Stimmen der Bürger herbeissührt; die Diskussion ist auch der mächtigste Hebel des gesunden, vernünftigen Fortschrittes, sie ist unerläßlich zu einer wirksamen, nicht illusorischen Ausübung der Bolksrechte, — und, weil ich eine solche Ausübung dieser Rechte will, stimme ich gegen das Gesch.

Ganguillet. Berr Prafident, meine Berren! werden es gang natürlich finden, daß ich in diefer Frage das Bort ergreife, wenn Sie fich an die Stellung erinnern, Die ich in der Eisenbahnfrage eingenommen habe und daß es mich war, welcher bei der Gelegenheit des Unfaufes der Oftwestbahn die Frage über die Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Verfassung angeregt hat. Ich war der Erste, welcher gefunden hat, man sollte wenigstens diese Frage dem Volke zur Abstimmung vorlegen, allein man fand damals, die Sache gehe nicht und namentlich Herr Fürsprech Busberger sagte uns, man muffe ein Geset haben, welches die Fragen genau bestimme, welche einem solchen Bolfsentscheide zu unterwerfen seien. Heute hat man nun die Sache ganz anders gefehrt, ein Beweis, daß man die Verfaffung und die Gesetze so interpretiren fann, wie es gerade konvenirt. Man bringt heute mit dieser Frage eine andere, die mir sehr nahe geht, in Berührung, indem man fagt, die Eisenbahnen im Jura können unmöglich gebaut werden, wenn wir ein solches Beto haben. Herr Praficent, meine Herren, Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn es mir sehr am Herzen liegt, daß die Bahnen im Jura ermöglicht werden. Es ist im Großen Rathe noch keine Frage vorgekommen, welche mich so sehr ergriffen hat wie diese, weil ich dabei die Interessen nicht nur eines, sondern beider Kantonstheile fordern mochte und beide Kantonstheile nicht auseinander halten und trennen, sondern im Gegentheil zusammenketten will. Zu vereinigen, — das ist die Aufsgabe, die ich mir gestellt habe und ich glaube auch, eine Lösung gefunden zu haben, welche die beidseitigen Interessen vereinigt und welche die Besorgnisse des Jura für die Zukunft beschwichstigen wird, auch wenn man den vorliegenden Entwurf annimmt. Zunächst will ich einige Worte anführen zur Erklärung, warum mir uns in der heutigen Lage befinden. Wir sehen allerdings, wie schon Herr v. Graffenried bemerkt hat, daß sich die Rollen der Parteien geändert haben. Die sonst konservative Partei ist die demofratische und die sonst demofratische ift die konservative. Wir haben überhaupt niemals gewußt, warum man die eine Partei konservativ und die andere demokratisch nennt, denn ich wenigstens habe mich stets auf ben Standpunkt des Fortschrittes gestellt, nur wollten die einen rascher geben, die andern dagegen jo, daß die Kirche stets mitten im Dorfe bleibt. Doch weiter. Man hat in der Oftwestbahnangelegenheit den Großen Rath nach und nach in die Hand zu nehmen gewußt. Als es sich damals zunächst um eine Aftienbetheiligung von zwei Millionen handelte, so sagte ich, das set der erste Ring an einer langen Kette und wenn der Große Rath einmal diesen Schritt gethan, jo werden wir dann sehen, wohin es führe. Hat nun damals die Minderheit nicht Recht gehabt und ist es nicht gerade so gekommen, wie ich es zum voraus gesagt habe. Ist man damals ehrlich und gerade vorgegangen? Ich sage nein, und das wird mir wohl Niemand bestreiten. Man hat zuerst eine Konzession für die Bahn verlangt und diese hat man ertheilt; nachher hat man zwei Millionen fur Aftien gegeben mit der Reftriftion, fie seine erft zahlbar, wenn von anderer Seite her acht Millionen gefichert feien, — und man hat bezahlt, ohne daß dieser Fall eingetreten wäre. Man hat zwar gestern die Behandlung der Jurabahnfrage verschoben, allein ich muß Ihnen doch sagen, wie eigentlich die Stimmung im Großen Nathe darüber steht. Bei der Minderheit habe ich keine Stimme gehört, die nicht gesagt hätte: obschon wir keine Berpflichtung haben und obschon der Jura damals den Ausschlag gegeben hat bei den fatalen Oftwestbahnbeschluffen, so wollen wir ihm jest dennoch helsen.

Ich glaube daher, im ganzen Großen Rath sei die Stimmung für den Jura gut und man beabsichtige, ihm Sulfe zu leiften bei seinen Bahnen, jo weit die Mittel des Staates es erlauben. Run ift es gang natürlich, daß der Jura befürchtet, wenn das nackte Beto angenommen werde, so werde auch das Bolt alle Anträge des Großen Rathes zu Gunften der Jurabahnen verwerfen, weil das Bolf überhaupt nicht gerne bezahlt. Das fann ich nicht beurtheilen; allein so viel weiß ich, daß, wenn der Große Rath in seiner großen Gesammtheit bei einem solchen Beschlusse einig ist und keine Gegenagitation gemacht wird, so wird auch das Bolk seden Beschluß des Großen Rathes santtioniren. Die Leußerung des Herrn Butberger, daß eine Appellation an das Bolf von Seite des Großen Rathes eine Feigheit sei, ist fehr furios und ich weiß nicht, ob ein folcher Ausdruck nur die Benennung furios verdient. 3ch glaube, Borsicht sei noch lange feine Feigheit und es liege darin noch feine Tapferkeit, einen Beschluß zu fassen, dessen Tragweite wir nicht kennen und der vielleicht dem Lande große Berlegenheit bereitet. Vorsicht bei unsern finanziellen Fragen ist gewiß am Blate, denn unfer Budget zeigt ein Defizit von mehr als 300,000 Fr. und die Steuerfraft des Bolkes ist bereits auf das höchste gespannt. Man hat verschiedene Gesetze erlaffen, um die Steuerfraft Des Bolfes beffer zu erreichen. Eines ift bereits in Steuerfraft des Volkes besser zu erreichen. Eines ist bereits in Kraft getreten und hat zu einer Restamation Anlaß gegeben, welche wir gestern behandelt haben. Ein anderes Geset über die Einsommenssteuer liegt gegenwärtig im Projeste, indem es seine Erledigung noch nicht gefunden hat infolge der Opposition, welche im neuen Kantonstheile dagegen erhoben worden ist. Nun haben Sie gesehen, daß der Jura die Hand reichen will sur eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung. Das neue Einstommenssteuergeset wird daher auf gerechtere Grundlagen bastrt werden können als das gegenwärtige und wird wahrscheinlich mehr eintragen, ohne gegen Einzelne unbillig zu sein, wie es jett ist. Allein alles das wird schwerlich genügen. denn verseitst ist. jest ift. Allein alles das wird schwerlich genügen, denn vergeffen Sie nicht, daß ein Ausfall im Budget noch nicht eriftirt, welcher aber eintreten wird. Wenn einmal die Zinse der Eisen-bahnanleihen nicht mehr aus dem Kapital des Anleihens selbst, jondern aus dem Ertrage der Bahn beftritten werden follen, fo wird es sich erzeigen, daß sie nicht rentirt und es werden bedeutende Defizits eintreten, welche wir aus den ordentlichen Einnahmen decken muffen. Gehe daher der Große Rath bedachtfam vor, bevor er in Unternehmungen fpringt, deren Tragweite man gar nicht kennt. Auch für die zwei andern großen Fragen wird mein Antrag maßgebend sein. Nach einem Jahre, wenn einmal der Betrieb der Staatsbahn eröffnet ist, werden wir uns ein flareres Bild machen können, wie sich die Finanzen alsdann gestalten. Herr Präsident, meine Herren, ich komme nun zu dem Bermittlungsantrage, welchen ich so frei bin, dem Großen Rathe zu unterbreiten. Er besteht einfach darin, daß ein Mittelweg eingeschlagen wird zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und demjenigen der Kommission. Ich möchte nämlich nicht mit dem regierungsräthlichen Entwurfe fagen, daß ein Gegenstand erft dann dem Bolfe vorgelegt werden solle, wenn der Große Rath eine Bolfsentscheidung beschlossen hat; ich will auch nicht, daß jeder Beschluß zur Bolfsabstimmung komme, durch welchen eine Ausgabe von mehr als zwei Millionen versanlaßt wird; sondern ich will sagen: die Frage, ob eine Bolksabstimmung zu provoziren sei, soll erst dann dem Bolke untersbreitet werden, wenn eine Minderheit von 60 Mitgliedern es verlangt. Eine Appellation an das Bolk ist eine ganz illusorische Garantie, wenn man es von der Mehrheit des Großen Rathes abhängig macht, ob das Bolf wirflich entscheiden folle. Der Abhangig macht, do das Will weit, wenn er jedes Geset oder Antrag der Kommission geht zu weit, wenn er jedes Geset oder Defret und jeden Beschluß, wodurch eine Ausgabe oder Bersmehrung der Staatsschuld von zwei Millionen und mehr versanlaßt wird, einer Volksabstimmung unterwersen will. Durchmeinen Antrag würde einmal das Volk zum Kichter gemacht zwischen der Mehrheit und der Minderheit des Großen Rathes. Monn daher 60 Mitalieder des Großen Rathes die feste Uebers Wenn daher 60 Mitglieder des Großen Rathes die feste Ueberzeugung haben, daß eine Schlußnahme dieser Behörde nicht zum Landeswohle gereiche, so soll dieselbe dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Ich gebe dem Jura gerne, was ihm gedührt; allein ich will das Geld nicht in einen Abgrund werfen wie beir Ostwestbahn. Eine Minderheit von 60 Mitgliedern wird gewiß keine Abstimmung provoziren, wenn wir mit unsern Substidien innerhalb der Schranken unserer Hülfsmittel geblieben sind. Mein Antrag gibt die größtmögliche Garantie, denn niemals werden sich 60 Mitglieder zu einem solchen Begehren vereinigen, wenn nicht durch einen Beschluß wirklich über die Schnur gehauen worden ist. Mein Vorschlag wird ferner nicht bei jedem Anlasse das Volk in Bewegung bringen, sondern es nur dann zum obersten Richter zwischen der Mehrheit und Minderheit des Großen Rathes machen, wenn die Minderheit eine sehr beachtenswerthe ist.

Kaifer in Delsberg. Herr Prafident, meine Berren! 3ch erlaube mir ebenfalls, mich auszusprechen und zwar um mein Botum gegen das Eintreten abzugeben. Bor Allem aus wird es fich darum handeln, ob ein Betogejet im Sinn und Beifte der Berfassung von 1846 liege. Ich bin eines der wenigen Mitglieder der gegenwärtigen Bersammlung, welche im Jahre 1846 an den Berhandlungen des Berfassungsrathes Theil genommen haben, und die damalige Frage über das Beto ift mir noch in gang frischer Erinnerung. Es war ein langer Kampf und eine Unsicht glaubte, es muffe absolut erfennt werden als Schlußstein der demokratischen Grundsage, welche in die Berfaffung niedergelegt waren. Auf der andern Seite murbe geltend gemacht, daß durch ein Beto die Berwirflichung volfswirthschaftlicher Interessen ungemein erschwert werde und die Folge der längern Brüfung war dann schließlich die, daß statt des Beto die Totalabberufung des Großen Rathes angenommen wurde. Dieses geht aus den Berhandlungen hervor, welche hier gedruckt find, und ich fann Sie versichern, daß dieses bie damals allgemein herrichende Absicht war. Man fann dem Berfaffungerathe des Jahres 1846 offenber nicht den Vorwurf machen, daß er die Interessen des Bolkes nicht berücksichtigt habe, und wenn die Träger der Ideen des Jahres 1846 im Jahre 1850 von der Regierung zurücktreten mußten, so war es offenbar nicht deßhalb, weil sie zu wenig Muth gehabt hätten, die demofratischen Grundsätze durchzusetzen, sondern im Gegentheil, weil sie nach den Ansichten einer gewissen Partei zu weit gegangen waren. Auffallend ist es, daß während der Fünfzigerperiode, wo gerade diese Partei das Staatsruder in die Hand genommen, fie niemals den Muth hatte dasjenige durchzuführen, was sie heute so laut verlangt. Da namentlich die konservative Seite für das Beto auftritt und gerade Herr Ganguillet als eifriger Vertreter desselben aufsteht, fo mochte ich ihm fein Votum in Erinnerung rufen, welches er im Jahre 1846 im Berfaffungs= rathe gehalten hat und da wird es fich zeigen, daß er gerade die entgegengesete Ansicht hatte, welche er heute außert. Er sagte:

"Ich ergreife das Wort nicht um der schönen Rede des Herrn Präopinanten — es war Herr Weyermann, welcher für das Beto gesprocheu hatte — zu folgen; in der Siebenundzwanzigerkommission ist für und wider das Beto gesprocheu worden. Doch kann ich nicht umhin, einen Punkt zu berühren, wohin das Beto führt, der noch nicht erörtert worden ist. Es liegt wohl noch in lebhasier Ersinnerung, in welch trauriges Schicksal der Kanton Wallis durch das Beto verslochten wurde. Durch das Beto wurden das leto verslochten wurde. Durch das Beto wurden das gesandt. Das hatte zur Folge, das die liberale Resgierung, durch den Austritt des Herrn Barmann geschwächt, sich zurückzuziehen begann. Die unglücklichen Tage am Trient vollendeten das traurige Gemälde und so liegt die neueste Geschichte eines Betosantons entrollt vor uns. Ich erkläre mich jedenfalls gegen das Beto."

Berr Brafident, meine Berren! Sie feben, daß man allerdings seine Ideen andern fann und zwar allerdings in demofratischer Richtung — ich gebe es zu; — allein, wenn man konsequent sein will, so muß man sich überall als Demokrat zeigen. Wonun, Herr Präsident, meine Herren, stoßen Sie auf Opposition, wenn Sie irgend eine volkswirthschaftliche Idee hier durchsetzen wollen? Gerade bei den heutigen Bertretern der Opposition. Oder bringe man einen Untrag für Förderung der Bolfsbildung, so stößt man wieder auf Opposition von der gleichen Scite. Bor Allem aus muffen wir anerkennen, daß das Bolk auf einer gewiffen Bildungoftufe angelangt fein muß, um über Fragen von dieser Tragweite abstimmen zu fonnen, - allein eben die Opposition vertheidigt sich immer dagegen, zu diesem Ziele zu gelangen. Wenn man zugeben muß, daß die Verfassung feine Nothwendigfeit enthält, um das Beto einzuführen, fondern daß es vom Billen des Großen Rathes abhängt, ein folches Gefet zu erlaffen, so begreife ich nicht, daß man heute fo weit gehen will, wie die Kommiffionemehrheit vorschlägt. Es ift ein großer Unterscheid, ob das Bolf das Recht habe, gegen einen Beichluß ditteligete, be tales die Initiative zu ergreifen, oder ob es verspflichtet sei, über gewisse Gegenstände abstimmen zu müssen. Nit der Vorlage der Kommission soll sogar mehr erreicht werden, als die Versechter des Beto im Jahre 1846 wollten. Man kann freilich sagen, das Veto solle sich nur beziehen auf Beschtüsse über Anleihen von zwei Millionen, allein wer garantirt uns, daß nicht ichon morgen eine Boltsabstimmung über alle Gesetze verlangt wird. Wohin eine folche reine Demofratie führt, dafür haben Sie ein Beispiel am Kanton Bafelland. Dort hat das Bolf ebenso große Intelligenz wie das Bernervolk und ist ihm vielleicht noch überlegen und doch herrschen dort infolge des Beto Buftande, welche und ein Beispiel baldiger Auflösung des Rantons zeigen, sofern nicht schleunige Abhülfe eintritt. Co weit wird auch uns die Leidenschaft führen tonnen, felbst wenn diejenigen, welche die Opposition machen, auch nicht gerade einen solchen Ausgang wunschen. Es ist im Allgemeinen eine traurige und mißtrauenerweckende Erscheinung, daß namentlich von dieser Seite her, von welcher man sonst fein Lob demokratischer Grunds fate hörte, nunmehr exaltirte demofratische Ideen verfochten werden. Namentlich hat es mir wehe gethan, als herr alt-Regierungerath Brunner den herrn Stampfli, einen der erften Borfampfer der Demofratie, welchem jedenfalls niemand den Vorwurf machen fann, daß er nicht ftete jur Demofratie gehalten habe, — nunmehr in Beziehung auf seine politische Richtung dem Kaiser von Rußland zur Seite stellte. Herr Präsident, meine Herren, ich sinde wahrhaftig, das sei eine sonderbare Vergleichung, wie sie nur Herr Brunner vornehmen kann. Er sindet wahrscheinlich großes Vergnügen am Kaiser von Rußland, mahrscheinlich großes Vergnügen am Kaiser von Rußland, wahrscheinlich wegen seiner Handlungsweise gegen Polen, die von ganz Europa, mit wenigen Ausnahmen, verdammt wird. So ein suffrage universel, wie es von gewiffer Seite angewendet wird, mochte herr Brunner auch gegen den Jura gerne anwenden, allein ich fann ihm versichern, daß er sich höchst wahrscheinlich gar fehr irren konnte. Um nun wieder auf bas Betogefet zuruckzukommen, so stimme ich auch deßwegen dagegen, weil es nur ein Gelegenheitsgeset ist, durch welches dem Jura für seine Eisenbahnen der Riegel geschoben werden soll. Allein das Veto ift ein Mittel, welches nicht immer zum Zwecke führt, sondern häufig diejenigen ins Berderben bringt, welches diefes Mittel gegen andere anwenden wollen. Hüte man sich daher fehr, es zu diesem Zwecke einzuführen. Es ist ja um so weniger nöthig als ja immer im Großen Rathe der alte Kanton mit 4/5 Stimmen gegenüber dem Jura vertreten ist, welcher nur 1/5 hat. Alles was für den Jura gethan werden soll, muß daher zuerst vom alten Kantonstheil gebilligt sein. Das ist gewiß eine Garantie, welche es überssüssig macht, noch ein Veto einzusühren. und das Bolf zu veranlaffen, über Fragen zu entscheiden, welche hier fehr gut entschieden werden fonnen. Ich bin überzeugt, daß, wenn der Jura vor Sie tritt und Ihnen die Anerbietungen porlegt, welche er fur den Bau der Bahnen machen wird, Sie

es bedauern werben, ein folches Geset angenommen zu haben; benn der Jura wird Sie dadurch überzeugen, daß er nichts verlangt, was der alte Kantonstheil nicht gegenüber seinen eigenen Einwohnern mit bestem Gewissen vertreten könnte.

3ch erfläre offen und frei, daß ich nicht zum Eintreten stimme, allein nicht etwa deswegen, weil ich das Beto fürchte; nein, sondern ich wurde, wenn ein Beto nach der Berfaffung zulässig mare, noch weiter gehen und die Frage, ob ein solches eingeführt werden solle oder nicht, dem Bolfe selbst vor= tegen. 3ch bin übezeugt, daß es fagen wurde: nein, wir wollen fein Beto, wir haben jest die politischen Sturme hinter uns und fonnen deshalb ruhig an unserer volkswirthschaftlichen Entwicklung arbeiten und wir wollen die Sache unserm Großen Rathe überlaffen, namentlich da er bloß noch zwei Jahre zu funktioniren hat. Etwas anderes ware es, wenn der Kanton Bern oder die Schweiz einzig in Guropa waren, dann fonnte ich allenfalls auch dazu ftimmen, allein was feben wir überall in Dit und West? Der politische Horizont ist schwarz überzogen und bereits fracht der Donner — und Angesichts Dieser Sturme, die um uns her losbrechen, jollen wir noch Zwietracht fåen zwischen die einzelnen Landestheile? Seit mehr als vierzig Jahren bin ich viel im Bernervolf herumgefommen und habe es so fennen gelernt, daß es meine heilige Ueberzeugung ist, wenn es zu einer Abstimmung fame, so wurde es das Beto verwerfen.

herr Regierungsrath Scherz. Ich habe nicht im Sinne gehabt, das Wort zu ergreifen, und waren nicht wiederholt Ungriffe auf die gegenwärtige Berwaltung gemacht worden, fo hatte ich es nicht gethan, benn ich habe nicht das Bedurfniß, in allen Fragen mitzusprechen, welche hier zur Behandlung fommen. Auf die Bewfrage erlauben Gie mir, nicht einzutreten; fie ift fo weitläufig und grundlich besprochen worden, daß es wirklich unbescheiben wäre, noch weiter etwas darüber zu sagen. 3ch erkläre mich einfach mit denjenigen einverstanden, welche nicht eintreten wollen. Run zu den Borwürfen, welche der Berwaltung gemacht worden find. Bon der einen Seite ift fie angeschuldigt worden, sie habe zu viel, und von der andern Seite, stein babe zu wenig gethan. Diese so weit außeinanderliegenden grundsätzlichen Anschauungen liesern gerade den Beweis, daß die Thätigkeit der Regierung so ziemlich die richtige Mitte gehalten bat. Es freut mich stets, wenn solche Borwurfe gerade von frühern Mitgliedern des Regierungsrathes gemacht werden, denn man stellt ihnen dann einfach die Frage entgegen: warum habt ihr es nicht besser gemacht. Die Mitglieder der jeweiligen Regierung find in der Regel nicht populär, und fo viel fann man überzeugt sein, daß jedenfalls die gegenwärtige Regierung nicht nach Popularität hascht. Es ist ihr gleichgültig, wenn sie unverrient angegriffen wird, sobald sie nur das Bewußtsein hat, das Richtige gethan zu haben. Herr Brunner ist mit schwerem Geschütz aufmarschirt und zwar nicht mit gezogenem, sondern mit ungezogenem; allein das läßt sich sehr gut erklären, denn man weiß, daß gewiffe Benerale mit um fo größerm Ungeftum auf eine feste Position anstürmen, wenn sie dieselbe schon hatten, allein zu wiederholten Malen wieder aus derfelben geworfen worden sind. Ich fann daher dem Herrn Brunner seine Attaque durchaus nicht übel nehmen. Es ift tadelnd behauptet worden, daß nicht im Sinne des Bolfes regiert werde. Da erlaube ich mir, denn doch zu bemerken, daß ich es als ein Berdienst der Regierung betrachte, daß sie nicht im Sinne Derjenigen regiert, von welchen diese Attaque ausgeht. Wäre dieß der Fall, so wurden wir allerdings das Zutrauen unferer Wähler nicht mehr verdienen und könnten unser Mandat niederlegen. Keiner meiner Herren Kollegen hat seine Stellung als Mitglied des Regie-rungsrathes gesucht und wie das Bolf sich folder Regierungsrathe entledigt, mit benen es nicht zufrieden ift, das ift bekannt; Berr Brunner hat es selbst erfahren: man stellt sie einfach vor Die Thure und fagt ihnen Avieu. Roch eine Bemerfung gur

Beruhigung des Herrn Scheidegger, welcher geglaubt hat, für das Amt Trachselwald und das Emmenthal überhaupt das Bort ergreisen zu müssen. Der Amtsbezirf Trachselwald zahlt nämlich an direkten Steuern alles zusammen gerechnet Fr. 39,528. 05, dagegen hat er verstossenes Jahr einzig für Armenzwecke empfangen Fr. 76,249. 35, also ungefähr das Doppelte von demsienigen, was er an direkten Steuern bezahlt. Ich bedaure sehr, einem Amtsbezirfe so die Rechnung machen zu müssen; allein auf solche Provosationen muß man antworten, was wahr ist. Herr Großrath Ganguillet endlich jammert, wie sehr die Steuerskraft des Bolkes gespannt sei. Ich erwidere ihm: so lange es Handelsleute gibt, welche mit Hunderttausenden von Franken jährlich arbeiten und mit Hunderttausenden von Franken jährlich arbeiten und mit Hunderttausenden von Franken jährlich Steuern bezahlen, so ist die Steuerskraft noch nicht so sehr erschöpft.

Brunner, alt-Regierungsrath. Die Herren werden mir insgesammt das Zeugniß geben, daß ich den Herrn Stämpfli nicht mit dem Kaiser von Rußland verglichen habe. Zedenfalls aber fann ich versichern, daß ich viel zu große Achtung vor ihm habe, als daß ich ihn mit dem Kaiser von Laufen vergleichen möchte. Was dann diesenigen Generale betrifft, welche aus ihren frühern Positionen versagt worden seinen, so nehme ich ebenfalls die Herren zu Zeugen, ob ich jemals einen solchen Sturmlauf auf die Finanzdirektion unternommen habe. Herr Scherz ist auch um seine Stellung nicht zu beneid n, sondern es ist zu bedauern, daß er an dieser Stelle sitt.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für den Schluß Dagegen 114 Stimmen.

Es wird von 34 Mitgliedern in der Hauptsache Abstimmung mit Namensaufruf verlangt.

Kurs Gintreten

65 Stimmen.

Rämlich die Herren Anderegg, Affolter zu Grünen bei Sumiswald, Bach, Bärtschi, Brunner, Bucher, Buhren, v. Büren, Dähler, Egger in Grindelwald, Feller, Kurer, Ganguillet, Gespühler, Gseller in Oberwichtrach, v. Goumoöns, Großmann, Gruber, Hauswirth, Hebler, Herren, Hirsig, Hubacher, Jungen, v. Känel, Regotiant in Aarberg; v. Känel, Kürsprecher in Narberg; Keller, Knechtenhoser, Krebs, Küng, Lauterburg, Lenz, Liechti, Manuel, Messerli zu Hasbet bie Rümligen, Moser, Perrot, Regez, Riem, Rohrer, Roth in Niederbipp, Rutsch, Schären, Scheidegger, Schmuz zu Bösarni bei Bechigen, Schumacher, Sommer, Spycher, Steiner in Bern, Stooß, Streit in Zimmerwald, Stuck, Salchli, Thormann, Tschannen, Tscharner, Wagner, v. Wattenwyl in Habssetten, v. Wattenwyl in Nubigen, v. Werdt, Werren, Willi, Simon; Willi, Andreas; Zbinden in der Neumatt bei Guggisberg und Zingre.

Fürs Richteintreten

112 Stimmen.

Nämlich die Herren Affolter in Riedtwyl, Blösch, Beguelin, v. Bergen, Bernard, Biedermann, Bösiger, Botteron, Brandtschmid, Brechet, Brugger, Buchmüller, Burger, Bütigkofer, Bütberger, Buri in Urtenen, Buri in Hettiswyl, Chapuis, Chopard, Choulat, Christeler, Christen, Crelier, Ducommun, Engemann, Etter, Fankhauser, Fleury, Flück, Fresard, Frisard, Froidevaux, Gerber, Gfeller in Bümpliz, Gfeller in Signau, Gobat in Münster, Gobat in Cremines, Gouvernon, v. Graffensried, Grimaitre, Guenat, v. Gonten, Hennemann, Hermann, Jaquet, Imer, Imobersteg, Indermühle, Jordi, Jos, Kaiser in Delsberg, Kalmann, v. Känel in Wimmis, Karlen, Karrer,

Klaye, Knuchel, König, Dr. Lehmann in Bern, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Loviat, Lüthy, Mathez, Mefferli in Albligen, Michel in Ringgenberg, Michel in Aarsmühle, Monin, Moor, Möschler, Mühlethaler, Mühlheim, Müller, Niggeler, Pallain, Probst, Rebetez, Reichenbach, Renser, Revel, Rossel, Rosselt, Rosselt

Schluß der Sigung um 33/4 Uhr.

Für die Redaktion: Karl Schärer, Fürsprecher.

3wölfte Sigung.

Samftag den 6. Februar 1864. Bormittags um 81/2 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafidenten Rurg.

Rach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Carlin, Ecabert, Girard, Mischler und Ryser; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Blösch, Berger, Biedermann, Bösiger, Bühlmann, Buri, Büsberger, Egger, Hetor; Engel, Engemann, Freiburghauß, Friedli, Frote, Gygar, Hengelin, Hermann, Hubacher, Indermühle, Kaiser, Kriedrich; Kanelin, Wermann, Hebell, Keller, Christian; Klaye, Knecht, kanel in Wimmis, Kehrli, Keller, Christian; Klaye, Knecht, kenneler, Knuchel, König, Kohli, Kummer, Lempen, Lus, Möschler, Deuvray, Perrot, Regez, Neichenvach, Menser, Nösti, Köthlisberger, Jsaaf; Köthlisberger, Gustav; Kothlisberger, Jaaf; Köthlisberger, Gustav; Kothlisberger, Mathias; Roth in Wangen, Roth in Ersigen, Nubeli, Kyz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schmuz, Benedift; Schneeberger, Johann; Stämpsti, Johann; Stämpsti in Schwanden, Steiner, Jasob; Stettler, Thönen, Wagner, Willi, Simon; Willi, Andreas; Wirth und Zingg.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durch Schreiben vom 5. dieß erflärt Herr Regierungsstatthalter Hartmann von Elach die Annahme der Wahl zum Regierungsrathe. Der Regierungsrath ist beauftragt, densfelben beim Antritt feiner Funktionen zu beeidigen.

hierauf werden verlefen :

- 1. Ein Anzug der Herren Hauswirth und Messerli, mit dem Schlusse auf Abanderung eines Regulativs der Erziehungsdirektion für die kirchlichen Unterweisungen.
- 2. Ein Anzug der nämlichen Herren Hauswirth und Mefferli wegen Bearbeitung eines Gesetze über die Kafereien.

Berfauf des Stallgebaudes jum ehemaligen Defanate, Junterngaffe Dr. 146, in Bern.

Wie sich aus dem schriftlichen Vortrage des Regierungsrathes ergibt, befitt ber Staat an ber Junferngaffe in Bern ein Stallgebaude, das jum Defanat gehörte, nun aber feit langem zu keinem besondern Zwecke mehr dient, sondern vermiethet ist, und zwar gegenwärtig für Fr. 202. 90 jährlich. Ueber dieses Gebäude, das in der Brandassekuranzanstalt für 1400 Fr. geschätzt und für 1200 Fr. versichert ift, und deffen Grundsteuerschatzung 3 00 Fr. beträgt, wurde am 12. Dezember vorigen Jahres mit Ermächtigung Des Regierungerathes vom 29. Oftober eine öffentliche Steigerung abgehalten, an welcher Jakob Müller, Schreiner in Bern, der Höchstbietende war. Sein Angebot von 9600 Fr. übersteigt die Grundsteuerschatzung um 6100 Fr. und der Zins zu 4 Prozent wird jährlich 384 Fr. betragen, mithin Fr. 181. 10 mehr als der bisherige Rohertrag. Die Direction der Domanen und Forsten halt die Beraußerung als in jeder Beziehung im Intereffe des Staates liegend und hat deßhalb unter Benehmigungsvorbehalt den Kaufvertrag ausfertigen laffen. Bierauf geftutt, ftellt ber Regierungerath beim Großen Rathe den Antrag: er moge dem mit Jafob Muller, Schreinermeifter in Bern, für 9600 Fr. geschlossenen Kaufvertrage vom 23. und 27. Januar abhin seine Genehmigung ertheilen.

Der Berr Direftor der Domonen und Forsten erflart, er habe dem schriftlichen Bortrage nichts beigufügen, und der Große Rath pflichtet obigem Untrage ohne Widerspruch durch das Handmehr bei.

Endliche Redaktion des provisorisch in Kraft tretenden Gefetes über Einsammlung der Maitafer, Engerlinge und Rebstecher.

Der Berichterstatter trägt auf Genehmigung der vom Großen Rathe am 30. Januar erheblich ertlätten zwei Untrage und demnach modifizirten Faffung des Gefetes an, was der Große Rath ohne Einsprache durchs Handmehr beschließt.

Bortrag des Regierungsrathes über den Bau der Wilderswyl= Sareten=Straße.

Herr Baudireftor. Herr Präsident, meine Herren! Die Ortschaft Sarcten, hoch im Gebirge gelegen und nur durch einen sehr beschwerlichen Saumweg mit dem Thale und dem Amtofige Interlaten verbunden, hatte fich durch das Organ ihrer Straßenbaufommission bereits unterm 20. November vorigen Jahres mit dem Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages an den Bau einer neuen Strafe von Gareten nach Wildersmyl an den Regierungsrath gewendet, worauf derselbe unterm 30. Dezember der Gemeinde die Zusicherung ertheilte, sie hiefür bei Ihnen empfehlen zu wollen, sobald es die Kreditverhältnisse gestatten wu den. In Art. IV des Tableau über das Anleihen von zwei Millionen ift nun auch diese Straße nach Mitgabe dieses Beschlusses aufgenommen worden, so daß es sich nur noch um die Genehmigung der Plane handelt. Dieser Straßenbau mit starken Steigungen und Serpentinen und einer Länge von 15,791' wird auf ungefähr 31,500 Fr. zu stehen kommen, und da es eine Strafe IV. Rlaffe betrifft, so muß der Staatsbeitrag übungogemäß auf einen Biertel dieser Summe, das heißt auf ungefahr 7900 Fr. berechnet werden. In Betracht ber großen

Nothwendigfeit und Zweckmäßigfeit diefer Unternehmung einer ganzlich abgeschnittenen Gemeinde und im hinblick auf die gegebene Zusicherung beantrage ich im Namen des Regierungsrathes, Sie möchten:

1. Plane und Devis über den Bau der Wildersmyl=Sareten= Straße mit einem Staatsbeitrage von Fr. 7900 geneh-

2. der Gemeinde Sareten für die Ausführung des Baues nach Mitgabe dieser Blane das Expropriationsrecht er-

theilen;

3. die Baudireftion beauftragen, diefen Stragenbau gu überwachen und fie ermächtigen, die im Intereffe desfelben fich ergebenden Abanderungen von fich aus und ohne Entschädigungsfolge für ben Staat anzuordnen; und

beschlieffen, die Ausbezahlung des Staatsbeitrages habe fich nach den Kreditverhaltniffen der Baudireftion zu

Die Staatswirthschaftsfommission stellt zu Ziffer 4 den Antrag auf Streichung, weil der betreffende Kreditansat bereits in dem bewilligten zwei Millionenanleihen enthalten ift und daher die Areditverhältnisse der Baudirektion reglirt sind. Die Baudirektion kann sich Namens des Regierungsrathes mit dieser Modififation einverftanden erflären.

Berr v. Gongenbach, als Berichterstatter der Staats-wirthschaftskommission, erklart, dieselbe sei mit dem Bortrage des Regierungerathes einverstanden und der Große Rath genehmigt die gestellten Untrage mit der zugegebenen Streichung von Biffer 4 ohne Bemerfung durche Sandmehr.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird

1. dem Johann Jafob Bogt von Bern, gewesener Berichterstatter im Armenwesen, der lette Biertel der ihm wegen Unterschlagung auferlegten achtzehnmonatlichen Ginsperrung in Landesverweisung von gleicher Dauer, und

2. die der Emilie Clening, geborne Balli, in Liegerz, wegen Ehrverletzung und Berleumdung auferlegte einjährige, unabfäusliche Leistung in eine abfäusliche umgewandelt;

3. dem Rudolf Bivian von Köniz der Rest der ihm wegen Diebstahls und Bersuchs Betrug auferlegten breijahrigen Kantonsverweisung, 4. dem Heinrich Safeli von Schmidrued, Kanton Aargau,

die Sälfte der ihm wegen Pfandverheimlichung auferlegten

zweimonatlichen Einsperrung, und 5. dem Johann Jenni von Isswyl die ihm wegen Nichterfüllung der Unterstüßungspflicht gegenüber seinen Kindern auferlegte dreiffigtägige Gefangenschaft, so wie feiner Chefrau Barbara, geborne Subacher, die ihr wegen des nämlichen Vergehens auferlegte zehntägige verschärfte Gefangenschaft -

erlaffen.

Dagegen werden Christian Wyß von Saanen, gewesener Fürsprech und Notar in Bern, und Johann Konrad Meuret von Miecourt mit ihren Strafnachlaß= bezweckend Strafum= mandlungsgefuchen abgewiesen.

Angug der Herren Luthn, Sauswirth, Werren, Gottlieb Streit, Krebs, F. Michel, Keller, Niggeler, Buhlmann, Niflaus Gfeller, Riem und v. Werdt.

Die Antrage Diefes Anzuges gehen dahin:

1. Der Große Rath, als gesetzebende Behörde, erflärt: das Gesetz über das Steuerwefen in den Gemeinden vom 9. April 1862 ist dahin zu ergänzen, daß bestimmt wird: Kapitalien und Renten von Bevormundeten sind da zu versteuern, wo der Bögtling seinen Wohnsitz hat.

2. Diese Interpretation hat ruchwirfende Kraft, und es haben daher diejenigen Gemeinden, welche im Widerspruch mit dieser Auslegung solche Steuern bezogen haben, dieselben den zum Bezuge berechtigten Gemeinden zuruckzuerstatten.

Lüthn. Da ich durch die Verhältnisse veranlaßt worden bin, diesen Anzug zu stellen, so will ich ihn mit einigen Worten noch mundlich begründen. Nach \$ 4 des Geseges über das Steuerwesen in den Gemeinden vom 9. April 1862, find neben dem im Gemeindebezirke gelegenen Grundeigenthum auch die den Gemeindeeinwohnern angehörenden Kapitalien so wie das Gin= fommen derfelben der Steuerpflicht unterworfen. Bei Entstehung ber Frage, in welcher Gemeinde die Kapitalien eines Bevogteten versteuert werden sollen, ob in derjenigen, wo der Bogt wohne, oder aber da, wo der Bögtling seinen Wohnstt habe, hat der Regierungerath folgendermaßen entschieden: Es sprechen zwar die Gründe der Billigfeit bei Entrichtung der betreffenden Gemeindesteuern zu Gunften derjenigen Gemeinde, in welcher der Bögtling wohne, aber diese Billigfeiterücksichten könnten nicht in Betracht gezogen werden gegenüber den unzweideutigen Bor= schriften des Wesetzes, wonach sowohl die Staats- als die Bemeindesteuern von den Kapitalien und dem Einkommen eines Bevormundeten an dem Wohnsitze des Bogtes zu entrichten seinen. Wo diese "unzweideutigen" Vorschriften des Gesetzes enthalten find, fagt ber Enticheid bes Regierungsrathes nicht und im Gemeindesteuergesetz sucht man sie vergebens. Es muß unter diesen Borichriften unzweifelhaft der Art. 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 31. Juli 1847 verftanden und angewendet worden fein, wonach bevormundete Personen den Wohnsit ihres natürlichen oder geordneten Bormundes haben. Es beruht aber dieser Entscheid nach meinem Dafürhalten auf irrigen Boraussetzungen und falicher Unwendung der bestehenden Gesche, und zwar gestütt auf folgende Motive. Das angeführte Befet vom 31. Juli 1847, namentleh der Urt. 11 desfelben bezieht fich bloß auf den Wohnsit, das heißt das rechtliche Domicil in Civilstreitigkeiten, aber auf feine meitern Berhaltniffe. Das Gemeindesteuergeset ift bagegen finangieller Natur und Streitigfeiten barüber werden auf dem Administratiowege nach dem Gesche über das Berfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leiftungen vom 20. März 1854 entfaieden. Sodann ift ein Bevormundeter natürlicher Einwohner berjenigen Gemeinte, in der er wohnt, deren Schut er genießt, alle öffentlichen Unftalten, Schulen, Straßen zc. mit benutt und an deren öffentlichen Lasten er auch seinen beziehenden Pflichttheil im Sinne des Gesetzes zu entrichten haben foll. Das Gesetz redet ausdrücklich nur von Gemeindeeinwohnern. Endlich fagt ber Art. 7 des Gemeindesteuergesetzes: Kapitalien, welche von Sachmaltern verwaltet werden, find da zu versteuern, wo der Eigenthumer wohnt. Der Sachwalter ift nichts anderes als der vom Eigenthümer freiwillig bestellte Verwalter seines Vermögens, während ber Vogt der rechtlich bestellte Sachwalter über das Bermögen des Bögtlings ift. Daher muß nach Unalogie oben angeführter Borfchrift des Gesetzes das Kapitalvermögen und das Einfommen eines Bögtlings da versteuert werden, wo erder Bögtling - feinen Wohnsit, fei es als Niedergelaffener oder als Aufenthalter, hat. Reben Diefen rechtlichen Grunden spricht aber auch die Billigfeit auf das unzweideutigste für dieje Ansicht, was auch im Entscheide bes Regierungsrathes zugestanden wird.

Es fann nun unmöglich im Willen des Gefetgebers liegen, daß folche Unbilligkeiten bei einem Gesetze von dieser Tragweite Plat greifen, auftauchen und länger fortbestehen; er muß daher für die Entfernung derartiger Uebelstände fehr geneigt fein und Dieselben je eher je lieber zu beseitigen suchen. — Der Redner bemerkt noch, der spezielle Fall, durch welchen er zu diesem Anzuge veranlaßt worden, sei folgender. Innerhalb seiner Ge-meinde sei mit großem Liegenschaftsbesitz und Vermögen ein Burger einer andern Gemeinde angefessen, welcher wegen Krantheit sein Bermögen nicht felbst verwalten könne, und zwar sei derselbe gerade der reichste Einwohner des Gemeindebezirfs. Er versteure zwat bloß ein Vermögen von 200,000 bis 300,000 Fr., allein dasselbe betrage in Wirklichkeit wohl dreimal so viel. Der Bogt wohne außerhalb der Gemeinde und außerhalb des Amtsbezirkes. Die Gemeinde, welche durchaus nicht reich sei, habe nun gerade eine Strafe auszuführen, deren Roften auf ungefähr 10,000 Fr. devisirt seien und an welche der Staat nichts beitrage. Es musse unter diesen Umständen eine Gemeindetelle erhoben werden, an welche der fragliche Privatmann nach dem erwähnten Entscheide des Regierungsrathes nichts zu bezahlen habe, obgleich er, wie bereits bemerkt, der reichste Einwohner der Gemeinde fei, welchem mit Rudficht auf fein großes Besithtum die Anstalten der Gemeinde wie Wege zo. in hohem Grade zu gute kommen und welcher bei einer andern Auslegung bes Gesetzes an diese Telle bei 400 Fr. beizutragen hätte.

herr Finangdireftor. Ich will mich der Erheblichfeitserflärung dieses Untrages nicht widerschen, und ich hatte auch Das Wort nicht ergriffen, wenn nicht die Behauptung aufgestellt worden ware, daß das Gemeindesteuergeset im angeführten Entscheide des Regierungsrathes unrichtig angewendet worden sei. Das Gesetz sagt nämlich, die Staats und Gemeindesteuern von den Kapitalien und dem Einfommen sollen da bezahlt werten, wo der Steuerpflichtige den Wohnsit hat. Wo nun der Wohnsit eines Bevogteten ift, darüber enthält das Prozess recht in § 11 folgende Bestimmung: "Der Wohnsit einer Perfon ift an dem Drte, wo fie ihren ordentlichen Wohnsit hat; Dienstboten haben den Wohnsit ihres Dienstherrn; Kinder, die unter elterlicher Gewalt stelhen, und bevormundete Bersonen densenigen ihres natürlichen oder verordneten Bormundes" 2c. Nach Analogie dieser Bestimmung hat der Regierungsrath die fragliche Angelegenheit entschieden und so sind auch alle Fälle entschieden worden, welche seit 15 bis 18 Jahren vor den Regierungsrath gesommen sind. Der Staat hat kein Interesse, das Geset so zu interpretiren, wie es durch den angesührten Entscheid geschehen mußte, wohl aber die Gemeinden, und der Regierungsrath gibt auch zu, daß dieses billiger mare, denn es ift durchaus unbillig, daß die Steuern eines Bevogteten einer Gemeinde aufommen, welche mit demselben in feiner Berbindung fteht und welche von dem Betreffenden nicht die geringfte Unmuße hat.

Herr Regierungsrath Kurz bemerkt, im ursprünglichen Entwurfe des Gemeindesteuergesetzes sei die Bestimmung enthalten gewesen, daß in Bezug auf Gemeindesteuern eine Ausnahme gemacht werde vom Grundsatze des Civilprozifigeschuches, wonach der Wohnsitz des Bogtes auch für Steuerangelegenheiten der Wohnsitz des Bevogteten sei, der Regierungsrath und eben so nachher der Große Rath haben aber später nach einlästlicher Berathung anders entschieden und zwar der Große Rath hauptssächlich mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Ortsarmenpstege, bei welcher dann faktisch der Wohnsitz des Vogtes in der Regel der nämliche sein werde wie dersenige des Vögtlings.

Geißbühler. Ich möchte den Anzug ebenfalls erheblich erflären und zwar aus einer besondern Rücksicht. So lange der Grundsatz aufgestellt ist, daß das Vermögen da versteuert werden müsse, wo der Bogt wohnt, so hat das einfach zur Folge, daß die Vormundschaftsbehörden keine Vögte mehr vorschlagen, welche außerhalb ihrer Einwohnergemeinde wohnen, sondern nur Vögte aus den Bewohnern des Gemeindebezirkes selber nehmen, dami

das Vermögen der Pflegbefohlenen steuerpflichtig an die Gemeinde werde. Für eine gute Vormundschaftsverwaltung wäre das aber unter Umftänden eine schlimme Sache, weßhalb ich für die Erheblichkeitserklärung des Anzuges stimme.

Gfeller von Wichtrach. Es ist allerdings richtig, was Herr Regierungsrath Kurz gesagt hat, daß bei der Berathung des Gemeindesteuergesesses im Großen Rathe bemeist worden ist, wenn einmal der Grundsat einer örtlichen Vormundschaftspslege durchgesührt sei, so werde dieser häusig gesühlte Uedestand von selbst verschwinden. Ich erinnere mich, daß man dei der damaligen Berathung irrthümlich in eine unrichtige Anschauung gerathen ist und daß ein großer Theil der Mitglieder das Geleg nicht so ausgesaßt hat, wie es nun vom Regierungsrathe ausgelegt wird. Es wurde von allen Seiten anerkannt, daß es unbillig sei, die Kapitalien am Bohnsitz des Bogtes statt an demjenigen des Bögtlings zu versteuern, weil die Gemeinden ihre Hülfsquellen von denjenigen beziehen müssen, welche in Wirflichseit im Gemeindegediete wohnen. Wenn auch die Dertlichseit der Bormundschaftspslege eingeführt wird, so kann dennoch der Uedelstand wiedersehren, weil der Bögtling unter Umständen an einen Bogt sprechen darf und der Börschlag zu berücksichtigen ist, ob der Bogt nun innerhalb der Gemeinde wohne oder außershald. Ich stimme daher für die Erheblichseitserslärung.

Mühlethaler bemerkt, er habe von diesem Unzuge nichts gewußt, fonst hatte er ihn auch unterzeichnet, denn er komme ganz zur rechten Zeit. Schon beim Gemeindesteuergeset habe er einen ganz gleichen Untrag gestellt und musse daher jest den Unzug unterstüßen.

Herr Regierungsprästent Migh bemerkt, er wolle sich zwar dem Anzuge nicht widerseten, obzleich die Sache auch von einer andern Seite betrachtet werden könne. Durchschnittlich werde der Bogt aus derjenigen Gemeinde genommen, wo das Vermögen liege. Wenn nun der Vogt seinen Pssegbeschlenen sür einige Jahre in einer außerhalb der Gemeinde gelegenen Erzichungsanstalt unterbringe und nachher denselben aus erziebeischen Gründen für einige andere Jahre wieder andersmohin schicke so müßte die Steuer stets an einem andern Orte bezahlt werden, obzleich die fragliche Gemeinde mit diesem jungen Menschen gar nichts zu thun habe, troß dem daß er sich in ihrem Gemeindegebiete besinde. Solle er in einem solchen Falle bezahlen, weil er einsach das Glück habe, die Lust der Gemeinde zu athmen und soll deswegen die Gemeinde berechtigt sein, die Hand auf sein Bermögen zu legen? Aus diesen Rücksichten habe bisher der Grundsaß Regel gemacht, daß minderjährige Ainder gewöhnlich den Wohnsts ihrer Ettern haben und es sei aus dem gleichen Grunde dis dahin Niemanden eingefallen, einen Bater, welcher sein Kind anderswohin in die Schule schickt, das Vermögen desselben an diesem letzern Orte versteuern zu lassen. Es möge der Fall sein, daß einige Gemeinden mit dieser Sache eine gewisse Spestulation treiben, allein es werde Niemand bestreiten können, daß eine allgemeine Kompensation eintrete. Auch liege es im Interesse einer guten Vogtsverwaltung, daß die Steuern für einen Vögtling nicht bald da, bald dort bezahlt werden, dis endlich der Minderjährige, nachdem er seine Wehrjährigseit erlangt hat, sich irgendwo sest niederlasse.

Riggeler. Ich bin von der Begründtheit des vorliegenben Anzuges vollständig überzeugt. Der Grundsat, daß der Bögtling seinen Wohnsit da habe, wo der Bogt wohnt, beruht auf einer Fiktion, welche zwar für Civilstreitigkeiten ihre vollständige Berechtigung hat, allein da nicht, wo es sich um die Bezahlung von Steuern handelt. Wofür bezahlt man Steuern? Doch ohne Zweisel für die Vortheile, welche der Staat oder die Gemeinde gewähren, also für den Rechtsschut des Staates, für die öffentlichen Anstalten, wie Schulen, Einrichtungen zum Löschen 2c. Wo genießt nun der Bögtling diese Vortheile? Herr Regierungsrath Mign hat von einem minderjährigen Bögtling gesprochen, welcher in einer andern Gemeinde erzogen werde; allein wir wollen nun von einem mehrjährigen Bevogteten sprechen, z. B. von einem Famlienvater, welcher eine Schaar von Kindern hat Wenn ein solcher Bevogteter sein Heimesen und seine Liegenschaften und überhaupt sein Vermögen im Amtsdezirfe Sestigen hat, der Vogt aber in Pruntrut wohnhaft ist, wohin schickt in einem solchen Falle der Vögtling seine Kinder in die Schule? Gewiß am wirklichen Wohnsig und nicht nach Pruntrut! Oder wenn das Haus des Betressenden in Brand geräth, so ist es nicht die Löschmannschaft von Pruntrut, sondern wieder diesenige des wirklichen Wohnsiges, welche Hülfe leistet. Er genießt daher alle wirklichen Leistungeu, für welche man gerade die Steuern bezahlt, da, wo er seinen natürlichen Wohnsig hat und nicht da, wo er bloß infolge einer civilrechtlichen Fistion wohnt.

Der Unjug wird durch bas Sandmehr erheblich erflart.

Anzug der Herren Sigri und Mithafte, co solle die neue Gesetzessammlung unentgeltlich an die Mitglieder des Großen Nathes ausgetheilt werden.

Sigri. Herr Präsident, meine Herren! Es war von seher der Brauch, daß den Mitgliedern des Großen Nathes die Gesetze und Defrete unentgeltlich zufamen. Da nun durch die neue offizielle Sammlung die bisherige unbrauchbar geworden und außer Kraft gekommen ist, so ist von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die neue Sammlung den Mitgliedern des Großen Nathes ebenfalls zugefandt werde und zwar unentzgeltlich. Der Rezierungsrath hat die Verfügung getrossen, daß in der Staatskanzlei die neue Sammlung für 25 Kr. erhoben werden könne. Allein ich sinde, die Stellung eines Mitgliedes des Großen Rathes sei derart, daß sie stellung eines Mitgliedes des Großen Rathes sei derart, daß sie stellung eines Mitgliedes des Großen Rathes sei derart, daß sie stellung eines Mitgliedes ded glich eine Sinanzsache, allein ich nehme an, daß der Sah noch vorhanden sei und in diesem Falle würde bloß das Papier und der Aldzug Kosten verantassen, ich denke ungefähr Fr. 500. Wenn daher eine offizielle Austheilung an die Mitglieder des Großen Rathes beschlossen würde, so wäre lediglich ein verzmehrter Abzug vorzunehmen.

Gerber. Ih könnte nicht zu diesem Antrage stimmen und zwar aus tristigen Gründen. 250 Eremplare der Gesegessammlung würden Fr. 6250 kosten und ich sinde, as mache sich nicht gut, wenn der Große Nath sich mit dieser Summe selber beschenkt. Es würde dieß unzesähr gleich fritisitt werden wie der Beschluß, durch welchen man sich selber die Taggelder erhöht hat. Es läge auch eine Unbillizseit darin, daß zwar die gegenswärtigen Mitglieder des Großen Nathes die Gesegessammlung erhielten, während später eintretende Mitglieder sie nicht mehr erhalten würden. Wenn man ein Geschenf machen will, so würde ich ein solches lieber den Gemeinden machen, was ungesfähr auf 15,000 Fr. zu stehen käme. Das würde beim Volke bessern Antlang sinden, als wenn der Große Nath sich selbst bei 6000 Fr. schenkt.

Der Herr Präsident bemerkt, das dieses lettere Begehren nicht zur Abstimmung gebracht werden könne, weil es einen neuen Anzug bilde, der schriftlich eingereicht und vor seiner Behandlung auf dem Kanzleitisch deponirt werden musse. Abstimmung.

Für Erheblichfeit " Nichterheblichfeit 68 Stimmen.

Anzug des Horrn Bach mit dem Antrage: Es sei die Satung 545 des Sachenrechtes aufzuheben, — oder eventuell, wenn dieß nicht belieben follte: Es sei die Satung 545 des Sachenrechtes dahin zu modifiziren, daß das Wohnhaus oder der Hof des Erblassers demjenigen Erben zugetheilt werde, welcher den höchsten Preis dafür bietet.

Bach. Die Satung 545 unseres Sachenrechtes gibt dem jungsten Sohne eines Erblaffers das Recht, sowohl in der Theilung zwischen Mutter und Kindern als in derjenigen der Kinder unter fich, das Wohnhaus, beziehungsweise den Sof, um eine gerichtliche Schatzung an sich zu giehen. Man wollte feiner Beit mit biefer Bestimmung hauptfachlich ber Berftudelung ber Bauernguter entgegenwirten, ein Motiv, bessen Begrundtheit man noch heute anerkennen muß. Weniger fpricht die Billigfeit für den jungsten Cohn, mehr ließe fich fchon zu Gunften der altern Sohne fagen, welche langer fur den Wohlstand der Familie gearbeitet haben. Satte die Braris die Absicht des Gesetzgebers in allen Fällen gewiffenhaft erfüllt, fo wurde die nun einmal porhandene Abneigung gegen jene Satung nicht entstanden fein. Allein die gerichtliche Schatzung blieb oft fo fehr unter dem Marktpreise, daß der jungfte Cohn einen zu großen Bortheil gegenüber seinen Geschwistern genoß. Gang besonders trat dieses Migverhältniß hervor, wenn Schwestern eines folden Sohnes außer der betreffenden Gemeinde verheirathet waren. Freilich follte man hoffen durfen die neuere, freisinnigere Armengesetz- gebung wurde allmälig auch jenen Eigennut der Ortsburger, überhaupt den Dertligeist mäßigen; allein es braucht immerhin geraume Zeit und viele Selbstüberwindung, um folche eingewurgelte Uebelftande nur durch moralische Mittel zu beseitigen. So lange erbrechtliche Statuten in Kraft waren, wurde die angerufene Sahung nur in einzelnen Kantonsgegenden angewendet; seit Aufhebung der Statutarrechte aber kommt solche auch da in Betracht, wo zuvor diese milbernd einwirsten und gerade an solchen Orten macht jenes bisher ungewohnte Vorrecht des jungsten Sohnes viel boses Blut. Fast allgemein ist man der Ansicht, die Say. 399 C., welche bei Gütergemeinschaftsaufbebungen eine öffentliche Steigerung geftattet, fei binlanglich, um einer schädlichen Guterzerftuckelung entgegen zu wirfen. Grunde ber Billigfeit existiren für jenes Borrecht nicht, und ich empfehle Ihnen deghalb den Anzug mit dem Winnsche, Gie mochten denselben erheblich erflären.

Siegenthaler erflärt, er sei diesem Antrage durchaus nicht Freund und stimme gegen dessen Etheblichkeitserflärung.
— Der Redner saß sehr entsernt vom Plate des Schnellschreibers und wurde daher von letterm nicht genau verstanden.

Geißbühler. Dieser Meinung muß ich mich anschliesen. Nicht als ob ich nicht glaube, es seien infolge des Institutes des Minorates keine Unbilligkeiten vorgefallen; allein ich glaube, es könnte beir Ausbebung desselben noch viel größere Unbilligkeiten geben als bei der gegenwärtigen Einrichtung, wo der jüngste Sohn das Wohnhaus der Eltern oder, wenn sie einen Hof hinterlassen, diesen um eine gerichtliche Schahung an sich ziehen kann. Die gerichtliche Schahung ist doch immer eine Garantie. So gut der Anzug gemeint ist, so wird er doch niemals erreichen, was der Anzugsteller beabsichtigt. Schon seit langer Zeit hat man die Wahrnehmung gemacht, daß durch Abtretungen oder Verkäuse vom Vater an einen seiner Söhne

andere Kinder in Nachtheil gebracht werden können. Solche Berträge sind nicht zu vermeiden, wenn nicht die Dispositionsbefugnisse des Bürgers über sein Bermögen auf unzulässige Beise beschränkt werden sollen. Ich stimme daher für die Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzgebung.

herr Regierungspräsident Migy. Ich hingegen habe bie entgegengesetzte Unsicht und wunsche, daß der Unzug unter allen Umftanden erheblich erflart werde, denn diefe Sagung 545 bes Civilgesethuches fteht im Widerspruche mit dem oberften Grundsate der Staatsperfaffung, nämlich mit dem Grundsate der Gleichberechtigung aller Burger vor dem Geset, welcher den Grundsat der Gleichheit aller Kinder in der Erbschaft in sich schließt. Ein solcher Grungsatz der Ungleichheit soll wenigstens nicht durch die Gesetzgebung sanktionirt jein und, wenn deffenungeachtet Machenschaften stets möglich find, fo werden sie doch seltener stattfingen. Das ift aber fein Grund eine Bestimmung festzuhalten, welche ungemeine Rachtheile zur Folge hat gegenüber der Mehrzahl der Familienglieder und zwar ungerechter und unverdienter Beise; benn, wie herr Bach richtig bemerft bat: wer hilft dem Bater am meisten, das Feld zu bearbeiten? Gind es nicht die ältern Kinder. Gin älterer Sohn leitet oft die ganze Familie, ift thätig bei der Landwirthschaft und bleibt ledig im Schoofe der Familie, um fur alle feine Geschwifter und fur feine Eltern zu arbeiten, und dann fommt der jungfte Gohn und zieht um eine Schapung, welche ftets unter dem mahren Werthe bleiben wird, den ganzen Hof an sich, — und die übrigen Geschwister sind Proletarier. Herr Prasident, meine Herren, schauen Sie die Gegenden an, wo man sich nicht scheut, Das Grundeigenthum zu theilen, und wo man nicht glaubt, daß Das Bolf nur große Grundeigenthumer haben muffe und daß ber fleinere Grundbefig gur Armuth führe, und vergleichen Gie damit das schöne Emmenthal mit seinen großen Gutern und seinem großen Proletariat. Welches Gluck hat es por einer folchen Gegend, daß einzelne Reiche find und daneben zahllofe Arme. Wir haben Gelegenheit gehabt, darüber in der letten Zeit statistische Rotizen kennen zu lernen. Es zirkulirt eine große Angahl von Proletarier, welche fein eigentliches Handwerf verstehen und welche ihre Familien nicht unterhalten können , bloß weil sie auf eine hochst ungerechte, wenn auch gewissermaßen gesetliche Weise vom Grund und Boden verdrängt worden find, den ste gemeinschaftlich mit den übrigen Familiengliedern bearbeitet hatten. Hätten sie auch nur einen kleinen Theil des väterlichen Grundftudes, fo maren fie geborgen, wenn fie etwa noch einen Beruf ausüben wurden; allein die Kinder reicher Eltern werden mit einigen taufend Franken abgespiesen und vom elterlichen Bohnsitze fortgetrieben. Der Beweis für die traurigen Folgen ift im Emmenthale zu feben, wo bas Armenwesen am meisten wüthet. Ich möchte daher wenigstens die Frage erheblich erklären, damit sie untersucht werden könne. Oringend muß ich eine genaue Untersuchung um fo mehr wunschen, als, wie Sie wiffen, nunmehr die Einheit der Gesetzgebung zwischen beiden Kantonotheilen an die Sand genommen werden muß. Man muß in diefer Beziehung wiffen, an welche Grundfage man fich bei der Ausarbeitung des Entwurfes zu halten hat. 3th murde es als eine mahre Landplage für unfern Jura betrachten, wenn man den verschiedenen Sohnen und Tochtern einer Bauernfamilie, welche nichts anderes miffen und fennen, als daß fie auf der Erdscholle, auf welcher fie geboren find, auch ihr Leben friften burfen, — wenn man diesen ihren Untheil nehmen und fie der Möglichkeit berauben wurde, fich ein Sauschen zu bauen, ein Stüdlein Land zu bepflanzen, sich allfällig noch sonst zu beschäftigen und sich auf diese Weise wenigstens vor dem Elende zu bewahren. Wir durfen nicht fernerhin aus vermeintlichen, ich fage nur aus vermeintlichen, landwirthschaftlichen Rudfichten in der Gesetzgebung den Grundsatz der Ungleichheit zwischen den verschiedenen Cohnen fortdauern laffen. Erklaren Sie baher wenigstens den Anzug fur erheblich, und dann werden Sie spater Die Sache grundlich untersuchen fonnen.

Herr v. Werdt erflatt sich ebenfalls für die Erheblichfeits, erflatung. Er bemerkt, daß der Grundsatz des Minorates auch in seiner Familie die nachtheiligsten Folgen gehabt hätte, wenn sich die Familienglieder nicht dahin vereinigt hätten, bei der Theilung der elterlichen Verlassenschaft andere Grundsätz einstreten zu lassen.

Lenz. Ich muß mich dagegen der Erheblichkeitserklärung dieses Anzuges widersehen. Die Entfernung dieses Grundsages aus unserer Gesetzebung würde zu einer Liegenschaftszerstückelung ohne Gleichen führen und das ist nicht im Interesse der Landwirthschaft. Die Befürchtungen, welche Herr Bach ausgesprochen hat, sind nicht halb so begründet, denn wie geht es zu und her, wenn der jüngste Sohn den elterlichen Hof an sich ziehen will? Er muß zum Richter gehen, um Schäger ernennen zu lassen, und da weiß ich, wie es gewöhnlich hergeht, denn ich habe häusig die Ehre gehabt, als Schäger zu funktioniren. Es wird dabei durchaus nicht so schäger zu funktioniren. Ge wird dabei durchaus nicht so schäger zu funktioniren. Geneint, sondern es wird gewöhnlich die Grundsteuerschaßung angenommen und diese soll so ziemlich den wahren Werth darftellen. In ein Wirrwar, wie es bei einer solchen Güterzersstückelung entstehen müßte, möchte ich nicht kommen und wünsche daher, daß nicht eingetreten werde.

v. Känel, Fürsprecher. Ich will feineswegs dem Minorate unserer bernischen Gesetzgebung das Wort reden, denn ich halte dasselbe für eine Ungerechtigkeit zu Gunften des jungsten Sohnes gegenüber den andern Kindern, welche in den meisten Fallen ichmer benachtheiligt werden. Auch aus vollswirthichaftlichen Gründen tonnte ich basselbe nicht vertheidigen, sondern glaube im Gegentheil eine Guterzertheilung, wie fie im Seclande auf bem linken Marufer vorkemmt, fei durchaus nicht nachtheilig. Deffenungeachtet mochte ich auch nicht eintreten, allein aus andern Gründen. Befanntlich war in der letten Zeit fehr viel die Rede von einer einheitlichen Civilgesetzgebung für beide Kantonotheile und es werden in der That Schritte in dieser Richtung gethan. Wir durfen nicht verkennen, daß unsere altbernische Civilgesetzgebung durchaus eine Revision nothig hat, denn sie enthält feinen Abichnitt mehr, welcher nicht vielfach geflickt ware, und wenn nicht einer unserer geehrten Herren Kollegen hier durch eine Privatarbeit die Abanderungen zusamsmengestellt hätte, so durfte schwerlich auch nur ein einziger bernischer Advokat sich rühmen, mit unserer Gesetzgebung gänzlich vertraut zu fein. Allein der Grundfat des Minorates hangt zusammen mit unserer altbernischen Gesetzgebung und fann nicht bei der ersten besten Gelegenheit abgeandert werden. Wenn es sich einmal um die Einheit der Gesetzgebung handelt, so werde ich auch dafür stimmen, das Minorat fallen zu laffen, allein wenn wir heute abandern und dann bei der neuen Gesetzgebung wiederum, fo werden wir im Berlaufe von drei Jahren moglicherweise hintereinander mehrere Grundsätze haben, welche fich widersprechen.

Herne Prassibent Kurz. Obsehon ich ein Emmenthaler ein, so habe ich doch keine besondere Vorliebe zum Vorrechte des jüngsten Sohnes, nicht etwa aus persönlichen Gründen, denn wenn ich in den Fall kommen sollte, der aber nicht eintreten wird, so würde ich meinem jüngsten Bruder gar gerne das elterliche Haus gönnen. Dieses Vorrecht ist zwar eine Duelle für eine Menge von Prozessen, deßhalb muß ich die Austhebung einer solchen Ertravaganz im Familienrechte wünschen, allein was das Aendern der Gesetzgebung andetrisst, so ist meine Ansicht die: man muß in der Gesetzgebung flicken, wo die Abänderungen eine prozessualische Bedeutung haben, weil man es natürlich vermeiden muß, für nichts und wieder nichts zu prozessiren, bloß weil das Gericht nicht weiß, wie es das Gesetz auszulegen hat. Allein das Vorrecht des jüngsten Sohnes als solches ist im Gesetz so faller auszessprochen, daß darüber keine Prozesse entstehen können, es sei denn etwa, daß Streit entsteht über den

Betrag der Schazung. Wenn man einmal an soschen Fragen flicken will, welche wirklich Prozesse veranlassen, so müssen wir an ganz andere Gesessbestimmungen gehen. Lieber als diesen einzigen Punkt möchte ich das ganze bernische Erbrecht ändern. Ich wünsche möglichst bald eine einheitliche Gesetzgebung zu sehen und da sage ich denn offen: mit den Eigenthümlichseiten unserer Gesetzgebung, wie sie sonst in der ganzen Welt nirgends vorkommen, werden wir den Jura nicht bewegen können, seine anerkanntermaßen bessern Einrichtungen aufzugeben. Gerade das eheliche Güterrecht bedarf nothwendiger Veränderungen und der Beweis dafür liegt darin, daß vermögliche Leute seweilen Chetage abschließen, durch welche die Grundsätze der bernischen Gesetzgebung umgestoßen werden. Nehme man daher die Abänderung aller dieser Lebelstände auf einmal vor und machen wir und an die Revision des ganzen Eivilgesetzuches. Im nämlichen Augenblicke, wo die Erheblicherklärung beschlossen werden sollte, würde ich den Antrag stellen, daß mit dieser Bestimmung auch das ganze Erbrecht geändert werde.

Schneider, alt-Regierungsrath. Fast aus den gleichen Gründen, aus welchen herr Prasident Kurz gegen die Erhebelichkeit stimmt, stimme ich für dieselbe. Bor ungefähr 20 oder mehr Jahren war ich stets der Ansicht, man sollte alle Gesche in einen einzigen Coder zusammentragen und zwar so geschwind als möglich; allein 20 Jahre später habe ich gesehen, wie weit man damit käme. Eine solche Codisitation hat zur Folge, daß alle Berbefferungen in der Gefetgebung ftete zuruckgewiesen werden unter Berweifung auf einen allgemeinen zu erlaffenden Cober. Auf Diese Beise fommt Das Gute nie zu Stande. Werfen Sie einmal Ihren Blid nach England, wo man nicht daran denft, einen alles umfaffenden Civilcodex aufzustellen. einzige nachtheilige Folge ift Die, daß etwa die Herren Juriften bisweilen in Beilegenheit fommen, allein fo bequem brauchen fie es auch nicht zu haben, benn auch andere Berufsmanner, gelehrte und ungelehrte, fommen ebenfalls oft in Verlegenheiten. Bas den Grundfat der Gutertheilung betrifft, fo glaube ich nicht, daß die Gesetgebung fo ungemein maßgebend sei, sondern glaube, die Gewohnh it habe hier einen größern Ginflug. Das Secland fteht nunmehr bereits feit mehr als 30 Jahren unter der gleichen Gesetzgebung wie der alte Kantonotheil, allein dessenungeachtet wird das Minorat dort so viel als nie angewendet, weil andere Gewohnheiten herrschen. Die Güterzers ftudelung hangt überhaupt nicht davon ab, ob die Gefetgebung das Majorat oder das Minorat proflamirt, denn in Franfreich 3. B. wo das Majorat und das Minorat schon im vorigen Jahrhundert aufgehoben worden find, sehen Sie deffenungeachtet großen und unverstückelten landlichen Güterbesit. Rur da, wo Gartenbau herrscht, findet sich natürlich auch die Gütertrennung, allein das war für die betreffenden Gegenden fein Unglück, denn da, wo die Gutertheilung größer ift, ift auch die Bevölferung intelligenter und vermöglicher. Wie gerade die natürlichen Vershältniffe es mit sich bringen, wird das Minorat angewendet oder nicht. Ich will gerne mithelfen, in die bestehende Gesets-gebung ein Loch zu hauen, um zu etwas Besserem zu gelangen, und wenn dann die mehrfachen partiellen lenderungen ein neues Ganzes zur Folge haben, fo werde ich es auch mit Freuden begrüßen.

Mühlethaler. Nur eine Bemerfung gegenüber Herrn Fürsprecher v. Känel, welcher zwar grundsählich für den Anzug gestimmt wäre, allein jede Aenderung verschieben möchte bis zur Berathung der einheitlichen Gesetzebung. Wir haben uns nämlich vor einigen Tagen darüber gestritten und abgestimmt, ob wir die Todesstrafe beibehalten wollen oder nicht, damit für die neue Strafgesetzgebung dieser Grundsah entschieden werde. Einen solchen Grundsah möchte ich hier ebenfalls aufstellen und damit der Gesetzgebungskommission einen Fingerzeig geben, was für einen Borschlag sie bei der neuen Gesetzgebung zu bringen habe.

Steiner, Müller. Ich habe nicht daran gedacht, in dieser Angelegenheit ein Wort zu sagen, allein das Botum des Herrn alt-Regierungsrath Schneider nöthigt mich dazu. Er hat gesagt, man dürse die Gesetze wohl modisiziren, weil die Herren Juristen es nicht so bequem zu haben brauchen. Allein der Große Rath ist nicht dasür da, um für die Interessen der Herren Fürsprecher, sondern um für diesenigen des Bolkes zu sorgen. Glauben Sie nun, es sei im Interesse des Bolkes, wenn die Gesetzgebung so verworren wird, daß selbst die Propheten der Instiz nicht mehr wissen, woran sie sind. Ist es nicht ein offenbarer Bortheil für die Advokaten, wenn unsere Gesetzgebung möglichst somplizirt wird? Wenn der Wald unserer Gesetz je länger desto dichter und verirrlicher wird, so sind sie ja die privilegirten Führer, ohne welche man sich in dieses Dissicht nicht mehr wagen dars. Sie sind gleich gut bezahlt, ob sie uns aus dem Walde hinaussühren, dahin wo wir wollen, oder ob sie und anderswohln sühren. Es ist bereits Gestrüpp genug in diesem Walde gewachsen und wenn daher die Herren Juristen selber sich saum mehr zurecht sinden, so werden es die Nichtzuristen noch weniger können. Im vorliegenden Falle scheint es mir wirklich, namentlich nachdem wir hier durch einen vorgestrizgen Beschus einen wesentlichen Schritt zur Einheit der Gesetzgebung noch dermal einen wene Lappen zu sließen. In der Sache selbst gebe ich zu, daß eine Abänderung des gegenwärtigen Grundsases zweckmäßig wäre, allein ich halte den gegenwärtigen Augenblick nicht geeignet dazu.

Manuel. Es ift schwierig, in einem folchen Gegenstande welcher weit in unsere geschichtlichen Berhältniffe zurückgreift' ex abrupto seine Unsicht auszusprechen. Co viel ich weiß' bestund das Borrecht des jungsten Sohnes vor der Gerichts-japung des Jahres 1761 bloß im Emmenthal, in den übrigen Kantonstheilen dagegen nicht. Bei der Revision der Civilgeset gebung wurde diese Einrichtung aus dem emmenthalischen Statutarrechte in das allgemeine Civilgesetz aufgenommen und ist bis jum heutigen Tage Landesgesetz geblieben. Unterdeffen find zahlreiche Klagen erhoben worden, nicht sowohl gegen dieses Borrecht felbst, als gegen die At und Weise, wie das Geset gehandhabt worden ift, namentlich darüber, daß die ältern Kinder gegenüber dem jungsten Sohne häufig benachtheiligt werden und Diefer gleichsam zum Alleinerben gemacht wird. In Diefer Beziehung find namentlich im Emmenthal viele Beispiele vorgefommen und um den daherigen Klagen gegen das Institut selbst gerecht zu werden, hat die gegenwärtige Geschgebung bedeutende Reformen eingeführt, welche Garantien gegen Spoliation bilden follen, so daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung der jungste Sohn den väterlichen Hof nur noch um eine gerichtliche Schatzung an sich ziehen kann. In einzelnen Gegenden, namentlich im Seelande, ift das Borrecht des jungften Sohnes niemals ein Ujus geworden; allein da, wo es bereits vorher eriftirte, bildete fich die Sache so aus, daß die altern Geschwister einen unparteilichen Schäter ernannten und eben fo der jungfte Sohn einen und diefe beiden Schäper zusammen einen dritten. Schatungen der verschiedenen Schiederichter wurde dann die Mitteljumme gezogen und dem jungften Sohne das Heimwesen ju diesem Mitte jugeschlagen. Ich erinnere mich noch aus ben Borlesung. De Ben Grofessor Schnell fel., daß hauptsächlich aus hypothekarfreditlichen Rucksichten eine größere Guter-theilung vermi den werden sollte und daß man beabsichtigte, unverstückelt eine größere Anzahl Guter eristiren zu lassen, damit auf denselben eine rationellere Birthschaft möglich gemacht werbe. Es ist mir nicht bekannt, ob ungeachtet der durch die gerichtliche Schapung gegebenen Garantie bedeutende Prozesse infolge dieser Gesegesbestimmung entstanden sind. Es könnte gefragt werden, auf welches Gut sich das Borrecht erstreckt, sofern der Bater mehrere Bauerngüter besaß, allein ich slaube nicht, daß über diese Frage bedeutende Controversen entstanden Im Mittelalter herrschte sonft unter den germanischen

Bölfern und namentlich in England das entgegengeseste Prinzip, nämlich dassenige des Majorates, wonach der älteste Sohn als das schüßende Haupt der Familie betrachtet wurde und daher ein Borrecht vor den übrigen Kindern genoß. Man kann gegen beide Grundsäße einwenden, daß sie mit dem Grundsäße der Gleichheit nicht im Einflange seien, sondern daß, um diesem Grundsäße völlig zu entsprechen, eine gleichmäßige Theislung der elterlichen Berlassenschaft nothwendig wäre. Ich muß mich der Meinung anschliessen, daß diese Institut doch nicht so große Insonvenienzen und Ungerechtigkeiten zur Folge habe, seit es durch die allgemeine Civilgesegebung geregelt worden ist und daß daher die grundsäßliche Behandlung dieser Sache zu versparen sei dis zu einer Revision des ganzen Eivilgesegbuches, namentlich dis zur Identisstation der bernischen Gesetzebung mit derzienigen des Jura, wo dann alle verbauten und umliegenden Materien, namentlich das Erbrecht und das eheliche Güterrecht ebenfalls neu zu bearbeiten wären. Eine solche Berschiedung sit um so weniger gefährlich, als durch Usus, durch Sitte und durch Tradition in denzenigen Gegenden, wo das Borrecht des jüngsten Sohnes besteht, die Ausssührung sich prastisch so macht, daß man es wenizer empfindet. Aus diesen Gründen und nicht etwa deswegen, weil ich glaube, der Gegenstand sei nicht später einer gründlichen Untersuchung zu unterbreiten, stimme ich für das Richteintreten.

Jordi. Ich muß dagegen ben Anzug des Herrn Bach unterstüßen. Die Gründe des Borrechtes des jüngsten Sohnes bestunden hauptsächlich darin, einer Zerstückelung der Bauernzüter entgegenzutreten. Heutzutage ist man aber zur Einsicht gesommen, es sei besser, große Gütersomplere zu zertheilen, als alles beisammen zu lassen. Im fernern weiß ich aus Erfahrung, daß diese Borrecht schon zu vielen Zwistigseiten in Erbschaftesfällen geführt hat, denn der gerichtlichen Schapung ungeachtet gibt es immer große Mißhelligseiten. Auch steht es im Widerspruche mit dem allgemeinen Grundsage der Berfassung, daß alle Borrechte, namentlich auch diesenigen der Geburt, abgeschafftseien, und überhaupt ist das Borrecht für einen Einzelnen stets ein Unrecht und eine Zurücsseung gegenüber den andern. Es ist behauptet worden, man wisse nicht, daß aus diesem Grunde Prozesse entstanden seien; allein mir wenigstens sind solche bekannt. Namentlich weiß ich einen Fall, wo nicht nur ein jüngster Sohn, sondern zwei solche waren, nämlich Zwillinge, wo das Gericht entscheiden mußte, ob beide gleichberechtigt seien oder welcher ein Borrecht habe.

Herr Regierungspräsident M ig y. Es handelt sich hier nicht um die Frage, ob eine volkswirthschaftliche Maßregel zweckmäßig sei oder nicht, sondern darum, ein ungerechtes Prinzip abzuschaffen, und darurch werden die Grundsätze des ehelichen Güterrechtes und des Erbrechtes in keiner Weise gestört. Es ist das beste Mittel, eine einheitliche und gemeinschaftliche Gesezgebung anzubahnen, wenn man die Gelegenheit benutt, grundsätliche Fragen, über welche später doch entschieden werden muß, speziell zu besprechen. Wir haben hier die beste Gelegenheit zu erörtern, ob es gut sei für das Emmenthal, große Bauernhöse zu haben und aus diesem einzigen Grunde das Erbrecht aller übrigen Kinder auf Rechnung eines einzigen zu schmälern. Man hat von England gesprochen, wo auch keine codistier: Gestyebung sei; allein wenn England nicht eine so großertige Splotzstie hätte, so würde es mit seinem Majorate, durch welches eben das ungeheure Proletariat erzeugt wird, auf einem politischen und sozialen Bulkane stehen, und das große Proletariat, welches ausschließlich von der Industrie lebt, würde ein Element der Jerstörung sein. Wenn einmal die Frage einer einheitlichen Geschzebung an uns herantritt, so werden wir noch andere grundsätliche Fragen genug zu lösen haben und es ist daher süt die Redaktoren sehr zweckmäßig, wenn sie einige Hauptfragen schon durch gründliche Berathungen gelöst vorsinden, denn Sie werden schwerlich ein ganzes Eivilgesetund artikelweise durch.

berathen, sondern Sie werden über gewisse Grundsäte entscheiden und dann über das Gesammte abstimmen. Die Frage des Borrechtes des jüngsten Sohnes ist nun offenbar gerade eine solche, welche zur Sprache fommen muß und welche wir daher schon zum voraus entscheiden können.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit Dagegen

42 Stimmen.

Drei Mitglieder erklären, nicht gestimmt zu haben, so daß die beschlußfähige Zahl vorden ist.

Der Regierungsrath trägt an, der Gemeinde Plagne behufs Erwerbung des in ihrem Gesuche und dem beiliegenden Plane bezeichneten, dem Herrn Karl Aime Grosjean gehörenden Terzrains für ihr Schulhaus das Erpropriationsrecht zu ertheilen; was der Große Rath ohne Widerspruch durch das Handmehr beschließt.

Da der Berichterstatter der Kommission über das Geset, betreffend die Formen der Beiber und Muttergutserklärungen bei Errichtung von Pfandgeschäften nicht anwesend ist, so wird auf den Antrag des Prästdiums beschlossen, die Behandlung des in der Situng vom 21. Januar letthin erheblich erklärten Jusabes mit der zweiten Berathung des Gesets zusammenfallen zu lassen.

Es werden noch verlefen:

1. Eine Mahnung der Herren Großräthe Imer, Bernard und Sigri mit dem Schluffe auf Ertheilung der Weisung an den Regierungsrath, mit Beförderung einen neuen Emolumententarif für die Notarien vorzulegen, und

2. Eine Mahnung des Herrn Hauswirth und Mithafte, daß der Regierungsrath in Ausführung des Großrathsbeschluffes vom 27. Januar Bericht und Antrag bringen möchte über sofoetige Inangriffnahme der Korrektion der Riggisbergs Thurnen-Straße.

Herr Regierungspräsident Migh. Bei Gelegenheit dieser Mahnungen muß ich auch daran erinnern, daß das Gesuch einiger Studirenden über das Prüfungsreglement der Fürsprecher und Notarien behandelt werde. Der Regierungsrath hat seinen Bericht darüber schon längst gegeben. Das Reglement ist nun schon vor drei Jahren in Kraft getreten. Der Regierungsrath hat dasselbe erlassen in Anwendung eines Mandates, welches ihm der Große Rath gegeben hat; allein dessenungeachtet ist es dis dahin vom Obergerichte noch nicht berücksichtigt worden. Das ist eine Unomalie und eine Unarchie, denn alle übrigen Prüfungsreglemente, für die Theologen, die Mediziner, die Apothefer sind stets vom Regierungsrathe erlassen worden und die gleiche Behörde ist daher auch sompetent zu Erlassungsrath hat es übrigens erlassen, nachdem er vorher das Obergericht sonsultirt und dasselbe keine Bemerkungen und keinen Einspruch

in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit erhoben hat. Das Reglement enthält auch Uebergangsbestimmungen, durch welche es auf die damaligen Studirenden noch nicht angewendet werden sollte, allein dessenungeachtet bleibt es seit zwei Jahren unvollzogen. Diesem Zustande muß einmal abgeholsen werden. Ich mache als Regierungspräsident darauf ausmerksam, namentlich weil ich als Justizdirektor mich mit dieser Sache zu befassen gehabt habe.

Heitionsfommission in Zirkulation gesetzt und letten Mittwoch vor acht Tagen zurück erhalten; allein es war nicht wohl möglich die Kommission zur Begutachtung der fraglichen Eingabe zu versammeln. Ich werde nun sobald als möglich vor der nächsten Session des Großen Rathes die Petitionsfommission einberufen, denn während der Session selbst ist es dem Präsidenten beinahe unmöglich neben seinen Präsidialangelegenheiten noch ein so wichtiges Geschäft vorzuberathen. — Meine Herren, nun sind die Geschäfte mit Ausnahme einiger, die zum Theil verschoben werden mußten, zu Ende berathen und die Großeathsdrucke ist möglichst leer. So sehr man stets über die Drucke schimpft und so sehr man auch sagt, der Große Rath sei unpopulär, weil er zu wenig Initiative habe, so ist doch dießmal wieder, wie auch andere Male, viel gearbeitet worden. Am allerwenigsten kam mir der Borwurf begründet vor, namentlich deßhalb, weil gerade von der Seite, welche diesen Vornume setsellt worden sind und daher wenigstens diese Geschäfte schon aus diesem Grunde noch länger in der Großrathsdrucke bleiben müssen. So lange ich die Ehre habe, das Präsidium des Großen Rathes zu bestleiden, so werde ich nie ermangeln, so thätig zu sein als möglich und Sizung zu halten so lange als möglich, allein ich habe schon die Erfahrung gemacht, daß, wenn der Zeiger auf 2 Uhr steht, die Mitglieder davon gehen. Ich erstäre die Sizung des Großen Rathes als geschlossen und wünsche Ihnen glückliche Heinreise.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Fur die Redaktion: Rarl Schärer, Fürsprecher.

Berzeichniß

ber feit der letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittschriften.

Borstellung des Herrn A. F. Benoit von Bern in Militatsteuersachen, vom 7. Dezember 1863.

Begnadigungsgesuch des Jakob Hofer von Lopwyl vom 9. Dezember.

Borftellung von Jägern aus dem Amt Bangen, betreffend das neue Jagdgeset, vom 14. Januar 1864.

Borftellung von Rufchegg, betreffend die Graben-Guggisberg-Strafe, vom 16. Januar.

Chehindernisdispensgesuch der Elisabeth Saslebacher, geb. Dennler, vom 21. Januar. Entlassungsgesuch des Herrn Majors Winkler vom 22. Jan. Borftellung des Gemeinderathes von Marmangen, betreffend

die Aarwangen-Bynau-Strafe, vom 22. Januar. Borftellung von Einwohnern aus dem Amt Pruntrut, be-

treffend die Jurabahnen, vom 26. Januar.

Borftellung von 41 Mergten, betreffend die Privatapotheken, vom 26. Januar.

Strafnachlaggesuch des heinrich hafeli von Schmiedrued vom 28. Januar.

Beschwerde des Gemeinderathes von Tramelan-deffus gegen den Regierungsrath wegen Wirthschaftspatentertheilungen vom 28. Januar.

Vorstellung von Ober= und Niederbipp, Wiedlisbach und Attismyl, betreffend die Jurabahnen, vom 29. Jan. Vorstellung der Aerzte Kaiser, Joliat u. s. w., betreffend

das Gefet über Ausübung der medizinischen Berufsarten, vom 29. Januar.

Borftellung aus dem Jura mit 5994 Unterschriften, betreffend

die Jurabahnen, vom 30. Januar. Borstellung aus dem Amt Laufen, betreffend die Jurabahnen, vom 30. Januar. Borstellung aus dem Laufenthal, """

vom 30. Januar.

19 11 17 9

Vorstellung des herrn v. Erlach von hindelbant, betreffend bie Jurabahnen, vom 4. Februar. Strafnachlaggefuch des Johann Emd von Grindelwald, vom

5. Februar.

•°